

Der

1940. 236

# W a n n p e r i s m

in England

in

legislativen, administrativen und statistischen  
Beziehungen.

Mit

einer Uebersicht der Hauptergebnisse der jüngsten Bevölkerungs-  
Aufnahme in Großbritannien und Irland

nach amtlichen Quellen bearbeitet

von

**C. Th. Kleinschrod.**



„Faire l'aumône n'est pas faire la charité.“  
Daniel de Foe, Memoire adressé au parlement 1704.

1285

Mit zwei lithographischen Abbildungen und Tabellen.

Regensburg, 1845.

Verlag von G. Joseph Manz.

## **W o r t.**

Die Kenntniß des brittischen Staats- und Volkslebens ist, selbst abgesehen von der Höhe des politischen Standpunktes der Nation und ihres unberechenbaren Einflusses auf fast alle Völker der Erde für allgemeine Belehrung höchst fördernd wegen des reichen Materials in allen Zweigen der öffentlichen Angelegenheiten, welches der allgemeinen Benützung freigegeben ist. Die Verhandlungen des Parlaments über jede legislative Maßregel von nur einigem Belange haben stets eine Reihe sorgfältiger Lokalerhebungen der betreffenden Zustände in ihrem Gefolge; nur an der Hand umfassender Statistik schreitet die Gesetzgebung vor; diese Parlamentsrapporte und Berichte, die Vernehmungen sachkundiger Personen (Evidences) unter der Regide unbedingter Publizität, unter der regsten Theilnahme und Hingebung aller Stände, wo es sich um Mitwirkung zur Förderung des Gemeinwohls handelt, sind erschöpfend und wahr; ohne Bemäntelung der bestehenden Gebrechen beurfunden sie ein klares Selbstbewußtsein der Zustände und Bedürfnisse; sie sind daher als Muster von Staatschriften, welche kein anderer Staat in dieser Vollständig-

keit aufzuweisen hat, mit Recht als Eigenthum der gebildeten Welt überhaupt zu betrachten.

Aus diesen Quellen wählte der Verfasser zum Gegenstande seiner Darstellung den englischen Pauperism \*), welcher in jenem Lande nicht nur längst eine eben so kostbare als eigenthümliche Entwicklung erlangt hat, sondern seit einem Dezennium Gegenstand einer sehr ausführlichen Gesetzgebung und selbst eines neuen Zweiges der unmittelbaren Staatsverwaltung, den allgemeinen Regierungsprinzipien entgegenlaufend, geworden ist.

Die offiziellen Schriften über den englischen Pauperism gewähren höchst lehrreiche Blicke in die gesammten innern Volkszustände, in die gemeindlichen Verhältnisse, in die Ergebnisse des großen Manufakturbetriebes und der Hauptbeschäftigungszweige der Nation überhaupt, mehr als jede anderweitige statistische Darstellung es vermöchte; diese neue Armengesetzgebung selbst aber und ihr bisheriger Vollzug ist unstreitig eines der größten, einflußreichsten und eigenthümlichsten Experimente der Regierungskunst, welche jemals von einer großen, auf der Höhe europäischer Gesittung stehenden Nation unternommen worden sind und jedenfalls muß unbedingt anerkannt werden, daß die brittische Regierung durch diese Operationen für die Fortbildung der schwierigen Theorie des Pauperism das größte praktische Beispiel geliefert habe.

\*) Der treffliche Dr. Chalmers unterscheidet (The christian and civil Economy of large towns. Glasgow 1821. T. II. ch. X.) zwischen Armuth und Pauperism; indem er die erstere als den Zustand eines Individuums bezeichnet, in welchem es unfähig ist für seine und seiner Familie Subsistenz zu sorgen und letzteren als denjenigen Zustand, in welchem dem Armen die Möglichkeit gewährt ist, aus einem für diesen Zweck bestehenden öffentlichen Fond zu schöpfen. Sowohl in diesem Sinne als in dem, dem Ausdrücke „Pauperism“ anklebenden Begriffe der Massenverarmung ist die Ueberschrift unserer Darstellung gewählt worden.

Um so auffallender erscheint es, wie gering bisher diese in der Verwaltungsgeschichte der Staaten ohne Beispiel stehenden Anordnungen in der Literatur des Auslandes beachtet worden; wie wenig gründliche Kenntniß derselben in den zahlreichen Schriften des Kontinents über Pauperism zu finden ist. Allenthalben, wo das englische Armenwesen berührt wird, finden sich nur einzelne, außer Zusammenhang vorgetragene Notizen und Thatsachen; philanthropische Deklamationen vertreten die Stelle umfassender Darstellung der wirklichen Zustände. Gewöhnlich wird in den diesseits des Kanals erschienenen Druckschriften für die mißverständnen Interessen der Armen, welche man durch die neue Gesetzgebung verletzt glaubt, Parthei genommen, die Regierung übertriebener Härte angeklagt, wofür einzelne laut gewordene Beschwerden oder einseitige Bemerkungen im Parlamente die Belege bilden.

Die nähere Kenntniß der von der Regierungskommission für die Verwaltung des Armenwesens veröffentlichten periodischen Rechenschaftsberichte mit ihrem höchst ausführlichen auf den gewissenhaftesten Lokalerhebungen beruhenden Detail widerlegt diese Anklage; sie gewährt die Ueberzeugung, daß in Betracht der früheren Zustände unbedingte Nothwendigkeit das Gesetz diktirte; daß jedoch weder bei den gesetzlichen Vorschriften noch bei ihrem Vollzuge die Rücksichten der Menschlichkeit aus den Augen gesetzt werden \*) und daß, welche Einwendungen im Einzelnen auch

\*) Diese Ueberzeugung gewinnt man besonders durch eigene Anschauung der englischen Armenhäuser, von denen der Verfasser im Sommer 1844 mehrere besucht hat. Er fand in denselben allenthalben eine musterhafte Ordnung sowohl in den Armenbeschäftigungen als im Haushalt; vortreffliche Lokalitäten (deren Darstellung unten), eine höchst befriedigende physische Pflege der Bewohner in allen Beziehungen und eine Sorgfalt der Verwaltung und Kontrolle, welche von den Talenten und Bestrebungen der Central-

immer bestehen mögen, ein höchst beachtenswerther Fortschritt der Gesellschaft durch die neue Armenverwaltung in England erreicht worden sei.

Diese Rücksichten haben den Verfasser bewogen, eine gedrängte Darstellung des englischen Armenwesens, der Veranlassung und Prinzipien der neuen Gesetzgebung, der Maschinerie ihres Vollzuges und der Hauptergebnisse desselben seit dem jüngst verfloffenen Dezennium nach den amtlichen Quellen zu versuchen; in der Hoffnung, daß eine nähere Andeutung der in diesen Schriften niedergelegten wichtigen Erfahrungen auch seinem Vaterlande nützlich werden und Manche, welche auf die große Angelegenheit des Pauperism einzuwirken berufen sind, veranlassen könne, selbst aus diesen reichen Quellen zu schöpfen.

Die neue Verwaltung des englischen Armenwesens ist ihrer Grundlage gemäß die praktische Verwirklichung einer Theorie, ihre richtige Beurtheilung erscheint daher nur möglich aus dem Standpunkte der Prinzipienfrage. Allein, ließe sich hier einwenden, ist dieses Prinzip so schwierig und verwickelt, um leicht mißkannt zu werden? Ist nicht vielmehr überhaupt die Kunst der Wohlthätigkeit eine höchst einfache, aufs Innigste verwachsen mit den allgemein menschlichen und geselligen Zuständen überhaupt? Die Vorschriften des Christenthums und die einer jeden

---

verwaltung des englischen Armenwesens das glänzendste Zeugniß ablegt. — Der Verfasser verdankt diese Kenntniß der englischen Werkhausverwaltung und die Mittheilung aller amtlichen Quellen und Aufschlüsse über das Armenwesen in England und Irland der höchst zuvorkommenden gütigen Unterstützung des berühmten Mitgliedes der Armenkommission, Edwin Chadwick Esq., dessen Leben und umfassende Thätigkeit diesem schönen Zwecke gewidmet ist, und — wie sich das Westminster Review (Juni 1844. p. 372.) über ihn ausdrückt: „a future time will recognize him as a true and genuine spirit of his age, who has left his permanent mark behind him.“

Brust innewohnenden Gefühle der Theilnahme und des Mitleids fodern mit gleich mächtigen Beweggründen auf zur Milderung menschlichen Elends; die Bande wechselseitiger Bedürfnisse und Unterstützung sind eine der ersten Grundlagen des Staates. Der letztere hat in den Beziehungen der öffentlichen Moral, der Politik und der Staatswirthschaft das höchste Interesse, dem Gewohnheitsbettel, der sittlichen Erniedrigung und Verderbniß einen Damm entgegen zu setzen; durch moralische Besserung der entarteten und durch physische Heilung der frankten Nothleidenden produktive Staatskräfte wieder zu gewinnen; die armen und hilflosen Kinder dem Verderben zu entziehen und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heran zu bilden; die Vorsorge endlich für die Hilflosigkeit des Alters und körperlicher Gebrechen auf Kosten der Gemeinschaft ist unausweichliches Gebot aller Civilisation und Humanität!

Wohl beruht die Sorge der Staatsgesellschaft für die Klassen absoluter Hilflosigkeit, welche wir so eben bezeichnet haben, auf den einfachsten Prinzipien und würde kaum einer andern Grundlage in civilisirten Staaten bedürfen, als der Inspiration edler Seelen, des lebendigen Gefühls der Nächstenliebe, wie die vielen milden Stiftungen beweisen, welche für diese Zwecke allenthalben bestehen. Allein die Pflichten des gemeinen Wesens umfassen ein weit größeres Gebiet; wir stehen hier erst am Anfange des modernen Pauperism.

Eine der zahlreichsten Bevölkerungsklassen besitzt kein anderes Subsistenzmittel, als seiner Hände Arbeit; weder ein materielles Kapital noch ein geistiges, d. i. Talente und höhere, nicht einem Jeden innewohnende Kenntnisse oder Fertigkeiten, wodurch der Arbeit ein höherer Werth beigelegt, der Arbeitende in den Stand gesetzt wird, so viel über die Bestreitung des laufenden unausweichlichen Be-

dürfnisses zu gewinnen, um für seinen und seiner Familie Unterhalt während solcher Perioden gedeckt zu sein, in denen Mangel an Beschäftigung, Unterbrechung seiner Thätigkeit durch Krankheit und Unglücksfälle, welche menschliche Vorsicht nicht abzuwenden vermag, ihm den gewöhnlichen Arbeitsverdienst entziehen. Ist der nothleidende Arbeiter durch derartige Umstände außer Stand gesetzt, sich ohne Angriff auf fremdes Eigenthum, ohne alsbald den Strafgesetzen zu verfallen, die nöthige Subsistenz zu verschaffen, so ist sein Anspruch auf Schutz gegen äußersten Mangel, sei es nun auf dem Wege freiwilliger Unterstützung oder in Folge gesetzlicher Bestimmungen von selbst gegeben und hiemit zugleich das Problem des Pauperism, dessen befriedigende Lösung bis gegenwärtig weder durch die Erfahrung von Jahrhunderten, noch durch die überreiche Literatur über dieses Thema erreicht worden ist.

Die bloße Anweisung der in momentanen Nothstand versetzten Arbeiterklasse auf freiwillige Unterstützung würde den Bettel sanktioniren, da dessen Verbot in einem Lande, wo kein gesetzlicher Armenfond existirt, weder menschlich noch weise, noch überhaupt ausführbar erschiene, hiemit aber zugleich alle Uebel hervorrufen, welche als unvereinbar mit jeder öffentlichen Ordnung längst anerkannt sind.

Andererseits aber kann eben so wenig in Abrede gestellt werden, daß durch die Einräumung eines gesetzlichen Rechts des nothleidenden Proletariers auf öffentliche Unterstützung der bessere Theil der Bevölkerung, der Bedächtige und Vorsichtige, der betriebsame und sparsame Hausvater in sehr vielen Fällen mit der Ernährung des Leichtsinrigen und Verschwenders, des Müßiggängers und Nichtswürdigen belastet wird; und noch mehr, daß die Gewißheit, einer gesetzlichen Unterstützung bei gänzlicher Entblößung theilhaft zu werden, die Zahl der Nothleidenden vermehre, ja

selbst mitunter als Prämie des Leichtsinnes, des Müßigganges und der Verschwendung wirke; abgesehen davon, welche Lasten für die Gesellschaft aus einer mißbräuchlichen Verwaltung der gesetzlichen Armenfonds zu erwachsen vermögen, wie die Geschichte des englischen Armenwesens ein abschreckendes Beispiel aufstellt. Diese Lasten aber sind herbeigeführt worden ungeachtet der strengen Bestimmungen auch der älteren englischen Armengesetze, welche die gesetzliche Unterstützung nur auf die Fälle des dringendsten Bedürfnisses, des äußersten Mangels beschränkt hat, ein Beweis, wie schwierig es sey, die wenn auch vom Gesetze vorgezeichnete Grenze stets in der Ausübung festzuhalten.

Diesen Erwägungen zufolge ist daher in denjenigen Staaten, wo gesetzliche Armenunterstützung besteht, die Frage stets erneuert worden, ob nicht solchen Institutionen die Vermehrung des Uebels zugeschrieben werden müsse, für dessen Bekämpfung sie hervorgerufen worden; wie auch der berühmte Monograph des englischen Armenwesens, Sir Morton Eden \*), seine Ungewißheit hierüber ausdrückt. Die befriedigende Lösung dieser Aufgabe ist jedoch noch weit mehr erschwert, ja zur Lebensfrage der Gesellschaft geworden durch die industriellen Zustände der Gegenwart.

Die völlige Umgestaltung der heutigen Industrie, von dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts angefangen, durch höchst einflußreiche technische Erfindungen und noch in fortschreitender Entwicklung begriffen, hat den Nothstand der Arbeiterklassen ungemein vermehrt, und es ist als unbedingte Gewißheit anzunehmen, daß die Zunahme des Pauperism in geradem Verhältnisse stehe

\*) The State of the Poor. London 1797. 4.



mit dem Umfange der großen Manufaktur = Industrie überhaupt.

Ein Blick auf die unten gegebene Uebersicht der Beträge der englischen Armentaxe vom Anfange des Jahrhunderts bis zur Gegenwart bestätigt diese Bemerkung in Zahlen. Die wegen Alters oder Körpergebrechen Arbeitsunfähigen, welche eines ständigen Unterhalts auf öffentliche Kosten bedürfen, fallen dem Armenfond in England und Wales nur mit einer sehr geringen Anzahl zur Last, welche, wie aus den gegebenen statistischen Uebersichten der Bevölkerung ersichtlich \*) nur ein Prozent der Gesamtbevölkerung beträgt; während die gleiche Berechnung auf die Zahl aller Personen angewandt, welche aus dem Armenfond unterhalten oder unterstützt werden, über neun Prozente der Bevölkerung ergiebt. Aus der nähern Vergleichung der so eben angeführten statistischen Uebersicht der Volksbeschäftigungen geht hiernach hervor, daß der englische Pauperism die Hälfte der Lohnarbeiter aller Kategorien der Hauptbeschäftigungen umfaßt.

Die Fortschritte der Technik haben die kleine selbstständige Betriebsamkeit in vielen der wichtigsten Artikel des Bedürfnisses und der allgemeinen Nachfrage vernichtet, die kleinen Ateliers des Gewerbsfleißes durch ihre Maschinen zerstört und eine neue Industrie geschaffen, welche nur durch großen Kapitalbesitz und kaufmännischen Unternehmungsgeist betrieben werden kann. Ihr gegenüber und in unbedingter Abhängigkeit von derselben steht die zahlreiche Arbeiterklasse; durch erstere hervorgerufen ohne feste, nachhaltige Basis ihrer Existenz, ohne die mindeste Selbstständigkeit, ohne alle Rücksicht auf Familienbande und mensch-

\*) Tabellarische Uebersicht der Volksbeschäftigungen Großbritanniens nach Prozenten der Bevölkerung, worin diese Nothleidenden enthalten sind.

liche Verhältnisse überhaupt; ohne Erfoderniß vorbereiten-  
der Talente und Geschicklichkeit, bloß mit Leistung mecha-  
nischer Kraftäußerung für gewisse Verrichtungen beschäf-  
tigt, welche die Maschinen bis jetzt noch nicht, oder nicht  
in gleicher Vollkommenheit wie die menschliche Hand nach-  
zuahmen vermocht haben, welche aber gleichfalls durch die  
Vervollkommnung der Technik mehr und mehr verdrängt  
werden.

Das einzige Subsistenzmittel von Hunderttausenden,  
welchen die modernen Industriestaaten Beschäftigung ge-  
währen, die Löhning, unterliegt der Konkurrenz gleich  
jeder andern Waare; allein mit Entfernung der Freiheit  
zwischen Käufer und Verkäufer, welche mit dem Begriffe  
Konkurrenz in staatswirthschaftlichem Sinne verbunden  
ist; indem der Arbeiter, welcher weder Kapital noch ein  
anderes Subsistenzmittel als seine Arbeit besitzt, sich  
nicht in gleicher Lage als freier Verkäufer derselben, dem  
Arbeitskäufer oder Kapitalisten gegenüber befindet; der  
letztere ist vielmehr stets frei, Arbeit zu verwenden, der  
erstere stets gezwungen, zu verkaufen; denn Arbeit ist für  
ihn mit Leben gleichbedeutend, er muß solche ununterbro-  
chen vertauschen gegen die ersten Bedürfnisse seines Unter-  
halts. Allen bisherigen Arbeiteraufständen in großen Ma-  
nufakturbezirken liegt ihrer wahren Bedeutung nach die  
Tendenz zu Grunde, diese Freiheit, oder wenigstens einen  
gewissen Grad derselben zu erringen; allein ihr Erfolg  
war jederzeit der entgegengesetzte, noch größerer Mangel  
und gezwungene Rückkehr in die unbedingte Abhängigkeit  
der Fabrikherrn und großen Unternehmer. Jenes Beispiel  
der Gerechtigkeit, welches Xenophon in der Bodenkultur  
erblickt, weil sie ihre Gaben dem Behauer nur nach dem  
Grade des Verdienstes und der Arbeit zumesse, ist nicht  
zu finden in der Arbeit der Manufaktur = Industrie; ihre

Regulatoren bestehen nur in dem Eigennutze der Fabrikanten und in den unerbittlichen Kombinationen des Welt Handels, welche nicht selten auch den persönlich wohlwollendsten Unternehmer zu Reduktionen der Lohnarbeit und deren Bezahlung nöthigen.

Allerdings wird nach den Begriffen der politischen Oekonomie die Arbeit ebenfalls nur als Waare betrachtet, deren Preis sich bloß durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage feststellt, daher als natürliche Folge des zu geringen Preises Verminderung der Arbeiter, bis das richtige Verhältniß wieder hergestellt ist. Wenn jedoch die Richtigkeit dieses harten Prinzipes an und für sich auch zugegeben werden will (welche inzwischen durch den Zustand der Bevölkerung in Irland und ihres steten Wachstumes unter der drückendsten Noth gleichfalls nicht unbedingt bestätigt wird), so ist doch nicht minder gewiß, daß diese Verminderung unter den gegebenen Umständen nur innerhalb einer längeren höchst schwierigen Uebergangsperiode und nicht ohne große Belastung der Gegenwart mit dem Drucke des Pauperism Statt zu finden vermöge. Dasselbe gilt von Malthus natürlicher Erklärung des Pauperism wegen Uebervölkerung und deren Wiederabnahme durch Einwirkung entgegengesetzter Naturereignisse.

Das hier vorliegende Bedürfniß der Gesellschaft überschreitet die Grenze der Staatswirthschaft; die Prinzipien der politischen Oekonomie reichen nicht aus, um einen Zustand zu beschwichtigen, welcher in seinem unaufhaltsamen Fortschreiten, im unzertrennlichen Gefolge der steigenden Industrie die Grundlagen der Staatsgemeinde zu erschüttern, die edelsten Früchte der Civilisation zu zerstören droht. Den gleichen Rücksichten gemäß würde von einer so häufig besprochenen „neuen Organisation der Arbeit“ keine Abhülfe zu erwarten sein; indem eine solche weder

ohne tiefe Eingriffe in die Verhältnisse des Privateigenthums durchzuführen \*), noch vermögend wäre, den reisenden Umschwung der Technik, der großen Industrie und des Weltverkehrs aufzuhalten, welche stets wieder die nämlichen Wirkungen der unbedingten Abhängigkeit der Lohnarbeiter und des Druckes der Kapitalisten auf die Besitzlosen zur Folge haben würde. Die höchste Ausartung dieser Idee einer Reorganisation der Arbeit durch gewaltfames Eingreifen des Staates ist in den revolutionairen und phantastischen Theorien des sogenannten Kommunismus und Sozialismus begriffen; deren Ergebnis in materieller Beziehung neben der Umwälzung alles Eigenthums und hiemit der Auflösung der staatlichen Bande nur die allgemeinste Verarmung sein würde.

Daß daher diese neuen Formen der Arbeit, welche die große Industrie des Weltverkehrs geschaffen hat, den Pauperismus der Lohnarbeiter stets in ihrem Gefolge haben werden, kann von praktischem Standpunkte aus betrachtet keinem Zweifel unterliegen. Immer schroffer tritt der Gegensatz zwischen Kapitalbesitz und Proletarier hervor; stets mehr wird der große Unternehmer dem Lohnarbeiter ent-

\*) Die vorzüglich in England durch mehrere neue Akte der Legislation geregelte Arbeit der Kinder in den großen Manufakturen ist zwar allerdings als Anfang und wesentlicher Bestandtheil einer solchen Organisation der Arbeit durch die höhere Einwirkung des Staates zu betrachten; auch ist eben so wenig zu bezweifeln, daß diese Gesetze einen nicht unerheblichen Einfluß auf das Eigenthum der Fabrikanten ausüben, indem die Produktionskosten der Manufakturen durch Beschränkung der wohlfeilen Kinderarbeit auf weniger Arbeitsstunden vertheuert werden. Allein die Motive dieser Gesetzgebung sind nicht staatswirthschaftlicher Natur, sondern entspringen aus der höheren Vorsorge des Staates für das physische und moralische Wohl der in den Fabriken arbeitenden Kinder; gleichwie sie auch nur sehr indirekt und schwach auf die Verminderung des Pauperismus einwirkt. —

fremdet, je größer ihre Anzahl, welche er beschäftigt. Wie vermöchte aber der erstere zum Unterhalte der letzteren in Perioden angehalten zu werden, in welchen Handelskrisen oder auf den Großhandel störend einwirkende politische Ereignisse die Verminderung der Fabrikation gebieten, Tausende von Arbeitern brodlos werden, deren Mehrzahl alsbald dem äußersten Mangel Preis gegeben ist?

Gleichen Schritt mit diesen Zuständen der Verarmung hält die Entfittlichung der Lohnarbeiterklassen; die sorgfältigsten Erhebungen dieser Zustände haben die Ueberzeugung gewährt, daß eine der wesentlichen Ursachen des Pauperism in dem Mangel moralischer Stützpunkte derselben zu suchen sei. Die Schwierigkeit, mehr als die höchste Nothdurft zu erwerben, die stete Unsicherheit der Existenz verführt zur Abwendung vom häuslichen Heerde, zum Leichtsinne und endlich zum Verzicht auf die erste Grundlage menschlicher Würde, auf eigene Selbstständigkeit, um sich rücksichtslos der öffentlichen Wohlthätigkeit in die Arme zu werfen.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Wirksamkeit und Vermittlung des Staates am wichtigsten, seine Hülfe geboten durch die Vorsorge für das öffentliche Wohl, der Erfolg am sichersten zu erwarten. Es ist mit einem Worte das höhere Prinzip der Humanität, welches der Regierung möglich macht, den Pauperism mit dem günstigsten Erfolge zu bekämpfen; nur dieses gewährt der Staatsgesellschaft das höchste Interesse, den sittlichen Zustand der Arbeiterklassen zu verbessern, die Mittel zur Hebung ihres Wohlstandes zu erforschen, ihre Leiden zu vermindern, und kein Opfer erscheint auf diesem Standpunkte zu groß, um solche Zwecke zu erreichen \*).

\*) „C'est qu'à la morale est réservé le beau privilège de fonder, de conserver, de perfectionner toutes les institutions humaines; c'est

Für die öffentliche Wohlthätigkeit aber, welche von diesem Standpunkte ausgeht, ist erste Aufgabe, feste Prinzipien ihres Verfahrens aufzustellen, bei ihrer Wirksamkeit mit strenger Konsequenz an denjenigen Grundsätzen festzuhalten, welche Menschenkenntniß und Erfahrung als die sichersten zur Verbesserung der moralischen Zustände des Pauperism an die Hand geben. Daß im Gegentheile jede zufällig und ohne Prinzip gewährte Hülfe, jede Willkühr nur verderblich wirke, nur als Verschwendung von Seite des Gebers, als Nachtheil für den Empfänger betrachtet werden müsse, ist allenthalben durch die Geschichte des Armenwesens bewiesen; am überzeugendsten in England, wo die Außerachtlassung dieses Grundsatzes die Nation mit dem kolossalsten Pauperism, mit fruchtlosen Opfern vieler Millionen belastet hat \*).

Von welchem Standpunkte ist bei der neuen englischen Armengesetzgebung vom Jahre 1834 ausgegangen worden? Beruht dieselbe nur auf Humanitätsprinzipien, oder hat man hiebei zugleich staatswirthschaftliche oder finanzielle Rücksichten ins Auge gefaßt und liegt nicht etwa dem

---

qu'il lui appartient éminemment aussi et de prévenir les causes de l'indigence et d'en adoucir les douleurs; c'est qu'il lui est surtout donné d'établir entre le riche et le pauvre des relations également utiles pour tous deux. La morale publique devient ainsi l'âme de la bienfaisance sociale, comme la vertu est l'inspiration de la charité privée." *B. de Gerando*, de la bienfaisance publique. T. I. p. 79.

\*) „La charité publique pratiquée sous forme d'aumône est un cercle vicieux, un sophisme moral: elle ne soulage le corps qu'en avilissant l'âme; quiconque a reçu ses dons est vendu à la misère et il n'aura plus jamais le pouvoir de rompre le pacte fatal. Nous parlons ici bien entendu de la charité accordée aux ouvriers adultes par défaut de travail ou insuffisance de salaire.“ *E. Buret*, de la misère des classes laborieuses. T. II. p. 278.

strengen Werkhausysteme des neuen Armenwesens wenigstens stillschweigend die Absicht zu Grunde, die Nothleidenden von Ansprüchen auf öffentliche Unterstützung abzuschrecken?

Das im Jahre 1834 für England und Wales gegebene Armengesetz hat kein neues Grundprinzip aufgestellt, sondern Anordnungen getroffen, der Vorschrift des Gesetzes der Elisabeth von 1603, „daß die arbeitsfähigen Armen beschäftigt werden sollen“, einen möglichst umfassenden und konsequenten Vollzug zu sichern. Das leitende Prinzip dieses Gesetzes ist also: auf die Verminderung des Pauperism zu wirken durch Gewöhnung der Arbeitsfähigen, welche öffentliche Hülfe ansprechen, zur Arbeit und hiedurch zur Wiedererweckung des erloschenen Gefühles der Selbstständigkeit unter geregelter Form und Lebensweise; da im Müßiggange der Ursprung des sittlichen Verfalles und der Verarmung liegt. Der Erfahrung mehrerer Jahrhunderte zufolge erschienen jedoch der englischen Gesetzgebung diese Zwecke außerhalb besonderer Anstalten nicht erreichbar, weshalb man für die Armenbeschäftigung das System der Werkhäuser aufgestellt und mit einer Konsequenz, Beharrlichkeit und in einem Umfange ohne Beispiel in Ausführung gebracht hat. Mit diesem Hauptzwecke geregelter und streng überwachter Armenarbeit sind die beiden andern wesentlichsten Aufgaben des Armenwesens, Unterhalt der hilflosen Arbeitsunfähigen und Erziehung der armen Kinder, gleichfalls in den Werkhäusern realisirt worden.

Der englischen Armenpflege liegt daher das Humanitätsprinzip ausschließend zu Grunde nach den angegebenen drei Momenten der sittlichen Besserung, der Erziehung und des Unterhalts der Erwerbsunfähigen; ohne ander-

weitige und namentlich finanzielle Rücksichten; indem bei der Werkhausarbeit nirgends auf bestimmte Erträgnisse gerechnet, vielmehr jede den Privaterwerb benachtheiligende Produktion sorgfältig vermieden wird und die Werkhäuser allenthalben nur durch sehr bedeutende jährliche Zuschüsse aus dem Armenfond bestehen \*).

Daß der Uebergang von grenzenlosen Unordnungen und Verschleuderungen der frühern Armenverwaltung, worüber die nachfolgende Darstellung das Nähere enthält, zu einem strengen und konsequenten Vollzuge des Gesetzes viele Beschwerden hervorrief und noch gegenwärtig Hang zum Müßiggange und Leichtsinne lebhaft Antipathie gegen das Werkhausystem erzeugt, liegt in der Natur der Sache; allein die stets und noch in der Gegenwart verwendeten großen Summen für Unterstützung der nothleidenden Klassen außerhalb der Werkhäuser beweisen, daß Milde und Schonung der neuen Ordnung der Dinge nicht fremd geblieben sind.

Faßt man jedoch den ganzen Umfang des Pauperism in England als ein mit den dortigen industriellen Zuständen verbundenes Uebel ins Auge, so erscheint die Nation, welche die ungeheure Gemeindelast willig auf sich nehmend Millionen für die Errichtung und den Unterhalt der Armenhäuser verwendet und der Leitung des Armenwesens durch die Staatsverwaltung die höchste Sorgfalt widmet, unverkennbar in keinem Zweige ihrer innern Angelegenheiten größer, als in der Armenverwaltung.

\*) So erhält z. B. das von nur vier Kirchspielen gemeinschaftlich mit einem Kostenaufwande von 27000 Pf. St. erbaute Union-Workhouse in Greenwich, worin 800—900 Personen unterhalten werden, einen jährlichen Zuschuß von 10000 Pf. St., wozu gleichfalls nur diese vier Kirchspiele konkurriren.



Erst im Jahre 1838 erschien, auf den Grund der Erfahrungen eines vierjährigen Vollzuges der für England und Wales gegebenen Armengesetzgebung das Armengesetz für Irland, das erste seit dem Bestehen der englischen Herrschaft in diesem Lande; obwohl die Nothwendigkeit einer irischen Armengesetzgebung schon seit der letzten Hälfte des verfloffenen Jahrhunderts angeregt worden war und seitdem als ein stehender Artikel der Besprechung in jeder Parlamentssitzung angesehen werden konnte. Das irische Armengesetz beschränkt mit weisem Bedacht alle und jede Unterstützung ausschließlich auf die nach dem erprobten englischen Systeme errichteten Werkhäuser, da außerdem der größere Theil der ganzen Bevölkerung Irlands dem Armenfond anheim gefallen sein würde. Hier mehr als irgendwo liegt nun die Aufgabe vor, bloß durch sittliche Erhebung der gesunkenen Moralität und durch eine bessere Erziehung der neuen Generation auf die Verminderung des Pauperism einzuwirken.

Die Zustände des Armenwesens in Schottland sind von jenen Englands ohngeachtet einer fast übereinstimmenden Gesetzgebung seit Jahrhunderten ungemein verschieden und liefern den überzeugenden Beweis, daß die sicherste Schutzwehr gegen Pauperism in der sittlichen Würde des Volkes, in dem Streben nach eigener Selbstständigkeit bestehe \*). Von jeher war der Bettel in Schottland mit sehr harten Strafen belegt und mit der öffentlichen Ver-

\*) „There is probably no social feature in which the Scotch are more distinguished from the English than their different ideas and consequently different practise with respect to the treatment of the poor. Among a people, all of whom might be said to be poor, it has been reckoned a disgrace from the earliest periods of which any record remains, and it continues to be considered a disgrace till now to be so poor as to have to beg.“ The Economist N. 55. 1844.

achtung gebrandmarkt. Auch unter der milderen Armen-  
gesetzgebung der Elisabeth von 1603, welche noch gegen-  
wärtig in Schottland besteht, blieb fortan die Zahl der  
Nothleidenden, welche der öffentlichen Wohlthätigkeit an-  
heim fielen, sehr beschränkt, die Armentaxe unbedeutend.  
Dieses vielbesprochene Gesetz von 1603, dessen Wirkungen  
die kolossale Armenlast in England und Wales hauptsäch-  
lich zugeschrieben wird, genügte seiner anerkannten Mängel  
ohngeachtet um die Uebel des Pauperism von Schottland  
abzuhalten und ein hochherziges Volk in seiner Selbststän-  
digkeit und Unabhängigkeit zu bewahren.

Obwohl unter solchen Umständen das Bedürfnis einer  
Reform des schottischen Armenwesens nicht gegeben ist, so  
erfolgte doch ohnlängst die Abordnung einer Untersuchungs-  
kommission über die gegenwärtigen Zustände desselben, deren  
Berichte einen lehrreichen Beitrag für diese Materie liefern  
werden.

Während die Armenpflege in Schottland den alten  
Gesetzen konform fortan den Lokalbehörden ohne die min-  
deste Einnengung der Regierungsgewalt überlassen bleibt,  
hat man bei dem Erlasse der neuen Armengesetzgebung für  
England und Irland für nöthig befunden, den Vollzug  
dieser Gesetze und die ganze Verwaltung des Armenwesens  
unter die unmittelbare Leitung der Regierung zu stellen,  
wofür eine eigene Centralbehörde (Poor Law-Commission-  
ers) und die erforderliche Anzahl besoldeter Beamter  
freirt worden sind.

Diese außerordentliche Maßregel, dem Geiste der brit-  
tischen Staatsverwaltung so sehr entgegenstrebend, ist un-  
streitig als eine der wichtigsten Bestimmungen der neuen  
Gesetzgebung zu betrachten und beweist einerseits die hohe  
Bedeutung, welche diesem Zweige der öffentlichen Ange-  
legenheiten beigelegt wird, andrerseits aber ganz vorzüglich

das Anerkenntniß des gesetzgebenden Körpers: daß eine erfolgreiche Verwaltung des Armenwesens nur durch höchst konsequentes, unverrücktes Festhalten an dem höhern Prinzip, aus dem das Gesetz hervorgegangen, zu erreichen sei.

Die Richtigkeit dieser Ansicht findet in jeder Anordnung der Armenkommission, auf jeder Seite ihrer amtlichen Rechenschaftsberichte, so wie in den bisherigen Erfolgen ihrer Wirksamkeit ihre Bestätigung und sie gewährt unstreitig die wichtigste Schlußfolge, welche sich aus der ganzen Darstellung des englischen Armenwesens auch für die Armenpflege anderer Staaten abstrahiren läßt. —

Die Verhältnisse des Armenwesens in jedem Lande endlich, woselbst von eigentlichem Pauperism, von Verarmung ganzer Volksklassen die Sprache, lassen sich nur durch die Kenntniß der volkswirthschaftlichen Zustände überhaupt, durch statistische Ueberblicke der verschiedenen Klassen der Nation und vorzüglich der Hauptbeschäftigungszweige derselben vollständig beurtheilen. Es ist daher für dienlich erachtet worden, derartige Uebersichten der Populationsstatistik der Darstellung des Armenwesens voranzusenden, welche aus den Berichten des statistischen Bureau des englischen Handelsministeriums über die Ergebnisse der jüngsten Bevölkerungsaufnahme in Großbritannien und Irland vom Jahre 1841 geschöpft worden sind.

München, im Mai 1845.

# Statistik der Bevölkerung

von

# Großbritannien und Irland

und insbesondere

der Beschäftigungen des Volkes.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung des Jahres 1841.



# Statistik der Bevölkerung von Großbritannien.

Die Ergebnisse der Bevölkerungsaufnahme Großbritanniens im Jahre 1841, welche sich in zehnjährigen Perioden, nun zum fünftenmale im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, wiederholt haben, sind von der statistischen Abtheilung des Board of Trade in mehreren umfangreichen Rapporten dem Parlamente in den jüngstverfloffenen Jahren vorgelegt worden, wovon die reichhaltigste und für allgemeinere Kenntnißnahme auch des Auslandes wichtigste Abtheilung, über die Beschäftigungen des Volkes (Occupation-Abstract) erst gegen Ende des Jahres 1844 der Publizität übergeben worden ist \*).

\*) Die über die Volkszählung von 1841 bisher publicirten offiziellen Darstellungen sind folgende:

- 1) Age-Abstract. Part. I. England and Wales. Part. II. Scotland. I Vol. Fol. London 1843.
- 2) Enumeration-Abstract. Part. I. England and Wales. Part. II. Scotland. I Vol. Fol. London 1843.
- 3) Occupation-Abstract. 1841. Part. I. England and Wales. Part. II. Scotland. I Vol. Fol. London 1844.
- 4) Report of the Commissioners appointed to take the Census of Ireland for the year 1841. Dublin 1843.

Obwohl England als die Hauptquelle der modernen staatswirthschaftlichen Literatur und der politischen Rechenkunst zu betrachten, und selbst dem gesetzgebenden Körper eine höchst eigenthümliche Richtung auf Statistik, wie in keinem andern Staate innewohnt; daher auch die statistischen Erhebungen über alle Theile des Staatshaushaltes und der Staatswirthschaft, als Begleiter und Belege der jährlichen Parlamentsverhandlungen, an Ausführlichkeit und Reichhaltigkeit des Materials Alles dieser Art in andern europäischen Ländern weit übertreffen; so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Ergebnisse der frühern Volkszählungen mit Einschluß jener von 1831 von auffallenden Mängeln nicht frei geblieben sind. Die gesammelten Materialien erschienen unbefriedigend für die Ableitung mehrerer Hauptmomente und allgemeinen Resultate der Bevölkerungsverhältnisse; Unvollständigkeit der amtlichen Erhebungen führte zu irrthümlichen Schlußfolgen \*). Diese Mängel, welche selbst in England Anregung gefunden haben (mehrere Artikel im *Edinburgh-Review* über den *Census* von 1831, „*defects of British Statist.*“) mögen ihren Ursprung vorzüglich in den Erhebungsorganen gefunden haben, den Armenaufsehern (*Overseers of the poor*) größtentheils persönlich für solche Verrichtungen wenig geeignet, mit vielfachen andern Geschäften belastet und nicht zahlreich genug; ferner in der eigenthümlichen Abgeschlossenheit des Volkes, besonders mehrerer Religionssekten, welche den Angaben über Geburten, Tausen, Heirathen und andere persönliche Verhältnisse sich zu entziehen bestrebt sind. Endlich war auch durch die Art des Vollzuges zu Wiederholungen und Irrthümern verschiedener Art Veranlassung gegeben; indem den Armenaufsehern nothwendig gestattet werden mußte, die ihnen nach mitgetheilten Formularen übertragenen Aufnahmen ganzer Kirchspiele nach und nach, daher mit mehr oder minder Zeitaufwand vorzunehmen.

\*) Auf den Grad dieser Unvollständigkeit der früheren Bevölkerungsaufnahmen läßt sich beispielsweise aus dem von der Aufnahmekommission für 1841 angegebenen Umstande schließen, daß diese letzte Zählung 5601 Orte (*Places*) mehr enthält, als jene von 1831. *Enumeration-Abstract. Preface* p. 5.

Diesen früheren Gebrechen wurde bei der Volkszählung von 1841 durch zwei wichtige neue Maßregeln begegnet: durch die gesetzliche Anordnung, daß die Zählung im ganzen Königreiche allenthalben zu gleicher Zeit vorgenommen und innerhalb eines Tages vollzogen werden sollte; ferner durch die Aufstellung besonderer hiefür ernannter Lokalaufnahmskommissaire, welche für England und Wales nicht weniger als 35000 in der Zahl bezugten; indem wegen des gesetzlich vorgeschriebenen Vollzuges in einem Tage nur sehr kleine Aufnahmsbezirke für jeden Kommissair gebildet werden konnten.

In Schottland blieb die Lokalaufnahme den nämlichen Personen, wie im Jahre 1831, den Schullehrern (Official schoolmasters) überlassen, welche man für vollständig geeignet hiefür hielt; für größere Aufnahmsbezirke wurden denselben Gehülfen beigegeben. Die Leitung des Aufnahmsgeschäftes wurde den Sheriff-Substitutes für jede Grafschaft anvertraut.

Die Parlamentsakte vom 10. August 1840 \*), welche die neue Volkszählung anordnet, hat zugleich eine besondere Vollzugskommission hiefür ernannt, mit dem Vorsteher und den übrigen Beamten des Registrirungsbureau an der Spitze, welches für die Herstellung der Hauptregister über Geburten, Heirathen und Todesfälle besteht.

Diese Kommission war angewiesen, das Königreich in so viele Erhebungsdistrikte einzutheilen, daß jeder derselben je nach der Dichtigkeit der Bevölkerung nicht über 200 und nicht unter 25 bewohnte Häuser enthielt, um jeden Distrikts-Kommissair in den Stand zu setzen, die vorgeschriebenen Erhebungen für seinen Bezirk sicher an einem Tage zu vollenden.

Hienach wurde der 7. Juni 1841 durch das Statut als der Tag bezeichnet, an welchem die Volkszählung im ganzen Königreiche von Haus zu Haus vollzogen und jede Person in die betreffende Hausliste mit der vorgeschriebenen Charakteristik eingetragen werden mußte, welche die Nacht vom 6. auf den 7. Juni darin zugebracht hatte. Durch dieses Verfahren suchte man mög-

\*) 3 et 4 Vict. cap. 99; dann 4 Vict. cap. 7.

lichste Genauigkeit und Gleichförmigkeit der Aufzeichnungen zu erreichen und doppelte Aufschreibungen zu vermeiden.

Die Vorsteher aller öffentlichen Anstalten, Lehrinstitute, Gefängnisse, Spitäler, Armenwerkhäuser und Irrenhäuser waren gesetzlich angewiesen, die nämlichen Erhebungen für ihre Anstalt zu vollziehen. Die Bevölkerungsaufnahme selbst erfolgte in zweifacher Weise:

erstens durch jeden Aufnahmskommissair für seinen angewiesenen Bezirk mittelst Eintragung des Befundes in jedem Hause in das vorgeschriebene Formular; \*)

zweitens durch die von den Hausherrn und selbstständigen Bewohnern eines jeden Hauses selbst schriftlich beantworteten Fragen über die Zahl und Personalverhältnisse sämtlicher Inwohner \*\*) nach gedruckten Tabellen, welche denselben schon mehrere Tage vor dem Zählungstage durch die Distriktkommissarien zugestellt und von denselben am Zählungstage eingesammelt worden sind.

\*) **F o r m u l a r .**

Bezeichnung der Lage nach der politischen Eintheilung u. s. w.

Name des Ortes.	Häuser.		Name jeder Person, welche die Nacht vor dem 7. Juni 1841 darin zugebracht hat.	Alter und Geschlecht.		Gewerbe, Profession, Beschäfti- gung oder von unab- hängigen Mitteln lebend.	Wo geboren?	
	Unbewohnt oder im Baue begriffen.	Bewohnt.		Männliche.	Weibliche.		Ob in der nämlichen Grafschaft?	Ob anderswo im vereinigten Königreiche oder im Ausland.
Strasse.	Nr. 1.	"						
	" 2.	"						
	u. s. w.							

\*\*) Die übrigen nicht in obigem Aufnahmsformulare enthaltenen Erhebungsgegenstände waren dieselben, wie bei dem Census von 1831, welche der Verfasser an einem andern Orte ausführlich angegeben hat. Kleinschrod Großbritanniens Gesetzgebung über Handel, Gewerbe und innere Kommunikationsmittel. Stuttg. Cotta. 1836. S. 35. u. f.



In dieser Weise bildete sich zugleich eine Controle der Lokalaufnahme, wodurch zur Genauigkeit der Zusammenstellungen wesentlich beigetragen wurde.

Die Area betreffend, ist man bei denjenigen Angaben stehen geblieben, welche in der Darstellung der Volkszählung von 1831 für die Area eines jeden Kirchspiels in England enthalten sind; nachdem die Versuche, genauere Resultate zu erlangen, sich als fruchtlos erwiesen haben. Nur für Irland hat eine neue Aufnahme der Area Statt gefunden.

Die Bevölkerungsaufnahme für Irland durch eine besonders hiefür ernannte Spezialkommission ist, wie man aus der unten folgenden Darstellung der Ergebnisse derselben ersehen wird, nach einem etwas abweichenden Plane erfolgt. So sorgfältig auch hierbei unter Ueberwindung nicht geringer Schwierigkeiten bei den eigenthümlichen Verhältnissen jenes Landes zu Werke gegangen und so höchst ausführlich auch die Darstellung der Ergebnisse dieser Aufnahme ausgearbeitet worden, so muß doch bedauert werden, daß der Mangel an Gleichförmigkeit in der Erhebung einiger wesentlicher Momente des Volkslebens eine vollständige Vergleichung der Bevölkerungszustände in den verschiedenen Ländern des vereinigten Königreiches wenigstens nicht ohne Anstellung eines weitläufigen Probabilitätskalküls und jedenfalls nur annähernd gestatten würde. So ist für England und Wales der Stand der Familien unberücksichtigt geblieben; indem die Zählung nur nach Personen Statt gefunden hat. Es ist sich daher darauf beschränkt worden, in der nachfolgenden Darstellung insbesondere diejenigen Hauptergebnisse aus den volumineusen Rapporten auszuheben, welche am Meisten geeignet erscheinen, einer richtigen Beurtheilung der volkswirtschaftlichen Zustände Raum zu geben; den Statistikern vom Fache überlassend, welche allgemeine Folgerungen und Vergleiche mit anderen Staaten hieraus gezogen werden wollen.

## I.

## Aufnahme der Wohnhäuser.

Die Statistik der Wohnhäuser läßt eine wesentliche Eigenthümlichkeit des englischen Volkslebens erblicken, das Bestreben jeder Familie, ein eigenes Haus für sich zu bewohnen und das Zusammenleben mit andern der Familie nicht Angehörigen soviel als möglich zu vermeiden. Daher die große Verhältnißzahl der Häuser zur Gesamtbevölkerung, welche auf Gesundheit, Bequemlichkeit und selbst auf die Sitten der Nation offenbar von günstigem Einflusse ist; sowie die bedeutende Zunahme der Wohnhäuser innerhalb der letzten zehnjährigen Epoche, welche das Verhältniß des Volkszuwachses überschreitet, als erheblicher Fortschritt des öffentlichen Wohlstandes angesehen werden muß.

## Vergleichende Uebersicht

der 1831 und 1841 in England und Wales vorhandenen Wohnhäuser und ihrer Vermehrung  
in der zehnjährigen Periode 1831 — 1841.

1831.				1841.				1831 — 1841.	
Zahl der bewohnten Häuser.	Ges- ammt- bevöl- kerung.	Zahl der bewohnten Häuser auf jedes 100 der Bevöl- kerung.	Durch- schnitts- zahl der Personen eines jeden bewohnten Hauses.	Zahl der bewohnten Häuser.	Ges- ammt- bevöl- kerung.	Zahl der bewohnten Häuser auf jedes 100 der Bevöl- kerung.	Durch- schnitts- zahl der Personen eines jeden bewohnten Hauses.	Ver- mehrung der Häu- serzahl nach Pro- zenten.	Vermehrung der Anzahl bewohnter Häuser auf jedes 100 der Bevöl- kerung.
2,481,544	13,897,187	17, <sub>s</sub>	5, <sub>6</sub>	2,943,939	15,911,757	18, <sub>s</sub>	5, <sub>4</sub>	18, <sub>6</sub>	0, <sub>7</sub>

\*) London besaß 1831 196,666 Häuser mit 1,471,941 Bewohnern,  
1841 a) innerhalb der nämlichen Begrenzung wie im Jahre 1831: 222,585 Häuser mit 1,690,084 Bewohnern,  
b) in der erweiterten Begrenzung: 250,908 Häuser mit 1,875,676 Bewohnern.  
Für die Stadt der erweiterten Begrenzung kommen daher 15,<sub>3</sub> Häuser auf jedes 100 der Bevölkerung und 7,<sub>4</sub> Personen im Durchschnitte auf jedes Haus.

Die Häuserzahl in England und Wales hat daher in der erwähnten 10jährigen Epoche um 18½ Prozente zugenommen, während die Gesamtbevölkerung in England und Wales in der nämlichen Periode nur um 13,75 Prozente angewachsen ist, woraus ein bedeutender Fortschritt der Nation und Wohlstand und Bequemlichkeit der Lebensweise gefolgert werden darf.

Bei den statistischen Erhebungen über den Stand der Wohnhäuser in Schottland ist man auf Schwierigkeiten gestoßen, welche eine vergleichende Uebersicht desselben mit dem vorhergegangenen Jahrzehent nicht gestatteten.

Als Gesamtanzahl der bewohnten Häuser in Schottland im Jahre 1841 sind 502,852 angegeben, was auf jedes 100 der Gesamtbevölkerung 11,55 Häuser beträgt.

## II.

### Uebersicht der Gesamtbevölkerung Großbritanniens und ihres Wachstums seit Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts.

	1801.	Wachsth. nach Pro- zenten	1811.	Wachsth. nach Pro- zenten.	1821.	Wachsth. nach Pro- zenten.	1831.	Wachsth. nach Pro- zenten.	1841.	Area nach englischen Statute- Acres.
England . . . . .	8,331,434	14½	9,538,827	17½	11,261,437	16	13,091,005	14½	14,995,138	31,770,615
Wales . . . . .	541,546	13	611,788	17	717,438	12	806,182	13	911,603	4,752,000
Schottland . . . . .	1,599,068	14	1,805,688	16	2,093,456	13	2,365,114	10,7	2,620,184	18,944,000
Armee und Flotte und registrierte Seeleute	470,598	—	640,500	—	319,300	—	277,017	—	188,453*)	—
Reisende in der Nacht vom 7. Juni 1841	—	—	—	—	—	—	—	—	5,016	—
Inseln des brittischen Seegebietes **)	—	—	—	—	98,508	15,8	103,710	19,6	124,040	—
<b>Summe . . . . .</b>	<b>10,942,646</b>	<b>14,1</b>	<b>12,596,803</b>	<b>16,8</b>	<b>14,481,139</b>	<b>14,9</b>	<b>16,643,028</b>	<b>13,2</b>	<b>18,844,434</b>	<b>—</b>

\*) Diese Zahl begreift nur jene Personen, welche am Tage der Volkszählung von 1841 in Großbritannien anwesend gewesen sind; die Gesamtanzahl aller in diese Kategorie gehörigen Angehörigen des vereinigten Königreiches ist aus der unten folgenden Uebersicht der gesammten Volkszahl nach den Hauptkategorien der Beschäftigung zu ersehen.

\*\*) Die Inseln Guernsey, Jersey und Man, die hebridischen, orkadischen und die kleinen Inseln, welche zu Schottland gehören.

Die Bevölkerung der bedeutendsten Städte anbelangend, so betrug jene von

London im Jahre 1841 1,873,676 Einwohner, mit einem Bevölkerungszuwachse seit 1831 von 14,<sub>s</sub> Prozenten

Manchester	"	"	296,183	"	"	30	"
Liverpool	"	"	286,487	"	"	39, <sub>s</sub>	"
Birmingham	"	"	182,922	"	"	29, <sub>s</sub>	"
Leeds	"	"	152,054	"	"	23, <sub>1</sub>	"
Bristol	"	"	122,296	"	"	17, <sub>7</sub>	"
Plymouth	"	"	80,059	"	"	6, <sub>0</sub>	"
Scheffield	"	"	68,186	"	"	15, <sub>s</sub>	"

Von kleineren Städten hatten den größten Bevölkerungszuwachs in den letzten 10 Jahren 1831—1841 erlangt:

Preston (50131 Einwohner)	. . . . .	51, <sub>s</sub>	Prozente
Ashton under Line (36,304 E.)	. . . . .	37, <sub>s</sub>	"
Wolverhampton (36,382 E.)	. . . . .	47, <sub>1</sub>	"
Mertyr = Tydfil (34,974 E.)	. . . . .	50, <sub>s</sub>	"
Bradford (34,560 E.)	. . . . .	48, <sub>s</sub>	"
Derby (32,741 E.)	. . . . .	38, <sub>s</sub>	"
Cheltenham (31,411 E.)	. . . . .	36, <sub>9</sub>	"
Southampton (27,744 E.)	. . . . .	43, <sub>s</sub>	"
Woolwich (25,785 E.)	. . . . .	46, <sub>0</sub>	"
Bishops = Wearmouth (24,206 E.)	. . . . .	67, <sub>s</sub>	"

Die bedeutendsten Städte Schottlands:

Edinburg (138,182 E.) einen Zuwachs von	. . . . .	2, <sub>s</sub>	Prozenten
Glasgow (274,533 E.)	. . . . .	35, <sub>s</sub>	"
Paisley (60,487 E.)	. . . . .	5, <sub>s</sub>	"
Aberdeen (64,767 E.)	. . . . .	11, <sub>s</sub>	"
Dundee (62,794 E.)	. . . . .	38, <sub>s</sub>	"
Greenock (36,936 E.)	. . . . .	34	"

Man sieht hieraus, daß außer London, welches in seinem zehnjährigen Bevölkerungszuwachse jenem von ganz England am nächsten steht, die Städte mit konzentrirtem Fabrikbetriebe einen großen und zum Theil ganz außerordentlichen Anwachs ihrer Be-

Bevölkerung seit der zehnjährigen Periode von 1831—1841 erlangt haben \*).

Dagegen giebt der durchschnittmäßige Bevölkerungszuwachs von England und Wales in der nämlichen Periode, im Vergleiche mit dem vorhergegangenen Dezennium 1821—1831 eine Minderung der Zunahme von etwas über 1½ Prozenten zu erkennen.

Die Untersuchung über den Grund dieser Erscheinung leitete zunächst auf die Auswanderungen. Die Differenz von 1½ Prozenten, um welche der Bevölkerungsanwachs in der Periode von 1831—1841 gegen das vorhergegangene Dezennium zurückgeblieben ist, begreift die Zahl von 208,998 Einwohnern, und aus den Registern des Auswanderungsbureau ergab sich, daß in dem jüngsten Dezennium 282,322 Personen mehr als in jenem 1821—1831 ausgewandert waren.

Nach Abzug einer bedeutenden Anzahl von Irländern, welche sich gewöhnlich in englischen Häfen einschiffen, fand man daher zureichenden Grund zu der Annahme, daß die fragliche Erscheinung wenigstens größtentheils den stärkeren Auswanderungen in jener Epoche zuzuschreiben sei; zumal die Ausgewanderten meist aus Personen in der Blüthe der Jahre bestehen, von welchen ein starker Bevölkerungszuwachs zu erwarten gewesen wäre.

\*) Nähere Untersuchungen haben jedoch dargethan, daß allenthalben, wo der Bevölkerungszuwachs nach den Ergebnissen der Zählung den mittlern Durchschnitt in auffallendem Maße überschreitet, derselbe nicht durch ein außerordentliches Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen, sondern hauptsächlich durch Einwanderungen veranlaßt wird. Dieß wird durch die direkte Wahrnehmung bewiesen, daß in denjenigen Grafschaften oder einzelnen Orten, deren Volkszuwachs den mittlern Durchschnitt bedeutend überschreitet, dagegen die Verhältnißzahl des Geburtsortes jeder Person zur Gesamtbevölkerung, welche für ganz England  $80\frac{7}{10}$  Prozente beträgt, unter dem mittlern Durchschnitte zurückbleibt.

In England und Wales allein leben gegen 300,000 Irländer oder zunächst 2 Prozente der ganzen Bevölkerung, welche wieder in einzelnen Orten oder Grafschaften mehr zusammengehäuft sind, daher zu obigem Mißverhältnisse am Meisten beitragen. In Schottland betragen die Irländer nahe bei 5 Prozente der ganzen Bevölkerung.

## III.

# Alter der im Jahre 1841 in Großbritannien lebenden Personen. (Nach dem Age-Abstract.)

Personen	zwischen 0—10 Jahren.	zwischen 10—20 Jahren.	zwischen 20—30 Jahren.	zwischen 30—40 Jahren.	zwischen 40—50 Jahren.	zwischen 50—60 Jahren.	zwischen 60—70 Jahren.	zwischen 70—80 Jahren.	zwischen 80—90 Jahren.	zwischen 90—100 Jahren u. darüber.	deren Al- ter nicht angege- ben ist.
a) Männliche	2,338,448	1,937,606	1,524,986	1,144,990	861,972	571,743	381,452	184,963	48,804	3,853	38,620
Landarmee *)	—	6,666	17,873	9,616	2,445	328	117	13	—	—	85,247
Flotte u. Mannschaft der registrarren Schiffe **)	192	17,627	47,653	17,571	7,136	1,953	308	19	1	—	5,794
Reisende in der Nacht des 7. Juni 1841 . . .	103	439	357	220	114	45	28	4	—	—	2,820
b) Weibliche	2,345,529	1,955,651	1,763,314	1,237,767	914,995	623,720	437,096	218,362	64,527	6,331	13,161
Auf engl. Schiffen befindl.	154	112	304	197	132	41	11	—	—	—	18
Reisende in der Nacht des 7. Juni 1841 . . .	83	37	64	43	27	14	3	—	—	—	615
Summe männlicher und weibl. Personen ***)	4,684,509	3,918,138	3,354,551	2,410,404	1,786,821	1,197,844	819,015	403,361	113,332	10,184	146,275

Gesamtbefölkerung wie oben 18,844,434.

\*) Unter der Landarmee sind 74,454 Mann begriffen, welche außerhalb des vereinigten Königreichs dienen, und 14,776 Mann Besatzung in Irland.

\*\*) Unter dieser Rubrik sind begriffen:

Seetruppen und Matrosen auf der königlichen Flotte . . .	28,645	Verurtheilte Verbrecher auf abgetakelten Blockschiffen (Hulks) . . .	4016
Einregistrierte Matrosen auf den Handelsschiffen . . .	68,456	Reisende an Bord auf englischen Schiffen . . .	459

\*\*\*) Nach Angabe der ostindischen Kompagnie befanden sich zur Zeit der Volkszählung in ihren Diensten in den ostindischen Besitzungen 17,992 Euro-  
päer (mit Ausschluß der englischen Militärpersonen), da jedoch eine Unterscheidung, wie viele davon Angehörige von Großbritannien sind,  
nicht Statt finden konnte, so ist diese ganze Anzahl in der gegenwärtigen Bevölkerungsaufnahme außer Acht gelassen worden. Diejenigen See-  
leute übrigens, welche zur Zeit der Zählung auf großbritannischem Boden sich befanden, sind in den Zählungen der betreffenden Kirchspiels-  
register mit einbegriffen.



Das wichtigste allgemeine Ergebniß vorstehender Uebersicht über das Lebensalter der Bevölkerung Großbritanniens in Bezug auf den physischen Zustand derselben liegt in der Vergleichung der Gesammtanzahl der Personen unter zwanzigjährigem Alter mit jener der Personen über zwanzig Jahren.

Bei den früheren Volkszählungen verhielten sich diese beiden Bevölkerungsklassen, zumal bei dem männlichen Theile, in der Zahl fast gleich (nach dem Censur von 1831 überstieg der männliche Theil über 20jährigem Alter jenen unter 20 Jahren nur um  $\frac{1}{2}$  Prozent der Gesammtzahl); daher die Gleichheit dieses Verhältnisses als ein allgemeines Axiom angenommen, und wo sich bei der wirklichen Zählung eine erhebliche Differenz ergab, auf Mängel bei der Aufnahme geschlossen wurde.

Die jüngste mit weit größerer Genauigkeit als alle vorhergegangenen vollzogene Volkszählung zeigt jedoch eine sehr bedeutende Verschiedenheit der Anzahl beider Klassen, deren wirkliches Vorhandensein nicht bezweifelt werden kann; indem die Gesammtzahl der lebenden Personen über zwanzig Jahren jene unter zwanzigjährigem Lebensalter bei dem männlichen Theile der Bevölkerung um 11,2 Prozente oder im Verhältnisse = 1119 : 1000, und bei dem weiblichen Theile sogar um 21,2 Prozente oder im Verhältnisse = 2119 : 1000 übersteigt. Hieraus darf daher mit zureichendem Grunde auf eine längere Lebensdauer der Bewohner Großbritanniens in der Gegenwart, im Vergleiche früherer Epochen, gefolgert werden; obwohl bei dieser Schlussfolge andererseits der Umstand nicht zu übersehen ist, daß die frühzeitigen Heirathen der armen Arbeiterklassen, welche zur Gleichstellung des obigen Verhältnisses nicht unwesentlich beitrugen, sich in der jüngsten zehnjährigen Epoche bedeutend vermindert haben. \*)

\*) Diese letztere Thatsache ist die Wirkung der neuen Armengesetzgebung, wie aus der Darstellung der folgenden Abtheilung dieser Schrift zu ersehen ist.

## IV.

Verhältnisse der Todesfälle, Geburten und  
Heirathen zur Gesamtbevölkerung.

Die für England und Wales angegebenen Verhältniszahlen der Todesfälle, Geburten und Heirathen \*) zur Gesamtbevölkerung, welche nach dem dreijährigen Durchschnitte 1839—1841 berechnet sind, lassen entnehmen, daß nach dem großen Durchschnitte des ganzen Landes alljährlich

ein Todesfall auf	. . . . .	45 Personen
eine Geburt auf	. . . . .	31 "
und eine Heirath auf	. . . . .	128 "

trifft.

Die Extreme der Sterblichkeit, zufolge der nach Grafschaften gegebenen Uebersicht, bestehen zwischen der Grafschaft Lancaster, woselbst ein Todesfall auf 36 Personen, und der Grafschaft Devon, woselbst ein Todesfall auf 56 Personen trifft.

Allerdings beherbergt die Grafschaft Lancaster die stärkste Manufakturbevölkerung Englands (28,1 Prozente der Gesamtbevölkerung); allein es kann hieraus nicht allgemein auf eine namhaft größere Sterblichkeit in den Manufakturbezirken geschlossen werden, indem in vielen anderen Grafschaften mit sehr bedeutender Manufakturbevölkerung sich die Sterblichkeit weit geringer verhält; so in den Grafschaften Nottingham mit 46 Personen, Leicester mit 45, Warwick mit 44, York W. R. mit 44, Chester mit 41, Middlesex (mit London) mit 40 Personen und die Grafschaft Cumberland (mit gemischter, jedoch vor der Agrikultur ebenfalls vorherrschender Manufakturbevölkerung) mit 50 Personen auf einen Todesfall. Besonders auffallend stellt sich die geringere Sterblichkeit in den Küstengrafschaften dar, als: Devon mit 56, Suffer und Cornwall beide mit 55, Southampton mit 53, York N. R. mit 52, Kent mit 49 Personen auf einen jährlichen

\*) Occupation - Abstract p. 11.

Todesfall; wohl als Folge vorzüglich günstigen Einflusses der Seeluft auf die Gesundheit, welchem vielleicht die durchschnittsmäßig geringere Sterblichkeit auf den brittischen Inseln überhaupt, im Vergleiche anderer Länder zuzuschreiben sein dürfte.

Die jährliche Sterblichkeit der Kinder unter einjährigem Alter endlich betrug nach dem Durchschnitte von ganz England und Wales im Jahre 1841: 14,1 Prozente der sämtlichen Geburten, 21,3 Prozente der sämtlichen Todesfälle genannten Jahres.

Die bedeutendsten Manufakturbezirke lassen durchschnittlich, wegen der großen Anhäufung der Arbeiterfamilien, eine um 3—4 Prozente gegen die Mittelzahl für ganz England höhere Sterblichkeit der Kinder unter einjährigem Alter erkennen; mit Ausnahme von London, welches auch bezüglich dieses Sterblichkeitsverhältnisses der großen Durchschnittszahl am nächsten steht.

## V.

### Das Verhältniß der Bevölkerung zur Area oder Dichtigkeit der Bevölkerung.

Die bloße Zahl der relativen Bevölkerung reicht nicht hin, um hieraus Folgerungen auf die volkswirtschaftlichen Zustände eines Landes abzuleiten; sie muß vielmehr mit der Ernährungsweise des Volkes in unmittelbare Verbindung gebracht werden, indem die Existenz der Bevölkerung von ihrer Beschäftigung bedingt ist; daher reine Agrikulturbezirke, auch bei Bebauung des fruchtbarsten Bodens (vielleicht mit wenigen Ausnahmen kleiner Bezirke der Gartenkultur in der Nähe großer Städte), in der Dichtigkeit der Bevölkerung unter solchen Bezirken zurückbleiben werden, woselbst größere Mannfaltigkeit der Beschäftigungen herrscht, theils in Veredlung roher Naturerzeugnisse, theils in Ausbeutung der Produkte, welche im Schooße der Erde verborgen sind: Manufakturen und Bergbau.

Die einzelnen Grafschaftsbezirke von England und Wales, für welche die Ausscheidung der Volkszahl auf die Bodenfläche

in den Darstellungen des Handelsministeriums gegeben ist \*), zeigen deshalb in der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung eine ungemaine Verschiedenheit, der großen Abwechslung entsprechend, welche in der Ernährungsweise jenes Volkes, im großen Manufakturbetriebe u. s. w. in den verschiedenen Landestheilen Statt findet. Es sind daher der nachfolgenden Uebersicht des Verhältnisses der Volkszahl zur Bodenfläche zugleich die Verhältniszahlen der beiden Hauptbeschäftigungsweige, Agrikultur- und Manufakturbetrieb, in den beiden folgenden Kolonnen beigefügt, und ist endlich in den letzten Kolonnen das Wachsthum der Volkszahl in der jüngsten 10jährigen Periode für die einzelnen Grafschaften, als mit den vorhergehenden statistischen Erhebungen in innigem Zusammenhange stehend, angegeben worden.

In der zweiten Kolonne nachstehender Tabelle, welche die Verhältniszahl der Agrikulturisten zur Gesamtbevölkerung angiebt, sind die Pächter, Viehzüchter, Gemüse- und Baumschulgärtner u. s. w., nebst der Gesamtzahl der im Landbaue beschäftigten Lohnarbeiter, einbegriffen; in der dritten für die Zahl der Gewerbetreibenden und Manufakturisten, die Krämer mit offenen Laden, sowie alle in den dahin gehörigen Industriezweigen beschäftigten Gehülfsen und Arbeiter; von beiden Klassen ausgeschlossen aber blieben das gesammte häusliche Dienstpersonal, sowie die in keinem dieser beiden Hauptindustriezweige beschäftigten Lohnarbeiter; endlich alle Personen, welche sich einem Berufe der Fachgelehrsamkeit (Geistliche, Rechtsgelehrte, Aerzte) gewidmet haben.

---

\*) Occupation - Abstract p. 10.

## U e b e r s i c h t

der Bevölkerung im Verhältnisse zur Area und nach ihren zwei Haupt-Beschäftigungen in England und Wales im Jahre 1841.

Grasschaften.	Anzahl der auf 100 Statute-Acres treffenden Einwohner.	Verhältniß: Zahl der im Ackerbaue beschäftigten Personen zur Gesamtbevölkerung nach Prozenten.	Verhältniß: Zahl der in Gewerben und Manufakturen beschäftigten Personen zur Gesamtbevölkerung nach Prozenten.	Bevölkerungszuwachs nach Prozenten in der zehnjährigen Epoche von 1831 — 1841.
England.				
Bedford . . . . .	56,4	13,8	13,3	13,0
Berks . . . . .	53,5	13,2	10,2	10,8
Bucks . . . . .	53,0	14,0	12,6	6,4
Cambridge . . . . .	28,1	13,9	5,9	14,2
Chester . . . . .	58,8	6,7	23,5	18,3
Cornwall . . . . .	59,8	7,9	9,3	13,4
Cumberland . . . . .	18,3	8,8	14,0	4,9
Derby . . . . .	41,4	7,1	18,9	14,7
Devon . . . . .	52,2	10,2	15,0	7,8
Dorset . . . . .	27,2	10,9	11,1	9,9
Durham . . . . .	46,2	4,4	15,9	27,7
Essex . . . . .	55,2	14,8	9,3	8,6
Gloucester . . . . .	53,6	7,2	15,1	11,4
Hereford . . . . .	20,6	14,6	9,9	2,4
Hertford . . . . .	59,0	12,8	12,8	9,6
Huntington . . . . .	24,6	14,5	9,2	10,0
Kent . . . . .	55,0	8,7	10,2	14,4
Lancaster . . . . .	147,5	5,0	28,1	24,7
Leicester . . . . .	41,9	7,9	19,2	9,5
Lincoln . . . . .	21,7	15,2	9,6	14,2
Middlesex . . . . .	875,6	4,1	20,0	16,0
Monmouth . . . . .	42,3	6,5	15,1	36,9
Norfolk . . . . .	31,9	12,2	11,8	5,7
Northampton . . . . .	30,6	12,9	13,5	11,0
Northumberland . . . . .	20,9	6,9	14,9	12,2
Nottingham . . . . .	46,7	8,2	20,6	10,9
Drford . . . . .	35,4	12,9	10,7	6,2
Rutland . . . . .	22,3	15,6	9,2	9,9
Salop . . . . .	27,8	11,7	11,9	7,2
Somerset . . . . .	41,4	10,2	13,0	7,8
Southampton . . . . .	34,1	10,0	10,6	12,9
Stafford . . . . .	67,4	5,7	18,7	24,3
Suffolk . . . . .	52,5	13,9	10,0	5,3
Surrey . . . . .	120,0	4,4	16,2	19,8
Sussex . . . . .	31,9	11,9	9,7	10,0
Warwick . . . . .	70,0	6,0	21,9	19,3
Westmoreland . . . . .	11,6	11,6	13,8	2,5
Wiltsh . . . . .	29,6	14,1	10,8	7,7
Worcester . . . . .	50,4	10,1	16,7	10,4
York E. N. . . . .	27,2	12,1	13,0	15,4
„ City und Minst. . . . .	69,6	5,7	18,3	8,3
„ N. N. . . . .	15,5	13,8	11,6	7,0
„ W. N. . . . .	70,0	4,3	24,6	18,2
Wales.				
Nordwales . . . . .	19,4	12,7	9,0	10,0
Süd-wales . . . . .	19,0	10,3	10,5	15,5
Durchschnitt für England und Wales . . . . .	43,0	7,9	16,5	14,4

Die Klasse der gewerblichen und Manufakturindustrie begreift im Durchschnitte von ganz England über die doppelte Einwohnerzahl gegen die Agrikulturisten, da diese nicht volle 8 Prozente, jene aber 16½ Prozente der Gesamtbevölkerung ausmacht.

In Ansehung der Vertheilung dieser beiden Hauptbeschäftigungsklassen in den verschiedenen Grafschaften, insoweit hiedurch eine der wesentlichsten Bedingungen hinsichtlich der Dichtigkeit der Bevölkerung gegeben ist, bietet England nach der Darstellung dieser beiden betreffenden Kolonnen die merkwürdige Erscheinung einer sehr gleichförmigen Verbreitung der industriellen Beschäftigungen fast über alle Gegenden des Landes; indem auch in den Grafschaften mit vorherrschendem Ackerbaue neben diesem noch ein sehr erheblicher Gewerbs- und Manufakturbetrieb Statt findet, dessen Verhältniszahl nach Prozenten der Bevölkerung jener der Agrikulturbewölkerung größtentheils sehr nahe kömmt. Selbst in den Grafschaften Esser, Hereford, Hundington, Lincoln und Rutland, woselbst die Agrikultur am meisten vorherrscht, übersteigt dieselbe demohngeachtet den Gewerbs- und Manufakturbetrieb um kaum 6 Prozente der Gesamtbevölkerung. Eine Ausnahme machen die Bezirke des großen konzentrirten Manufaktur- und Fabrikenbetriebes, namentlich der Grafschaften Chester, Derby, Lancaster, Leicesters, Nottingham, Stafford, Warwick und York W. R., woselbst auch die Dichtigkeit der Bevölkerung ungleich größer ist, und zusammengenommen die durchschnittsmäßige Volksmenge des Landes von 43 Bewohnern auf 100 englische Acres Bodenfläche um 25 übersteigt. Die Grafschaft Middlesex, als die Hauptstadt in sich schließend, mit 873,0 Bewohnern auf 100 Acres kann ohnehin mit den übrigen Landestheilen nicht in Vergleichung gebracht werden.

0.01	0.01	0.01	0.01	0.01	0.01
0.02	0.02	0.02	0.02	0.02	0.02
0.03	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
0.05	0.05	0.05	0.05	0.05	0.05
0.06	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06
0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
0.08	0.08	0.08	0.08	0.08	0.08
0.09	0.09	0.09	0.09	0.09	0.09
0.10	0.10	0.10	0.10	0.10	0.10
0.11	0.11	0.11	0.11	0.11	0.11
0.12	0.12	0.12	0.12	0.12	0.12
0.13	0.13	0.13	0.13	0.13	0.13
0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
0.15	0.15	0.15	0.15	0.15	0.15
0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
0.17	0.17	0.17	0.17	0.17	0.17
0.18	0.18	0.18	0.18	0.18	0.18
0.19	0.19	0.19	0.19	0.19	0.19
0.20	0.20	0.20	0.20	0.20	0.20

## VI.

Verhältnisse der Volkszahl zu den wichtigsten  
Beschäftigungszweigen in Großbritannien  
im Jahre 1841.

Die Darstellungen des Handelsministeriums über die jüngste Volkszählung sind diesem, das allgemeinste Interesse gewährenden Theile der Bevölkerungsstatistik zum größten Theile gewidmet. Neben der speziellen Aufzählung aller einzelnen Beschäftigungen für den Lebensunterhalt in sämtlichen Grafschaften sind zum erstenmale in offiziellen Parlamentsrapporten (außer jenen der Fabrikeninspektoren über einzelne Manufakturbezirke) die großen Manufaktur- und Fabrikationszweige, auf welchen der Welthandel Englands beruht, nach Zahl, Alter und Geschlecht aller dabei beschäftigten Personen in Großbritannien ausgeschieden worden; ebenso dienlich für die nähere Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Zustände des Landes, als geeignet, um vielfachen irrthümlichen Vorstellungen über die bei diesen industriellen Unternehmungen beschäftigte Volksmenge zu begegnen.

Die erste Stelle der industriellen Beschäftigungen des Landes nimmt wie bekannt die Baumwollenmanufaktur ein, welche in Verbindung mit den untergeordneten Zweigen der Spitzenfabrikation (lace) und Strumpfwirkerei (hose) und mit Zuzählung der Weber, Spinner und Fabrikarbeiter, welche unter der allgemeinen Kategorie (*fabric not specified*) in die allgemeinen Uebersichten aufgenommen worden sind, zur Zeit der Volkszählung im Juni 1841 nahebei eine halbe Million Menschen beschäftigte; obgleich in jener Epoche in den gedachten Fabrikationszweigen höchst ungünstige Combinationen eingetreten, und viele große Etablissements geschlossen waren.

Der Baumwollenmanufaktur reihen sich zunächst die übrigen spinnenden und webenden Manufakturen an, nämlich die Wollenmanufaktur, die Seidenmanufaktur und die zwar noch in jugendlichem Alter befindliche, aber bereits zu hoher Bedeutung emporgelassene Leinengarnspinnerei und Leinenweberei mit Maschinenbetrieb.

# Uebersicht der in den spinnenden und webenden Manufakturen Großbritanniens beschäftigten Personen im Jahre 1841.

## 1. Baumwollenmanufaktur nebst Spizzenfabrikation und Strumpfwirkerei.

	Baumwollenmanufaktur.				Gesammt- An- zahl.	Spizzenfabrikation.				Gesammt- An- zahl.	Strumpfwirkerei.				Gesammt- An- zahl.
	Männliche		Weibliche			Männliche		Weibliche			Männliche		Weibliche		
	20 Jahre und barther alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und barther alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und barther alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und barther alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und barther alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und barther alt.	unter 20 Jahren.	
England, Wales und die brittischen Inseln . . . . .	73,819	36,727	67,182	50,440	228,168	23,820	3726	6071	2371	35,988	5330	1072	14,425	5655	26,482
Schottland . . . . .	31,991	12,241	16,648	13,328	74,208	1362	416	2066	99	3943	43	10	1451	429	1933
Gesammtanzahl . . . . .	105,810	48,968	83,830	63,768	302,376	25,182	4142	8137	2470	39,931	5373	1082	15,876	6084	28,415
Hiezu nicht spezifizierte Ar- beiter . . . . .	32,302	10,203	20,640	12,141	75,286	7688	863	2003	470	11,024	1640	225	3909	1158	6932
Gesammtanzahl von Groß- britannien . . . . .	138,112	59,171	104,470	75,909	377,662	32,870	5005	10,140	2940	50,955	7013	1307	19,785	7242	35,347



## Wollenmanufaktur; Seidenmanufaktur; Leinengarnspinnerei und Leinenmanufaktur.

	Wollenmanufaktur *).					Seidenmanufaktur.					Leinengarnspinnerei und Leinenmanufaktur.				
	Männliche		Weibliche		Gesammtanzahl.	Männliche		Weibliche		Gesammtanzahl.	Männliche		Weibliche		Gesammtanzahl.
	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.			
England, Wales u. die brittischen Inseln . . . . .	66,092	17,758	21,819	15,580	121,249	22,267	7170	20,723	12,509	62,669	8,819	2,817	3,504	4,008	19,148
Schottland . . . . .	6,508	1,753	1,510	1,123	10,894	2,191	521	767	743	4,222	21,395	6,211	13,203	7,791	48,600
Gesammtanzahl . . . . .	72,600	19,511	23,329	16,703	132,143	24,458	7691	21,490	13,252	66,891	30,214	9,028	16,707	11,799	67,748
Hiezu nicht spezifizierte Arbeiter . . . . .	22,164	4,065	5,744	3,180	35,153	7,466	1602	5,291	2,523	16,882	9,224	1,880	4,114	2,247	17,465
Gesammtanzahl von Großbritannien . . . . .	94,764	23,576	29,073	19,883	167,296	31,924	9293	26,781	15,775	83,773	39,438	10,908	20,821	14,046	85,213

\*) Unter dieser Rubrik ist die gesammte Verarbeitung der Wolle, daher Wollengarnfabrikation und Strumpfwirkerei (wollene Strümpfe), mit einbegriffen.

U e b e r s i c h t  
sämmlicher bei der Fabrikation von Geweben aller Zweige in Großbritannien beschäftigten Personen  
im Jahre 1841.

	Nichtspezifizierte Arbeiter der sämmtlichen Fabrikationszweige.					Zahl aller bei der Gewebefabrikation beschäftigten Personen.				
	Männliche		Weibliche		Ge- sammt- An- zahl.	Männliche		Weibliche		Ge- sammt- An- zahl.
	20 Jahre und barüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und barüber alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und barüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und barüber alt.	unter 20 Jahren.	
England, Wales und die brittischen Inseln	65,462	14,932	28,483	15,927	124,804	265,609	84,202	162,207	106,490	618,508
Schottland . . . . .	15,022	3,906	13,218	5,792	37,938	78,512	25,058	48,863	29,305	181,738
Ganz Großbritannien . . . . .	80,484	18,838	41,719	21,719	162,742	344,121	109,260	211,070	135,795	800,246

Aus der näheren Beachtung der in Vorstehendem angegebenen Zahlenverhältnisse und Thatsachen, besser als Worte es vermöchten die Grundzüge zur Geschichte jener merkwürdigen Industriezweige liefernd, ist besonders zu entnehmen, daß die menschenfreundlichen Bemühungen der legislativen Gewalten für die Verminderung der Kinderarbeit in den großen Cotton-Mills und die seit dem letztverfloßenen Dezzennium erlassenen zahlreichen Parlamentsakten über diesen wichtigen Gegenstand (Factory-Bills) bereits ihre guten Früchte getragen haben. Nebst der Kinderarbeit hat sich auch die Verwendung des weiblichen Geschlechts überhaupt in den großen Spinnfabriken bedeutend verringert, und hinsichtlich beider ist nach den Berichten der Fabrikenkommissaire eine fortwährende Abnahme bemerkbar. Unter der in obiger Uebersicht angegebenen Gesamtzahl von 302,376 Personen, welche in den Baumwollenmanufakturen Großbritanniens im Juni 1841 arbeiteten, übersteigt die Zahl der männlichen Arbeiter über 20 Jahren jene unter 20jährigem Alter um mehr als das Doppelte, und übertrifft ferner sehr bedeutend die Zahl der weiblichen Arbeiter über 20 Jahren, welche Letztere wieder um ein Drittheil zahlreicher sind als jene unter 20 Jahren weiblichen Geschlechts.

Im Jahre 1835 betrug die Anzahl der in den vier großen Manufakturzweigen der Verarbeitung von Baumwolle, Wolle, Seide und Flachs beschäftigten jungen Personen unter 13 Jahren 55,455; welche sich jedoch bereits im Jahre 1839, in Folge der Factory-Bills von 1835 und der darauf folgenden Jahre auf 33,566 vermindert hatte; daher um 21,889, obwohl die Gesamtzahl der in jenen Manufakturen verwendeten Arbeiter in dem nämlichen Zeitraume 1835—1839 von 355,373 auf 423,626 gestiegen war; zum Beweise, daß eine Uebertragung der Kinderarbeit auf Erwachsene in jenen Fabriken, welche so großen Widerstand während der Parlamentsberathungen fand, nicht nur ohne Beeinträchtigung, sondern selbst unter bedeutender Vermehrung der Manufakturgeschäfte geschehen konnte.

Bei der Wollenmanufaktur übersteigt die angegebene Zahl der männlichen Arbeiter über 20 Jahren jene der erwachsenen weiblichen um das Dreifache, und die Zahl der bei diesem Zweige

verwendeten Kinder beider Geschlechter ist verhältnißmäßig gering. Der gleiche Fall findet bei der Strumpfwirkerei Statt, während in den Manufakturen zur Verarbeitung des Flachses eine sehr bedeutende Anzahl junger Personen unter 20 Jahren verwendet wird.

Bei den Seidenfabriken ist die Zahl der Geschlechter des ganzen Arbeitspersonales nahebei gleich; während dagegen bei der Spitzenfabrikation, der Natur dieser zarten Arbeit entsprechend, die weiblichen Arbeiter bei Weitem vorherrschen.

## B.

Uebersicht der bei dem Bergwerksbetriebe in Großbritannien beschäftigten Personen im Jahre 1841.

	Männliche		Weibliche		Gesamt- An- zahl.
	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	
1. Steinkohle.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . . . .	72,090	27,641	789	794	101,314
Schottland . . . . .	11,318	4,834	396	371	16,919
Ganz Großbritannien . . .	83,408	32,475	1185	1165	118,233
2. Kupfer.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . . . .	9,852	3,428	913	1200	15,393
Schottland . . . . .	14	—	—	—	14
Ganz Großbritannien . . .	9,866	3,428	913	1200	15,407
3. Blei.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . . . .	9,006	1,875	40	20	10,941
Schottland . . . . .	421	57	—	—	478
Ganz Großbritannien . . .	9,427	1,932	40	20	11,419

	Männliche		Weibliche		Gesamt- An- zahl.
	20 Jahre und barüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und barüber alt.	unter 20 Jahren.	
4. Eisenerz.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . .	5,933	2,174	399	53	8,559
Schottland . . . . .	1,840	505	25	20	2,390
Ganz Großbritannien . .	7,773	2,679	424	73	10,949
5. Zinn.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . .	4,601	1,349	68	82	6,100
Schottland . . . . .	1	—	—	—	1
Ganz Großbritannien . .	4,602	1,349	68	82	6,101
6. Braunkohle.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . .	224	43	4	1	272
Schottland . . . . .	2	1	—	—	3
Ganz Großbritannien . .	226	44	4	1	275
7. Steinsalz.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . .	242	24	2	—	268
Schottland . . . . .	—	—	—	—	—
Ganz Großbritannien . .	242	24	2	—	268
8. Nicht spezifizierte Fossilien.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . .	23,111	6,385	447	478	30,421
Schottland . . . . .	583	138	19	12	752
Ganz Großbritannien . .	23,694	6,523	466	490	31,173
Gesamtanzahl der in sämt- lichen Bergwerken beschäftigten Personen.					
England, Wales und die brittischen Inseln . . .	125,059	42,919	2662	2628	173,268
Schottland . . . . .	14,179	5,535	440	403	20,557
Ganz Großbritannien . .	139,238	48,454	3102	3031	193,825

Der vorstehenden Darstellung gemäß waren im Jahre 1841 im Ganzen 193,876 Personen in Großbritannien im Bergbaue beschäftigt, was nahebei den achten Theil der ganzen ackerbauenden Klasse beträgt. Der bei weitem größere Theil derselben (118,233) arbeitete in den Kohlenminen, welche Anzahl sehr gering erscheint, wenn die ungemeine Bedeutung der brittischen Kohlenminen, nicht nur der Hebel der gesammten Industrie, sondern eine der ersten Basen der Existenz der Nation, da ihr Brennmaterial ausschließlich aus der fossilen Kohle besteht, erwogen wird. Inzwischen erklärt sich diese Erscheinung sowohl durch den Reichthum und die außerordentliche Mächtigkeit der brittischen Kohlenlager, welcher zufolge der Abbau beinahe stets nur im reinen Kohlenfelde betrieben wird, als durch die allgemeine Anwendung der Dampfmaschine zur Förderung.

Die Anzahl der in den Eisensteingruben beschäftigten Personen (10949) erscheint gleichfalls sehr gering im Vergleiche des ungemein bedeutenden Eisenhüttenbetriebes, bei welchem fast die dreifache Arbeiterzahl ihre Nahrung findet. Der Grund hievon liegt in der natürlichen Verbindung der Eisensteinlager mit den Kohlenflözen, welche größtentheils in einer zusammenhängenden Formation, der Eisenstein als das Dach der Kohle, vorkommen (die Natur selbst scheint dieser so eigenthümlichen und vortheilhaften Verbindung beider Lagerstätten gemäß England zum ersten Industriereich der Welt geschaffen zu haben), daher die Arbeiter der Kohlengruben abwechselnd zur Gewinnung des Eisensteins verwendet werden. Auch wird im Rapporte bemerkt, daß unter den Minenarbeitern der Rubrik „nicht spezifizierte Fossilien“ viele Arbeiter der Eisenminen begriffen seyn mögen.

## C.

## Uebersicht der bei der Verarbeitung der Metalle beschäftigten Personen.

	Männliche		Weibliche		Gesammt- Anzahl.
	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	
<b>1. Eisenmanufaktur.</b>					
England, Wales u. die brittischen Inseln	19,930	5535	271	142	25,878
Schottland . . . . .	2,741	840	30	8	3,619
Ganz Großbritannien . . . . .	22,671	6375	301	150	29,497
<b>2. Kupfermanufaktur.</b>					
England, Wales u. die brittischen Inseln	1,491	372	120	143	2,126
Schottland . . . . .	—	—	—	—	—
Ganz Großbritannien . . . . .	1,491	372	120	143	2,126
<b>3. Bleimanufaktur.</b>					
England, Wales u. die brittischen Inseln	860	207	76	35	1,178
Schottland . . . . .	55	59	1	—	115
Ganz Großbritannien . . . . .	915	266	77	35	1,293
<b>4. Zinnmanufaktur.</b>					
England, Wales u. die brittischen Inseln	553	351	196	220	1,320
Schottland . . . . .	—	—	—	—	—
Ganz Großbritannien . . . . .	553	351	196	220	1,320
<b>5. Verarbeitung nicht-spezifisirter Metalle.</b>					
England, Wales u. die brittischen Inseln	942	349	127	204	1,622
Schottland . . . . .	209	142	—	—	351
Ganz Großbritannien . . . . .	1,151	491	127	204	1,973
Gesammtanzahl der bei der Verarbeitung der Metalle in Großbritannien beschäftigten Personen.					
England, Wales u. die brittischen Inseln	23,776	6814	790	744	32,124
Schottland . . . . .	3,005	1041	31	8	4,085
Ganz Großbritannien . . . . .	26,781	7855	821	752	36,209

## D.

Uebersicht der in der Verfertigung gebrannter Thonwaare und in der Glasfabrikation in Großbritannien beschäftigten Personen.

	Männliche		Weibliche		Gesamtzahl.
	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	
Gebrannte Thonwaare. (Töpfergeschirre, Fayence, Porzellan.)					
England, Wales und die britischen Inseln . . . . .	11,900	4771	3877	3263	22,811
Schottland . . . . .	538	257	101	67	963
Ganz Großbritannien . . . . .	12,438	5028	3978	3330	24,774
Glasfabrikation *).					
England, Wales und die britischen Inseln . . . . .	5,106	1401	221	74	6,802
Schottland . . . . .	442	204	13	3	662
Ganz Großbritannien . . . . .	5,548	1605	234	77	7,464

\*) Die Fabrikation gebrannter Waare und des Glases mit einer Arbeiterzahl von 32,258 Personen im Jahre 1841, erstere einen höchst bedeutenden Exporthandel erschaffend, ist in England nur auf wenige Distrikte, wegen des Vorkommens der Rohmaterialien, welche weite Transporte nicht lohnen, beschränkt, nämlich auf die Grafschaften Stafford, Worcester, Salop, Derby, Northumberland und York B. N.



E.

Uebersicht der bei der Fabrikation lederner Handschuhe beschäftigten Personen.

	Männliche		Weibliche		Gesammt- An- zahl.
	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	
England, Wales und die brittischen Inseln	2770	327	4374	1682	9153
Schottland . . . . .	33	5	27	7	72
Ganz Großbritannien . . . . .	2803	332	4401	1689	9225

F.

Uebersicht der in den Maschinenfabriken be-  
schäftigten Personen.

	Männliche		Weibliche		Gesammt- An- zahl.
	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	
England, Wales und die brittischen Inseln	10,796	2515	673	378	14,362
Schottland . . . . .	1,508	502	109	69	2,188
Ganz Großbritannien . . . . .	12,304	3017	782	447	16,550

Dieser letztgenannte für die englische Industrie höchst wichtige Fabrikationszweig, in welchem der Natur der Sache gemäß die Anzahl der männlichen Arbeiter bei Weitem vorherrscht, indem die weiblichen nur zu Nebenarbeiten verwendet werden, begreift die tüchtigste, intelligenteste und geschickteste Arbeiterklasse unter allen industriellen Etablissements des Landes, indem zugleich die Löhnungen in diesen Fabriken durchschnittlich ungleich höher als bei allen übrigen stehen.

Vorstehende Uebersichten geben die Personenzahl für den Betrieb eines jeden aller derjenigen Industriezweige, auf welchen die ganze industrielle Macht Großbritanniens und sein Welthandel mit eigenen Manufakturzeugnissen beruht. Dieselben erscheinen geeignet, häufig verbreiteten übertriebenen Vorstellungen über die Anhäufung zahlloser Arbeitermassen im englischen Fabrikbetriebe zu begegnen; zumal in Verbindung mit obiger Bemerkung über die gleichförmige Verbreitung der industriellen Beschäftigungen (Ziffer V.) in England.

Die volle Bedeutung in volkswirthschaftlichen Beziehungen aber erlangen diese Populationsverhältnisse durch den Ueberblick der sämmtlichen Beschäftigungen des Volkes nach Hauptkategorien und deren Rückführung auf Verhältniszahlen für jede einzelne derselben.

Ihre Angabe beruht auf den Fasstionen jedes einzelnen Bewohners bei der Zählung vom 7. Juni 1841, woraus durch das statistische Bureau die Zusammenstellungen für jede Grafschaft verfaßt worden sind. Wir geben, um zu große Weitläufigkeit zu vermeiden, in der beigegeführten Tabelle Nr. I. die Uebersicht der Volksbeschäftigungen für ganz Großbritannien bloß nach den Länderabtheilungen, da bereits in der V. Abtheilung die Verhältniszahlen der beiden Hauptbeschäftigungszweige, Agrikultur und Manufaktur- und Gewerbsindustrie für jede einzelne Grafschaft aufgeführt worden sind.

## U e b e r s i c h t

der Bevölkerung von Großbritannien nach den Hauptkategorien der Beschäftigung im Jahre 1841.

Beschäftigungen nach den Hauptkategorien.	England und Wales.					Schottland.					Inseln im brittischen Seegebiete.					Ganz Großbritannien.				
	Männliche		Weibliche		Gesammt- Anzahl.	Männliche		Weibliche		Gesammt- Anzahl.	Männliche		Weibliche		Gesammt- Anzahl.	Männliche		Weibliche		Gesammt- Anzahl.
	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.		20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	20 Jahre und darüber alt.	unter 20 Jahren.	
I. Handel, Gewerbe u. Manufakturen . . .	1,750,128	318,434	391,261	159,383	2,619,206	277,507	69,058	89,189	37,827	473,581	11,774	2,448	2,567	800	17,589	2,039,409	389,940	483,017	198,010	3,110,376
II. Agrikultur:																				
1. Landbebauer und Vieh- züchter . . . . .	226,403	2,657	19,172	—	248,232	50,732	354	3,787	—	54,873	3,752	44	164	—	3,960	280,887	3,055	23,123	—	307,065
2. Lohnarbeiter . . . . .	772,072	156,816	28,188	9,195	966,271	109,550	39,854	13,528	5,114	168,046	3,247	626	335	38	4,246	884,869	197,296	42,051	14,347	1,138,563
3. Gärtner, Baumzüchter, Blumisten . . . . .	43,505	2,224	1,090	126	46,945	5,727	615	65	11	6,418	276	11	—	—	287	49,508	2,850	1,155	137	53,650
Gesamtanzahl aller in der Bodenkultur beschäf- tigten Personen . . . . .	1,041,980	161,697	48,450	9,321	1,261,448	166,009	40,823	17,380	5,125	229,337	7,275	681	499	38	8,493	1,215,264	203,201	66,329	14,484	1,499,278
III. Lohnarbeiter verschiedener Zweige <sup>1)</sup> . . . . .	482,683	85,182	98,828	7,229	673,922	65,865	9,801	8,163	744	84,573	1,995	152	1,151	75	3,373	550,543	95,135	108,142	8,048	761,868
IV. Landarmee <sup>2)</sup> . . . . .	119,675	6,318	—	—	125,993	3,921	710	—	—	4,631	690	150	—	—	840	124,286	7,178	—	—	131,464
V. Besatzung der königlichen Flotte und der Handels- marine <sup>3)</sup> . . . . .	237,462	24,530	—	—	261,992	21,808	2,551	—	—	24,359	2,048	231	—	—	2,279	261,318	27,312	—	—	288,630
VI. Fachgelehrte:																				
1. Geistlichkeit . . . . .	20,450	—	—	—	20,450	2,956	—	—	—	2,956	137	—	—	—	137	23,543	—	—	—	23,543
2. Rechtsgelehrte . . . . .	14,155	—	—	—	14,155	3,185	—	—	—	3,185	114	—	—	—	114	17,454	—	—	—	17,454
3. Aerzte, Chirurgen, Apo- theker . . . . .	18,436	—	—	—	18,436	3,568	—	—	—	3,568	183	—	—	—	183	22,187	—	—	—	22,187
VII. Andere Personen höherer Ausbildung verschiedenen Berufes . . . . .	81,372	10,637	30,060	1,809	123,878	12,988	2,687	2,236	188	18,099	480	54	292	33	859	94,840	13,378	32,588	2,030	142,836
VIII. Bedienstete der Regierung in Civilstaatsdiensten . . . . .	13,340	219	515	14	14,088	2,621	51	105	—	2,777	88	—	5	1	94	16,049	270	625	15	16,959
IX. Bedienstete der Gemeinde-, städtischen und Kirchenver- waltungen; Polizei- und Gerichtsbeamte . . . . .	19,955	321	1,836	13	22,125	2,927	36	118	4	3,085	60	—	5	—	65	22,942	357	1,959	17	25,275
X. Häusliche Dienerschaft . . . . .	150,005	83,524	476,081	289,438	999,048	13,652	8,115	82,305	54,578	158,650	727	385	4,348	2,075	7,535	164,384	92,024	562,734	346,091	1,165,233
XI. Als unabhängige Personen angegeben . . . . .	118,688	5,092	308,061	14,132	445,973	11,167	499	44,859	1,766	58,291	2,263	98	4,596	219	7,176	132,118	5,689	357,516	16,117	511,440
XII. Von ständigen Almosen le- bende, Pensionäre, Wahn- sinnige, Gefangene <sup>4)</sup> . . . . .	65,534	28,398	60,019	23,212	176,206	7,963	1,073	11,700	954	21,690	652	131	319	71	1,173	74,149	29,602	72,038	24,237	200,026
XIII. Uebrige im Vorhergehenden nicht begriffene Bevöl- kerung . . . . .	239,219	2,936,044	3,060,053	3,157,017	9,390,866	35,469	475,501	509,804	510,628	1,531,402	1,838	22,911	24,509	24,872	74,130	276,526	3,434,456	3,594,366	3,692,517	10,997,865

## Anmerkungen zu vorstehender Tabelle.

1) Die zur richtigen Kenntniß der inneren Zustände eines Volkes so höchst wichtige Klasse der Lohnarbeiter ist bei dem Census von 1841 mit aller in der praktischen Ausführung zulässigen Sorgfalt ausgeschieden worden. Die Lohnarbeiter in sämtlichen Zweigen des Handels, der Gewerbe und Manufakturen sind unter Ziffer I., jene aller Zweige der Bodenkultur unter Ziffer II. der Tabelle enthalten.

Die unter Ziffer III. vorgetragenen Lohnarbeiter begreifen folgende Klassen und Beschäftigungen:

Beschäftigungszweige.	Personenzahl				in ganz Großbritannien.
	in England.	in Wales.	in Schottland.	in den Inseln des britischen Reiches.	
Bergleute	146,717	26,101	20,557	501	193,876
In den Steinbrüchen Beschäftigte	8,676	5,688	3,625	159	18,148
Unternehmer von Waschanstalten und Wäscher	45,556	929	4,277	527	51,289
Thürsteher, Boten und Laufjungen (Errand-boys)	24,092	113	3,296	51	27,552
Kouriere	92	2	—	—	94
Schneerweiber	18,284	592	127	342	19,345
Kutschenführer und Kutschenwächter, Postknechte	13,013	295	1,123	38	14,469
Krankenwärterinnen	13,060	128	—	67	13,255
Feuerarbeiter, Spritzenleute	703	59	329	5	1,066
Weggelbeinnehmer	2,626	149	860	2	3,637
Weiber für Boote und Fahren	3,021	33	111	—	3,165
Fischerweiber	306	9	122	4	441
Annoncenträger	91	—	9	—	100
Bertilger von Ungeziefer, Rattenfänger	711	67	319	—	1,097
Arbeiter bei den Gaswerken, Eisenbahnen, Docks, Kanälen und Wasserwerken	4,398	133	609	14	5,154
	652	18	83	—	753
	—	—	26	—	26
Arbeiter ohne Angabe spezieller Beschäftigung	19,804	522	1,888	—	22,214
	318,690	18,592	47,212	1663	386,157
Gesamtanzahl der Personen	620,492	53,430	84,573	3373	761,868

- 2) Die angegebene Ziffer für die Landarmee begreift die sowohl in England als auswärts befindlichen Truppen, sowie die im Dienste der ostindischen Kompagnie stehende Armee; endlich die auf Halbsold gesetzten Militairpersonen.
- 3) In der V. Rubrik sind einbegriffen: die Seetruppen und Bemannung der königlichen Flotte, jene der sämtlichen Handelsfahrzeuge, die auf halben Sold gesetzten Marine-soldaten; die Fischer und Bootsleute. 96,799 Mann von der königlichen Marine und der Handelsflotte wurden zur Zeit der Zählung am 7. Juni 1841 als abwesend auf der hohen See bezeichnet; außerdem ergaben sich nach den Registern der Handelschiffahrt noch 70,000 Personen, welche auf Handelsschiffen in fremden Ländern oder in der Küstenschiffahrt beschäftigt waren. Sämmtliche sind in der Personenzahl der Tabelle miteinbegriffen. Durch die Beizählung der Letzteren 70,000 Personen, als Angehörige des vereinigten Königreichs, vermehrt sich die Oben (II. Abtheilung) angegebene Gesamtbevölkerung Großbritanniens von 18,844,434 Personen um diese Anzahl; indem die Abwesenden von der wirklichen Zählung ausgeschlossen wurden.
- 4) Die unter der Rubrik XII. angegebene Zahl der von ständigen Almosen lebenden Personen läßt sich nicht mit jenen Uebersichten des Armenstandes vergleichen, welche man in der folgenden Abtheilung dieser Schrift über die Verwaltung des Armenwesens in England und Wales findet. Gegenwärtige Angabe bezieht sich lediglich auf die wegen hohen Alters oder unheilbarer Körpergebrechen für ihre ganze übrige Lebenszeit in öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, Spitälern und Armenwerkhäusern oder besondern Instituten für einzelne Klassen (z. B. jene zu Greenwich, Chelsea &c.) unterhaltenen Personen; während die Armenverwaltung es mit den gesammten mittellosen Arbeiterklassen des Landes zu thun hat, von denen stets eine sehr bedeutende Anzahl, wie man in jenen Darstellungen finden wird, wegen momentanen absoluten Mangels, Krankheiten und anderen Zufällen theils in den Werkhäusern für längere oder kürzere Perioden unter-

halten wird, theils außerhalb derselben Unterstützungen aus dem Armenfond erhält.

Diese Armenklasse konnte jedoch folgerichtig in der gegenwärtigen Klassifikation der Gesamtbevölkerung nicht besonders berücksichtigt, sondern mußte den betreffenden Arbeiterklassen, von denen sie einen Theil ausmacht, zugezählt werden.

Die nachstehende Tabelle giebt die Uebersicht der Beschäftigungen aller männlichen Bewohner von ganz Großbritannien von 20jährigem Alter und darüber (mit Ausschluß der Armee, Kriegs- und Handelsflotte) nebst der Abgleichung der Zu- oder Abnahme der einzelnen Hauptzweige nach den Zählungen der Jahre 1831 und 1841.

Beschäftigungen.	Personenzahl.		1841 im Vergleiche zur Volkszählung von 1831.	
	1831	1841	Zunahme.	Abnahme.
I. Agrikultur . . . . .	1,251,751	1,215,264	—	36,487
II. Handel, Gewerbe und Manufakturen . . . . .	1,572,292	2,039,409	467,117	—
III. Kapitalisten, Banquiers, Fachgelehrte und andere Personen höherer Ausbildung . . . . .	216,263	286,175	69,912	—
IV. Lohnarbeiter (mit Ausschluß der im Feldbaue) . . . . .	611,744	610,157	—	1,587
V. Andere männliche Bewohner mit Ausnahme der häuslichen Diener . . . . .	237,337	392,211	54,874	—
VI. Häusliche Diener . . . . .	79,737	164,384	84,674	—

Die Abnahme der in der Agrikultur beschäftigten Personen, welche aus Ziffer I. dieser lehrreichen Uebersicht sich darstellt, wird in dem Rapporte des statistischen Bureau aus dem Grunde in Zweifel gezogen, weil man Ursache habe zu glauben, daß bei der Zählung von 1841 die dienende Klasse auf ländlichen Besitzungen, welche größtentheils oder ausschließend als Agrikulturarbeiter verwendet werde, in vielen Fällen nicht zu diesen gerechnet, sondern als häusliche Dienerschaft angegeben worden sei, während diese Personen im Jahre 1831 ausschließend unter den Feldbauarbeitern begriffen gewesen seien. Mit Berücksichtigung dieser Bemerkung läßt sich jedenfalls annehmen, daß der Stand der Agrikulturisten in dem letzten Dezennium gegen das nächst vorhergegangene stationär geblieben sei. Um so bedeutender dagegen erscheint die Zunahme der industriellen Klasse im letzten Jahrzehend, welche gegen das vorhergegangene nicht weniger als 29,6 Prozente beträgt und von dem ungemeinen Aufschwunge der Industrie in dieser Periode Zeugniß ablegt. Hiemit in nächster Verbindung steht die höchst bedeutende, nahebei ein volles Drittheil (32,3 Prozente) betragende Zunahme der Klasse Nr. III., welche so zu sagen die Blüthe der Nation, die Personen höherer Intelligenz und Ausbildung, verfeinerter Lebensweise und reichlicherer Mittel des Erwerbs und Unterhalts umfassend, zu der Folgerung erheblich gestiegener Prosperität der englischen Nation berechtigt; was auch durch die in ähnlichem Verhältnisse nachgewiesene Zunahme der häuslichen Diener, Nr. VI. auch selbst in dem Falle bestätigt wird, daß mit Rücksicht auf die obige Bemerkung über die Klasse der Agrikulturisten letztere Zahl zu Gunsten jener unter Ziffer I. um Etwas geringer anzunehmen sein würde.

## U e b e r s i c h t

der in obiger Tabelle angegebenen Personenzahlen für die Hauptkategorien der Beschäftigung der Nation nach Prozenten der Bevölkerung ausgedrückt.

Hauptkategorien der Nationalbeschäftigung.	Prozente der Gesamtbevölkerung				
	in Eng-land.	in Wales.	auf den Inseln des britti-schen See-gebiets.	in Schott-land.	im Durch-schnitte von ganz Großbri-tannien.
I. Handel, Gewerbe und Manufakturen . . . .	16,9	9,9	14,2	18,1	16,5
II. Agrikultur . . . .	7,7	11,4	6,8	8,8	7,9
III. Lohnarbeiter verschiede-ner Zweige . . . .	4,2	5,8	2,7	3,2	4,1
IV. Landarmee . . . .	0,3	0,1	0,7	0,2	0,7
V. Königliche Flotte und Handelsmarine . . . .	0,6	0,6	0,6	0,9	1,2
VI. Fachgelehrte (Geistlich-keit, Rechtsgelehrte, Ärzte) . . . .	0,3	0,5	0,3	0,4	0,3
VII. Andere Personen höhe-rer Ausbildung verschie-denen Berufes . . . .	0,8	0,5	0,7	0,7	0,7
VIII. Civil-Regierungsbedien-stete . . . .	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1
IX. Kommunal- und Kir-chenverwaltungsbedien-stete, Polizei- und Ge-richtsbeamte . . . .	0,1	0,1	0,05	0,1	0,1
X. Häusliche Dienerschaft	6,2	6,9	6,1	6,1	6,2
XI. Als unabhängige Per-sonen angegeben . . . .	2,8	2,6	5,8	2,2	2,7
XII. Ständige Pensionäre und Sustentirte, Bahn-sinnige und Gefangene	1,1	0,9	0,9	0,8	1,1
Rest der übrigen, im Vorher-gehenden nicht begriffenen Bevölkerung . . . . .	58,9	61,1	59,8	58,4	58,4



**B.**

## Statistik der Bevölkerung von Irland nach der Volkszählung von 1841.

Durch eine besondere Parlamentsakte\*) wurde die Volkszählung in Irland auf den nämlichen Tag, wie jene für Großbritannien (7. Juni 1841) angeordnet, und auf ganz ähnliche Weise, wie erstere in Vollzug gesetzt; nachdem die für Aufnahme des Census von Irland ernannte Kommission bereits geraume Zeit vorher Sorge getragen hatte, das ganze Land in angemessene Zählungsdistrikte nach der Herstellung von Spezialkarten für jeden politischen Distrikt einzutheilen und für jeden solchen Distrikt einen Aufnahmskommissair meist aus dem Personale der Constabels zu ernennen.

Die Parlamentsakte befahl die Aufnahme des Alters, Geschlechts, der Beschäftigung und des Geburtsortes einer jeden Person, welche in der Nacht vom 6—7. Juni in Irland anwesend gewesen war; die Aufnahmsformularien hatten ohngefähr die nämliche Einrichtung, wie jene für Großbritannien. Ferner war durch das Statut die Aufnahme der bewohnten und unbewohnten Häuser angeordnet; endlich für die Ruralgemeinden die Angabe der Bodenfläche, welche von jedem einzelnen Besitzer oder Pächter bebaut wurde.

Zur Vereinfachung und Controle des Geschäfts der Volkszählung selbst wurde schon einige Zeit vor dem gesetzlichen Termine (7. Juni 1841) jedem Hausbesitzer und Familienhaupte das gedruckte Formular mit den vorgeschriebenen Fragen zur eigenen schriftlichen Beantwortung zugesendet, und die Zählung selbst

1) 3 et 4 Vict. cap. 100.

durch das hiefür ernannte Korps wohl-disciplinirter Personen mit möglicher Sorgfalt an einem Tage in ganz Irland vollzogen, daher das statistische Bureau die Erwartung ausdrückt, daß das Gesamtergebniß mit Hülfe der aufgewandten Mittel nicht ferne von der Wahrheit sein werde.

Wir versuchen, aus dem höchst ausführlichen, dem Parlamente im Jahre 1843 vorgelegten Rapporte der Aufnahmskommission\*) die Hauptmomente, insoweit solche allgemeines Interesse zu gewähren geeignet sind, in Folgendem darzustellen.

## I.

### Summarische Uebersicht des Bevölkerungswachses in der Periode von 1821 — 1841.

Personenzahl nach dem Geschlecht.	1821	1831	1841	Bevölkerungswachses in der Periode von 1821 — 1831 nach Prozenten.	Bevölkerungswachses in der Periode von 1831 — 1841 nach Prozenten.
Männliche . . .	3,341,926	3,794,880	4,019,576	13,55	5,92
Weibliche . . .	3,459,901	3,972,521	4,155,548	14,81	4,61
Gesamt-Anzahl . . . .	6,801,827	7,767,401	8,175,124 **)	14,19	5,25
Zahl der weiblichen Personen auf 100 männliche . .	103,1 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	104,7 <sup>7</sup> / <sub>10</sub>	103,4 <sup>4</sup> / <sub>10</sub>	—	—

\*) Report of the Commissioners appointed to take the Census of Ireland for the Year 1841. Dublin 1843. Fol. 489 und 213 p. mit vielen Tabellen und Kupfern.

\*\*) Diese Gesamtbevölkerung enthält:

4,019,576 männliche und

4,155,548 weibliche Individuen;

wovon die ländliche Bevölkerung begreift:

3,499,809 Personen männlichen und

3,539,850 weiblichen Geschlechts;

die städtische Bevölkerung:

519,767 Personen männlichen und

615,698 Personen weiblichen Geschlechts.

Die sehr erhebliche Verminderung der Volkszunahme im letzten Jahrzehend gegen das nächst vorhergegangene, welche aus vorstehender Tabelle ersichtlich, veranlaßte eine ausführliche Untersuchung, nachdem auffallende Fehler im Verfahren bei den frühern Volkszählungen mit Bestimmtheit in Abrede gestellt wurden. Man fand den wesentlichsten Grund in den künstlichen Abzügen der irischen Bevölkerung durch Auswanderungen nach den Kolonien, durch Niederlassungen in Großbritannien und durch Rekrutirungen für die Armee.

Die Uebersiedlungen von Irländern nach Schottland und England waren in der jüngsten Periode in großer Zunahme begriffen. (So zählte man in Liverpool 1833 gegen 40,000, im Jahre 1841 dagegen 49,639 Irländer; in Glasgow 1831 35,554, im Jahre 1841 44,355).

Der in jene Epoche fallende Bau der meisten Eisenbahnen in England gewährte 45,000 Lohnarbeitern einen neuen Beschäftigungszweig, und obwohl nach Angabe der Eisenbahnverwaltungen durchschnittlich nicht über 5000 Irländer bei den Eisenbahnbauten selbst beschäftigt waren, so vertraten dieselben doch die Stelle der übrigen 40,000 Arbeiter, welche aus andern Beschäftigungszweigen dahin übergetreten waren.

Diese Bevölkerungsabzüge für die Epoche von 1831—1841 wurden theils nach direkten Erhebungen, theils nach Schätzungen angegeben:

Auswanderungen nach den überseeischen brittischen Besitzungen und den Vereinststaaten von Nordamerika *)	428,471	Personen,
Uebersiedlungen nach Großbritannien . . . . .	104,814	„
Rekrutirungen der Armee . . . . .	34,090	„
desgleichen für die ostindische Kompagnie . . . . .	5,089	„

---

Gesammtanzahl 572,464 Personen.

\*) Nach den vereinigten Staaten von Nordamerika sind nur beiläufig 20,000 irische Auswanderer für diesen Zeitraum angegeben.

Diese der oben angegebenen Volkszahl noch zuzurechnende Summe und eine Correktion der Volkszählung von 1831, wodurch die Gesamtzahl um nahe bei 100,000 erhöht wird, bewirken eine Ausgleihung, welche den Anwachs von 1831—1841 jenem des vorhergegangenen Dezenniums nahe bringt. \*)

- \*) Hier mag gelegentlich auch der periodischen Auswanderungen irischer Arbeiter, größtentheils der Agrikulturbewölkerung angehörig, zur Grndtzeit nach England gedacht werden, welche nach den Untersuchungen der Kommission in den einzelnen Graffschaften im Ganzen  $\frac{1}{4}$  der Gesamtbevölkerung oder zwischen 57—58,000 Personen jährlich betragen. Man sieht hieraus den großen Vortheil, welcher aus diesem Verhältnisse dem englischen Landbaue zugeht, gerade zur Zeit der dringendsten Arbeiten einen so bedeutenden Zuwachs an wohlfeilen Arbeitskräften, deren Unterhalt demselben für die übrige Zeit nicht zur Last fällt, zu erhalten; ein Verhältniß, welches auch für Irland, wenigstens unter den gegenwärtigen Zuständen dieses Landes nützlich ist, da man rechnet, daß jeder tüchtige Arbeiter durchschnittlich 5 L. St. Ersparnisse in seine Heimath mit zurückbringt.

## III.

### Dichtigkeit der Bevölkerung mit Angabe der Bodenfläche.

Grafschaften mit Ausschluß der Städte von 2000 Einwohnern und aufwärts.	Urbares Land.		Ländliche Bevölkerung.	Personenzahl auf die Quadratmeile urbaren Landes.	Gesamnte Bodenfläche.		Personenzahl auf die Quadratmeile der ganzen Bodenfläche.
	Acres.	Quadrat-Meilen.			Acres.	Quadrat-Meilen.	
Leinster . . . . .	3,961,188	6,189	1,531,106	247	4,860,642	7,595	202
Munster . . . . .	3,874,613	6,054	2,009,220	332	6,049,886	9,453	212
Ulster . . . . .	3,407,539	5,324	2,160,698	406	5,466,648	8,542	253
Connaught . . . . .	2,220,960	3,470	1,338,635	386	4,388,166	6,857	195
Gesamtzahl . . . . .	13,464,300	21,037	7,039,659	335	20,765,342	32,447	217

Die Angabe der Bodenfläche Irlands gründet sich zum Erstenmale auf Detailschätzungen mit Zuhülfenahme der Spezialkarten für jeden politischen Bezirk. Um die durchschnittsmäßige Dichtigkeit der Bevölkerung richtiger darzustellen, sind die Städte von 2000 Einwohnern und darüber aus der Zusammenstellung hinweggelassen worden.

### III.

#### W o h n h ä u s e r .

	1821	1831	1841	
Bewohnte Häuser	1,142,602	1,249,816	1,328,839	
Unbewohnte	Gebaute . . . . .	35,251	40,654	52,208
	Im Baue begriffene	1,350	15,308	3,313

Es würde jedoch zu großem Irrthume führen, aus dieser, im Verhältnisse zur Familienzahl der Bevölkerung großen Anzahl von „Häusern“ eine günstige Folgerung auf den Zustand des Volkes in dieser Hinsicht gleichwie in England zu schöpfen; da unter dieser Aufnahme jede Wohnstelle begriffen ist, wenn sie gleich nur aus der elendesten Lehm- oder Erdhütte, mit einem einzigen Raume versehen, besteht. Die Aufnahmskommission war daher genöthigt, zur Berichtigung dieses Begriffes von Häusern nach den irischen Zuständen die Wohngebäude in vier Klassen zu theilen; indem zur IV. Klasse die bloß mit einem Wohnraume versehenen Lehmhütten, zur III. ebenfalls die Lehmhütten, jedoch mit 2—4 abgesonderten Räumen versehen, zur II. die gewöhnlichen Mairhöfe besserer Gattung und kleinern Häuser in Städten mit 5—9 Fenstern, endlich zur I. alle übrigen Wohngebäude besserer Art als jene der vorhergehenden Klassen gerechnet wurden.

Diese Eintheilung erlangt ihre Bedeutung in der folgenden Abtheilung der Familienzahl, und erscheint wesentlich zur Charakteristik jenes Landes.

## IV.

## Familienzahl I.

Bei der Aufnahme der irischen Familien wurde als eine Familie angesehen: entweder eine einzelne unabhängig und in besonderem Wohnungsraume für sich lebende Person, oder eine Verbindung mehrerer unter sich in verwandtschaftlichen Beziehungen stehender Personen zum gemeinschaftlichen Unterhalt.

	1821	1831	1841
Die Familienzahl betrug . . .	1,312,032	1,385,066	1,472,787
Die Durchschnittszahl Personen auf eine Familie . . .	5,18	5,61	5,55
Von dieser Familienzahl im Jahre 1841 wohnen:			
in Häusern der I. Klasse . . . . .			67,224
" " " II. " . . . . .			321,925
" " " III. " . . . . .			566,659
" " " IV. " . . . . .			516,931

Hieraus ist ersichtlich, daß 35 Prozente der irischen Bevölkerung in Lehmhütten wohnen, welche nur einen einzigen innern Raum besitzen; und zwar da nach der weitem Angabe des Rapports 25,553 derartige Familien mehr als Häuser IV. Klasse vorhanden sind, ebenso viele solche Lehmhütten sogar zwei Familien beherbergen müssen; daß ferner weit über die Hälfte der gesamten Bevölkerung in Lehmhütten überhaupt wohnt; daher insbesondere die Bewohner der IV. Häuserklasse in einem Zustande existiren, welcher den äußersten Grad menschlichen Elends beurfundet.

## V.

Statistik der Geburten, Heirathen, Todesfälle und des durchschnittsmäßigen Lebensalters der Bevölkerung.

## 1) Geburten.

Nach dem Durchschnitte der 10 Jahre 1832 — 1841 treffen auf ein Jahr 262,824 Geburten oder eine auf 30,3 Personen

der Gesamtbevölkerung, und auf 100 männliche Geburten 104, weibliche.

## 2) Heirathen.

Die Untersuchungen über die Zahl der Heirathen in der letzten 10jährigen Epoche gaben nachfolgendes Durchschnittsverhältniß einer Heirath zu der Personenzahl der Bevölkerung:

In der Provinz Leinster . . . . .	1 : 182
„ „ „ Munster . . . . .	1 : 169
„ „ „ Ulster . . . . .	1 : 200
„ „ „ Connaught . . . . .	1 : 174
In Dublin . . . . .	1 : 135

## 3) Todesfälle.

Die Statistik der Todesfälle wird in dem Hauptberichte als sehr unvollkommen dargestellt, indem sich dieselbe nur auf freiwillige Angaben des Volkes gründet; nämlich auf die Aufforderung eines jeden Familienhauptes beim Zählungsakte, in die bezügliche Tabelle sämtliche Todesfälle, welche sich während der ganzen 10jährigen Epoche in seiner Familie ergeben haben, nebst dem Alter und der Beschäftigung des Verstorbenen und der Ursache seines Todes einzutragen; aus welcher Erhebungsweise, selbst abgesehen wie viele Familien während dieses Zeitraums ausgewandert oder ganz verschwunden sind, nothwendig große Irrthümer entspringen mußten. \*)

Die Kommission erachtet die Mittelzahlen der Jahre 1836 — 1840 für die richtigsten, nach welchen sich 135,359 jährliche Todesfälle, daher eine mittlere Sterblichkeit von 1 auf 59, der Bevölkerung ergibt; oder 1,68 Prozente; indem sie jedoch glaubt, daß die Annahme einer noch größeren Sterblichkeit (um nahe ein Viertel) der Wahrheit noch näher kommen dürfte.

Die von dem Surgeon Wilde gelieferte Spezialaufnahme der

\*) Hiernach scheinen Kirchspiels- oder Pfarreiregister in Irland nicht vorhanden zu sein.



Todesfälle in Irland in der 10jährigen Epoche 1832—1841 nach dem Alter und den Krankheiten und Ursachen des Todes der Verstorbenen gestattete die Bestimmung des mittleren Lebensalters durch Division der Summe aller von den Verstorbenen erreichten Lebensjahre mit der Zahl sämtlicher Todesfälle. Hieraus ergab sich nachstehende Uebersicht:

Erreichte Lebensjahre nach 10jährigem Durchschnitte in den Provinzen

	Leinster.		Munster.		Ulster.		Connaught.	
	Auf dem Lande.	In Städten.	A. d. L. J. St.	A. d. L. J. St.	A. d. L. J. St.	A. d. L. J. St.	A. d. L. J. St.	
Personen.								
Männliche	32	25	28, <sub>2</sub>	23, <sub>6</sub>	31, <sub>8</sub>	23, <sub>8</sub>	26, <sub>1</sub>	22, <sub>6</sub>
Weibliche	31, <sub>5</sub>	25, <sub>4</sub>	27	23, <sub>7</sub>	32	23, <sub>6</sub>	24, <sub>3</sub>	22, <sub>4</sub>

Für ganz Irland.

	Auf dem Lande.	In Städten.
Männliche	29, <sub>6</sub>	24, <sub>1</sub>
Weibliche	28, <sub>9</sub>	24, <sub>3</sub>

Außer der bedeutend kürzern Lebensdauer der städtischen Bevölkerung gegen die ländliche tritt aus vorstehender Uebersicht insbesondere der Unterschied auffallend hervor, welcher in der mittleren Lebensdauer zu Gunsten der Grafschaften Leinster und Ulster im Vergleiche der beiden übrigen Grafschaften Munster und Connaught herrscht. Die beiden letzteren Grafschaften sind fast ausschließlich Agrikulturbezirke, daher man hieraus nach der Analogie von Großbritannien auf das umgekehrte Verhältniß zu folgern berechtigt wäre. Es muß jedoch der Grund dieser Erscheinung in der niedrigen Stufe, auf welcher sich die große Masse der irischen ländlichen Bevölkerung befindet, in ihren großen Entbehrungen an Nahrung und allen Bedürfnissen des menschlichen Lebens gesucht werden; im Vergleiche welcher die Industriebezirke der Volksmasse im Ganzen etwas mehr Erleichterung in ihrem Lebensunterhalte zu gewähren scheinen.

Die Verhältnisse der Altersklassen der Gesamtbevölkerung  
 anbelangend, so betrug im Jahre 1841  
 die Zahl der lebenden Personen bis 15 Jahren und darunter  
 der männlichen . . . . . 41,77 Prozente,  
 der weiblichen . . . . . 39,16 „  
 jene der Personen von 15jährigem Alter und darüber  
 der männlichen . . . . . 58,23 Prozente  
 der weiblichen . . . . . 60,84 „  
 der gesammten Volkszahl; ein wegen der überwiegenden Anzahl  
 der produktiven Lebensjahre günstiges Verhältniß.

Diejenigen Lebensjahre endlich, in welchen die Anzahl der  
 Lebenden über und unter dem betreffenden Jahre sich gleich ver-  
 hält, ist für ganz Irland 19 für die männliche und 20 für die  
 weibliche Bevölkerung.

## VI.

### Verhältnißzahlen der Unterhaltsmittel.

Obige Bemerkung über den etwas besseren Zustand der Be-  
 völkerung in den Industriebezirken findet ihre unmittelbare Bestä-  
 tigung durch die Erhebungen, welche von der Aufnahmskommission  
 über die Unterhaltsmittel des Volkes versucht worden sind. Die  
 eigenthümlichen Verhältnisse Irlands erfordern statistische Unter-  
 suchungen solcher Art, um zu einer richtigen Auffassung der volks-  
 wirthschaftlichen Zustände jenes Landes zu gelangen. Die Kom-  
 mission ist hiebei von dem allgemeinen Prinzipie ausgegangen, daß  
 das einzige Unterhaltskapital des Menschen im Naturzustande die  
 Arbeit sei, und daß auch unter allen künstlichen Lebensverhält-  
 nissen und Berwicklungen der Gesellschaft außerdem nur noch zwei  
 andere Hauptklassen vorhanden sein können, nämlich erstens Per-  
 sonen, welche entweder durch Intelligenz oder andere Mittel Ar-  
 beit beherrschen; zweitens jene, welche entweder durch Anhäu-  
 fung von Werth oder einen noch höheren Grad von Intelligenz  
 dahin gelangt sind, die beiden vorhergehenden Klassen zu ihrem  
 Vortheile verwenden zu können. Hienach bildete man mit Rück-

sicht auf die Unterhaltsmittel des irischen Volkes drei Klassen und rechnete:

zu der ersten Klasse Familienhäupter mit Kapitalbesitz oder höheren gelehrten Kenntnissen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, ohne persönliche Arbeitsleistung zu leben. Hierzu wurden außerdem gerechnet Landwirthe mit einem Areal über 50 Acres;

zu der zweiten Klasse Familienhäupter mit einigem fixen Einkommen oder ständiger Beschäftigung; dergleichen alle diejenigen, welche ein geistiges Kapital in einem erlernten Gewerbszweige besitzen, welche sämmtlich aber nicht von persönlicher Arbeitsleistung befreit sind. Zu der nämlichen Klasse zählte man auch die Landwirthe mit einem Bewirthschaftsareal unter 50 und bis zu 5 Acres.

Zur dritten Klasse endlich: Familienhäupter ohne Kapitalbesitz, weder in Geld, Grund und Boden oder erworbenen speziellen Kenntnissen; sonach Lohnarbeiter, welche die Mittel ihrer Existenz durch Arbeit, die wenig oder keine Vorbildung erheischt, erwerben müssen. Hierzu wurden noch gerechnet die Landwirthe mit einem Areal von 5 Acres und darunter.

Dieser Klassifikation zufolge gehören sämmtliche Familien der Bevölkerung nach Prozenten:

		der ländlichen, der städtischen Bevölkerung		
zur I. Klasse	1,8	6,6	}	Procente.
„ II. „	28,3	50		
„ III. „	68	36,4		
Nicht klassifizirt	1,9	7		

Man ersieht aus dieser Klassifikation, daß die ländliche Bevölkerung die ärmste ist, und zu zwei Dritttheilen der niedersten Klasse der bloßen Lohnarbeiter angehört; während dagegen in den Städten diejenigen, welche über Arbeit gebieten, zahlreicher sind als die gemeinen Lohnarbeiter. Letzteres Ergebnis rührt von der Anzahl der kleinen Gewerbetreibenden, welche einen gewissen Grad von Geschicklichkeit und Ausbildung erlangt haben, welche daher dem angenommenen Klassifikationsprinzipie gemäß obgleich größtentheils in höchst beschränkter Lage doch nicht zur dritten Klasse gezählt werden können.

Für die Richtigkeit dieser versuchten Klassifikation überhaupt aber läßt sich ferner anführen, daß dieselbe mit der Oben gegebenen

Klassifikation der Wohnhäuser, als mit den Graden der Wohlhabenheit in geradem Verhältnisse stehend, im Großen übereinstimmt.

## VII.

### Zustand der Volksbildung.

Der Grad der allgemeinen Volksbildung muß bei der Eigenthümlichkeit Irlands als eines der wesentlichen statistischen Elemente betrachtet werden, welche bei der Beurtheilung der dortigen volkswirthschaftlichen Zustände mehr als in vielen anderen europäischen Ländern zu berücksichtigen sind; da nicht zu bezweifeln ist, daß die Fortschritte des Wohlstandes von der geistigen Entwicklung und Intelligenz eines jeden Volkes zunächst bedingt werden, daher auch die tiefe Unwissenheit, in welcher sich der größere Theil des irischen Volkes noch befindet, als eine der Hauptursachen seiner großen Armuth zu betrachten ist. Die Aufnahmskommission hat der Untersuchung dieses Gegenstandes besondere Sorgfalt gewidmet und den Befund der Elementarkenntnisse des Volkes nach den speziellen Erhebungen in allen Theilen des Landes durch mehrere Karten und Tabellen dargestellt, woraus wir nachstehende Uebersicht zur näheren Beurtheilung des bisherigen Zustandes des Elementarunterrichtes entnehmen.

## U e b e r s i c h t

der Verbreitung des Elementarunterrichts in Irland nach Prozenten  
der Bevölkerung.

Grafschaften und Städte.	Prozente der Bevölkerung, welche weder lesen noch schreiben kann, vom Alter von 5 Jahren aufwärts.	Verhältniszahlen des Personals für Elementarunterricht zur Volkszahl zwischen 5 und 15 Jahren. 1 Lehrer auf
Garriffergus . . . . .	13,24	91
Belfast, Stadt . . . . .	21,13	74
Antrim . . . . .	23,82	126
Dublin, Stadt . . . . .	25,16	46
Dowe . . . . .	27,46	136
Londonderry . . . . .	29,36	125
Dublin . . . . .	34,93	55
Cork, Stadt . . . . .	35,62	62
Waterford, Stadt . . . . .	36,28	54
Carlow . . . . .	38,02	98
Kilkenny, Stadt . . . . .	40,67	70
Wicklow . . . . .	41,26	97
Wexford . . . . .	41,26	98
Queens . . . . .	41,62	117
Kildaire . . . . .	41,93	111
Limerick, Stadt . . . . .	42,13	67
Armagh . . . . .	42,82	168
Tyrone . . . . .	45,03	165
Drogheda, Stadt . . . . .	45,41	94
Fermanagh . . . . .	45,79	146
Kings . . . . .	47,88	112
Lippery . . . . .	51,01	131
Longford . . . . .	51,22	162
Kilkenny . . . . .	51,24	125
Monaghan . . . . .	51,31	174
Cavan . . . . .	51,47	169
Westerath . . . . .	52,10	140
Galway, Stadt . . . . .	54,37	74
Meath . . . . .	54,52	135
Limerick . . . . .	55,32	153
Leitrim . . . . .	57,28	176
Louth . . . . .	61,07	140
Donegal . . . . .	61,66	192
Clare . . . . .	63,07	172
Roscommon . . . . .	64,99	193
Cork . . . . .	65,58	137
Sligo . . . . .	68,71	164
Kerry . . . . .	70,44	171
Waterford . . . . .	70,55	147
Galway . . . . .	77,48	224
Mayo . . . . .	79,01	257

Die Vergleichung dieser Uebersicht mit den Karten, welche die Aufnahmskommission über die Verbreitung der Bevölkerung vorgelegt hat, stellt die größere Dichtigkeit der Bevölkerung als günstig für die Beförderung der Elementarkenntnisse des Volkes, zumal in solchen Distrikten dar, woselbst der wechselseitige Verkehr durch zureichende Kommunikationsmittel erleichtert ist; während die Bewohner der durch Gebirge und weitläufige Weidegründe vereinzelteten Orte am Meisten in den ersten Unterrichtsgegenständen zurückgeblieben sind. Eine merkwürdige Uebereinstimmung aber findet sich auch in dieser Beziehung wieder mit der Beschaffenheit der Wohnungen; die Bezirke mit vorherrschenden Wohnhäusern der IV. Klasse, welche wir Oben bezeichnet, fallen mit der größten Unwissenheit der Bewohner, wie leicht erklärlich, in Eins zusammen; beiderlei Umstände bedingen sich wechselweise.

### VIII.

#### Beschäftigungen der Bevölkerung.

Bei der Aufnahme der Beschäftigungen des irischen Volkes hat man den Weg eingeschlagen, keine bestimmten Beschäftigungsrubriken in die, jedem selbstständigen Bewohner zur Ausfüllung eingehändigten Populationstabellen aufzunehmen, sondern Jedem die Angabe seiner Hauptbeschäftigung oder seiner Erwerbsart für den Unterhalt nach eigenem Gutdünken zu überlassen. Man hat hiedurch wenigstens soviel erreicht, daß, während bei der Bevölkerungsaufnahme von 1831 die Zahl der außer Klassifikation der Beschäftigungen gebliebenen Familien 18 Prozente betragen hatte, diese bei dem gegenwärtigen Census bis auf 10 Prozente sich verminderte. Andererseits jedoch entsprangen aus diesen Fassonen der Gewerbetreibenden auch mancherlei Schwierigkeiten für ihre übersichtliche Zusammenstellung; da viele Personen, welche mehreren Beschäftigungen obliegen, nur eine derselben angaben; andere ihre Gewerbe unter verschiedenartigen Benennungen eintrugen und durch die große Verschiedenartigkeit der angegebenen Gewerbe und Beschäftigungen der Ueberblick der Hauptzweige der gewerblichen Industrie wesentlich erschwert wurde.

Die Aufnahmskommission hat daher den Ausweg ergriffen, die Industrietreibenden in Hauptgruppen abzutheilen; beginnend von den einfachsten Prozessen und fortschreitend zu den mehrzusammengesetzten; daher die Produzenten der Rohstoffe an der Spitze; dann die Verarbeiter derselben und diejenigen, welche solche mit andern Stoffen in Verbindung bringen; zuletzt die Vertheiler der Produkte für die Konsumtion oder die Händler und Verkäufer. Materiell wurden Klassen gebildet je nach der Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse der Gesellschaft: der Gewerbe für die Erzeugung und Zubereitung der Nahrung, für Kleidung, Wohnungen, Gesundheit; für die geistigen Bedürfnisse der Religion, des Unterrichts, der Rechtspflege u. s. w.

Kaum dürfte in Abrede zu stellen sein, daß durch eine so erkünstelte Klassifikation der Ueberblick der großen Kategorien der Nationalindustrie erschwert, wo nicht unmöglich gemacht werde; deren Unvollkommenheit schon dadurch sich kund giebt, daß eine sehr große Anzahl von Beschäftigungen unter der Rubrik „nicht klassifizirt“ begriffen werden mußte, welche nicht weniger als 491,428 Personen und die verschiedenartigsten Gewerbe umfaßt. Stets wird zur richtigen Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Zustände eines Landes für nothwendig erkannt werden, zuerst die beiden Hauptklassen der Betriebsamkeit, Agrikultur- und Manufaktur- oder gewerbliche Industrie von einander ausgeschieden zu übersehen; in letzterer wieder den großen Manufakturbetrieb der neuen Zeit getrennt von den kleineren meist selbstständig von Einzelnen betriebenen Gewerben; und ebenso sämtliche Handelsgewerbe unter eine Hauptrubrik vereinigt; worauf die höheren geistigen Beschäftigungen folgen.

Es ist daher versucht worden, aus der nachstehenden Hauptübersicht der Volksbeschäftigung Irlands, welche der Kommissionsbericht enthält, die so eben bezeichneten Kategorien der Landesindustrie, soviel ohne große Weitläufigkeit möglich, auszuscheiden, um hiedurch eine wenigstens annähernde Vergleichung der irischen Volkswirtschaft mit jener Großbritanniens nach den Oben gegebenen Uebersichten zu erleichtern.

Der Census für 1841 giebt die Uebersicht der einzelnen Beschäftigungen des irischen Volkes mit der Anzahl der männ-

lichen und weiblichen Personen über und unter 15 Jahren; indem das 15. Lebensjahr durchschnittlich für das des beginnenden Berufes zur Erlangung eines selbstständigen Erwerbes angesehen wird.

Diese gegen 450 spezielle Erwerbsweisen aufzählende Uebersicht ist zusammengestellt nach folgenden

### Hauptgruppen der Beschäftigung der irischen Bevölkerung.

Hauptgruppe der Volksbeschäftigung.	Zahl der Personen von 15jährigem Alter und darüber		Zahl der Per- sonen unter 15jährigem Alter	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.
I. Beschäftigung für Erzeugung und Zubereitung der Nahrung . .	1,643,082	138,870	103,549	18,570
II. " " Erzeugung und Zubereitung der Kleidung . .	212,582	636,909	8,164	43,669
III. " " Herstellung der Wohnungen, Mobiliar, Ma- schinenwesen u.	158,349	3,488	2,298	231
IV. " " ärztliche Hilfe	4,081	2,788	1	1
V. " " Wohlthätigkeit	106	147	—	—
VI. " " Justizpflege und Polizei . .	19,483	56	2	—
VII. " " Erziehung . .	11,381	5,414	13	6
VIII. " " Religion *) . .	6,054	1,137	1	—
IX. Nichtklassifizierte Beschäftigungen	158,339	289,005	14,740	29,344
Gesammtzahl der Personen aller Grup- pen . . . . .	2,213,457	1,077,814	128,768	91,821

\*) Unter der obigen Gesamtanzahl von Religionsdienern sind begriffen:

2145 römisch-katholische Weltgeistliche und 93 Mönche und Nonnen;

1560 der englischen Staatskirche angehörige Personen; 668 Presbyterianer und Methodisten, 7 mährische Brüder, 885 nicht speziell Benannte, 287 Kirchspielsdiener und Funktionäre, 265 Todtengräber; endlich 118 Leser der heiligen Schrift (Scripture Readers).

Man ersieht aus vorstehender Tabelle, daß den angeführten Beschäftigungen in Irland 42,9 Prozente der Gesamtbevölkerung angehören; während die Gesamtanzahl der Personen für dieselben Beschäftigungen nach dem Durchschnitte von ganz Großbritannien nur 35,9 Prozente beträgt.



In Irland sind 57,1 Prozente der Volksmenge und in Großbritannien 58,4 Prozente derselben unter obigen Beschäftigungen nicht begriffen; allein in letzterem Lande betragen außerdem Armee und Marine 1,9 Prozente, unabhängige Personen ohne bestimmte Beschäftigung 2,7 Prozente und die Pensionaire zc. 1,1 Prozente der Bevölkerung.

Bei der Ausscheidung vorstehender Uebersicht in die Bevölkerungsklassen, welche der Agrikultur, dem großen Manufakturbetriebe, dem Handel und den Gewerben und höhern geistigen Beschäftigungen sich widmen, ergibt sich Nachstehendes:

A. In der Agrikultur nebst Viehzucht und Nebenzweigen sind beschäftigt:

Personen von 15jährigem Alter und darüber	{	männliche	1,604,039
		weibliche	128,406
Personen unter 15jährigem Alter . . . . .	{	männliche	103,276
		weibliche	18,520
Gesammtzahl . . . . .			1,854,241

worunter begriffen sind:

<b>Farmers</b>	{	männliche Personen . . . . .	452,940
		weibliche " . . . . .	18,122
Lohnarbeiter	{	männliche mit 15 Jahren und darüber	1,105,258
		weibliche . . . . .	107,364
		männliche unter 15 Jahren . . . . .	92,131
		weibliche . . . . .	15,486
Hirten über und unter 15 Jahren, männliche und weibliche . . . . .			28,958

Hienach beträgt die ackerbauende Klasse in Irland zunächst 22,7 Prozente der Gesamtbevölkerung und die bei der Agrikultur beschäftigten Lohnarbeiter (mit Einschluß der Hirten) 16,3 Prozente derselben.

B. In den großen Manufakturzweigen der Spinnerei und Weberei in Flachs, Baumwolle, Wolle und Seide (letztere Manufaktur nur sehr beschränkt) sind beschäftigt:

Personen von 15 Jahren und darüber	}	männliche	106,674
		weibliche	513,093
Personen unter 15 Jahren	}	männliche	5,428
		weibliche	34,032
Gesamtzahl			659,227

Unter dieser sehr beträchtlichen Anzahl von Manufakturarbeitern befinden sich Flachsspinnerinnen 102,670 über und

5,424 unter 15 Jahren, zusammen

108,094 weibliche Personen bei der Maschinenflachsspinnerei, und 334,042 Spinnerinnen (worunter 311,861 erwachsene) bei nicht spezifizirten Spinnereien gegen eine sehr unbedeutende Anzahl männlicher Spinner, daher im irischen großen Manufakturbetriebe vorzugsweise das weibliche Geschlecht verwendet wird.

Dagegen werden bei dem Betriebe der Linnenweberei 19,865 und für nicht spezifizirte Webereien 78,333 erwachsene männliche Weber aufgezählt.

Die Zahl der im großen Manufakturbetriebe beschäftigten Personen beträgt sonach 8 Prozente der Gesamtbevölkerung.

C. Die in einzelnen Gewerben und im Handel (mit Einschluß der Krämerei) beschäftigten Personen. Dieselben bestehen

a) aus der Ziffer I. der obigen Hauptgruppen nach Abzug der Agrikulturisten: sonach aus

Personen von 15jährigem Alter und darüber	}	männliche	39,043
		weibliche	10,468
Personen unter 15jährigem Alter	}	männliche	173
		weibliche	50

b) aus Ziffer II. der Hauptgruppen nach Abzug der Manufakturisten, sonach:

Personen von 15jährigem Alter und darüber	}	männliche	105,908
		weibliche	123,816
Personen unter 15jährigem Alter	}	männliche	2,736
		weibliche	8,637

c) aus Ziffer III. der Hauptgruppen nach Abzug von 3016 Bergleuten erwachsenen männlichen Geschlechts, sonach:

Personen von 15jährigem Alter und darüber	<table> <tr> <td>männliche</td> <td>155,333</td> </tr> <tr> <td>weibliche</td> <td>3,488</td> </tr> </table>	männliche	155,333	weibliche	3,488
männliche	155,333				
weibliche	3,488				
Personen unter 15jährigem Alter . . . . .	<table> <tr> <td>männliche</td> <td>2,298</td> </tr> <tr> <td>weibliche</td> <td>231</td> </tr> </table>	männliche	2,298	weibliche	231
männliche	2,298				
weibliche	231				

d) aus den nach Ziffer IX. der Hauptgruppen ausgeschiedenen und hieher gezählten Personen vom Handels- und Gewerbestande:

Personen von 15jährigem Alter und darüber	<table> <tr> <td>männliche</td> <td>36,058</td> </tr> <tr> <td>weibliche</td> <td>18,688</td> </tr> </table>	männliche	36,058	weibliche	18,688
männliche	36,058				
weibliche	18,688				
Personen unter 15 Jahren . . . . .	<table> <tr> <td>männliche</td> <td>459</td> </tr> <tr> <td>weibliche</td> <td>225</td> </tr> </table>	männliche	459	weibliche	225
männliche	459				
weibliche	225				

Es beträgt daher C. oder die Gesamtzahl der in Einzelgewerben und im Handel beschäftigten Personen in Irland:

Personen von 15jährigem Alter und darüber	<table> <tr> <td>männliche</td> <td>336,912</td> </tr> <tr> <td>weibliche</td> <td>156,660</td> </tr> </table>	männliche	336,912	weibliche	156,660
männliche	336,912				
weibliche	156,660				
Personen unter 15 Jahren . . . . .	<table> <tr> <td>männliche</td> <td>5,666</td> </tr> <tr> <td>weibliche</td> <td>9,143</td> </tr> </table>	männliche	5,666	weibliche	9,143
männliche	5,666				
weibliche	9,143				
Gesamtzahl . . . . .	508,381				

Unter der beträchtlichen Zahl von 156,660 erwachsenen weiblichen Gewerbetreibenden sind

- 41,444 Näherinnen,
- 44,430 weibliche Kleider- und Putzmacherinnen und
- 21,357 Strickerinnen

begriffen.

Im Ganzen aber betragen die in den einzelnen Gewerben und im Handel (bei Weitem zum größten Theile Detail- und Kleinhandel) beschäftigten Personen 6,2 Prozente der Gesamtbevölkerung.

Dieser Darstellung gemäß beträgt daher die ackerbauende Bevölkerung Irlands 22,6 Prozente, jene der Manufakturen, Gewerbe und des Handels 14,2 „ während die erstere in Großbritannien nur 7,9 Prozente und letztere 16,6 Prozente beträgt.

Von den übrigen Beschäftigungskategorien des irischen Volkes mag noch erwähnt werden

D. jene der häuslichen Diener, welche beträgt:

Personen von 15jährigem Alter und darüber	}	männliche	59,692
		weibliche	236,074
Personen unter 15 Jahren . . . . .	}	männliche	8,797
		weibliche	24,326

---

Gesammtzahl der häuslichen Diener . . 328,889  
welche sonach 4 Prozente der Bevölkerung beträgt; jene Großbritanniens aber 6,2 Prozente, wegen des ungleich höheren allgemeinen Wohlstandes.

E. An gemischten Beschäftigungen endlich verbleibt von der unter Ziffer IX. der Hauptgruppen angegebenen Personenzahl nach Abzug der vorbemerkten Zahlen unter C, d und D:

Personen von 15jährigem Alter und darüber	}	männliche	62,589
		weibliche	34,243
Personen unter 15 Jahren . . . . .	}	männliche	5,484
		weibliche	4,793

---

Gesammtzahl der vermischten Beschäftigungen . . 107,109

# Darstellung

des

# englischen Armenwesens

vor und nach der neuen Armengesetzgebung

vom Jahre 1834 für England und Wales und  
vom Jahre 1838 für Irland.



— „prohibitum enim est objurgare pauperem vel vocem attollere  
contra ipsum, quoniam cor illius fractum est.“

*Maimonides de Jure Pauperis.*

## Erste Abtheilung.

# Das Armenwesen in England und Wales bis zum Erfolge der Armengesetzgebung vom 14. August 1834.

### Einleitung.

#### Ueber die allgemeinen Prinzipien der englischen Armenverwaltung.

Die nähere Betrachtung des englischen Armenwesens bietet eine der außerordentlichsten Erscheinungen in den Angelegenheiten eines Volkes, welche jemals die öffentliche Aufmerksamkeit und Theilnahme zu fesseln vermocht haben.

Wir sehen eine Nation an innerer Größe und Kraftentwicklung, an Reichthum und Macht alle Staaten überragend, ihren Einfluß über die ganze Erde verbreitend; mit höchster Besonnenheit ihren innern Staatshaushalt ordnend; ihren gesetzgebenden Körper unter der Aegide einer unvergleichlichen Staatsverfassung, unter der Herrschaft unbedingter Publizität eingreifend in alle Zweige der öffentlichen Angelegenheiten; wir sehen diese Nation, so eifersüchtig auf ihre Rechte und namentlich auf das Recht der

Bewilligung aller der Regierung zu Gebote gestellten Geldmittel neben einem jährlichen Staatsbudget von 450 Millionen Gulden, welche das gigantische Gemeinwesen erfordert, freiwillig noch eine weitere Last von 80 bis 90 Millionen Gulden auf sich nehmen für die Ernährung der Armen; erhoben ohne vorhergegangene Nachweisung des Bedürfnisses, ohne festes Gesetz, bloß auf den Grund höchst unbestimmter Vorschriften einer vor Jahrhunderten erschienenen Parlamentsakte; unter dem einfachen Titel von Kirchspielslasten\*); verwendet endlich diese große Summe ohne Kontrolle, ohne Rechenschaft und Verantwortlichkeit derjenigen, welchen solche in die Hände gegeben ist. Und was das Wunderbarste, dieses große Opfer ohne Erfolg, im Gegentheile von der Nation geleistet in der allgemeinen Ueberzeugung, daß die kolossale Abgabe für Ernährung des dürftigen Theils der Bevölkerung ihren Zweck nicht erfülle; vielmehr gerade das Gegentheil, nämlich Zunahme der Verarmung und moralischen Verschlechterung der unterstützten Klassen bewirke.

Bernehmen wir als Belege dieser auffallenden Behauptung die eigenen Worte eines ausgezeichneten Mitgliedes der Centralarmenkommission Mr. Chadwick, dessen bereits im Vorworte Erwähnung geschah. „Untersucht man,“ sagt derselbe\*\*), „die Maßregeln, welche die Gesetzgebung gegen die Uebel der Armuth in England in Anwendung gebracht hat; überblickt man ohne auf die Statuten vor Heinrich VIII. oder auf die schlagenden Beweise ihrer Erfolglosigkeit in den Einleitungen zu den nachfolgenden Statuten zurückzugehen, die Geschichte der Armengesetzgebung von dem Statute der Königin Elisabeth an\*\*\*), so erscheint dieselbe als eine fortlaufende Reihe fehlgeschlagener Maßregeln; jedoch nicht ohne wichtige Lehren für den Gesetzgeber. Kaum ein Statut über die Verwaltung des Armenwesens wird gefunden

\*) Parochial-Assessment (Gemeindeumlagen).

\*\*) An article on the principles and progress of the Poor-Law-Amendment-Act (reprinted from the Edinburgh Review) with notes and additions. London Knight 1837.

\*\*\*) 43 Eliz. c. 2. vom Jahr 1601. Das Hauptgesetz des englischen Armenwesens bis zum Jahre 1834, worauf wir ausführlich zurück kommen.



werden, welches den von der Gesetzgebung beabsichtigten Zweck erfüllt oder welches nicht neue Uebel hervorgerufen hat, um jene zu vergrößern, auf deren Bekämpfung das Gesetz abzielte.“

„Das Hauptaugenmerk des Statuts der Elisabeth war, die indolenten Ruhestörer der arbeitsfähigen Armen an Betriebsamkeit zu gewöhnen. Die Wirkung desselben, Folge der bisherigen Art seines Vollzugs im ganzen Lande, bestand jedoch nur darin, die Betriebsamen indolent, lasterhaft und unruhig zu machen; die Sicherheit alles Eigenthumes zu gefährden, und sowohl durch die ungleiche Belastung als durch die Versuchung zu Unterschleifen Unzufriedenheit und Feindschaft unter den Gemeinden zu stiften. Ein anderer Zweck des Statutes war Abstellung des Bettels und müßigen Umherziehens. Allein Werkhäuser\*) und Gefängnisse dienten als Pflanzschulen für Bagabunden und Bettler und die Armentaren unter ihrer bisherigen Verwaltung lieferten dazu die reichlichen Mittel; während man die Fortschritte dieses Uebels (aus Mangel polizeilicher Wirksamkeit) durch zahlreiche, allmählig im ganzen Lande entstandene freiwillige Associationen zu bekämpfen suchte. Die große Zahl der auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Spitäler, Almosenhäuser und anderer milder Stiftungen für den Unterhalt von alten, kranken und erwerbsunfähigen Armen geben einen Maßstab für das Einzelne, was das Gesetz gewollt, aber bei ganz verfehlter Verwaltung nicht erreicht hat.“

„Die gesetzlichen Vorschriften wegen unehelicher Geburten beabsichtigten Steuerung unkeuschen Lebenswandels und dessen Bestrafung, sowie Abwendung der Lasten vom Staate, welche aus den Folgen unerlaubten Umganges entspringen. In der That aber bewirkte die bisherige Handhabung dieser Gesetze eine große Vermehrung der armen Bevölkerung, indem sie nicht nur duldsam für das Laster erschien, sondern ihm selbst Prämien gewährte.“

„Die Statuten 3 und 4 Will. and Mary, dann 9 Georg I. sind gegen die Verschwendung der Armenaufseher und auf wirth-

\*) „Workhouses“, unter welchem Ausdrucke in dieser ganzen Darstellung die Armenbeschäftigungs- und Unterhaltshäuser, mit freiwilligem Ein- und Austritte der Armen, verstanden werden.

schaftliche Verwaltung der Armengelder gerichtet, allein die Absicht des Gesetzes schlug fehl im Vollzuge und der positive Effekt derselben verhindert jede Handhabung strenger Oekonomie. In vielen andern Zweigen des Armenwesens treten noch grellere Gegensätze und Erscheinungen hervor. Zu ihrer Bekämpfung trat ein Parlamentskommitté nach dem andern auf; allein ihre Wirksamkeit zerfloß in Nebel.“

Die Steigerung dieser Uebelstände des englischen Armenwesens im Beginne des jüngstverflossenen Jahrzehntes beschäftigte die öffentliche Aufmerksamkeit mehr als je zuvor, und erzeugte vielfache Theorien über Pauperism, bei welchen man jedoch größtentheils von irrthümlichen Voraussetzungen ausging, und sowohl die wirklichen Zustände der armen Bevölkerung als die eigentlichen Quellen der Noth völlig verkannte; auch war es die bereits Oben erwähnte enorme Höhe der jährlichen Armensteuer, welche vorzüglich dazu beitrug, eine ganz irrthümliche Beurtheilung der Zustände der englischen Nation im Auslande zu erzeugen.

Wollte z. B. aus dieser Höhe der Armensteuer die im gleichen Verhältnisse anwachsende Verarmung der arbeitenden Klassen überhaupt gefolgert werden, so ergeben sich dagegen aus den sorgfältigen Untersuchungen der verschiedenen Parlamentskommittés über den Zustand der Agrikulturbezirke und aus den gleichen Nachforschungen des **Central Board of Factory-Commissioners** in den Manufakturdistrikten ganz entgegengesetzte Resultate.

„Wir vermögen als Ergebnis der ausführlichen Untersuchungen über den Zustand der verschiedenen Arbeiterklassen zu bestätigen,“ sagt die Armenkommission\*), „daß sowohl die Agrikulturarbeiter als die übrigen Arbeiterklassen im ganzen Lande große Fortschritte in ihren Zuständen erreicht haben, und daß ihre Arbeitsverdienste ihnen an ersten Bedürfnissen und Bequemlichkeiten des Lebens gegenwärtig mehr gewähren, als in irgend einer frühern Periode; wie die Zeugnisse des Parlamentskommitté für die Untersuchung des Zustandes der Arbeiter in den Ackerbau- und Manufakturbezirken und der Fabrikenskommissäre bestätigen.“

\*) Extracts from the information etc. 1833.

„Niemand erspart etwas, während er an den ersten Bedürfnissen Mangel leidet; kein gemeiner Arbeiter legt einen Schilling zurück, während er einen Laib Brod bedarf oder ein anderes dringendes Bedürfnis unbefriedigt sieht. Der Umstand jedoch, daß gegenwärtig gegen 14 Millionen £. St. in den Sparkassen aufliegen; die Thatsache, daß nach den jüngsten Erhebungen über 29,000 Besitzer in den Sparkassen ausliegender Kapitalsummen Agrikulturarbeiter und meist Familienhäupter sind, endlich die nicht minder sichere Erfahrung, daß die Sterblichkeit dem großen Durchschnitte nach bedeutend abgenommen hat, berechtigen zu der Schlussfolge, daß der Zustand des gemeinen Arbeiters gegenwärtig wenigstens in keinem Falle geringer ist, als in solchen Perioden, welche stets als glückliche für dieselben angesehen wurden. Und selbst in dem Falle, wenn der Zustand des unabhängigen Arbeiters bleibt wie gegenwärtig, und jener des Armen unter diesem steht, so wird der Letztere noch immer mit den ersten Lebensbedürfnissen versehen sein.“

Die neueste Populationsstatistik bestätigt diese Angabe. Die hieraus hervorgehende längere Lebensdauer der Arbeiterklassen nach dem Durchschnitte gegen frühere Epochen berechnet, läßt mit Sicherheit auch auf einen verbesserten Zustand ihrer Unterhaltsmittel schließen. Eben dahin zielt das Ergebnis der ausführlichen Untersuchungen, welche über die Wirksamkeit der so zahlreichen Wohlthätigkeitsstiftungen angestellt wurden, um zu beurtheilen, ob die gewährten Unterstützungen nur auf Fälle unvermeidlicher Armuth sich erstreckt haben, für welche das System der gesetzlichen Armensteuer keine Vorsorge getroffen hat. Es ging jedoch aus dieser Untersuchung hervor, daß (wie ein Berichterstatter sich ausdrückt) die freiwilligen Almosenanstalten nur dahin wirken, um bei gewährter Leichtigkeit Unterstützung ohne Arbeit zu erlangen, Noth zu erzeugen, deren Abstellung sie bezwecken; daß dieselben jedoch unzureichend seien, allem dem Mangel abzuhelpfen, welchen sie erzeugt haben.

Betrug, Arbeitsscheue und Sorglosigkeit wurden allenthalben als die Hauptquellen der Armuth erkannt. Diese Wahrnehmung konnte man nur beglückwünschen; denn im Falle, sagen die Untersuchungskommissäre, die große Anzahl der Hülfsesuchenden nur als

eine Wirkung unabwendbarer Noth zu betrachten wäre, so würde auf das Dasein einer organischen Krankheit der Gesellschaft geschlossen werden müssen, welche, ohne die Abhülfe minder nothwendig erscheinen zu lassen, dieselbe ungemein erschwert haben würde. Erwägt man jedoch einerseits das Gewicht der Motive zum Anrufen öffentlichen Beistandes und andererseits die gegebenen reichen Mittel, um denselben unabhängig von wirklichem Nothstande zu erlangen, so ist sich weniger zu verwundern über die Zahl der kontribuirten Armen als über die bedeutende Anzahl derjenigen, welche der Ansteckung des Bettels nicht unterlegen haben. Die Krankheit der Staatsgesellschaft erschien daher nicht als Gebrechen der Organe, sondern als Unordnung ihrer Funktionen.

Eben diesen Rücksichten zufolge ist daher auch die Abschaffung der englischen Armensteuer niemals ernstlich beabsichtigt, vielmehr unter der Vorbedingung ihrer richtigen und streng konsequenten Verwendung fortan als angemessen erkannt worden. Man ist hierbei ohngefähr von nachfolgenden Erwägungen, welche auf die neue Gesetzgebung selbst den wesentlichsten Einfluß übten, ausgegangen. In jeder Gemeinde können Fälle vorkommen, in welchen ein Individuum durch Fehlschlagung aller seiner Subsistenzmittel dem unmittelbaren äußersten Mangel, der Gefahr, zu Grunde zu gehen, Preis gegeben ist. Hier Hülfe zu versagen und zugleich den Bettel mit Strafe zu belegen, falls nicht bewiesen werden kann, daß der Uebertreter des Gesetzes durch Arbeit hätte Subsistenz erlangen können, widerspricht allem menschlichen Gefühl und der gleiche Fall ist es hinsichtlich jeder Strafe, welche wegen Eingriffes in fremdes Eigenthum, als Rettungsmittel gegen äußerste Noth begangen, verhängt werden wollte. In allen civilisirten Ländern daher sucht man durch regelmäßig organisirte Almosen solchen äußersten Nothfällen zu steuern; seien es nun öffentliche Anstalten, welche durch Stiftungen oder freiwillige Beiträge erhalten werden, oder eigentliche Armensteuern, um hiedurch den Vorwand nothgedrungenen Bettels zu beseitigen.

Allein in keinem andern Theile von Europa außer England, wurde bemerkt, habe man es für angemessen befunden, die aus der freiwilligen oder gesetzlichen Armensteuer fließenden Unterstützungen an bedürftige Personen weiter auszudehnen als auf Abhülfe

des unmittelbaren äußersten Mangels; hierunter sei aber keineswegs die Armuth überhaupt begriffen, nämlich der Zustand derjenigen Individuen, welche um zu subsistiren genöthigt sind zu arbeiten.

Nur diejenige Verwaltung des Armenwesens aber, welche eben sowohl zum Vortheil des unterstützten Individuums als des Bezirkes gereicht, auf dessen Kosten die Unterstützung fließt, wird die nothwendige Garantie für das Gemeinwohl gewähren. In dieser Beziehung muß als das erste und wesentlichste Prinzip aller Armenunterstützung gelten, daß die Lage des aus öffentlichen Fonds Unterhaltenen jener eines unabhängigen Arbeiters der untersten Klasse nicht vollständig gleichzukommen habe. Sobald das Gegentheil stattfindet, der konfribirte Arme besser lebt als der unabhängige Arbeiter, so verliert der Letztere; dieser erscheint nun als der Bedrückte, seine Industrie wird gelähmt, sein Verdienst wird unsicher; daher die stärkste Versuchung für ihn aus der minder gutbedachten Klasse der unabhängigen Arbeiter aus- und in jene bessere eines konfribirten Kirchspielsarmen einzutreten. Jeder Pfennig daher, welcher dazu beiträgt, den Armen besser als den unabhängigen Arbeiter zu stellen, erscheint als direkte Prämie für Müßiggang und Laster. Als solche aber wirkte die englische Armensteuer vor dem Gesetze von 1834 und zwar im Betrage von mehreren Millionen L. St. jährlich.

Der Unterschied zwischen Armuth und absolutem Mangel ist offenbar der wichtigste für die gesammte Legislation und Verwaltung des Armenwesens, von welchem ihr Erfolg allein abhängig erscheint, aus dessen strenger Handhabung allein eine Zwangsarmensteuer sich rechtfertigen läßt. Dagegen ist Armuth in dem oben angedeuteten Sinne der natürliche, primitive und allgemeine Zustand des Menschen; sie ist die Quelle der Arbeit, wie diese die Quelle des Reichthums. Daher kann auch nicht der Zustand der Armuth an und für sich, sondern nur absoluter Mangel als dasjenige Uebel betrachtet werden, dessen Entfernung die Armengesetzgebung bezweckt. Für unmittelbare Noth kann Vorsehung getroffen, der Bettel kann ausgerottet werden; aber alle Versuche, die Armuth zu vertilgen, würden völlig verkehrt sein.

Hiermit in engerem Zusammenhange als dem ersten Anblicke gemäß scheinen möchte, steht das sehr häufig im Publikum hervortretende Bestreben bei den Armenunterstützungen Verdienstesklassen zu bilden und dem „Würdigen“ höhere Gaben, wo nicht selbst Belohnungen zuzuwenden. Abgesehen davon, daß einer Armenkommission, welche Unterstützungen vertheilt, in der Regel alle Eigenschaften eines Tribunals für Zuerkennung des Verdienstes mangeln und durch ein solches Bestreben den Leidenschaften und der Partheilichkeit ein ungemessenes Feld eröffnet werden würde, geht aus der folgerichtigen Anwendung des so eben dargestellten ersten Prinzips der Almosenvertheilung aus öffentlichen Fonds hervor, daß nur eine Grenzlinie und nur ein Zweck hiefür bestehen, nämlich Steuerung des unmittelbaren äußersten Mangels und diese Grenze trifft den Würdigen und Unwürdigen in gleicher Weise\*). Von gleichem Gesichtspunkte geleitet, hat sich die Armenkommission über diese wichtige Frage ebenfalls dahin ausgesprochen, daß höhere Gaben an Personen von anerkannt gutem Charakter als für die bloße Subsistenz erforderlich, eine verderbliche Wirkung hervorbringen würden, und daß Personen von schlechtem Charakter, wenn ihnen Unterstützung gereicht wird, folgerichtig nicht weniger zu Theil werden könne.

Nur durch ein solches Verfahren bildet sich die scharfe Grenzlinie zwischen denjenigen, welche der öffentlichen Unterstützung wahrhaft bedürftig und denen, welche es nicht sind; denn im Falle der Hülfsesuchende sich den Bedingungen, unter welchen öf-

---

\*) Ein von der Armenkommission vernommener Zeuge drückt sich über diese wichtige und so häufig mißverstandene Frage ganz einfach und praktisch folgendermaßen aus: „One man may be a very worthy, good sort of man, but so ought we all to be; and if every man who is so were to bring in his bill to be so, who would there be to pay it? Another may be a very worthless fellow; but if he is really so, and can be made out to be so, it must be on account of this or that act of worthlessness that he has committed. If it be a crime, he will be punished according to the crime; if it be less than a crime, it will be too much to punish with death by starvation.“

fentliche Unterstützung an Nothleidende verliehen wird, nicht unterwirft, so erhält er nichts; erfüllt er aber dieselben, so geht hieraus die richtige Begründung seiner Ansprüche, nämlich sein Zustand absoluten Mangels von selbst hervor. Nur eine vollkommen klare und scharfe Auffassung der Prinzipien ist es, welche ihre praktische Anwendung in dieser schwierigen Materie zu erleichtern vermag. Vor dieser Feuerprobe verschwindet auch so manche andere von Philanthropen hervorgerufene Theorie des Armenwesens, von denen wir nur jene erwähnen wollen, welche von einigen Ackerbau-Gesellschaften und Landwirthen unterstützt wurde, und die schon häufig angeregte Idee von Landvertheilung an die armen Arbeiterklassen in Verbindung mit politischen Rechten zum Gegenstande hatte. Dahin gehört insbesondere die Anwendung des Einacker-Systems mit Haltung einer Kuh oder des Einhalbacker-Systems mit Haltung eines Schweins und verschiedene andere dergleichen philanthropische Versuche. Die mannfachen parlamentarischen Untersuchungen haben jedoch bewiesen, daß die bezügliche Klasse der Bevölkerung mit politischen Rechten und im Besitze der hiemit verknüpften s. g. Vortheile im Vergleiche mit den auf der nämlichen Stufe stehenden Arbeiterklassen auf dem Lande, welche die gedachten Vortheile nicht genießen, in moralischen, physischen und sozialen Beziehungen schlimmer daran ist als die letztere. Die kleinen Bodenbesitzer fand man eben so häufig in den Armenverzeichnissen der Kirchspiele als irgend eine andere Klasse. Man gewann die Ueberzeugung, daß der Arme für Niemand schlechter arbeitet als für sich selbst, daß er daher weit besser daran sei, anstatt einen selbstständigen aber schlechten Arbeitsmeister vorzustellen, als Lohnarbeiter seinen Unterhalt zu verdienen; daß es endlich nicht weniger verkehrt erschiene, bei dem armen Arbeiter auf seine eigene Produktion der von ihm konsumirten Lebensmittel zur Behauptung seiner Unabhängigkeit einen besonderen Werth zu legen, als wenn man die eigene Fabrikation seiner nothwendigen Baumwollstoffe, seiner Schuhe oder anderer Gewerbszeugnisse bloß wegen seiner „Unabhängigkeit“ von ihm zu verlangen gedächte.

Ueber einen Punkt sind alle Sachverständigen in dieser schwierigen, dem Scheine nach mit fast unheilbarer Krankheit behafteten Angelegenheit einig gewesen, in der Ueberzeugung nämlich: daß

im Falle das Grundübel des bisherigen Systems der englischen Armenverwaltung, die Unterstützung der arbeitsfähigen Armen unter bessern Bedingungen als die gemeine Arbeiterindustrie anzusprechen gewohnt ist, auch fernerhin noch stattfinden sollte, der Pauperism überhaupt mit seinem ganzen Gefolge der Demoralisation der arbeitenden Klassen, Verschlechterung der Arbeit und Verminderung der Nachfrage nach solcher, Abnahme von Kapital, endlich allmähliche Zerstörung des Eigenthums und aller Elemente der öffentlichen Wohlfahrt in fortwährender Zunahme begriffen sein müsse. Es ist diese Ansicht als der Hauptpunkt, als die Axe der neuen Gesetzgebung zu betrachten. Daß jedoch zur Besserung eine neue legislative Maschinerie, neue Hülfsmittel erforderlich seien, ist nicht minder klar erkannt worden. Ehe wir jedoch zur nähern Betrachtung dieser neuen Maschinerie selbst und ihrer Wirkungen, eine der größten und merkwürdigsten Experimente, welche jemals mit so einfachen Mitteln in der öffentlichen Verwaltung vorgekommen sind, gelangen, ist es nothwendig, einen Rückblick auf die ältere Geschichte des englischen Armenwesens und diejenigen Zustände desselben zu werfen, welche den verbesserten Einrichtungen unmittelbar vorhergingen und solche veranlaßt haben.

---

### **Kurzer geschichtlicher Ueberblick des Armenwesens in England und Wales.**

Die ältere Gesetzgebung über Armenwesen scheint hauptsächlich auf Beseitigung der Landstreicherei gerichtet gewesen zu sein. Ein Gesetz vom Jahre 1388 \*) verbietet jedem gemeinen Arbeiter, den Bezirk seines Wohnortes ohne ein unter Autorität der Friedensrichter ausgestelltes Zeugniß zu verlassen, in welchem ein zulässiger Grund hiefür ausgedrückt ist. Jeder Wandernde dieser Klasse, welcher ohne solches Zeugniß aufgegriffen wird, soll so lange in

---

\*) 12 Richard II. c. 7.



den Block gebracht werden, bis er Bürgschaft für die Rückkehr nach seinem letzten Wohnorte geleistet hat.

Arbeitsunfähige Arme sollen in dem Orte verbleiben, wo sie zur Zeit der Publikation des Gesetzes sich befinden; wenn jedoch die Bewohner desselben außer Stande sind oder sich weigern, sie zu ernähren, so sollen sie an einen andern Ort des nämlichen Bezirkes oder nach ihrem Geburtsorte gebracht werden und hier für ihre übrige Lebenszeit verbleiben.

Nach einem Gesetze von 1495 \*) sollen sich arbeitsunfähige Bettler nur an ihrem bisherigen Wohnorte oder an ihrem Geburtsorte oder da, wo sie am besten bekannt sind, aufhalten und nicht außerhalb dieses Bezirkes betteln. Ein weiteres Gesetz unter dem nämlichen Könige von 1512 \*\*) verweist die Bettler nach ihrem Geburtsorte oder demjenigen Orte, in welchem sie die letzten drei Jahre gewohnt haben, mit dem Verbote, außerhalb desselben zu betteln.

Nach einem Gesetze von 1531 \*\*\*) haben die Friedensrichter arbeitsunfähigen Bettlern einen bestimmten nicht überschreitbaren Bezirk zum Betteln anzuweisen. Arbeitsunfähige außer diesem angewiesenen Bezirke im Betteln Betroffene sollen 2 Tage und Nächte im Blocke bei Wasser und Brod eingeschlossen und alsdann unter eidlicher Versicherung nach dem ihnen angewiesenen Distrikte zurückgesendet werden. Arbeitsfähige Bettler dagegen sollen gepeitscht und dann auf Eidschwur nach ihrem Geburts- oder Wohnorte der letzten 3 Jahre zurückgesendet und dort zur Arbeit angehalten werden. Ein 5 Jahre später (1536) erschienenenes Gesetz †) ist als der erste legislative Akt bemerkenswerth, welcher ein obrigkeitliches Gebot zur Besteuer für die Armen enthält; veranlaßt durch die Unmöglichkeit, mittelst der bisherigen Anordnungen der Landstreicherei zu steuern. Nach der einleitenden Bemerkung, daß das frühere Gesetz keine zureichende Vorsorge für den Unterhalt der Arbeitsunfähigen und für gehörige Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen

\*) 11 Henry VII. c. 12.

\*\*) 19 Henry VII. c. 12.

\*\*\*) 22 Henry VIII. c. 12.

†) 27 Henry VIII. c. 25.

getroffen habe, wird den Gemeindevorstehern eines jeden Ortes mitleidige Vorsorge für die Armenklassen, welche ihnen zum Gehorsame untergeben worden, anempfohlen; die Vorsteher jeder städtischen oder ländlichen Gemeinde sollen innerhalb ihres Bezirkes freiwillige Gaben nach Discretion und Bedarf zum Unterhalt derselben sammeln, so daß wahrhaft Bedürftige dem Bettel entzogen werden; arbeitsfähige Bettler und Bagabunden jedoch sollen zu unausgesetzter Arbeit für ihren Lebensunterhalt angehalten werden; indem zugleich für die Unterlassung dieser Anordnungen jedes Kirchspiel mit einer Strafe von monatlich 20 Schilling bedroht wird. Die Vorsteher der incorporirten Städte und die Kirchenvorsteher eines jeden Kirchspiels sollen freiwillige Almosen für den Unterhalt der arbeitsunfähigen Armen sammeln, die arbeitsfähigen aber zu fortwährender Arbeit anhalten. Die Geistlichkeit aber soll bei allen ihren Predigten, Gebeten, Kollekten, bei Beichten und letztwilligen Verordnungen zur Wohlthätigkeit auffodern und zugleich mitwirken, um Landstreicher bei der Arbeit festzuhalten. Das gesammelte Almosen soll in einer Büchse in der Kirche aufbewahrt oder einer sichern Person übergeben werden, um hieraus nach Erfoderniß Unterstützungen zu leisten. Dagegen wird Almosengeben auf andere Weise als in die gemeinschaftliche Büchse oder an andere Arme als jene des Kirchspiels bei Strafe der Erlegung des 10fachen Betrages des gegebenen Almosen verboten. Ueberschüsse an gesammelten Almosen über den Bedarf in reichen Kirchspielen sollen andern Pfarreibezirken des nämlichen Districtes zugewendet werden. Freche Gewohnheitsbettelei wird das erstemal mit Auspeitschung, das zweitemal mit dem Verlust des rechten Ohres bestraft; auf ferneres Betreten aber sollen solche Bettler bis zu den nächsten Viertelsjahresitzungen eingekerkert, vor Gericht wegen fortgesetzten Streumens und Müßiggangs angeklagt und wenn überführt, als gemeine Verbrecher und Feinde des Gemeinwohles hingerichtet werden.

Die Strenge dieses Gesetzes scheint seine Ausführung verhindert zu haben, wie aus dem Inhalte der dasselbe widerrufenden Parlamentsakte von 1547 \*) zu folgern ist. Dieselbe sagt in der

\*) 1 Edw. VI. c. 3.

Einleitung, daß theils aus thörichtem Mitleid der Personen, denen die Ausübung vertraut, theils wegen unverbesserlicher Natur und unvertilgbarem Hange der Streuner zum Müßiggange obiges Gesetz nur geringen Erfolg gehabt habe und jene unnützen Glieder oder vielmehr Feinde der menschlichen Gesellschaft noch vorhanden und selbst in Zunahme begriffen seien; daher als mildere Strafe verordnet wird, daß jede arbeitsfähige Person, welche nicht ehrliche Beschäftigung sucht, sei es auch nur gegen bloße Nahrung, als Landstreicher betrachtet, an der Schulter mit dem Buchstaben V (Vagabund) gebrandmarkt und an Jedermann, der es verlangt, für einen zweijährigen Zeitraum als Sklave verkauft werden soll, um bloß gegen geringe Nahrung durch jedes beliebige Zwangsmittel, als Schläge, Fesseln u. s. w. zur Arbeit angehalten zu werden. Entspringt er während dieser Zeit, so soll er an der Wange mit dem Buchstaben S (Sklave) gebrandmarkt und auf Lebenszeit als Sklave behandelt werden; entspringt er zum zweitenmal, so soll er als Verbrecher hingerichtet werden. Will jedoch Niemand einen so verurtheilten Streuner in Privatdienst nehmen, so soll derselbe an seinen Geburtsort transportirt, überwacht und zu öffentlichen Arbeiten verwendet, oder als ein der Gemeinde angehöriger Sklave in der Reihe herum in Arbeit gegeben werden. Die Gemeindeverwaltung hat für die unausgesetzte Beschäftigung solcher Verurtheilter zu haften und verfällt für jeden Tag, an dem derselbe müßig bleibt, in eine Geldstrafe je nach der Größe der Stadt oder Kommune von 5 L. St. bis zu 20 Sch., wovon die Hälfte dem König und die Hälfte dem Angeber zufällt. Hinsichtlich der erwerbsunfähigen Armen werden die Bediensteten angewiesen, dergleichen Arme zu Pferde oder mittelst Fuhrwerks an den nächsten Constabel und so von einem Constabel zum andern transportiren zu lassen, bis an ihren Geburtsort oder an den Ort ihres Aufenthaltes seit den letzten 3 Jahren, wo dieselben durch Almosen ernährt werden sollen. Das nämliche Statut befiehlt, daß jeder Pfarrer am Sonntage nach Verlesen des Bibeltextes den Gemeindegliedern die christliche Pflicht der Wohlthätigkeit gegen die Armen des Kirchspiels als ihre christlichen Brüder ins Gedächtniß rufen soll. Dieses Statut wurde jedoch schon nach

3 Jahren (1550) widerrufen \*) und jenes vom Jahre 1531 \*\*) auf's Neue in Wirkung gesetzt.

Ein weiteres Statut vom folgenden Jahre \*\*\*) schreibt vor, daß in jeder Stadt und in jedem Pfarreibezirke ein besonderes Buch mit den Namen aller Familienhäupter und jenen der arbeitsunfähigen Armen gehalten werde. Alljährlich in der Woche des weißen Sonntags sollen die Vorstände der Magistratur in den Städten und die Pfarrer und Kirchenvorsteher auf dem Lande zwei Almosensammler ernennen, welche an den folgenden Sonntagen jeden Mann und jede Frau auf verbindliche Weise (*gently*) zu fragen haben, wie viel sie wöchentlich zum Unterhalte der arbeitsunfähigen Armen beizutragen Willens seien. Diese Beiträge sollen dieselben sammeln und an die Kirchspielsarmen nach Verhältniß des Grades ihrer Hülflosigkeit und Erwerbsunfähigkeit vertheilen, indem jedoch kein Armer unter den verhängten Strafen im Bettel betroffen werden soll; zugleich aber sollen diese Almosensammler dafür sorgen, daß jene, welche noch arbeitsfähig sind, eine angemessene Beschäftigung erhalten. Im Falle irgend Jemand, welcher Almosen zu geben im Stande ist, solches verweigert oder Andere davon abhält, so sollen die Pfarrer und Kirchenvorsteher demselben gütlich zureden, und wenn auch dieß nicht fruchtet, so soll eine solche Person vor den Bischof vorgeladen werden, welcher ihn auf jede gütliche Weise zum Almosen zu geben zu bereden und angemessene Maßregeln nach Discretion eines solchen halsstarrigen Individuums zu ergreifen hat. Obwohl jedoch die nämlichen Vorschriften durch ein Statut von 1555 †) erneuert und eingeschärft wurden, so scheinen sie demohngeachtet ohne wesentlichen Erfolg geblieben zu sein, und weder die „*gently*“ gestellten Anforderungen der Almosensammler noch die Ermahnungen der Pfarrer oder die angewandten Mittel der Bischöfe scheinen die Mitglieder der Kirchspiele bewogen zu haben, den

\*) 3 et 4 Edw. VI. c. 16.

\*\*) 22 Henry VIII. c. 12.

\*\*\*) 5 et 6 Edw. VI. c. 2.

†) 2 et 3 Philip and Mary c. 5.

Almosensammlern die nöthigen Beiträge zum Unterhalt ihrer Armen zu überliefern.

Die bisherigen Erfahrungen veranlaßten daher, zumal bei der der Regierung der Königin Elisabeth eigenthümlichen Energie, einen großen Schritt weiter in der Armengesetzgebung durch das Statut vom Jahr 1563 \*), wodurch die spätere Hauptgesetzgebung vorbereitet wurde. Dasselbe wiederholt die bisherigen Bestimmungen, und bestiehlt ferner: im Falle eine Person in widerspenstiger und eigensinniger Weise fortan wöchentliche und angemessene Almosenbeiträge verweigert, so soll der Bischof dieselbe zu den nächsten Gerichtssitzungen vorladen; hier sollen die Richter wiederholt gütliche Mittel versuchen, um das Widerstreben dieser Person gegen Almosenleistung für die Armen ihres Kirchspiels zu überwinden; fruchtet dieß nicht so sollen die Richter im Benehmen mit den Kirchenvorstehern gedachter Person nach billigem Ermessen eine gewisse Summe als wöchentlichen Almosenbeitrag auflegen, und falls deren Bezahlung verweigert wird, soll dieselbe auf Anrufen der Kirchenvorstände so lange eingekerkert werden, bis die auferlegte Summe mit den Rückständen bezahlt ist.

Jedoch schon wenige Jahre darauf zeigte sich die Unzureichlichkeit dieser Vorschriften, die aus einem neuen Statute vom Jahr 1572 \*\*) klar hervorgeht. Dasselbe beginnt mit der Angabe:

„daß alle Theile des Reiches England und Wales gegenwärtig mit Spitzbuben, Vagabunden und unverschämten Bettlern in ungemein hohem Grade belästigt seien, wodurch täglich schreckliche Mordthaten, Diebereien und andere grobe Verbrechen begangen würden, zum höchsten Mißfallen der allmächtigen Gottheit und zur großen Beschwerde des Gemeinwohls.“  
Es wird hierauf angeordnet, daß „sowohl zur völligen Unterdrückung der erwähnten Gebrechen als um den alten und gebrechlichen Armen eine mildthätige Unterstützung nach den folgenden Vorschriften zu sichern,“ alle jene, welche als Spitzbuben, Vaga-

\*) 5 Eliz. c. 3.

\*\*) 14 Eliz. c. 5.

bunden und unverschämte Bettler erkannt werden, bei dem ersten Vergehen scharf ausgepeitscht und durch den Knorpel des rechten Ohrs mit einem glühenden Eisen von der Größe eines Zolles gebrannt werden sollen; im zweiten Vergehensfalle sollen sie als Verbrecher vor Gericht gestellt und im dritten mit dem Tode bestraft werden.

Unter dieser Klasse sollen alle diejenigen begriffen sein, welche, obwohl vollkommen arbeitsfähig, weder eigenen Boden besitzen noch einen Herrn haben und kein rechtliches Handwerk treiben, und ebenso alle gemeinen Arbeiter, welche müßig gehen und sich weigern, um den gewöhnlichen Lohn zu arbeiten.

Ferner drückt das Statut aus: „und da das christliche Mitleid erheischt, daß für alte und unvermögende Arme die erforderliche Vorsorge eintrete, dagegen Bagabunden, Spitzbuben und unverschämte Bettler unterdrückt, und daß den erstgenannten unvermögenden Armen gehörige Wohnungen und Niederlassungen im Königreiche verschafft werden, so daß dieselben nicht mehr betteln und umher wandern, so wird befohlen:“

„unter Aufsicht und Vorsorge der Friedensrichter innerhalb ihrer Bezirke sollen Register über sämtliche alte, schwache und zur Arbeit unfähige Armen geführt werden, welche in ihren Gerichtsbezirken geboren sind oder in denselben in den letzten drei Jahren von Almosen gelebt haben; ist hienach die Anzahl dieser Armen bekannt, so sollen dieselben in dem Kirchspiele nach billigem Ermessen in passende Wohnungen vertheilt, die für ihren wöchentlichen Unterhalt erforderliche Summe ermittelt und deren regelmäßige Aufbringung unter sämtliche ansässige Personen der betreffenden Bezirke repartirt werden.“

„Besonders aufzustellende Almosenfammler haben diese Beiträge in Empfang zu nehmen und nach Anleitung der Friedensrichter an die registrirten Bezirksarmen zu vertheilen. Personen, welche sich weigern, diese Beiträge zu entrichten, oder Andere zur Weigerung veranlassen, sollen vor zwei Richtern zur Untersuchung gezogen, und wenn sie sich dem erfolgten Urtheilsprüche widersetzen, so lange eingekerkert werden, bis sie Gehorsam leisten.“

„Von dem gesammelten Almosengelde soll zuerst das Nothwendige für den Unterhalt der arbeitsunfähigen Armen bestritten, der Ueberrest aber dazu verwendet werden, die Bagabunden und arbeitsfähigen Bettler zur Arbeit anzuhalten.“

Das nämliche Gesetz drückt neben seiner Milde für die arbeitsunfähigen Armen auch eine große Strenge gegen dieselben aus, wenn sie sich weigern würden, an den ihnen angewiesenen Wohnorten von den dargereichten Almosen zu leben, und solche verlassen, um im Betteln umherzuziehen. Für diesen Fall sollen dieselben gleich Bagabunden behandelt und mit den nämlichen Strafen wie diese und bei Rückfälligkeit mit der Todesstrafe belegt werden. Im Falle sich ergibt, daß dergleichen Arme nicht so gebrechlich sind, um gar keine Arbeit leisten zu können, so sollen sie zu angemessener Arbeit angehalten, im Weigerungsfalle aber mit Auspeitschen oder Einsperrung u. s. w. gleich den Bagabunden bestraft werden.

Dieses so eben in seinen Hauptumrissen dargestellte Statut scheint hinsichtlich jener Bestimmungen, welche die Unterstützungen der arbeitsunfähigen Arbeiter betreffen, nicht ausdrücklich widerrufen worden zu sein. Vielmehr wurden diese Bestimmungen durch einige spätere Statuten erneuert, von denen jenes vom Jahre 1598\*) hinsichtlich der Bagabunden bestimmt: daß hierunter jeder Arbeitsfähige begriffen werde, welcher ohne Beschäftigung umherzieht und Arbeit um den gewöhnlichen Taglohn verweigert, ohne ein sonstiges Unterhaltsmittel zu besitzen; daß jeder solcher Müßiggänger, wenn er ergriffen wird, öffentlich bis aufs Blut gepeitscht und an seinen Geburtsort oder, wenn dieser unbekannt, dahin, wo er zuletzt im Jahre gewohnt hat, gebracht und zur Arbeit angehalten — auch nach Umständen in ein Correktionshaus gebracht werden soll. Rückfälligkeit und unverbesserlicher Charakter, welcher gefährlich für die niedern Volksklassen erscheint, wird mit Verbannung aus dem Königreiche oder Deportation bedroht.

Der vorstehende kurze Ueberblick über die ältere Gesetzgebung läßt erkennen, daß durch die früheren Statuten, insbesondere durch

\*) 39 Eliz. c. 3. et 4.

die angeführten Bestimmungen wegen Einsammelns von Almosen innerhalb eines jeden Kirchspiels unter Einwirkung der Pfarrer mittelst Aufstellung besonderer Almosenfammer die Ernährung der Armen zu einer Last der Kirchspiele gestempelt wurde, weshalb man durch die der Geistlichkeit übertragene Mitwirkung zum Vollzuge der Armengesetze die kirchlichen Eintheilungen für die Armen-distrikte den politischen vorzog. Dagegen läßt das Statut der Königin Elisabeth vom Jahre 1572 eine wesentliche Abweichung von dieser Tendenz erkennen; indem dasselbe die Armentare den Gerichten übergibt, daher solche nicht den Kirchspielen oder Pfarrei-bezirken, sondern den sämtlichen Bewohnern des Gerichts-sprengels auferlegt.

Das spätere Statut von 1598, welches sich der bis zum Jahre 1834 in Kraft bestandenen Armengesetzgebung annähert, kehrt jedoch zu dem Kirchspielsysteme zurück, wie die nachfolgende Bestimmung ausspricht: „Niemand, wer es auch sei, soll auswärtz umherwandern, und in irgend einem Orte betteln, bei Strafe ergriffen, zur Untersuchung gezogen und als Landstreicher bestraft zu werden; jedoch soll sich diese Bestimmung nicht auf diejenigen Armen erstrecken, welche innerhalb des Kirchspiels ihres Wohnortes Unterstützung an Lebensmitteln nachsuchen und hiebei die Anleitung der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher des bezüglichlichen Kirchspiels befolgen nach der Vorschrift und Absicht dieses Gesetzes.“

### Das Armengesetz der Königin Elisabeth von 1601.

Aus den Erfahrungen und Fortschritten der bisher erwähnten Parlamentsakte und Statuten ging endlich die wichtige Armengesetzgebung der Königin Elisabeth vom Jahre 1601 hervor\*), welche 233 Jahre lang (bis zum 14. August 1834) in Kraft bestand, und ebensowohl wegen der hiedurch der Nation allmählig erwachsenen und von derselben mit beispielloser Hingebung getragenen unge-

\*) 43 Eliz. c. 2.



heuern Belastung, als wegen der Erfahrung ihres so langjährigen Vollzuges von großer Wichtigkeit erscheint. Der Zweck unserer Darstellung erfordert daher einen etwas ausführlicheren Ueberblick über die Hauptbestimmungen dieser Gesetzgebung, welche in nachstehenden Abtheilungen begriffen sein dürften:

## I.

Das Statut beginnt mit der Ernennung eigener Armenaufseher (overseers of the poor), welche alljährlich um Ostern durch die Friedensrichter der Grafschaft für jedes Kirchspiel aus den Kirchenvorstehern (churchwardens) und nach der Größe des Kirchspiels aus einigen oder mehreren angezessenen Landwirthen gewählt werden, und von Zeit zu Zeit ihre Verhaltensbefehle von den Friedensrichtern zu erhalten haben.

## II.

Die diesen Armenaufsehern zugewiesenen Pflichten und Funktionen sind:

- 1) Für die Beschäftigung der Kinder Sorge zu tragen, deren Eltern ihrem Ermessen nach außer Stande oder unfähig sind, ihre Kinder selbst zu erhalten und zu beschäftigen.
- 2) Ebenso für die angemessene Beschäftigung aller derjenigen Personen des Kirchspiels, verheirathet oder unverheirathet, Sorge zu tragen, welche weder eigene Unterhaltsmittel noch ein regelmäßiges Gewerbe oder anderweitigen sichern Verdienst zur Gewinnung ihrer täglichen Bedürfnisse besitzen.
- 3) Denselben wird die Befugniß eingeräumt, nach Einschätzung der Vermögensumstände eines jeden Bewohners des Kirchspiels geistlichen und weltlichen Standes, eines jeden Grundbesitzers, Inhabers von Zehnten, Kohlenminen, Waldungen u. s. w. wöchentlich zur Erreichung der unter 1 und 2 angegebenen Zwecke ein verhältnismäßiges Quantum von Flachs, Hanf, Wolle, Garn, Eisen oder andere Stoffe zur Verarbeitung zu erheben und ebenso eine angemessene Summe in baarem Gelde, welche zum Unterhalte der Lahmen, Alten, Blinden und überhaupt arbeitsunfähigen Armen erfordert

wird; desgleichen das Lehrgeld, um die armen Kinder des Kirchspiels als Lehrlinge in den Gewerben unterzubringen.

- 4) Die Armenaufseher sollen monatliche Versammlungen an Sonntagen nach dem Gottesdienste halten, in welchen die Mittel und Wege zum Vollzuge dieser Vorschriften berathen und vorgezeichnet werden.
- 5) Dieselben haben endlich am Schlusse ihrer Jahresverwaltung vor zwei Friedensrichtern der Grafschaft getreue Rechnung abzulegen über alle erhobenen Summen; ferner Verzeichnisse der auferlegten aber noch rückständigen Armentaren, sowie der noch in Händen habenden Baargeldsummen und Materialvorräthe vorzulegen und an ihre Nachfolger zu übergeben. Vernachlässigungen und Gebrechen im Vollzuge dieser Vorschriften werden mit Geldstrafen von 20 Schillingen belegt.

### III.

Wenn nach vorhergegangener Untersuchung und nach dem Urtheile der Friedensrichter sich ergibt, daß die Bewohner eines Kirchspiels nicht vermögend genug sind, um die für die Armenpflege nach obigen Vorschriften erforderliche Summe unter sich aufzubringen, so sollen zur Tragung dieser Last ein oder nach Umständen mehrere andere Kirchspiele aus dem betreffenden Gaue\*) beigezogen und nach der Taxation der Friedensrichter zur Aufbringung des Fehlenden für das betreffende Kirchspiel angehalten werden. Tritt aber der nämliche Fall der Unvermögenheit bei dem ganzen Gaue ein, so soll die Armentare nach der Bestimmung der Friedensrichter auch auf andere Kirchspiele innerhalb der nämlichen Grafschaft ausgedehnt werden.

### IV.

In Ansehung der Erhebung der Armentare wird den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern das Recht eingeräumt, auf eine von zwei Friedensrichtern ausgestellte Vollmacht die auf jeden

\*) „Hundred“ eine alte politische Eintheilung in England und Wales innerhalb jeder Grafschaft.

Kirchspielsbewohner repartirte Armentare nebst den etwaigen Rückständen von jedem Pflichtigen zu erheben; im Falle aber von Jemand die Zahlung verweigert wird, dessen Besitzthum mit Beschlag zu belegen und zwangsweise zu veräußern; aus dem Erlöse die schuldige Armentare zu entnehmen und den Ueberschuß an den Eigenthümer verabsolgen zu lassen. Wenn eine solche Zwangsveräußerung bei einem Pflichtigen, der die Zahlung der Armentare standhaft verweigert, nicht ausführbar ist, so sollen die Friedensrichter denselben in das gemeine Grasschaftsgefängniß so lange ohne Annahme einer Bürgschaft für die persönliche Freilassung einkerker lassen, bis die volle Bezahlung derselben und der etwaigen Rückstände erfolgt ist.

## V.

Jeder arbeitsfähige Arme, welcher die ihm zugewiesene Arbeit verweigert, soll durch die Friedensrichter im Arbeitshause oder Gemeingefängnisse der Grasschaft eingekerkert werden.

Endlich haben die Friedensrichter auch jeden Kirchenvorstand und Armenaufseher einkerker zu lassen, welcher keine Rechnung über die erhobenen Armentaren stellen will, und zwar für so lange ohne Freilassung auf Bürgschaft, bis volle Rechnungsablage erfolgt und der sich hieraus ergebene Kassarest baar und richtig abgeliefert worden ist.

## VI.

Den Kirchenvorstehern und Armenaufsehern steht es zu, die Kinder der Armen als Lehrlinge in den Gewerben unterzubringen und mit Zustimmung zweier Friedensrichter solche Lehrverträge für die männlichen und Dienstverträge für die weiblichen Kinder abzuschließen, welche bis zum 24sten Lebensjahre der Ersteren und zum 21sten Jahre der Letzteren in voller bindender Kraft und gerade so bestehen sollen, als wenn solche von den gedachten Personen selbst nach erreichter Volljährigkeit abgeschlossen worden wären.

## VII.

In der Erwägung, daß für den Unterhalt der arbeitsunfähigen Armen Wohnhäuser erfordert werden, haben die Kirchenvor-

stände und Armenaufseher zu diesem Behufe angemessene Baupläge auf Deden oder Gemeindegründen auszumitteln, sich hierüber mit den Grundeigenthümern zu benehmen und über deren Abtretung zu gedachtem Zwecke schriftliche Verträge vor den Friedensgerichten verfassen zu lassen. Nach solcher Erwerbung des nöthigen Bodens sollen auf Kosten des Kirchspiels oder nach Umständen des Gaues oder der Grafschaft angemessene Armenhäuser erbaut werden, welche jedoch niemals auf andere Weise als zur Unterbringung der erwerbsunfähigen Kirchspielsarmen benützt werden dürfen.

### VIII.

Jedermann, wer sich durch die auferlegte Armentare oder andere Handlungen der Armenpflege beschwert findet, hat das Recht, klagbar bei den Friedensgerichten aufzutreten, worauf die Sache bei den vierteljährigen Gerichtssitzungen entschieden werden soll.

### IX.

Die Pflicht des Unterhaltes alter, blinder, lahmer, gebrechlicher und arbeitsunfähiger Personen fällt zuerst den Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie zu, wenn dieselben die Mittel hiezu besitzen; Bestimmungen über den Betrag solcher Unterhaltsbeiträge haben die Friedensrichter zu treffen. Im Weigerungsfalle werden die Pflchtigen vor die vierteljährigen Sitzungen der Friedensgerichte geladen und verfallen für jedes Monat, innerhalb welchem sie ihre auferlegten Unterhaltstaxen nicht bezahlt haben, in eine Strafe von 20 Schilling.

### X.

Den Majors und andern ersten Magistratspersonen der incorporirten Städte, sowie den Aldermen von London werden bezüglich der Armenpflege die nämlichen Pflichten und Befugnisse wie den Friedensgerichten übertragen.

### XI.

Die Friedensrichter und städtischen Magistrate, welche die jährliche Ernennung der Armenaufseher unterlassen, verfallen in eine

Geldstrafe von 5 £. St. zum Besten des Armenfonds; auch alle übrigen durch das Gesetz verhängten Geldstrafen werden diesem Fond zugewiesen.

Die übrigen Bestimmungen des Statuts sind weder für den hienach eingetretenen Vollzug der Armenpflege noch für unsere gegenwärtige Darstellung von Erheblichkeit.

Soviel über die Grundzüge einer Gesetzgebung, welche in diesem an legislativen Fortschritten und Parlamentsakten so überreichen Staate demohngeachtet 233 Jahre lang ohne wesentliche Abänderungen und noch weniger Verbesserungen fortbestanden hat, und die Quelle einer immensen Nationallast in immer steigendem Maße geworden ist.

Die Jahresberichte der Centralarmenkommission\*) enthalten eine Uebersicht der auf den Unterhalt der Armen in sämtlichen Graffschaften von England und Wales aufgewendeten Summen für diejenigen Jahre, in welchen auf Verlangen des Parlamentes spezielle Erhebungen und Nachweisungen hierüber stattgefunden haben.

Diese Uebersicht gibt den Betrag der Armensteuer in England und Wales für die nachgenannten Jahre in Folgendem an:

	£. St.
Im Durchschnitte der drei Jahre 1748, 1749, und 1750 jährlich	689,971
1776	1,530,800
Im Durchschnitte der drei Jahre 1783, 1784 und 1785 jährlich	2,004,239
1803	4,077,891
1813	6,656,106
1814	6,294,581
1815	5,418,846

\*) Third Annual Report of the Poor-Law-Commissioners. London 1837. p. 324.

	℔. St.
1816 . . . . .	5,724,839
1817 . . . . .	6,910,925
1818 . . . . .	7,870,801
1819 . . . . .	7,516,704
1820 . . . . .	7,330,254
1821 . . . . .	6,959,251
1822 . . . . .	6,358,704
1823 . . . . .	5,772,962
1824 . . . . .	5,736,900
1825 . . . . .	5,786,989
1826 . . . . .	5,928,505
1827 . . . . .	6,441,089
1828 . . . . .	6,298,003
1829 . . . . .	6,332,411
1830 . . . . .	6,829,042
1831 . . . . .	6,798,888
1832 . . . . .	7,036,968
1833 . . . . .	6,790,799
1834 . . . . .	6,317,255

Die Höhe der Armensteuer für das Jahr 1832, welche alle für diesen Zweck erhobenen Steuersummen seit 1820 übertraf und jener für das Jahr 1818 am nächsten kam, machte die ungemeynen Fortschritte dieses Uebels der Gesellschaft in auffallender Weise bemerkbar und trug hauptsächlich dazu bei, die Ernennung einer besondern Untersuchungskommission und den Beginn ihrer Operationen zu beschleunigen. Man verglich die Getreidepreise des Nothjahres 1818 mit jenen des Jahres 1832, und da solche in dem letzteren Jahre gegen das erstere um ein volles Drittheil und die Preise anderer Lebensbedürfnisse verhältnißmäßig noch weit tiefer standen, so war die Schlußfolge von selbst gegeben, daß nach diesem Maßstabe die Armensteuer im Jahre 1832 in Wirklichkeit sich weit höher belief als je zuvor.

Außerdem aber war man genöthigt, zu erkennen, daß die Verluste der Nation nicht allein aus den Baarsummen der Armensteuer bestanden, sondern ganz vorzüglich auch durch die Bezahlung der unfruchtbaren Arbeitsleistungen gesteigert wurden, welche aus dem

angenommenen Systeme der Beschäftigung der kontribuirten Kirchspielsarmen hervorging \*).

Vorstehender Uebersicht gemäß ist daher in dem laufenden Jahrhundert bis zur Wirksamkeit der neuen Armengesetzgebung sonach in einem 34jährigen Zeitraum (Jedes der nicht speziell angegebenen Jahre mit der runden Summe von 5 Millionen £. St. gerechnet) die ungeheure Summe von 202,208,713 £. St. an Armentare in England und Wales erhoben worden.

Diese Summe erscheint um so außerordentlicher, wenn der verhältnißmäßig geringe Bevölkerungsstand dieses Theiles von Großbritannien, von welchem dieselbe allein getragen wurde, in Betracht gezogen wird, indem die Bevölkerung von England und Wales

im Jahre 1800	. . . . .	9,187,176	Seelen
" "	1810	. . . . .	10,407,556 "
" "	1820	. . . . .	11,957,565 "
" "	1830	. . . . .	13,840,751 "

und zwar mit Einschluß der Land- und Seemacht und der Besatzung der Handelsflotte betrug. \*\*)

Inzwischen verbreitete sich ohngeachtet der beispiellosen Langmuth \*\*\*) , mit welcher eine solche die meisten Finanzbüdjets der

\*) Ein Beispiel unter vielen, welche in den Kommissionsrapporten enthalten sind, mag zur Erläuterung dienen. Ein bedeutender Gutsbesitzer in Great-Shelford zahlte von 500 Acres Grundbesitz jährlich 10 Sch. Armentare per acre, sonach 250 £. St. Außerdem hatte er stets 20—21 Kirchspielsarme auf eigene Rechnung zu beschäftigen, obwohl er für seinen Agrikulturbetrieb nur 16 Arbeiter bedurfte. Die Rechnung für den Unterhalt dieser supernumerären Arbeiter gab 150 £. St. und ihr Produktionswerth 50 £. St., sonach betrug die jährliche Armentare jenes Gutsbesitzers in Wirklichkeit nicht 250 £. St., sondern 350 £. St.

\*\*\*) Rickman Preface to the Abstract of the population of Great-Britain 1831. p. 44.

\*\*\*) Die Armenkommission glaubt in ihrem Hauptrapporte als Ursache dieser großen Gebuld der englischen Nation in ruhiger Ertragung einer so großen Armenernährungslast, deren Erfolglosigkeit überdieß längst allgemein erkannt war, in einer Art Einschüchterung („intimidation“) zu finden, welche die Betheiligten gegen alle diejenigen übten, von denen eine wirksame Einsprache dagegen zu erwarten gewesen wäre.

Kontinentalstaaten zweiten Ranges beträchtlich übersteigende Last von der Nation getragen wurde, doch allmählig die Erkenntniß der schreienden Mißbräuche der Armentare immer mehr, und die Organe der öffentlichen Meinung sprachen sich einstimmig gegen die Fortdauer eines solchen Zustandes aus. Andererseits aber wuchsen die Anforderungen der Arbeitsscheuen an öffentliche Unterstützung mit stets wachsender Keckheit, nicht selten von Gewaltschritten, Drohungen und Brandlegungen begleitet; die Demoralisation der Arbeiter und der Pauperism machten reißende Fortschritte; die ganze arbeitende Klasse ging sichtlich der Verarmung, der geringe Landbesitzer und Pächter dem Ruin durch die stets in Zunahme begriffene Last der Armensteuer entgegen, welche das Verhältniß des Wachsthums der Bevölkerung weit überstieg. Nicht minder waren die Geburten unehelicher Kinder in steter Zunahme begriffen; in der gesammten Verwaltung des Armenwesens durch die Lokalbehörden kamen allenthalben die stärksten Mißbräuche zu Tage.

Die Geduld der Nation schien endlich erschöpft; das Parlament drang auf Reform, welche hier wie bei allen wichtigen legislativen Maßregeln in diesem Lande durch Ernennung einer Kommission zu ausführlicher Untersuchung der bestehenden Zustände eingeleitet wurde.

Am 19. März 1833 übergaben die Untersuchungskommissaire einen Auszug aus den zahlreichen Lokalerhebungen über den Zustand des Armenwesens in England und Wales an das Ministerium des Innern. \*) Am 20. Februar 1834 erfolgte endlich die Uebergabe des Hauptberichtes der Kommission, welcher aus dem unermesslichen Material der Lokalerhebungen in sämtlichen Grafschaften von England und Wales den Zustand des Armenwesens, sowie seine Gebrechen nach den sorgfältigsten Erhebungen schildert und ein ausführliches Gutachten über die Verbesserungen der bezüglichen Gesetzgebung beifügt. \*\*)

\*) Extracts from the information received by His Majesty's Commissioners as to the administration and operation of the Poor-Laws. Abdruck aus den Parlam. Berh. erschien 1837.

\*\*) Report from His Majesty's Commissioners for inquiring into the



Raum hatte je zuvor irgend eine öffentliche Parlamentschrift einen solchen Grad von Theilnahme erregt. Ueber 20,000 Exemplare des Rapportes waren in kurzem verkauft. Die Ergebnisse dieser mit gewöhnlicher Ausführlichkeit geführten parlamentarischen Untersuchung sind der Schlüssel zur nachgefolgten Gesetzgebung und der Operation der neuen Centralverwaltung des Armenwesens. Sie sind reich an Wahrnehmungen über den Zustand der niedern Volksklassen, reich an physiologischen Erfahrungen, welche auch in jedem andern Staate mit höchstem Nutzen angewendet werden, da die Arbeitsscheue, genährt durch unzeitige Unterstützungen, der entfesselte Egoism der untersten Volksklassen allenthalben in den nämlichen Erscheinungen sich kund gibt.

### **Gutachten der Untersuchungskommission über den Zustand des Armenwesens bis zum Jahre 1834.**

Wir versuchen das Wesentlichste dieses wichtigen und höchst ausführlichen Berichtes im kurzen Ueberblicke darzustellen. Derselbe beginnt mit den Worten: „Es ist unsere schmerzliche Pflicht berichten zu müssen, daß in dem größten Theile jener Landesbezirke, auf welche unsere Untersuchung sich erstreckt hat, das Armengesetz der Königin Elisabeth, welches befiehlt, arbeitsfähige Arme und Kinder ohne regelmäßige Beschäftigung zur Arbeit anzuhalten und den arbeitsunfähigen und hilflosen Armen die nöthige Unterstützung zu gewähren, auf eine dem Buchstaben und noch mehr dem Geiste dieses Gesetzes völlig zuwider laufende Weise vollzogen wird; verderblich für die Moralität der zahlreichsten Klassen der Bevölkerung, sowie für die Wohlfahrt der Gesamtheit.“

administration and practical operation of the Poor-Laws. Published by authority. London. Fellowes. 1834. Die Berichterstatter waren: C. J. London; J. B. Chester; W. Stourges Bourne; Nassau W. Senior; Henry Bishop; Henry Gawler; W. Coulson; James Traill; Edwin Chadwick.

Dieses Grundthema des ganzen Berichtes wird durchgeführt und erwiesen in der Darstellung der verschiedenen Formen, unter welchen die Armenpflege geübt wurde, und in welcher Weise überhaupt der Vollzug der Armengesetzgebung von 1601 sich gestaltet hatte.

Die aus der Armentare bisher gewährten Unterstützungen lassen sich zunächst betrachten nach 2 Hauptabtheilungen:

**I. Unterstützungen verliehen außerhalb der Armenhäuser. (Out-door-Relief.)**

**II. Unterstützungen innerhalb der Armenhäuser. [In-door-Relief \*)]**

Die erstere Rubrik zerfällt wieder in 2 Unterabtheilungen, nämlich:

**A. Out-door-Relief** verliehen an Arbeitsfähige;  
**B. d**esgleichen verliehen an Erwerbsunfähige.

**I, A. Out-door-Relief** an Arbeitsfähige oder ihre Familien ist nach dem Urtheile der Kommission als die Hauptquelle der verderblichen Wirkungen der Armensteuer zu betrachten.

Diese Unterstützungen sind von zweifacher Art, in natura oder in baarem Gelde.

a) Die Unterstützungen in natura (**Out-door-Relief in kind**) bestehen selten aus Nahrungsmitteln, selten aus Feuerungsmaterialien und noch seltener aus Kleidern, insbesondere Schuhen; vielmehr besteht die gewöhnlichste Art dieser Unterstützung in der Vorsorge für freie Wohnung. Den armen Familien wird nicht nur die Wohnungssteuer erlassen, sondern auch die Miethes ganz oder zum Theil aus dem Armenfond des Kirchspiels ersetzt. In verschiedenen Grafschaften genießen die meisten armen Arbeiter diese Art Unterstützung. In vielen Gegenden warf sich selbst die Spekulation auf diesen Umstand; man baute eine Menge Häuser von der schlechtesten Beschaffenheit, um bei deren geringem Mietheswerthe der Wohnungssteuer zu entgehen und zugleich durch Ver-

\*) Wir behalten der Kürze wegen beide englische Ausdrücke „Out-door- und In-door-Relief“ für unsere Darstellung gleichfalls bei.

miethung derselben an arme Familien das Miethgeld hiefür vom Kirchspiele ersetzt zu erhalten.

In den Umgebungen und Vorstädten großer Städte besonders der Fabrikorte entstanden ganze Straßen solcher werthloser Häuser, deren schlechtbeschaffene Wohnräume wieder den nachtheiligsten Einfluß auf den Gesundheitszustand ihrer Bewohner ausübten; wie die vortrefflichen Untersuchungen über die Verbreitung von Epidemien in den Fabrikstädten und die denselben beigefügten Karten über den Gesundheitszustand der verschiedenen Stadttheile gezeigt haben \*). Endlich wird als besonderer Nachtheil dieser Art von Unterstützung die Beförderung leichtsinniger Heirathen von Unvermögenden wegen der hiedurch gewährten Erleichterung ihres Unterkommens bemerkt.

b) **Out-door Relief in Geld**, eine der am häufigsten vorkommenden Verwendungen der Armentaren begreift fünferlei Arten der Gewährung in sich, als:

- I. Unterstützung ohne Arbeitsleistung (**Relief without labour**),
  - II. das „**Allowance-System**“,
  - III. das „**Roundsman-System**“,
  - IV. Beschäftigung mit öffentlichen Arbeiten für das Kirchspiel (**Parish Employment**),
  - V. das „**Labour-Rate-System**“,
- welche sämmtlich näher zu betrachten sind.

#### I. Unterstützung in Geld ohne Arbeitsleistung.

Arbeitslose Unbemittelte empfangen aus der Armentare des Kirchspiels tägliche oder wöchentliche Gaben ohne Verpflichtung einer Arbeitsleistung hiefür. Häufig werden Unterstützungen solcher Art, welche für den vollen Unterhalt unzureichend sind, unter der Bedingung gegeben, daß der Arme sich damit behelfen und das Kirchspiel nicht weiter belästigen soll; indem man vorzog,

\*) Report from the Poor-Law-Commissioners on an Inquiry into the Sanitary condition of the labouring population of Great-Britain. London 1842.

mit einer geringern Gabe sich abzufinden und auf die Arbeitsleistung zu verzichten, welche erfahrungsgemäß der Gemeinde keinen Vortheil brachte. Auch unter dem Vorwande, daß der Arme keine Arbeit haben könne, sonach zum Ersatz eines nicht erworbenen Taglohnes floßen häufig Unterstützungen aus der Armenkasse. Daß aus dieser Uebung die nachtheiligsten Wirkungen entsprangen, und die Gabe gewissermaßen nur als eine Prämie für Müßiggang und Verbrechen angesehen werden konnte, bedarf keiner Ausführung.

## II. Daß „Allowance - System“.

Der Armenfond des Kirchspiels gewährt solchen Arbeitern, welche um den gewöhnlichen Arbeitslohn des Bezirkes bei Privaten beschäftigt werden, noch einen besondern Zuschuß. Dieser besteht entweder in einzelnen Gaben für augenblickliche Bedürfnisse, z. B. zur Zahlung der Hausmiete oder in wöchentlichen Zuschüssen, welche nach den Mehl- oder Brodpreisen und nach der Zahl der Familie berechnet sind. In manchen Kirchspielen bestehen magistratische Verordnungen oder feste Lokalstatuten über die Beträge solcher Armenunterstützungen, regulirt nach der Zahl der Familienmitglieder und nach einer Skala der Brodpreise, nach welcher die mit der Vertheilung der Armengelder beschäftigten Personen zu verfahren haben (Scale-System).

In verschiedenen Orten wird der Arbeitsverdienst des um Unterstützung Bittenden und seiner Familie vorerst näher ermittelt und demselben sodann der zum vollen Unterhalte noch fehlende Betrag nach wöchentlichem Durchschnitte gereicht; so daß z. B. die Einnahme des Bittstellers bis zu 1½ Schilling per Kopf seiner Familie für die Woche ergänzt wird.

Dieses System steigert die Unterstützungen bei großer Familienzahl auf ungemein hohe Beträge und ruft durch die Art, wie es als förmliches Regulativ statutenmäßig festgesetzt ist, um so stärkere Ansprüche hervor, welche häufig, wenn die Armenaufseher so hohe Unterstützungen beanstanden, durch Applikation an die Magistrate durchgesetzt werden. Die erwähnte Ausmittlung des eigenen Arbeitsverdienstes der Bittenden und ihrer Familien be-

ruht auf sehr unsichern Grundlagen und erstreckt sich in der Regel niemals weiter als auf eine oder einige Wochen rückwärts; daher die Untersuchung Fälle konstatirt hat, in welchen der Durchschnittsverdienst solcher Personen per Jahr jenen der fleißigsten unabhängigen Arbeiter weit übertroffen hatte, während demohngeachtet noch sehr namhafte Unterstützungen aus dem Armenfond an dieselben bezahlt worden waren. Auch blieb häufig der eigene Arbeitsverdienst des Hülfsuchenden ganz unberücksichtigt und nur die Zahl der Kinder regulirte die Unterstützung, welche mit jedem neugeborenen Kinde als sich von selbst verstehend erhöht wurde.

In manchen Gegenden wurde kaum ein Lohnarbeiter gefunden, welcher nicht für seine Familie Unterstützung aus dem Armenfond empfing.

Außer der Vernichtung aller Selbstständigkeit der Arbeiterklassen mußte dieses System, welches den Verheiratheten so sehr begünstigt, ungemein zur Schließung früher und unüberlegter Heirathen beitragen; auch fand man die große Mehrzahl der jungen Männer dieser Klassen schon unter 24 Jahren und häufig selbst bereits unter 21 Jahren verheirathet.

Es ist endlich mit vollem Grunde bemerkt worden, daß durch die Einführung dieses Skalensystemes ein jedes Kind schon sehr frühzeitig als selbstständiger Almosenbewerber auftritt und dazu berechtigt erscheint; obgleich dasselbe bei seinen Eltern lebt und Letztere in vollem Arbeitsverdienste stehen.

Man hat in einer Gegend die Berechnung angestellt, daß ein jedes Kind der sämmtlichen Arbeiterklassen von seinem 14. Jahre an 3 Schilling wöchentliches Almosen kostete.

### III. Das „**Roundsman - System**“.

Das Kirchspiel bezahlt an Guts- und andere Realitätenbesitzer für die Beschäftigung von Almosen suchenden Personen gewisse Summen, welche nach den von der Armenverwaltung bestimmten Tagelöhnen berechnet werden. Man geht bei diesem Verfahren von der Erwägung aus, daß diese von Privaten den Armen gewährte Beschäftigung nicht sowohl als ein Bedürfniß für das eigene Interesse der Erftern, sondern vielmehr nur als eine den

Armen gewährte Unterstützung betrachtet werden müsse; weshalb dem Brodherrn diese Löhnungsvorschüsse, in so weit sie eine gewisse Summe übersteigen, aus der Armentare wieder ersetzt werden.

Demzufolge pflegt die Kirchspielsverwaltung mit den Güterbesitzern und Agrikulturisten förmliche Afforde zu schließen über den Verkauf der Arbeit eines oder mehrerer Kirchspielsarmen an dieselben; indem den Letzteren, nämlich den Armen, die Differenz zwischen der vom Arbeitsgeber zugestandenen Bezahlung und der Skala der Armenunterstützung nach den Brodpreisen und der Familienzahl des Armen (nach pos. II.) aus der Armentasse darauf bezahlt wird. Diese Methode wird auch das Billetsystem (Ticket-System) genannt; indem der Armenaufseher dem Armen gewöhnlich ein Billet mit seiner Unterschrift ausfertigt, mit welchem dieser bei dem Arbeitsgeber seinen Anspruch auf Beschäftigung legitimirt und dasselbe mit der Unterschrift des Letzteren zurückerhält, wodurch die geschehene Erfüllung der für die Unterstützung gestellten Bedingung bezeugt wird. Bisweilen trifft auch das Kirchspiel Uebereinkunft mit irgend einem Privaten wegen einer Aversalsumme, für welche eine gewisse Arbeit von dem konskribirten Kirchspielsarmen herzustellen ist; die Letzteren bezahlt dann das Kirchspiel nach dem Skalensystem. Solche Afforde nehmen bisweilen den Charakter förmlicher Versteigerungen an; es werden Beispiele in den Rapporten angeführt, daß sämtliche unbeschäftigte Arme eines Kirchspiels wöchentlich zum Verkaufe ausgedoten werden; ein Pfarrer nahm wahr, daß einem Pächter 10 Mann für 5 Schilling zugeschlagen und einem Andern 70 Mann aus einer Anzahl von 170 unbeschäftigten Armen zur Arbeit überlassen wurden.

Wie leicht zu ermessen, hat auch dieses System in der bisherigen Ausführung sich durchaus verderblich gezeigt, wie aus sehr vielfältigen in den Vernehmungen der Untersuchungskommission niedergelegten Aussagen zu entnehmen ist. Es wird in dieser Beziehung angegeben, daß die Praxis der Verwendung solcher Individuen, welche Lohn und zugleich Almosen vom Kirchspiele beziehen, zur Feldarbeit weit nachtheiligere Wirkungen als irgend eine andere Unterstützungsweise hervorgebracht habe; indem die tüchtigsten Feldarbeiter, welche früher den Gedanken mit Abscheu verwarfen, sich als Bettler beim Kirchspiel zu melden, allmählig

den nämlichen Weg betreten hätten und aus der Klasse unabhängiger Arbeiter in jene der Kirchspielsarmen übergegangen seien; allein in solcher Eigenschaft sei ferner selbst für den besten Arbeiter kaum mehr als 3 Schilling Wochenlohn von den Privaten zu erlangen gewesen, indem die Kirchspielsarmen bekanntlich als die schlechtesten Arbeiter stets galten; daher das übrige nach der oft erwähnten Skalenberechnung noch Fehlende aus der Armenkassa darauf bezahlt werden mußte.

Diese Unterstützungsmethode verwandelte daher die unabhängigen Agrikulturarbeiter in Bettler und verringerte zugleich die Preise ihrer Arbeitsleistungen, so wie der Unterhalt ihrer Kinder ausschließend der Armenpflege anheimfiel. Man hat Beispiele angeführt, daß in verschiedenen Kirchspielen kein einziger Lohnarbeiter mehr ohne Almosen bestand. Nicht selten wurde auch der Wohltätigkeitsfond in der Art mißbraucht, daß die Lohnarbeiten für Privaten ausschließend aus der Armenkasse bezahlt wurden.

#### IV. „Parish - Employment“.

Das Kirchspiel übernimmt die Beschäftigung der Armen auf eigene Rechnung und bezahlt sie.

Das Armengesetz von 1601 gestattet Unterstützung nur an Erwerbsunfähige, jede andere Gabe aus den Armenfonds aber nur gegen Arbeitsleistung und die Gültigkeit dieser Bestimmung ist auch in neuerer Zeit selbst von den Gerichten anerkannt und bestätigt worden. Wenn es daher auch häufig mit Schwierigkeit verknüpft gewesen sein mag, eine vollrentirende Arbeit auf Kirchspielsrechnung zu finden, so läßt sich doch nicht annehmen, daß in einem Kirchspiele gar keine öffentliche Arbeit zur Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen vorhanden sei, um der gesetzlichen Vorschrift Genüge zu leisten. Demohngeachtet geht aus den Parlementschriften hervor, daß unter allen Arten von Armenunterstützungen diese durch Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen im Taglohn für öffentliche Kirchspielsarbeiten am seltensten in Anwendung gebracht wurden. Die dem Parlament vorgelegten Uebersichten über die Verwendung der Armentaxe vom Jahr 1832 lassen ersehen, daß unter dem Gesamtaufwande für die Armenpflege in

England und Wales von 7,036,968 £. St. nur 354,000 £. St. als Ausgabe für Arbeitsleistungen begriffen sind, mit Einschluß der Chausseearbeiten und jener in den Armenhäusern.

Die Ursachen dieses Ergebnisses liegen am Tage. Die Gewährung von Unterstützungen ohne Gegenleistung verursacht den Kirchspielsbehörden weit geringere Mühe als gegen Arbeit, welche stets und um so sorgfältiger überwacht werden muß, wenn dieselbe von Kirchspielsarmen verrichtet wird. Bei den gewöhnlichen Tagelohnsarbeiten besteht die ganze Kontrolle des Aufsehers darin, ob die Tagelohnsarbeit vollbracht worden sei; geht die Arbeit nach Stücken, so fällt selbst diese Frage hinweg; man zahlt nach Stücken ohne Rücksicht, ob der Arbeiter hiemit eine Stunde oder einen vollen Tag beschäftigt gewesen, ob er mehr oder weniger, als er bedurfte, verdient habe. Dagegen wäre bei den Kirchspielsarbeiten der Armen vor Allem zu untersuchen, ob die dem Armen auferlegte Arbeit seinen individuellen Kräften und Fähigkeiten angemessen, ob der Lohn hinreichend sei, ihn und seine Familie zu unterhalten und zulezt, ob er diese Arbeit auch wirklich verrichtet habe. Allein dergleichen Untersuchungen finden in den meisten Fällen gar nicht statt, und das gewöhnliche Ergebnis der Armenarbeiten ist, daß gar Nichts geleistet worden.

Auch haben sich Versammlungen von Armen in Haufen zu gemeinschaftlicher Arbeit stets weit verderblicher für ihre Moral gezeigt als jede Unterstützung ohne alle Arbeitsleistung; da man abgesehen von dem Charakter der Kirchspielsarbeiter überhaupt sicher sein kann, jederzeit die schlechtesten Subjekte unter solchen Haufen zu finden und es ist eine allgemein anerkannte Wirkung dieser Assoziationen die Guten zu verschlechtern, nicht aber umgekehrt. Aus solchen Arbeiterhaufen, welche gewöhnlich nichts thaten als beisammenstehen und über ihr Elend sprechen, gingen die Unruhen des Jahres 1830 hervor.

Endlich gewährt die Kirchspielsarbeit Niemanden unmittelbaren Nutzen; bei andern Arten der Armenunterstützung vermögen diejenigen, welche ihnen Beschäftigung gewähren, einen Theil des Lohnes auf das Kirchspiel zu wälzen, daher man vorzieht, auf solche Weise unter dem Vorwande der Wohlthätigkeit einigen Nutzen auf eigene Rechnung zu ziehen. Laster und Müßiggang



sind die unzertrennlichen Begleiter derjenigen Arbeiten, welche von den konskribirten Kirchspielsarmen verrichtet werden und in diesen selbst hat sich durch die langjährigen Mißbräuche bei den Armenbeschäftigungen in den Agrikulturbezirken die Meinung festgesetzt, als ob sie ein förmliches Recht besäßen, von dem Grade der Leistung ausgenommen zu sein, welche von dem unabhängigen Arbeiter gefodert wird; diese Vorstellung ging so weit, daß dieselben in verschiedenen Fällen selbst Klage bei den Magistraten wegen auferlegter Arbeit erhoben. Demohngeachtet aber hat man gefunden, daß für die meisten sehr unbedeutenden Kirchspielsarbeiten sogar weit höhere Löhne als an unabhängige Arbeiter bezahlt wurden; während z. B. Letztere für harte Arbeit nur 12 Sch. die Woche empfangen, bezahlte man den Armen 16 Sch. für bloße Scheinarbeit und die Familien der selbstständigen Arbeiter drückten ihr Bedauern aus, daß ihre Männer keine Kirchspielsarmen seien. Nicht selten verließen sie die ihnen zugewiesene Arbeit haufenweise, um höhere Löhne zu erzwingen. Wie verderblich solche Uebelstände zugleich auf die Verschlechterung der selbstständigen Arbeiterklassen wirken mußten, bewies die allgemeine Erfahrung.

### V. Das „Labour-Rate-System“.

Dasselbe bestand aus einer freiwilligen Uebereinkunft der Armensteuerverpflichtigen eines Kirchspiels, eine gewisse Anzahl von angezessenen Arbeitern auf eigene Rechnung, nicht nach Maßgabe ihres wirklichen Bedürfnisses an solchen Arbeitern, sondern nach Verhältniß ihres Einkommens, der ihnen auferlegten Armensteuer oder nach der Ausdehnung ihres Grundbesizes oder nach der Zahl ihrer Arbeitspferde oder nach irgend einem andern Maßstabe zu beschäftigen. Diese Verpflichtung trat an die Stelle der Entrichtung der Armensteuer; die Veranlassung zu derartigem Uebereinkommen, welches nur sehr beschränkt vorkam, war gewöhnlich ein stärkerer unter besondern Statuten auferlegter Steuerzuschlag, welchen die Pflichtigen freiwillig auf solche Weise entrichteten.

## Unterstützung der Wittwen.

In allen bisher betrachteten Fällen liegt der gewährten Unterstützung die Bedingung eines Mangels an Beschäftigung der Armen oder unzureichenden Verdienstes zu Grunde; allein neben diesen besteht an sehr vielen Orten noch eine besondere Armenklasse, welche sich eine Art Berechtigung auf Unterstützung aus dem Armenfond ohne Rücksicht auf diese Vorbedingungen erworben hat, nämlich die Wittwen. Dieselben empfangen sehr häufig solche Unterstützungen unter dem Namen Pension von 1 bis 3 Sch. wöchentlich für ihre Person ohne irgend eine Rücksicht auf Alter oder körperliche Beschaffenheit, auf die Möglichkeit sich einen selbstständigen Unterhalt zu erwerben; blos in ihrer Eigenschaft als Wittwen. Wenn sie Kinder haben, so erhalten sie alsdann auch noch einen Zuschuß für diese, welcher in den Agrikulturbezirken gewöhnlich 1 Sch. 6 dl. wöchentlich für jedes beträgt; für uneheliche Kinder aber häufig 2 Sch. per Woche und darüber.

### I, B. Out-door-Relief verliehen an Erwerbsunfähige.

Die Wahrnehmungen über jene Unterstützungen aus dem Armenfond, welche arbeitsunfähigen Nothleidenden außerhalb der Beschäftigungshäuser gereicht werden, haben weniger Mißbrauch zu Tage gefördert. Die Hauptquelle der schlechten Verwaltung der Armengesetze ist stets in dem Bestreben der Administratoren des Armenfonds gefunden worden, hieraus zugleich für sich selbst einen Gewinn zu ziehen. Hierzu aber gewähren sowohl die an Arbeitsfähige gereichten Unterstützungen als der Aufwand für die Unterhaltung der Werkhäuser vielfache Gelegenheit; allein aus der Arbeit Kranker und Unvermögender läßt sich wenig Gewinn ziehen und die denselben verabreichten Unterstützungen gewähren keine Gelegenheit zur Mäckelei, deßhalb wurden auch selbst in solchen Kirchspielen, in welchen die zügelloseste Verschwendung der Armenfonds herrschte, nur sehr mäßige Ausgaben für Unterstützung alter und unvermögender Personen gefunden.

Die Unterstützung von Kranken außerhalb der Werkhäuser er-

folgt gewöhnlich in der Art, daß mit einem Landarzte (*Surgeon*) Verträge über deren Verpflegung geschlossen werden. Dieß geschieht in der Regel nur bei Kirchspielsarmen; erkrankt ein Armer aus einem andern Kirchspiele, so wird er so lange, jedoch auf Kosten des letztern verpflegt, bis er entfernt werden kann. Um die Kosten für Arzneien zu vermindern, sind an einigen Orten Arbeiterapotheken, woraus dieselben auf ihre eigenen Kosten ärztliche Behandlung erhalten \*), mit günstigem Erfolge gestiftet worden.

Aus den bisherigen Betrachtungen über *Out-door-Relief* geht überhaupt hervor, daß diese Unterstützungsart einer ungemessenen Ausdehnung und völliger Erschöpfung auch der ergiebigsten Armenfonds fähig ist. Die nächsten Elemente dieser Ausdehnung liegen in dem stets abnehmenden Widerwillen gegen Bettel, der durch Gewohnheit oder Beispiel schnell überwunden wird; in der Unmöglichkeit der Armenaufseher, das wahre Bedürfniß an Almosen zu erforschen und in der Selbstsucht solcher Administratoren, welche aus unlaubern Absichten Unterstützungen, wenn auch als unnöthig erkannt, demohingeachtet verleihen oder ihre Nothwendigkeit selbst veranlassen.

Die Ueberwachung der Armen außerhalb der Werkhäuser und die Beseitigung unermesslicher Quellen von Betrug bei deren Unterstützung wird von den Bediensteten des Armenwesens geradehin für eine Unmöglichkeit erklärt; indem das stete Bestreben der arbeitsfähigen Armen, welche Unterstützung außerhalb der Werkhäuser erhalten, nur darauf gerichtet ist, die Armenpflege zu hintergehen und so viel Almosen als möglich ohne Gegenleistung oder mit der mindesten Anstrengung zu beziehen. Eben so liegt es in der Natur dieser Art Unterstützung, für welche eine gesetzliche Grenze nicht gezogen werden kann, daß dieselben in den meisten Fällen das wahre Bedürfniß überschreiten; wie selbst die oben-erwähnten magistratischen Skalen über die nach Lebensmittelpreisen und Familienzahl berechneten Beiträge beweisen. In vielen Orten

\*) Es ist bekannt, daß in England die Apotheker gewöhnlich, wenn es sich nicht von sehr schweren und verwickelten Krankheiten handelt, zugleich die Arzneien verordnen, welche sie abgeben.

bestand eine besondere Instruktion der Armenaufseher, die würdigeren Armen mit höheren Beiträgen zu begünstigen; eine Anordnung, welche jeder Verschwendung die Thüre öffnet und ein Tribunal zur Belohnung von Verdienst aus dem Eigenthume Anderer zu bilden sucht, wobei jedoch die solcher Anordnung zu Grunde liegenden wohlthätigen Absichten nicht nur gänzlich fehlgeschlagen sind, sondern vielmehr eine neue Quelle von Betrug von Seite der Almosenvertheiler und von Unzufriedenheit und selbst Gewaltthätigkeit von Seite der Bewerber hieraus entsprang. Die tüchtigsten Administratoren und Untersuchungskommissaire des Armenwesens haben die Ueberzeugung ausgedrückt, daß das Prinzip der Almosenvertheilung nach dem Maßstabe der Würdigkeit ein völlig verfehltes sei. Die ungestümmen Beschwerden der schlechten Klassen und Individuen unter den Kirchspielsarmen, welche sich durch die Andern vertriehenen höheren Unterstützungen zurückgesetzt sahen, veranlaßten gewöhnlich eine allgemeine Erhöhung der Almosenbeiträge und die letzte Folge solchen Verfahrens bestand nur in der Vermehrung des Uebels, welches man zu mildern gedachte.

Verschwenderische Gaben rufen jederzeit die ausschweifendsten Erwartungen hervor; die Unterstützten glauben, daß unerschöpfliche Fonds für sie vorhanden und daß sie stets um denjenigen Betrag verkürzt seien, um welchen das wirklich Empfangene unter ihren ausschweifenden Forderungen zurückbleibt. Reichliche Unterstützungen sind Prämien für Müßiggang und Laster und gerade ihr scheinbar legaler Charakter erregt allenthalben, wo die öffentliche Wohlthätigkeit in solcher Weise mißbraucht wird, die stärkste Unzufriedenheit und jede Art von Unordnung. Die meisten Arbeiterunruhen ließen sich in ihrem letzten Ursprunge auf die unter der Armenklasse allgemein verbreitete Ansicht zurückführen, daß alle ihre Entbehrungen nur aus der schlechten Verwaltung der Armenfonds entspringen, auf welche ihnen gerechter Anspruch für alle ihre Bedürfnisse zustehe. Die tüchtigsten Lohnarbeiter, wenn auch ausreichend remunerirt, rangiren in dieser Vorstellung in eine Klasse mit den wahrhaft Bedürftigen, alle glauben sich gleichberechtigt zu ungemessenen Ansprüchen an den Armenfond. Jede unter solchen Umständen gewährte Zulage steigert nur die Erwartung auf noch höhere Gaben und bestärkt die Vorstellung, als bestehe hiezu ein

förmliches Recht, dessen Nichtanerkennung Unzufriedenheit und Haß erzeugt. Allenthalben jedoch, wo man mit Festigkeit und Konsequenz dergleichen Ansprüchen entgegentrat und anstatt einer Almosenpendung ohne festes Maß und Ziel nur wirklich verrichtete Arbeitsleistung nach Bedingungen und Verträgen bezahlte, kehrte Lust zur Arbeit und Zufriedenheit mit dem Lohnverdienste zurück und dankbare Anerkennung der gewährten Unterstützung.

## II. Unterstützungen in den Werkhäusern (In-door-Relief).

Die ausführlichen Untersuchungen der Parlamentskommission über die Verwaltung der Armenhäuser, welche nur selten den Namen „Werkhäuser“ verdienten, stimmen dahin überein, daß dieselben bisher in hohem Grade verderblich gewirkt haben; indem man in diesen Anstalten die erforderlichen Klassifikationen der unterhaltenen Armen, deren gehörige Beschäftigung und Aufrechterhaltung der Disziplin vermischte; und eine ungemeine Verschwendung in den Rechnungen und in der ganzen Bewirthschaftung derselben wahrgenommen hatte. Allenthalben traten den Kommissarien die schreiendsten Mißbräuche entgegen; Verderbniß und Sittenlosigkeit herrschte unter den Bewohnern, welche sehr häufig nur von Lastern geschwächt und unfähig gemacht, hier eine momentane Zufluchtsstätte suchten und dieselbe erstarbt durch die Pflege wieder verließen, um zu ihrer vorigen Lebensweise zurückzukehren. Nur wenige Armenhäuser wurden von den Kommissarien als solche erkannt, in welchen einerseits den alten und erwerbsunfähigen Armen ein bequemer und befriedigender Unterhalt gewährt wurde; während man andererseits bemüht war, durch angemessene Beschränkungen der, den rüstigen Armen gewährten Unterstützungen die Vorzüge einer auf selbstständigem Verdienste beruhenden Existenz stets fühlen zu lassen. Dagegen erschien die größte Mehrzahl solcher Anstalten nur als große Almosenhäuser, in welchen die jüngeren Bewohner ihr Leben in Müßiggang, Unwissenheit und Laster, die Arbeitskräftigen in üppiger Faulheit hinbrachten, und die bejahrten und mehr achtbaren Bewohner allem mit solchem Zusammenleben, mit völliger Zuchtlosigkeit unzertrennlichen Glend sich ausgesetzt sahen; während

der Aufwand für die sämmtlichen Unterhaltenen sowohl in der Gattung als Menge der Lebensmittel nicht nur die gewöhnliche Nahrung der selbstständigen Arbeiter, sondern selbst der Mehrzahl jener Personen übertraf, welche für den Unterhalt dieser Armenhäuser beizusteuern hatten.

### Wirkungen dieser Verhältnisse des Armenwesens auf die Volkszustände.

Raum bedarf es der Erwähnung, daß die Wirkungen eines solchen Armenwesens gleich verderblich auf die Grundbesitzer und Beschäftigten der Lohnarbeiter als auf die ganze untere Klasse sich dargestellt haben.

Die Untersuchungen bewiesen, daß allenthalben, wo die Armentare eine gewisse Höhe erreicht hatte, die Landrente in stetem Sinken begriffen war; theils wegen der dem tragbaren Boden selbst auferlegten Last, theils wegen der steten Besorgniß immer höher steigender Anforderungen und Verationen der Armenkommission. Viele Beispiele werden angeführt, nach welchen die Pachtrente bis auf die Hälfte und darunter derjenigen Beträge herabgesunken war, welche in den Bezirken ohne oder mit nur geringer Armentare aus den Pachtungen erzielt worden wären; in manchen Bezirken waren selbst um die geringsten Angebote keine Pächter mehr zu erlangen; endlich findet sich in den Rapporten sogar ein Beispiel angeführt, daß in einem Pfarreibezirke \*) die ungemessene Steigerung der Armentare ein völliges Verlassen der Bodenkultur bewirkt hatte; die Grundeigenthümer gaben ihre Rente auf; die Pächter ihre Pachtungen, der Pfarrer seine Pfarreigründe und seinen Zehnten. In manchen Gegenden fand man die tragbaren Gründe mit Armentaren belastet, welche 1 L. St. den Acre überstiegen. Nachdem jedoch durch jede Veränderung der Bodenkultur

\*) Die Armentare in diesem Kirchspiele war von jährlichen 10 L. St. im Jahre 1801 auf 367 L. St. im Jahre 1832 gestiegen.

eben sowohl die Last der noch bebauten Gründe als die Zahl der unbeschäftigten Arbeiter nothwendig vermehrt wird, so mußten wohl, hatte einmal das Uebel diesen Grad erreicht, die reißendsten Fortschritte in dem Aufgeben der Bodenbebauung erwartet werden.

Ungemein lehrreich sind die Untersuchungen des Parlamentskommité über die bisherigen Wirkungen des bereits oben erwähnten „**Allowance- und Roundsman-System**“ sowohl auf diejenigen, welche solche Beschäftigungen auf ihren eigenen Gründen und Pachtungen oder in ihren Manufakturen gewährten, als auf die in dieser Art unterstützten Arbeiter selbst.

Für die Brodherrn stellen sich diese Wirkungen sehr verschieden dar bei den Grundbesitzern und Pächtern einer- und bei den Manufakturunternehmern andererseits, welche Kirchspielsarme in der Agrikultur oder in den Fabriken mit Benützung der Zuschüsse aus der Armenkasse beschäftigen.

Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, daß bei den Feldbauarbeitern ein höherer Grad von Intelligenz vorausgesetzt und daß denselben ein weit größeres Vertrauen gewährt werden muß als den Fabrikarbeitern. Die Arbeiter sind überhaupt bei der Agrikultur bei Weitem die wichtigsten Instrumente und Hilfsmittel; die Behandlung des landwirthschaftlichen Viehstandes ist ihnen ganz überlassen, sie unterliegen nur einer sehr unvollkommenen Kontrolle, indem der Vollzug der Arbeiten ihrer Kenntniß, Fertigkeit und ihrem guten Willen ganz anheim gegeben werden muß, wo Regeln und Vorschriften nur wenig und bloß das Allgemeinste bewirken.

Ebenso liegt der bei weitem größte Theil des landwirthschaftlichen Inventars, der Früchte und Vorräthe unbewacht in ihren Händen, und nur Redlichkeit, Tüchtigkeit und Sparsamkeit der Arbeiter vermag den Gutsbesitzer, welcher seinen Boden nicht selbst bebauen kann, sondern mehrere Feldarbeiter bedarf, vor Betrug und Verlust und am Ende vor gänzlichem Ruin zu bewahren. Alle diese Eigenschaften der Arbeiter werden durch das **Allowance-System** wo nicht völlig vernichtet, doch sehr in den Hintergrund gedrängt. Der Kirchspielsarbeiter, welchem ein wöchentliches Verdienst von 10 Sch. für alle Fälle gesichert ist, nicht als Werth seiner Arbeit, sondern weil seine Familie aus 5 Köpfen besteht; welcher wohl weiß, daß seine Rente durch Vermehrung

seiner Familie wächst und durch Verminderung derselben gleichfalls geringer wird; daß Fleiß, Ehrlichkeit und Geschicklichkeit hierauf gar keinen Einfluß äußern; — welche Beweggründe können noch für ihn bestehen, um persönliche Verdienste sich anzueignen? Die Untersuchungen des Parlamentskommitté haben bewiesen, daß diese Tugenden nicht nur stets mehr unter dem bisher dargestellten System der Armenbeschäftigung verschwinden, sondern in die entgegengesetzten Laster ausgeartet sind; daß diejenigen Arbeiter, welche der Agrikultur und den Grundbesitzern zur Stütze dienen sollten, nicht nur träg, unwissend und unredlich, sondern selbst feindlich gegen ihre Brodherrn, nicht nur untauglich zum Dienst und gleichgültig gegen die Wohlfahrt derselben, sondern sogar nach ihrem Schaden trachtend geworden sind. In diesem Sinne lautet die Beantwortung der in den Agrikulturbezirken in Umlauf gesetzten Fragen; allenthalben wurde die Ausartung der Arbeiter unter dem **Allowance-System** bekräftigt; ein großer Theil derselben weigert sich gegen alle Arbeit, stets wechseln sie ihre Beschäftigung, sind unfolgsam gegen die Aufseher, gleichgültig gegen Lob und Tadel und gegen jedes freundliche Verhältniß zu ihren Brodherrn; bloß auf die Kirchspielsunterstützung sich verlassend. \*)

Ihre Arbeiten sind daher, obwohl scheinbar für die Unternehmer wohlfeiler, da die Armenkasse zuschießt, doch in der That weit theurer wegen der schlechteren Arbeit als jene von unabhängigen Lohnarbeitern, da das **Allowance-System** allenthalben für den Ruin wahrer ländlicher Betriebsamkeit erklärt wurde.

Dagegen zeigen sich dessen Wirkungen wesentlich verschieden bei Manufakturarbeiten. Das Maschinenwesen bezweckt Verminderung nicht nur der physischen Kräfte der Arbeiter, sondern auch Entbehrlichkeit ihrer intellektuellen und moralischen Fähigkeiten; dieselben sind in Fabriken meist auf eine sehr eng begrenzte Routine und auf Operationen beschränkt, bei welchen der mindeste Fehler und Saumsal augenblicklich entdeckt wird; höhere Geistesfähigkeit ist bei den hier vorkommenden höchst einförmigen und sich

\*) They openly say: „we care not, the Scale and pay-table are ours.“ Report from the Commissioners p. 69.



stets wiederholenden Berrichtungen völlig entbehrlich. Selbst die Ehrlichkeit bildet kein wesentliches Erfoderniß, da Alles unter einem Dache und unter Verschluss befindlich ist, und die Gegenstände an sich, meist Halbfabrikate, schwer verkäuflich, Unterschleife leicht zu entdecken sind, sowie endlich selbst Fleiß und Eifer da nur von untergeordnetem Werthe erscheinen, wo die Arbeiten leicht überwacht und meist stückweise bezahlt werden.

Unter solchen Verhältnissen konnte die Armenunterstützung nicht wesentlich ungünstig auf die Manufakturarbeiter einwirken. Bildet diese Unterstützung nur einen Theil des Einkommens für den Arbeiter und muß das Uebrige durch Stückarbeit verdient werden, so hat der Brodherr die Mittel in Händen, demselben diesen Verdienst nicht ohne äußerste Anstrengung zukommen zu lassen. Bei Agrikulturarbeiten ist dieß ganz unmöglich, daher auch das Allowance-System dem Landbebauer nothwendig verderblich werden mußte; allein in anderer Lage ist der Fabrikherr, dessen Arbeiter mit einem Theil ihrer Löhne von Andern bezahlt werden; dieser fremde Zuschuß ist für ihn reiner Gewinn, er erlangt hiedurch wohlfeile Arbeit. Der Verlust dagegen fällt theils auf die Armensteuerverpflichtigen, theils auf jene Arbeiter, welche entweder unverheirathet oder nicht mit der normalen Anzahl Kinder versehen sind, daher nur geringere Unterstützungsbeiträge aus der Armenkasse erhalten und folglich einen Theil des natürlichen Preises ihrer Arbeit verlieren. Dagegen trifft ein noch empfindlicherer Verlust jene Fabrikherrn, welche nicht die gleichen Vortheile der Verwendung von Kirchspielsarmen in ihren Unternehmungen genießen. Diese vermögen unter solchen Umständen mit den Ersteren nicht zu konkurriren und die Rapporte enthalten viele Beispiele der verderblichen Wirkungen dieses Systemes auf verschiedene Fabrikationszweige.

Die verderblichsten Wirkungen des bisherigen Systemes der Armenverwaltung endlich trafen die Arbeiter und ihre Familien selbst, zu deren Gunsten das erwähnte Unterstützungssystem eingeführt worden ist. Wir finden diese Wirkungen unter 2 Abtheilungen beleuchtet, nämlich:

- I. bisherige Wirkungen des Allowance-System auf jene Arbeiter, welche keine Unterstützungen erhalten haben;

## II. dessen Wirkungen auf die unterstützten Arbeiter.

Zu I. Die bisherige Verwaltung der englischen Armengesetzgebung, das Skalensystem, welches den Maßstab des Einkommens für die armen Arbeiterklassen nur nach der Familienzahl regelt, hat das natürliche Gesetz aufgehoben, nach welchem Tugend und Fleiß sich lohnen und die Folgen des Gegentheils von selbst auf den Arbeiter und seine Familie zurückfallen.

Allein, wo Müßiggang und Ausschweifung sich nicht bestrafen, da giebt es auch keine Belohnung für die guten Eigenschaften. Ja es gewährte im Gegentheile die Armensteuer dem Arbeiter für bloße Scheinarbeit oder höchst bezeichnend „in lieu of labour“ sehr häufig ein besseres Einkommen als dem unabhängigen Tagelöhner, jedenfalls aber leichteres Verdienst und somit die Möglichkeit, mit geringerem Aufwande an Nahrung und Kleidung zu leben, als der schwer Arbeitende vermag. Wo daher die Armensteuer regiert, verschwendet der Arbeiter seinen Lohn, erspart nichts, sondern überläßt seine Familie sorglos dem Allowance-System.

Die Umkehrung der natürlichen Arbeitsverhältnisse fand man unter der bisherigen Wirkung der Armengesetze so weit fortgeschritten, daß der unabhängige Lohnarbeiter, welcher aus Ehrgefühl der Armenkonfiskation sich entzog, in solchen stark verarmten Bezirken sogar weit schwieriger Beschäftigung fand, indem die Privaten, um die Ernährung der konfiskirten Armen wegen Vermehrung der Armensteuer ängstlich besorgt, vorzugsweise nur den Letzteren Arbeit gewährten; daher viele früher unabhängige Lohnarbeiter durch dieses unnatürliche Verhältniß genöthigt wurden, sich ihres kleinen Eigenthumes und ihrer Ersparnisse zu entäußern und ebenfalls in die Reihe der konfiskirten Armen zu treten. Ein ganz ähnlicher Fall war es bezüglich der unüberlegten frühzeitigen Heirathen. Deren Unterlassung oder Aufschub von Seite der klügeren Arbeiter hatte für dieselben nur Nachtheil, indem sie dem Verheiratheten in der Erlangung von Beschäftigung und in der Bezahlung nachstehen mußten, und sich häufig genöthigt sahen, um ein Drittheil oder die Hälfte des Wochenlohns zu arbeiten, welcher Verheiratheten ohne Rücksicht auf Tüchtigkeit zu Theil wurde, daher auch in dieser Beziehung auf unüberlegte Heirathen eine Prämie gesetzt war. Unter solchen Umständen ging der Zu-

stand der Lohnarbeiter einer stufenweisen Verschlechterung entgegen; Selbstständigkeit und Wirthschaftlichkeit verschwanden, wodurch sie proskribirt und zu unfreiwilligem Müßiggange getrieben wurden. Das Gefühl erlittenen Unrechts erzeugte eine feindselige Stimmung gegen die Handhabung der Gesetze; leichtsinnige Heirathen, bloß geschlossen zur Vergrößerung ihres Einkommens aus dem Armenfond trugen zur Vermehrung der Uebervölkerung bei, wodurch den Kirchspielen neue Lasten aufgebürdet und der Fond aufgezehrt worden, aus dem die arbeitenden Klassen ihre Unterhaltung schöpfen.

Zu II. Die Wirkung des bisherigen Armenwesens auf die unterstützten Arbeiterklassen betreffend, so treffen ohne Zweifel die schwersten Folgen des bisher betrachteten Systems der Armenpflege diejenigen, welche entwürdigt genug sind, um die Kirchspielsunterstützungen als ihr Privilegium zu betrachten und als ihr Recht zu verlangen, und welche nur darüber sich beschweren, daß diese Gaben doch am Ende gewissen Beschränkungen unterliegen müssen, oder daß mindestens irgend eine Gegenleistung dafür verlangt wird.

Die Folgen moralischer Verderbniß eines Jeden erstrecken sich zwar stets in gewisser Beziehung auf die ganze Staatsgesellschaft; am härtesten aber treffen sie denjenigen selbst, welcher seine sittliche Würde verloren hat. Der beständige Krieg, in welchem der Kirchspielsarme gegen Alle begriffen ist, von denen er Unterhalt und Beschäftigung erwartet, tödtet sein moralisches Gefühl und seine Gemüthsruhe, und da er sich seiner Selbstständigkeit begeben hat, so geht für ihn alle Süßigkeit der Arbeit, das Gefühl errungener Belohnung verloren und nur sflavischer Widerwille erfüllt ihn bei seinen aufgegebenen Verrichtungen. Ebenso wirthschaftet er mit der Bezahlung, welche er durch Ungestüm und Betrug nicht selten mit Gewalt erlangt hat, nicht mit der Sorgfalt eines Hausvaters, welcher alles seiner eigenen Betriebsamkeit verdankt, sondern er verschwendet sie in unmaßigen Gemüßen berauschender Getränke, wozu der Müßiggang ihn verleitet. Die Kirchspielsarmen sind, wie alle Erhebungen beweisen, die Hauptkunden der Bier- und Brandweinschenken. „Das Skalensystem“, sagen die vernommenen Zeugen, „wird regelmäßig eingehalten, und hiemit bezahlen die Kirchspiele die Böllerei und Erzeße ihrer konskribirten Arbeiter.“

Als natürliche Folge hievon leben die Familien derselben in Schmutz und Unthätigkeit, die Kinder sind vernachlässigt, sittenlos und streunend verwildert umher. Allenthalben wurde in dieser Hinsicht der stärkste Kontrast zwischen den Familien der selbstständigen Arbeiter und jenen der Kirchspielsarmen von den vernommenen Zeugen bemerkbar gemacht.

Die größte Quelle von Tugend und Glück in allen Ständen des Lebens, die Familienliebe, wird durch diesen Zustand des Pauperismus völlig vernichtet; wechselseitige Abhängigkeit und Theilnahme verschwinden unter der Almosengabe, welche alle Familienglieder ohne Unterschied den Haushaltern nicht unähnlich ernährt; Eltern verlassen die Kinder, diese die Pflege kranker Väter, wenn die gewohnte Gabe nicht augenblicklich fließt; worüber in den Kommissionsberichten die stärksten Beispiele enthalten sind.

### Die Organe der Armenpflege.

Was die Organe der Armenpflege betrifft, welchen bis zum Ersolge der neuen Gesetzgebung der ganze Vollzug in die Hände gegeben war, so wurde die Vertheilung der Kirchspielsunterstützungen durch die nach Vorschrift des Gesetzes der Elisabeth ernannten Armenaufseher (*Overseers of the poor*) bewirkt und die Organe, von welchen die Zuerkennung dieser Gaben an die Bittstellenden ausging, waren ebenfalls die Armenaufseher, dann die Kirchenvorsteher und endlich die Magistrate.

Die Armenaufseher, welche aus Landwirthern auf dem platten Lande und aus Kaufleuten, Krämern oder Manufakturisten in den Städten jährlich gewählt werden, haben die Armensteuer in ihren Bezirken für jedes Jahr zu ermitteln und festzusetzen, zu erheben, zu vertheilen und zu verrechnen, häufig in Verbindung mit den Kirchenvorstehern, wo solche vorhanden sind. Ihre Funktionen sind durchaus unentgeltlich; dagegen sind sie den Gerichten für richtige Verwaltung und Rechnungsstellung verpflichtet, sie können von den Partheien und von jedem bei der Armenpflege Betheiligten auch gerichtlich belangt werden, und unterliegen richterlichen Strafen.

Unverkennbar ist die Stellung dieser Funktionaire eine sehr mißliche; zur Annahme dieses Geschäftes durch gesetzliche Bestimmungen genöthigt, kann unmöglich jener Grad von Fleiß, Aufmerksamkeit und Erfahrung von ihnen erwartet werden, um sich die erforderliche Sachkenntnis während der so kurzen Zeit ihrer Funktion zu erwerben. Der Armenfond ist daher vielfachen Unterschleifen und noch häufiger Verschwendungen ausgesetzt, welche in Begünstigungen Einzelner, in dem Streben nach Popularität, sehr häufig aber auch in der Furcht vor Verletzungen oder Eigenthumsbeschädigungen durch einzelne gefährliche Individuen ihren Grund haben.

Die einzige Schranke gegen Verschleuderung dieser Fonds besteht daher in der eigenen Beitragspflichtigkeit des Armenaufsehers selbst und in der ihm auferlegten Pflicht, Rechnung an die Magistratur zu stellen und deren Genehmigung einzuholen. Dagegen läuft der Armenaufseher Gefahr, bei sparsamer Verwendung dieser Fonds und Zurückweisung ungeeigneter Gesuche bei den Gerichten belangt zu werden und sich gegen Anschuldigungen von Unmenschlichkeit und Unterdrückungen vertheidigen zu müssen. Die von der Untersuchungskommission erhobenen Zeugenaussagen lauten daher einstimmig dahin, daß die Armenaufseher sich in der Regel bloß bestreben, während des kurzen Zeitraums ihrer Amtsführung mit so wenig Unpopularität und Mühe als möglich durchzukommen und die vorkommenden Schwierigkeiten ihren Nachfolgern zu überlassen, welche dann ihrerseits auf gleiche Weise verfahren.

Höchst nachtheilig auf diese Amtsführung wirkt noch insbesondere die stete Furcht vor den Drohungen und selbst Gewaltthätigkeiten einer Menge schlechter Individuen unter den konfribirten Armen, welche die äußersten Mittel zur Geltendmachung ihrer ungestümmen Forderungen in Anwendung bringen.\*)

Die Untersuchungskommission schließt ihr Gutachten über diese Armenaufseher mit der Bemerkung, daß von solchen Funktionairen weder hinreichende Kenntniß ihrer Amtsführung noch guter Wille

\*) Brandlegungen kommen so häufig vor, daß Grundbesitzer in solchen Armen-districten die größte Mühe hatten, ihre Assekuranzverträge zu erneuern.

zu erwarten sei; daß sie jeder Versuchung zu Mißbrauch und selbst Betrug unterliegen, indem sie stets in der Lage sind, willkürliche Gaben aus öffentlichen Fonds an ihre eigenen Arbeiter, Kunden, Gläubiger oder Schuldner, Verwandte, Freunde und Nachbarn verabreichen oder verweigern zu können, und daß sie endlich jeder Art von Zudringlichkeit und Drohungen bei einer Geschäftsführung ausgesetzt seien, bei welcher Verschwendung der Armengelder mit Popularität und Beifall belohnt, Ordnung und Wirthschaftlichkeit dagegen mit Haß und Gefahr für ihr Eigenthum, ja selbst für ihre Person bestraft werden.

Die Kirchspielsvorsteher als besondere Körperschaften für die Verwaltung des Armenwesens (*Vestries*), welche an manchen Orten bestehen, sind theils zusammengesetzt aus den sämmtlichen Mitgliedern des Kirchspiels, welche die Armensteuer zahlen (*open Vestries*); theils aus einer nach den Bestimmungen einer besondern Parlamentsakte \*) gewählten (*representative Vestries*), oder einer freiwillig zusammengetretenen Körperschaft (*self-appointed Vestries*).

Die Untersuchungskommission hat sich auch über die Wirksamkeit der *Vestries* in Handhabung der Armengesetze auf eine sehr nachtheilige Weise ausgesprochen. Außer der einen im natürlichen Interesse ihrer Mitglieder gelegenen Schranke, die Armentare, welche sie selbst zu tragen haben, nicht zu hoch anwachsen zu lassen, erscheinen dieselben unter allen übrigen Beziehungen als eine mit dem geringsten Grade von Verantwortlichkeit behaftete Körperschaft, welche irgendwo mit der Erfüllung öffentlicher Dienste und mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt ist. Sie legen keine Rechnung; keine Protokolle geben Rechenschaft über die bei einer Schlußfassung anwesenden Personen und deren Stimmenabgaben; keine Verantwortlichkeit der *Vestry* besteht hinsichtlich jener Summen, welche unter ihrer Leitung verschwendet oder für den eigenen Vortheil Einzelner unterschlagen werden. Dagegen sind auch für sie dieselben Motive schlechter Verwaltung vorhanden, wie für die Armenaufseher. Jedes Mitglied derselben hat als Arbeitsherr das

\*) 59 Georg III. c. 12.

gleiche Interesse, geringere Tagelöhne zu zahlen und einen Theil der Löhnung auf die Armentare zu wälzen; besonders suchen die Zehnteigenthümer ihre Einnahme an Zehnten dem Kirchspiel zu überbürden, und wenn Kaufleute mit offenem Laden ihren Kunden, Gläubigern oder Schuldnern besondere Vortheile zu verschaffen; sind sie Lieferanten für die Armenhäuser, so streben sie die Konsumtion an solchen Artikeln zu erhöhen; endlich wirkt bei Allen die Einschüchterung der großen Aufstände vom Jahr 1830, ihr Eigenthum und ihre Person keiner Gefahr auszusetzen.

Etwas günstiger in ihrer Wirksamkeit werden die gewählten Armenkommittés (representative Vestries) geschildert, deren Bildung nach Vorschrift des bereits erwähnten Gesetzes durch Wahl der Einwohnerschaft des Kirchspiels geschieht. Diesen Vorschriften gemäß sollen nicht über zwanzig und nicht unter fünf ansässige Hausväter gewählt werden, welche gemeinschaftlich mit dem Pfarrer, den Kirchenvorstehern und den Armenaufsehern die Armenkommission bilden. Dieselbe soll mindestens alle 14 Tage, nach Erfoderniß auch öfters zusammentreten und über das Armenwesen des Kirchspiels in seinem vollen Umfange berathen und Bestimmungen treffen. Die Armenaufseher sollen sich diesen Anordnungen der Kommission als Vollzugsorgane fügen; auch die Magistrate sollen, ohne richterliches Einschreiten abzuwarten, welches etwa über gegründete Beschwerden erfolgt, an den Armenangelegenheiten thätigen Antheil nehmen, wo dergleichen Vestries vorhanden sind. Inzwischen sind auch durch diese Art Zusammensetzung der Armenkommissionen die nachtheiligen Verhältnisse und Einwirkungen, welche oben in Ansehung der offenen Vestries angedeutet sind, nicht beseitigt worden und die Praxis hat nicht zu ihren Gunsten entschieden, da diese Kommissionen nach den vorliegenden Erhebungen in Abnahme begriffen waren. \*)

\*) Im Jahre 1827 bestanden in England und Wales 2868 und im Jahre 1832 2391 gewählte Vestries.

## Die Bestimmungen über Anfässigkeit in Beziehung auf Armenwesen.

Als einer der wichtigsten und auf das Armenwesen einflussreichsten Theile der gesammten Administrativgesetzgebung sind die Bestimmungen über Anfässigkeit zu betrachten, da aus denselben die Verbindlichkeit des Unterhaltes armer und unvermögender Personen für jeden Gemeindebezirk zunächst und allenthalben abgeleitet wird. Die englische Gesetzgebung über diese Angelegenheit bietet, besonders wenn die so frühzeitige legislative Entwicklung des Reiches in Betracht gezogen wird, ein merkwürdiges Bild von Inkonsequenz und Verwirrung; sie muß als eine der Hauptquellen der großen Last angesehen werden, welche diesem Lande durch seine Armengesetzgebung auferlegt worden ist. Das Hauptgesetz über Armenwesen von 1601 enthält keine scharfe Begriffsbestimmung über Anfässigkeit; in allen von der Regierungsperiode der Elisabeth an bis zu Karl II. erlassenen Parlamentsakten galt der Geburtsort oder der Hauptaufenthaltsort einer Person als Titel der Anfässigkeit; bei Bagabunden, deren Geburtsort nicht zu ermitteln war, wurde nur ein Jahr Aufenthalt dafür angenommen; daher nur zwei gesetzliche Titel, Geburt und Aufenthalt, für die Anfässigkeit bestanden.

Die Parlamentsakte 13 et 14. Car. II. c. 12. gibt folgende Bestimmungen:

„Nachdem die Anzahl, die Dürftigkeit und die stets in Zunahme begriffene Menge von Armen nicht nur in den Städten London und Westminster, sondern auch im ganzen Reiche England und Wales sehr groß und ausnehmend belästigend ist; da ferner wegen einiger Gebrechen in der Gesetzgebung die Armen nicht gehindert werden, von einem Kirchspiele ins andere zu wandern, um sich solche Kirchspiele zur Anstiedlung auszuwählen, woselbst am meisten Wohlhabenheit herrscht, die größten Einöden oder Gemeindegünde zur Erbauung von Wohnungen und die größten Waldflächen für Feuerungsmaterial und Zerstörung vorhanden sind; und da dieselben ferner, wenn die gedachten Mittel in einem Kirch-



spiele erschöpft sind, in ein anderes wandern, woraus zuletzt Bagabunden und Spitzbuben entstehen, und die Kirchspiele in ihrem Wohlstande völlig zerrüttet und von Fremden ausgezogen werden: so wird den Friedensgerichten die gesetzliche Macht und Befugniß ertheilt: auf an sie gebrachte Beschwerde der Armenaufseher oder Kirchenvorsteher einer Gemeinde gegen Jeden, welcher sich auf einer Pachtung unter 10 L. St. jährlichen Werthes anzusiedeln beabsichtigt, eine solche Person innerhalb 40 Tagen des Antrittes dieser Ansiedlung aus der Gemeinde zu entfernen und nach jenen Kirchspielen zurückschaffen zu lassen, wo dieselbe zuletzt einen gesetzlichen Aufenthaltstitel erworben hat; sei es nun als Inhaber eines eigenen Hauswesens oder durch bloßen Aufenthalt oder als Dienstmann oder Lehrling; ausgenommen wenn dieselbe im Stande ist, eine hinreichende Sicherheit zu leisten, daß dem Kirchspiele keine Last aus ihrem Aufenthalte erwächst.“

Nach diesem Gesetze, dessen Bestimmungen, auch nachdem die Gründe seines Erlasses längst nicht mehr bestanden, sich unwandelbar forterhalten haben, mußte das Recht der Friedensgerichte, neue Ansiedler zu entfernen, innerhalb der ersten 40 Tage ihrer Ankunft ausgeübt werden. Vierzig Tage Aufenthalt ohne Entfernung oder der Antritt eines Pachtgutes zu 10 L. St. jährlichen Werthes gewährten das Recht bleibenden Aufenthalts. Es entsprang daher aus diesem Gesetze ein neuer Titel der Ansässigkeit, nämlich 40tägiger Aufenthalt, wodurch zugleich das frühere Heimathrecht verloren gieng. Das englische Gewohnheitsrecht (common law) fügte zu diesen Titeln des Heimathrechtes Grundbesitz überhaupt, weil Niemand von seinem Eigenthum getrennt werden kann; ferner Heirath für Frauen und Vaterschaft für legitime, noch nicht emanzipirte Kinder; endlich nach speziellen Parlamentsakten die einjährige Verwaltung eines öffentlichen Dienstes und Beisteuer zu den öffentlichen Lasten des Kirchspiels.

Alle späteren legislativen Akte über diesen Gegenstand waren bestrebt, diese Heimathstitel wieder zu beschränken; durch verschiedene Statute wurde im Wesentlichen festgesetzt: 1) daß mit Ausnahme derjenigen, welche Aemter begleiten oder Kirchspielstaren bezahlen, dann der unverehelichten Personen, die als Dienstleute für Jahresfrist gemiethet sind, und der Lehrlinge bei Jedem, welcher

den 40tägigen Aufenthalt als Heimathsrecht geltend machen will, dieser Termin nur von dem Tage an gezählt werden soll, an welchem eine schriftliche Anzeige hievon dem Armenaufseher übergeben wird, welcher solche zu registriren und in der Kirche zu verkündigen hat. 2) Personen, welche mit einem Zeugnisse der Armenaufseher des Kirchspiels ihres vorhergehenden Wohnorts versehen sind, daß sie dort ansässig seien, sollen das neue Heimathsrecht durch 40tägigen Aufenthalt nicht erlangen. 3) Dienstleute sollen nur durch einjährige in einem und demselben Dienste zugebrachte Dienstzeit das Heimathsrecht erwerben. 4) Der Ankauf eines Grundeigenthums unter 30 L. St. Werth soll keine Ansässigkeit gewähren. 5) Ebenso nicht die Zahlung von Taxen auf Pachtungen zu weniger als 10 L. St. Endlich haben mehrere spätere Parlamentsakte verschiedene nähere Bedingungen festgesetzt, welche Pachtungen die Ansässigkeit gewähren sollen.

Die Hauptbestimmung jener oben angeführten Akte Karls II., welche die Befugniß der Entfernung des neuen Anstiedlers innerhalb 40 Tagen in die Macht der Friedensrichter legt, wurde erst im 35ten Regierungsjahre Georg III. aufgehoben\*), indem angeordnet wird, daß Niemand entfernt werden dürfe, in so lange er dem Kirchspiele nicht zur Last fällt, und es ist in der That zu wundern, daß ein solches Gesetz eine so lange Zeitperiode hindurch bestehen konnte.

Unter den übrigen bis auf die gegenwärtige Zeit, nämlich bis zum Erfolge des neuen Armengesetzes in Kraft gebliebenen Bestimmungen über Ansässigkeit erschien jene, welche das Heimathsrecht für einjährige Lohndienste verleiht, von den ungünstigsten Folgen für den Landbau. Die längere und mehrjährige Beibehaltung der Lohnarbeiter und Dienstboten in der Agrikultur ist unbedingt vortheilhaft, indem diese Arbeiterklasse um so nützlicher wird, je länger sie in einem Dienste verweilt und mit allen Verhältnissen des Bodens u. s. w. vertraut wird. Allein durch jene Bestimmung werden diese wichtigen Rücksichten gestört, indem sowohl der Dienstherr bei jedem seiner Dienstleute die Folgen der Erwerbung des

\*) 35 Georg III. cap. 101.

Heimathsrechtes für denselben, als auch der Lohnarbeiter seine Lage zu bedenken hat, wenn er durch den neuen Dienst seine bisherige Heimath verliert. Man suchte daher durch künstliche Auswege den Folgen dieser Bestimmung zu entgehen; indem man entweder keine Lohnarbeiter eines fremden Kirchspiels aufnahm, oder Letztere auf weniger als ein Jahr, häufig durch Scheinkontrakte auf 364 Tage oder 51 Wochen miethete und nach Umfluß dieser Zeit ähnliche neue Kontrakte schloß; oder indem man die Arbeiter sogar außerhalb der Kirchspielsgrenze schlafen ließ. Viele Lohnarbeiter verweigerten auch jede Verwendung außerhalb ihres Kirchspiels, um günstige Heimathsrechte nicht zu verlieren; daher in diesen so wichtigen Zweigen des Nationalhaushalts allenthalben die natürlichen Verhältnisse gestört, und um den Folgen des Gesetzes zu entgehen, lästige Auswege nothwendig gemacht wurden.

Auch das den Lehrlingen schon durch das alte Gesetz der Elisabeth über **Apprentishipp** verliehene Ansässigkeitsrecht wurde zum größten Nachtheile derselben häufig in der Art mißbraucht, daß die mit ihrer Vorsorge beauftragten magistratischen Bediensteten solche an andern Orten ohne alle Rücksicht auf deren Vortheil bei den betreffenden Handwerken und Gewerben aufdingen ließen, um auf diese Weise die Ansässigkeitswerbung der Lehrlinge in ihrem eigenen Kirchspiele zu verhindern; wodurch denselben oft das günstigste Unterkommen entzogen wurde.

Endlich ist auch das aus dem Grundbesitze abgeleitete Heimathsrecht als eine Quelle großer Mißbräuche und zwar weit mehr als jenes aus Pachtungen hergeleitete erkannt worden; indem der unbedeutendste Grundbesitz, oft unentgeltlich erworben, dasselbe verleiht und hiemit Ansprüche auf Unterstützung aus dem Armenfond begründet.

### Uneheliche Geburten.

Es ist schließlich noch des für die vorliegenden Betrachtungen sehr wichtigen Zweiges der englischen Gesetzgebung, nämlich der unehelichen Geburten in der Kürze zu erwähnen, welcher nach den Darstellungen der Parlamentskommission wesentlich bei-

trug, die Nationallast der Armensteuer zu vergrößern. Die bis zum Erfolge des neuen Armengesetzes bestanden Statuten\*) schrieben vor: daß, wenn eine ledige Weibsperson sich für schwanger erklärt und einen Mann als Vater angibt, die Friedensgerichte auf Anrufen der Armenaufseher oder eines jeden Mitgliedes des Kirchspiels einen Verhaftsbefehl gegen die angegebene Person erlassen und dieselbe so lange einkerfern sollen, bis der Beklagte entweder Sicherheit für Schadloshaltung des Kirchspiels geleistet oder seine Verpflichtung anerkannt hat, unter genügender Bürgschaft bei der nächsten vierteljährigen Gerichtssitzung zu erscheinen und das ihm gerichtlich Auferlegte zu erfüllen.

Abgesehen von der Härte dieser Bestimmung, wodurch auf die einfache Aussage einer verlassenen Weibsperson Jedermann, welcher die Mittel zur Sicherheitsleistung nicht besitzt, gezwungen wird, auf die in seiner Abwesenheit gegen ihn gerichtete Klage vor einem mit den nähern Umständen ganz unbekanntem Tribunal zu erscheinen; daß ferner dieses Verfahren auch viele Unschuldige trifft, wie die Untersuchungen beweisen, so müssen die Folgen der Strafen, welche auch den Schuldigen treffen, nicht minder verderblich für die Gesellschaft erkannt werden. Der erste Hülfseruf der Mutter nach der Geburt eines unehelichen Kindes um Ernährung desselben ist an das Kirchspiel gerichtet; worauf vermöge magistratischer Einschreitung auf Anrufen der Armenaufseher sowohl die Mutter als derjenige, welchen sie eidlich als Vater angibt, also Beide zur Erlegung einer wöchentlichen Summe an das Kirchspiel für die Ernährung des Kindes angehalten werden. Daß diese Summe von Seite der Mutter nicht bezahlt wird, ist ohnehin vorherzusehen; von Seite des Vaters, welcher mit Einkerkering bedroht ist, wird entweder etwas bezahlt oder nicht; jedenfalls aber zahlt die fragliche Summe vorläufig das Kirchspiel an die Mutter für den Unterhalt des Kindes. Die Alimentationskosten, wozu die Gerichte den Vater verurtheilen, betragen nach Umständen mehr oder weniger; durchschnittlich in Städten 3 bis 2½ Sch., auf dem Lande 2 Sch. wöchentlich; mehr, wenn der Vater ver-

\*) 6 Georg II. c. 31. 49 Georg III. c. 68.

möglich ist. In den meisten Fällen aber übersteigt der Betrag das Erfoderniß für die Ernährung des Kindes, und steht auch höher als jene Unterstützung, welche vom Kirchspiele gewöhnlich an legitime Waisenfinder gereicht werden. Der Mutter fällt daher ein uneheliches Kind selten zur Last und zwei oder drei sind für sie eine sichere Quelle des Erwerbs und positiven Vortheils. Häufig ergreift der Vater die Flucht, um sich in einem entfernten Theile des Landes, wo er unbekannt ist, der Zahlungsverbindlichkeit zu entziehen, worauf die ganze Last auf das Kirchspiel fällt; noch häufiger aber führt die uneheliche Schwängerung, wenn der Vater ihren Folgen nicht entgehen kann, zur Heirath. Die nachtheiligen Wirkungen solcher Heirathen auf die Gesellschaft sind leicht zu ermessen, da dieselben nicht auf wechselseitige Liebe und Achtung und gewöhnlich noch viel weniger auf die Aussicht, eine Familie ernähren zu können, gegründet sind; sondern lediglich veranlaßt aus Furcht von einer Seite und durch Unfittlichkeit von Beiden. Diese durch die gegebenen Institutionen herbeigeführten Zwangsheirathen sind jederzeit als eine der nachtheiligsten Folgen des Gesetzes und als eine Hauptquelle der Immoralität und Verführung der Frauenspersonen betrachtet worden. Die Zeugenausagen geben an, daß unter 50 Heirathen auf dem Lande 49 und in andern Fällen 19 unter 20 vorgekommen sind, in welchen die Braut bereits Mutter geworden oder im Zustande der Schwangerschaft befindlich war. Allenthalben aber hat sich die wichtige Erfahrung bestätigt, daß die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter für das Kind erhält und welche derselben stets, auch wenn der Vater die Zahlung nicht leistet, von dem Kirchspiele gesichert bleiben, als direkte Ermunterung der Unfittlichkeit wirkt, und daß dergleichen Weibspersonen in der Regel sich in einer weit günstigeren Lage befinden als verheirathete Frauen der unvermögenden Klassen. Viele Beispiele wurden angeführt, daß ledige Weibspersonen mit drei, vier und bis zu sieben unehelichen Kindern den Gemeinden zur Last fielen und wöchentliche Unterstützungen bis zum Betrage von 18 Sch. aus der Armentasse bezogen.

Der Bericht der Parlamentskommission über diese wichtige Angelegenheit der Gesellschaft schließt mit folgenden Worten: „Der Gesetzgebung über uneheliche Geburten scheinen zwei Hauptauf-

gaben auferlegt zu sein, nämlich die Verminderung der Vergehungen und die Schadloshaltung des Kirchspiels, wo sich dergleichen ereignet haben. Unglücklicherweise jedoch ist das bisherige Bestreben sowohl der Geseze selbst als ihrer Vollzieher hauptsächlich nur auf den zweiten Punkt gerichtet gewesen; allein nach dem gewöhnlichen Schicksale unserer Armenverwaltung ist auch die Schadloshaltung der Kirchspiele hiemit nicht erreicht worden, wiewohl man diesem Zwecke alle übrigen aufgeopfert hat. Die Fingerzeige der Natur selbst sind bei diesen Vorschriften unbeachtet geblieben, indem dem männlichen Theile anstatt dem weiblichen die Aufgabe des Widerstrebens wechselseitiger Annäherung gesetzt wurde. Heirathen, bei welchen Unüberlegtheit das geringste Gebrechen, wurden nicht nur befördert, sondern selbst erzwungen; jede Versuchung zu Meineid und Sittenlosigkeit bestand und dieß einzig nur zu dem Zwecke, um den Kirchspielen Ausgaben zu ersparen; allein der wirkliche Erfolg war ihre Verdopplung oder Vervielfachung und auf indirektem Wege eine noch größere Vervielfältigung der Kirchspielslasten. Die vorliegenden Erhebungen berechtigen zu der Schlußfolge, daß nicht die Hälfte jener Summen, welche von den Kirchspielen den Müttern mehlicher Kinder vorgeschossen wurden, von den muthmaßlichen Vätern zurückersezt worden, und daß außerdem der wirkliche Wiederersatz solcher Summen mit ungewöhnlichen Kosten verbunden gewesen ist \*); daß ferner außerdem noch neue und künstliche Unkosten daraus für die Gemeinde entsprangen, daß schwangere Personen aus jenen Kirchspielen, von welchen sie nicht Mitglieder waren, nach ihrer gesetzlichen Heimath gebracht werden mußten. Hieraus entstand das Mißverhältniß, daß z. B. in einem Kirchspiele der Grafschaft Cumberland nach Angabe des Pfarrers die Zahl der ehelichen Kinder zu den unehelichen, welche in einem Jahre getauft wurden, sich wie 7 zu 9 verhielt, meistens Kinder solcher Weibspersonen, welche in auswärtigen Kirchspielen in Dienst gestanden hatten und zur Abhaltung des Wochenbettes in das Erstere zurückgebracht worden.“

\*) Was Jedem einleuchtet, welcher von den englischen Gerichtskosten einige Kenntniß besitzt.

Alle diese Untersuchungen haben daher außer Zweifel gesetzt, daß durch Maßregeln und Ausgaben zur Ersparung von Kosten für die Kirchspiele weit größere für dieselben veranlaßt worden; daß die großen den Müttern unehelicher Kinder verwilligten Unterstützungen und die Verfolgung der angeblichen Väter die größte Ermunterung für das Laster boten; wodurch die Zahl der unehelichen Kinder vermehrt und durch die Beförderung der unüberlegten Heirathen noch eine weit größere Zahl nachfolgender ehelicher zur immer stärkeren Belastung der Gemeinden hervorgerufen worden ist.

### **Gutachten der Parlamentskommission über die Verbesserung der Armengesetzgebung.**

Im Vorhergehenden ist das Wesentlichste für allgemeineres Interesse aus den höchst ausführlichen Berichten dargestellt worden, womit die Parlamentskommission die der neuen Gesetzgebung vorhergegangenen Zustände des Armenwesens, gleichsam als den pathologischen Theil ihrer Untersuchung über diesen merkwürdigen Krankheitszustand des englischen Gemeinwesens geschildert hat. Immerhin läßt sich hieraus die Ueberzeugung gewinnen, daß der Pauperism in den betreffenden Theilen des vereinigten Königreiches, welcher seinen Bewohnern so kolossale Kommunallasten auferlegt hatte, zum größeren Theile wenigstens ein künstlicher war; hervorgerufen durch die Unvollkommenheit der Gesetzgebung und durch die Mißbräuche einer völlig verkehrten Praxis, welche durch den der Nation in hohem Grade innewohnenden Hang zur Wohlthätigkeit und deren Sinecure für öffentliche Zwecke unterstützt wurden.

Aus dem nicht minder ausführlichen Gutachten der Kommission über die Mittel und Wege zur Verbesserung dieser Zustände werden für den gegenwärtigen Zweck nur wenige Andeutungen genügen, da das Unten dargestellte neue Armengesetz selbst, welches mit sehr geringen Modifikationen diesem Gutachten gemäß erlassen worden, alle wesentlichen Punkte desselben in sich be- greift.

Der wichtigste unter den vielfachen, sowohl in als außer dem Parlamente zur Sprache gebrachten Vorschlägen betraf die Frage: ob nicht die Ernährung der Armen als eine Nationallast, anstatt wie bisher als eine gemeindliche zu erklären und deren Kosten und Verwaltung dem Staate zu übertragen sei? Die unmittelbaren und bedeutenden Vortheile der Armenversorgung als Nationallast wurden nicht verkannt. Die Frage der Ansässigkeit wäre mit einem Male beseitigt und mit derselben fielen alle jene Beschränkungen hinweg, welche die Kirchspiele gegen jede freie Bewegung in Verwendung von Arbeit und gegen unansässige Arbeiter ziehen. Keine Beweggründe würden mehr bestehen, Arbeiter mit großem Familienstande jenen mit geringem, den verheiratheten dem ledigen Arbeiter, den sorglosen Bettler dem vorsichtigen Hausvater vorzuziehen. Keine lokalen Anhäufungen einer besitz- und mittellosen, halb unbeschäftigten Volksmasse würden mehr vorkommen; der tüchtige Arbeiter würde allenthalben in seinem vollen Werthe hervortreten. Als fernerer nicht unbeträchtlicher Vortheil wären die Ersparungen zu betrachten, welche durch das Hinwegfallen von Prozeß- und Transportkosten der Armen und durch eine bessere Verwaltung erzielt werden könnten. Von einem großen Theile der Bevölkerung, welche gegenwärtig unter dem Drucke der hohen Armensteuer und ihren übrigen Folgen leidet, würde eine solche Maßregel mit dem größten Beifalle aufgenommen werden. Allein noch wesentlichere Bedenken standen derselben entgegen. Zuerst der prinzipielle Nachtheil: die öffentlich und unbedingt ausgesprochene Garantie der Regierung einer allgemeinen Ernährung und Vorsorge für Alle und unter allen Umständen. Eine solche, gleichsam förmliche Affekuranz des Staates gegen die Folgen von Müßiggang, Leichtsinne, Laster und Mißgeschick jeder Art würde nur durch die sichere Ueberzeugung zu rechtfertigen sein, daß die Last durch das Kommunalssystem nicht mehr getragen werden könne; daher dieser Weg als der einzige zur Abwendung offenbaren Ruins, gleichsam als die letzte Planke im allgemeinen Schiffbruche erscheinen würde.

Nicht minder war mit vollem Grunde zu besorgen, daß die Mißbräuche der bisherigen Verwaltung allmählig auch unter der unmittelbaren Führung der Regierungsbehörden wieder Platz greifen,



daß die Werkhäuser zuletzt eine erbliche Bevölkerung ihrer Bewohner heranziehen, daß sie ihren Charakter zur Besserung der Armenklasse völlig verlieren würden; daß bei ihrem Mangel an Raum zur Aufnahme aller Hülfsuchenden auch die Unterstützungen außerhalb derselben wieder mehr und mehr Platz greifen dürften und daß endlich die Armenverwaltung in den Händen Ehrgeiziger, welche nach politischem Einflusse streben, ein Werkzeug mehr für sie werden würde, um durch Freigebigkeit gegen die Armen und Verschwendung öffentlicher Fonds Popularität zu erringen. Auch erschien die Ausmittlung der erforderlichen Geldmittel für die Regierung als eine unübersteigliche Schwierigkeit zur Ausführung dieses Planes; indem die nächste Folge zu diesem Ende die neue Kreirung einer Taxe auf das gesammte Eigenthum gewesen sein würde. Man hatte in dieser Beziehung das Beispiel der Insel Guernsey vor Augen, woselbst die Armen aus einem allgemeinen Fond unterhalten werden; obwohl jedoch diese Insel als einer der wohlhabendsten Landestheile gilt, so ist doch hiesür eine Taxe von 3 Prozent alles Einkommens erforderlich gewesen. Wie wäre aber ferner eine Ausscheidung des Eigenthums der in Irland und Schottland Domizilirenden, welches von der Beziehung zur Armenlast in England und Wales nothwendig hätte ausgenommen werden müssen, ausführbar gewesen und welche schwere Belastung würde die Bodenbesitzer betroffen haben, wenn diese Taxe blos von Grund und Boden allein hätte erhoben werden wollen?

Diesen Erwägungen gegenüber konnte von der Einführung eines ganz neuen legislativen und Verwaltungssystems in dieser wichtigen Nationalangelegenheit nicht weiter die Sprache sein; das Kommunalssystem mußte beibehalten und es mußte getrachtet werden, einerseits in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Kontrolle des Armenwesens durchgreifende Verbesserungen einzuführen, und andererseits in der Gesetzgebung derjenigen Materien, welche direkt und indirekt auf dasselbe einwirken, angemessene Verbesserung auf den Grund der bisherigen Erfahrungen zu veranlassen.

Die Parlamentskommission für Untersuchung und Verbesserung des Armenwesens in England und Wales hat daher — von den bereits in der Einleitung angedeuteten Ansichten und Ueberzeugungen geleitet: daß die Hauptquelle des bisherigen Uebels in den

Unterstützungen an Arbeitsfähige zu suchen sei; daß demohngeachtet diese Unterstützungen nicht unbedingt eingestellt werden können, daher eine Verbesserung der bisherigen Zustände nur darin gefunden werden könne, diese Unterstützung an Bedingungen und Umstände zu knüpfen, welche die, die öffentliche Hülfe Anrufenden in eine minder günstige Lage als die selbstständige Arbeiterklasse versetzt; daß fortan für alte, gebrechliche und franke Arme gesorgt, jedoch diese Vorsorge mit einer bessern Wirthschaft und Kontrolle verbunden werden müsse; daß die Verwaltung des Armenwesens überhaupt, wenn auch fortan Kommunalangelegenheit verbleibend, nach allgemeinen prinzipiellen Grundsätzen behandelt und geleitet werden müsse und daß endlich mehrere Gebrechen der Gesetzgebung, welche auf die Vermehrung des Pauperism wesentlich einwirkten, abzustellen seien, — in ihrem Schlußgutachten eine Reihe von Grundprinzipien für die künftige Armenverwaltung aufgestellt, worüber Nachstehendes zu erwähnen ist.

- I. Mit Ausnahme ärztlicher Hülfe und der besondern Maßregeln hinsichtlich der Gewerbslehrlinge, wovon Unten, soll jede Unterstützung aus dem Armenfond an arbeitsfähige Arme und ihre Familien nur in wohleingerichteten Werkhäusern, nämlich in solchen Anstalten, in welchen dieselben nach der Absicht und dem Geiste des Gesetzes von 1601 gehörig zur Arbeit angehalten werden können, stattfinden; ferner soll jede für Kinder unter 16 Jahren gereichte Unterstützung als an die Eltern derselben gegeben betrachtet werden.

Allerdings würde die mit Festigkeit durchgeführte Maßregel, Jedermann, welcher Armenunterstützung nachsucht, auch ausschließend für das Kirchspiel mit gleicher Anstrengung jedoch mit geringerem Lohne als den selbstständigen Lohnarbeitern zu Theil wird, arbeiten zu lassen, zur Verminderung des Pauperism gleichfalls beitragen: allein theils ist nicht stets dergleichen Arbeit in hinreichender Menge vorhanden, theils werden solche Vorschriften bei partiellen Unterstützungen an Einzelne durch Nachsicht und

Indolenz der Aufseher und andere Umstände zur bloßen Form; während ihr Vollzug in wohl eingerichteten Werkhäusern weit sicherer erreicht und auf diesem Wege allein die gesetzliche Vorschrift der Elisabeth verwirklicht wird, daß alle arbeitsfähigen Armen in gehöriger Beschäftigung erhalten werden sollen.

Auch Härte kann im Allgemeinen gegen solche Personen in gut eingerichteten und verwalteten Werkhäusern nicht eintreten, und fällt diese Behandlung Einzelnen zur Last, so wird sie durch das Wohl der Gesellschaft erheischt. Jeder Anrufung öffentlicher Unterstützung liegt die ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung zu Grunde, daß der Almosen suchende in Gefahr steht, aus Mangel zu Grunde zu gehen. Wer daher aus dem Eigenthume Anderer von dieser Gefahr befreit wird, muß die dargereichte Unterstützung unter denjenigen Bedingungen annehmen, welche das Wohl der Gesammtheit erfordert.

Die sorgfältigsten Untersuchungen über die frühern Zustände der arbeitsfähigen Armen, welche in großer Anzahl in den städtischen Kirchspielen leben, hatten bewiesen, daß die Verarmung der größten Mehrzahl derselben bloß Folge von Unthätigkeit, Leichtsinne und Laster war und mit gewöhnlicher Industrie und Umsicht hätte abgewendet werden können. Die Armenaufseher in Städten haben bei ihrer Vernehmung übereinstimmend bezeugt, daß bis zu zwei Drittheile dieser Armenklasse der Kategorie der Trägheit und des Betruges anheimfallen und selten mehr als 5 bis 6 Individuen unter 100, welche Almosen ansprechen, eine vollständig genügende Rechtfertigung ihres Zustandes nachzuweisen vermögen.

Die Versuche jedoch, diese Gattung von Bettlern zu strenger Arbeit anzuhalten, erfordern einen bedeutenden Grad von Scharfsinn und Beharrlichkeit, um nicht zu Trugschlüssen verleitet zu werden. Diese Individuen begreifen leicht, daß der Arbeitszwang nur ein Versuch ist und leisten daher jeden möglichen Widerstand. Sie betrachten diesen Kampf als einen solchen, bei welchem es sich der Mühe verlohnt, eine kürzere oder längere Zeit hindurch bloß Arbeitsversuche zu machen, um alsdann ein Jahr oder ein ganzes Leben hindurch mühelos hinzubringen und nicht selten tragen sie wegen der Unwissenheit oder Unerfahrenheit ihrer Aufseher den Sieg davon. Allein zur richtigen Anwendung der ein-

mal anerkannten und öffentlich ausgesprochenen Prinzipien bieten stets die Werkhäuser das sicherste und beste Mittel.

Die Vorsteher des Armenwesens in großen Städten sind in Ermanglung zureichender Erhebung häufig in die Alternative gesetzt, Unterstützungen ohne Unterschied entweder bewilligen oder abweisen zu müssen. Wenn nun praktisch anwendbare Mittel, um wirklich Bedürftige von dem Haufen arbeitscheuer Betrüger zu unterscheiden, fehlen, so sind sie genöthiget, die Hilfesuchenden nach ganzen Klassen zurückzuweisen oder zuzulassen. Wenn nun gleich den gemachten Erfahrungen zu Folge die Zahl der würdigen Armen nur wenige Prozente der ganzen Masse beträgt, so ist doch die Möglichkeit gegeben, daß gerade solche unter den Zurückgewiesenen sich befinden, was dem Gefühle des Publikums widerspricht; daher, um dies zu vermeiden, die Almosenvertheiler meist vorziehen, lieber den ganzen Haufen der Bittenden zu bedenken als einen Würdigen zurückzuweisen.

Als einziger Weg zur Sicherung des Vollzuges der empfohlenen Maßregel und analog anderer wichtigen Anordnungen wurde daher der weitere Vorschlag gemacht:

- II. Die Ernennung einer Centralcommission für die Handhabung der Armengesetze mit der Ermächtigung, nähere Vorschriften zu erlassen und in Vollzug zu bringen, welche sich über die Werkhäuser, die Art und Weise des Unterhalts der Armen, über deren Beschäftigung erstrecken, und soviel als möglich im ganzen Reiche gleichförmig in Ausführung kommen sollen.

Unterstützungen außerhalb der Werkhäuser an einzelne arbeitsfähige Arme, besonders in Geld, sollen baldmöglich und wenigstens binnen 2 Jahren völlig abgeschafft und vor der Hand die schon bestehenden Geldunterstützungen in Naturalreichnisse umgewandelt werden.

Nachdem als Hauptmittel zur Abhülfe gegen das größte Uebel, nämlich gegen die Vermehrung der arbeitsfähigen Armen, ihre Aufnahme in wohl verwaltete Werkhäuser erkannt worden, so blieb zunächst zu erwägen, in welcher Art und Weise solche Armen-

häuser beschaffen und mit der erforderlichen innern Verwaltung versehen werden können.

Die erste Schwierigkeit entsprang aus der geringen Bevölkerung einer großen Anzahl von Kirchspielen. Von den 15,535 Kirchspielen in England und Wales (darunter die Städte mit selbstständiger Armenpflege begriffen) enthalten 737 nicht über 50 Personen Bevölkerung; 1907 nicht über 100 und 6681 nicht über 300. Pfarreien von so geringem Umfange würden kein Armenbeschäftigungshaus erhalten können; wiewohl Armenhäuser dort zu finden sind; elende Hütten, in welchen 3 oder 4 arme Familien freie Wohnung haben und sich wechselseitig demoralisiren. Selbst Kirchspiele mit größerer Bevölkerung bis zu 5000 Seelen vermögen Werkhäuser nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten zu unterhalten.

In diesen Kirchspielen trifft man, im Falle sie mit Armen stark belastet sind, gewöhnlich ein s. g. Armenbeschäftigungshaus, nämlich ein Gebäude mit 60 bis 80 darin untergebrachten Armen, worunter ein Duzend vernachlässigte Kinder, gegen 20 bis 30 erwachsene arbeitsfähige Arme beider Geschlechter und beiläufig die nämliche Zahl alte und unfähige Personen, deren Unterhalt unbedingt dem Kirchspiel anheimfällt. Unter dieser Gesellschaft leben Mütter unehelicher Kinder und Prostituirte ohne Zucht und im freien Umgange mit jungen Personen, wozu sich häufig noch Bewohner der Grafschaftsgefängnisse, Wilddiebe, Vaganten, Bettler und andere Individuen der schlechtesten Art gesellen. Häufig bemerkt man einzelne Blinde oder Wahnsinnige umherirren und nicht selten hört man das Toben eines Rasenden.

Allenthalben fehlt es an Mitteln, um Aufseher zu halten, für Unterricht der Kinder, für die gehörige Beschäftigung der Arbeitsfähigen, für Pflege der Geisteschwachen und Kranken Sorge zu tragen. Da selbst geeignete Personen für die allgemeine Verwaltung solcher Armenhäuser aufzustellen und angemessen zu besolden fand man häufig zu kostspielig und verwendete hiefür um der Ersparung willen Individuen aus der Armenklasse selbst. Allenthalben war die nothwendige Rücksicht auf Klassifikation der Bewohner vernachlässigt aus Mangel an Raum und gehöriger Einrichtung.

Zur Abstellung dieser großen Mißstände und um als erstes Erfoderniß für den Zweck dieser Werkhäuser eine angemessene Klassifikation ihrer Bewohner eintreten zu lassen, welcher Zweck auch in verschiedenen von einander getrennten Gebäuden erreicht und auf diese Weise die Erbauung großer kostspieliger Häuser erspart werden kann, wurde die Inkorporation mehrerer Kirchspiele für diesen Zweck als das beste Auskunftsmittel erkannt, wobei zugleich große Ersparungen im Unterhalte dieser Häuser zu erreichen waren \*).

Hieraus entsprang der fernere Kommissionsvorschlag:

**III.** Ermächtigung der Centrakommission, eine gewisse für angemessen erachtete Anzahl von Kirchspielen zum Zwecke gemeinschaftlicher Erbauung und Unterhaltung von Werkhäusern zu inkorporiren; für diese inkorporirten Bezirke oder Bezirksvereine (unions) sollen theils neue zweckmäßige Gebäude dieser Art errichtet, theils die bereits vorhandenen zur gemeinschaftlichen Benützung des inkorporirten Distriktes erweitert und eingerichtet und denselben die verschiedenen Klassen der Bewohner zugewiesen werden. Jedes Kirchspiel zahlt seinen Beitrag zum Unterhalte dieser gemeinschaftlichen Werkhäuser nach dem dreijährigen Durchschnitte seiner bisherigen Ausgaben und außerdem aus seinen Mitteln nach Verhältniß der erforderlichen Zuschüsse für Nahrung und Kleidung seiner Kirchspielsarmen, welche in demselben unterhalten werden.

Die bisherige Erfahrung bewies, daß die Last des Armenunterhaltes in den größten Kirchspielen verhältnißmäßig am geringsten sei. In 100 der größten Kirchspiele Englands mit einer

\*) Man hatte ermittelt, daß der Unterhalt von 500 Personen auf 10 £. St. per Kopf sich belief, sonach auf 5000 £. St., wogegen 1000 Personen nur 9000 £. St., sonach 9 £. St. per Kopf kosteten.

Gesamtbevölkerung von 3,196,064 Seelen treffen auf den Kopf der Einwohnerzahl 6 Sch. 7  $\frac{1}{2}$  Armensteuer. In 100 Kirchspielen mittlerer Größe mit zusammen 19,841 Einwohnern treffen 15 Sch. auf den Kopf; endlich in 100 der kleinsten Kirchspiele Englands mit einer Gesamtbevölkerung von 1708 Einwohnern beträgt die Armensteuer per Kopf 1  $\frac{1}{2}$  St. 11 Sch. 11  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$ .

Ein fernerer Vortheil größerer Bezirke besteht in der erleichterten Vorsorge für müßliche Beschäftigung der Armen. Es ist höchst wichtig, auch wirklich müßliche Beschäftigungen zu wählen, als: öffentliche Wege, Wasserabzüge für größere Bezirke u. s. w. Die vollständige und konsequente Ueberwachung solcher Arbeiten ist die einzige Bürgschaft des Erfolgs, daher fernere Vorschläge:

IV. Die Centralcommission wird ermächtigt, mehrere Kirchspiele zu inkorporiren, für die Ernennung und Besoldung permanenter Beamten, welche die Herstellung der öffentlichen Arbeiten durch Arme zu überwachen haben.

V. Der Centralcommission allein soll es zustehen, allgemeine Vorschriften über die Qualifikation derjenigen Kandidaten zu erlassen, welche als bezahlte Functionaire des Armenwesens verwendet werden wollen, und jene Functionaire zu entlassen, welche dieselbe als hierzu nicht geeignet erkannt hat.

VI. Zu Verhinderung von Betrug sollen alle Lieferungen für die Armenanstalten auf öffentliche Anerbietungen und Kontrakte gegründet sein, mit völlig freier Konkurrenz für Jeden. Zur Einschreitung gegen wirklichen Betrug soll die Centralverwaltung als öffentlicher Anwalt für die Armenanstalten auftreten.

VII. Jede dem Arbeitsfähigen und dessen Familie gewährte Unterstützung, sei es inner- oder außerhalb der Werkhäuser, soll wie ein Anlehen angesehen und durch die gesetzlichen Mittel aus

später erworbenem Eigenthume, auch durch Beschlagnahme auf die Löhnungen deren Rückersatz bewirkt werden.

VIII. Die Centrakommission soll ermächtigt werden, wegen der noch vorläufig fortbestehenden Unterstützungen der armen Gewerbslehrlinge besondere Vorschriften und Regulative für die Zukunft zu erlassen.

IX. Derselben soll endlich die amtliche Verpflichtung auferlegt werden, alljährlich einen Haupt- und Rechenschaftsbericht an das Staatssekretariat des Innern über ihre Verwaltung zu erstatten.

### Vorschläge der Parlamentskommission über anderweitige auf den Pauperism influirende legislative Bestimmungen.

Die Vorschläge der Parlamentskommission über Verbesserung der bisherigen Gesetzgebung über Ansässigkeit und uneheliche Geburten, welche nach den bereits gegebenen Erläuterungen in hohem Grade auf die Vermehrung des Pauperism und auf die Störung der natürlichen Verhältnisse der arbeitenden Klassen eingewirkt hat, enthalten in der Wesenheit Nachstehendes:

#### A. Die legislativen Bestimmungen über Ansässigkeit.

Die gesetzliche Verbindlichkeit eines Wechsels des Heimathsrechtes durch Mieth- und Dienstverträge, Lehrjahre, Pachtverträge und Grunderwerbungen hat, wie erwiesen, zu Betrug und andern großen Uebelständen Veranlassung gegeben, ohne hiemit irgend einen Vortheil zu erringen. Diese Heimathstitel eröffneten der Willkühr zu Veränderungen der Ansässigkeit freies Spiel und so lange dieselben fortbestehen, ist es den Kirchspielsverwaltungen nicht möglich, das Heimathsrecht eines Jeden auf seinen Geburtsort zu beschränken.



Die Kommission begutachtet daher die Abschaffung aller Ansässigkeitstitel, welche aus Dienstverträgen, Lehrlingsjahren, Pachtverträgen, Grunderwerbung, aus dem Tragen von Kommunallasten und aus öffentlichen Diensten entspringen.

Außer den so eben erwähnten Heimathstiteln verbleiben noch jene, welche aus der Geburt und aus der Verheirathung hergeleitet werden. Bezüglich der Abstammung waltet die Schwierigkeit ob, daß, wenn jedes männliche Kind des Heimathsrechtes des Vaters als nothwendige Folge theilhaftig wird, und dieses wieder auf Kinder und Kindeskinde in gleich unveränderlicher Weise sich vererbt, die Frage der Ansässigkeit nur durch den Stammbaum entschieden wird und deren Ermittlung mit der Zeit unerschwingliche Kosten veranlassen würde. Wollte jedoch das aus der Abstammung hergeleitete Heimathsrecht ganz abgeschafft werden, so würden die Eltern und deren verschiedene Kinder häufig in verschiedenen Kirchspielen ansässig werden. Dieser Schwierigkeit läßt sich dadurch begegnen, daß das Kind während der ersten Lebensperiode unbedingter Abhängigkeit von den Eltern das Heimathsrecht der Letzteren beibehält und solches verliert, wenn es in ein etwas mehr selbstständiges Lebensalter eingetreten ist. Dieses Alter wird zu 16 Jahren angenommen, in welchem schon ein gewisser Grad von Erwerbsfähigkeit eintritt und falls die Eltern außer Stande sind, ihr Kind in diesem Alter ferner zu erhalten, dasselbe ohnehin nicht mehr als Mitglied der Familie zu betrachten ist.

Diesen Erwägungen zufolge wird begutachtet: daß (mit Ausnahme der in Gefängnissen, Spitälern und Werkhäusern Geborenen) jedes legitime Kind der Ansässigkeit der Eltern folge bis zu seinem 16ten Jahre oder dem Tode derselben, wenn er früher erfolgt, und daß nachher dessen Geburtsort als Heimathsrecht betrachtet werde.

Die Erwerbung des Heimathsrechtes durch Aufenthalt ist nicht empfohlen worden. Die bisherigen Veränderungstitel der Ansässigkeit haben ohnehin, wie Oben dargethan, große Uebelstände veranlaßt; sie beeinträchtigen die Arbeitsherrn durch Beschrän-

fung in der Wahl ihrer Diener, die Grundbesitzer durch gezwungene oder künstliche Vertheilung der Arbeiterfamilien in die verschiedenen Bezirke nach Vorschriften, welche weder mit der Nachfrage nach ihrer Arbeit noch mit den Fonds für ihren Unterhalt in Verhältniß stehen und vor Allem die Arbeiter selbst, indem ihnen die Möglichkeit entzogen wird, ihr einziges Besitzthum, ihre Arbeit, am vortheilhaftesten zu verwerthen. Der Aufenthalt als Erwerbstitel des Heimathsrechtes würde diese Uebel noch vergrößern, indem hiedurch selbst das bisherige Auskunftsmitel für Lohnarbeiter, durch stete Erneuerung der Dienstverträge auf Zeit unter einem Jahre eine lange Periode hindurch in einem Dienste ohne Verlust ihrer Heimathsrechte zu verweilen, denselben entzogen und ferner ein ungemeiner Bevölkerungsandrang den Städten und großen gewerbreichen Orten zugeführt, im Gegentheile aber das platte Land entvölkert und vieler kleiner Niederlassungen beraubt würde.

#### B. Die Gesetzgebung über uneheliche Geburten

anbelangend, so ist erwiesen, daß dieselbe die Kosten für die Gemeinden, welche man zu ersparen vermeinte, stets vermehrt habe; daß durch ihren Vollzug dem Laster Ermunterung gewährt, Meineid und Gelderpressung veranlaßt wird; daß häufig die Unschuld nur Mißhandlung und die Schamlosigkeit Belohnung findet und daß endlich das größte häusliche Uebel, unglückliche und unüberlegte Heirathen, dadurch hervorgerufen wird. Die völlige Abschaffung dieser Gesetzgebung erschien daher als erste Bedingung zur Beseitigung solcher Uebel.

Die Kommission ist bei ihren Vorschlägen für neue Statutarbestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß nur die Verhältnisse der Natur selbst zur Richtschnur dienen können, und daß die wirksamste Hemmung des Uebels bloß von jenen Folgen zu erwarten sei, welche die Vorsehung der Sittenlosigkeit und Ausschweifung auferlegt hat und daß alle Versuche der Legislatur, solche zu verstärken, mißlingen müssen.

Zuerst das unehelich geborne Kind anbelangend, so ist nach der natürlichen Ordnung der Dinge ein jedes Kind vor seiner

Emanzipation zunächst von seinen Eltern abhängig und seine legale Heimath ist jene der Eltern. Dieß ist auch bezüglich der legitimen Kinder der Fall. Da jedoch bei den unehelichen Kindern nur ein Theil der Eltern mit voller Sicherheit ermittelt werden kann, so wird als allgemeiner Grundsatz empfohlen:

- 1) daß jedes uneheliche Kind bis zu erreichtem 16ten Lebensjahre der Heimath der Mutter folge.

Es erscheint ferner den natürlichen Verhältnissen angemessen:

- 2) daß der Mutter die Ernährungspflicht für das Kind obliege und daß jede Unterstützung, welche ihr aus dem Armenfond mit Rücksicht auf den Mangel des Kindes zu Theil wird, als den Eltern verabreicht angesehen werden soll.

Diesen Grundsatz befolgt die bisherige Gesetzgebung in Bezug auf Wittwen. Eine unverheirathete Mutter hat sich aber freiwillig in den Zustand einer Wittwe versetzt; sie ist freiwillig ohne Beistand eines Gatten und Vaters Mutter geworden. Es ist daher billig, dem Laster wenigstens nicht mehr zu gewähren als dem Unglück. Dagegen sollen

- 3) die bisherigen Gesetze, welche den Transport einer unverheiratheten schwangern Weibsperson nach ihrer Heimath gestatten und jene, nach welchen Ermächtigung gegeben ist, die Mutter eines unehelichen Kindes in ein Korrektionshaus zu bringen, abgeschafft werden.
- 4) Den Vater des unehelichen Kindes betreffend, erscheint jede gesetzliche Strafe desselben nicht nur erfolglos, sondern nachtheilig. Abgesehen von zahllosen Fällen, daß die Strafe Unschuldige trifft oder Meineid hervorrufft, wirkt eine solche Bestimmung ermunternd auf den weiblichen Theil, sich dem Laster zu überlassen, in dem sicheren Bewußtsein, daß das Gesetz sie vertreten und durch die Strafandrohung gegen den Verführer die Heirath erzwingen werde.

Der Hauptzweck des Gesetzes kann nicht auf Strafe gerichtet sein, sondern das Uebel zu verhindern; daher keine Bestimmung zuzulassen ist, welche das Gegentheil bewirkt. Andererseits wird durch

die vorgeschlagene Statutarbestimmung weder dem Weibe, noch ihren Eltern der fernere Weg zur Erlangung der Schadloshaltung abgeschnitten; durch Klage auf nicht eingehaltenes Versprechen der Heirath von Seite der ersteren oder von Seite der Eltern auf Verlust der Arbeitsleistungen der Tochter. Der Vorschlag geht daher dahin: daß alle gesetzlichen Bestimmungen, welche den Vater eines unehelichen Kindes einer Geld- oder andern Strafe unterwerfen, aufzuheben seien.

Die Parlamentskommission bemerkt am Schlusse des Gutachtens, dessen wesentlichste Momente in vorstehender Darstellung enthalten sind, daß ihre vorgeschlagenen Maßregeln mehr auf eine negative als positive Wirkung berechnet seien; mehr um die erniedrigenden Einflüsse, welchen ein so großer Theil der arbeitenden Klassen unterliege, zu beseitigen, als neue positive Hülfsmittel für Prosperität und Tugend zu schaffen. Für eine allgemeine Verbreitung guter Grundsätze und Gewohnheiten des Lebens bedürfe es nicht so sehr wirthschaftlicher Anstalten und Anordnungen, als des durchgreifenden Einflusses einer religiösen und moralischen Erziehung, und der größte Gewinn, welchen man sich von den Maßregeln zur Beseitigung der gegenwärtigen Uebelstände verspreche, bestehe darin, daß in gleichem Maße die der Verbreitung eines besseren Unterrichts entgegenstehenden Hindernisse entfernt werden; daß hiedurch jedes Hülfsmittel einen freiem Spielraum gewinne, welches zur Erhebung der intellektuellen und moralischen Zustände der armen Klassen der Bevölkerung in Thätigkeit gebracht wird.

Die praktische Durchführung dieser Gesichtspunkte wird sich in den Vollzugsanordnungen der neuen Armengesetzgebung wieder finden, welchen die später folgende ausführliche Darstellung gewidmet ist.

**Kurzer Ueberblick der wesentlichsten Bestimmungen  
der Parlamentsakte 4 et 5 Gulielmi IV. Cap. 76.  
(vom 14. August 1834) die Verbesserung der  
Armengesetzgebung betreffend.**

Art. 1—3. enthalten die Ermächtigung der Regierung zur Ernennung dreier Kommissarien, welche eine Centralbehörde unter der Benennung: „Kommission für den Vollzug der Armengesetzgebung in England und Wales“ (Poor-Law-Commission) bilden sollen. Derselben sind die Befugnisse einer amtlichen Behörde eingeräumt, Zeugen vorzuladen und über alle auf das Armenwesen bezügliche Gegenstände eidlich zu vernehmen; jedoch nicht mit den übrigen Kompetenzen eines Kanzleigerichtshofes (Court of Record) und bezüglich der Kognition von jeder Art Besitzthum nur auf das Eigenthum der Kirchspiele oder Unionsbezirke beschränkt. Die Kommission hat alle Anordnungen zum Vollzuge der Armengesetze, jedoch nur unter dem ihr zuständigen Siegel zu erlassen.

Die Art. 4—6. schreiben vor, daß über alle Verhandlungen der Kommission Protokolle abzufassen seien; daß dieselbe einen jährlichen Hauptbericht an den Staatssekretair des Innern zur Vorlage ans Parlament abzufassen, ferner jederzeit besondere Berichte auf Verlangen zu erstatten habe.

Art. 7—14. Der Kommission wird das Recht der Ernennung von Hilfskommissarien (Assistant Commissioners) verliehen, jedoch nicht über neun ohne ministerielle Genehmigung, welchen sie ihre gesetzlichen Befugnisse übertragen darf; ebenso die Ernennung von Sekretarien und andern Funktionären, deren sie zur Ausübung ihres Wirkungskreises bedarf.

Sowohl die Mitglieder der Armenkommission selbst als alle von ihr ernannten Funktionäre müssen beeidigt werden.

Die Mitglieder der Armenkommission dürfen nicht im Parlamente sitzen.

Ihre Ernennung wird auf einen fünfjährigen Zeitraum festgesetzt.

Fälsche Zeugenaussage vor der Kommission oder den Hülfskommissarien unterliegt der Strafe des Meineides; Verweigerung der Zeugenschaft wird als Vergehen (misdemeanour) vor den Gerichten behandelt.

Die Kosten der Zeugenvernehmungen werden aus dem Armenfond bestritten.

Art. 15. Die Kommission erläßt sämtliche Vorschriften über den Vollzug der Armengesetze, den Unterhalt der Armen, Verwaltung der Fonds, Anweisung der Kirchspielsfunctionaire u. s. w., allein derselben steht nicht zu, über die Verleihung der Unterstützungen selbst an bestimmte Individuen Anordnung zu treffen; vielmehr ist ihr jede Anordnung und Einmischung in die Verfügungen der Lokalarmenbehörden in dieser Beziehung untersagt.

Art. 16. Allgemeine Vorschriften derselben unterliegen der ministeriellen Genehmigung vierzig Tage vor dem Eintritt ihres Vollzuges. Wird solche binnen dieses Zeitraumes versagt, so treten dieselben nicht in Wirksamkeit; erfolgt die Verweigerung der Genehmigung später, so werden sie wieder außer Wirkung gesetzt, jedoch unbeschadet derjenigen Verfügungen, welche bereits während der Zeit ihres Bestandes hienach getroffen worden sind.

Art. 17. Alle von der Kommission erlassenen allgemeinen Anordnungen müssen dem Parlamente in der ersten Woche seiner Eröffnung vorgelegt werden.

Art. 18. Die erlassenen Vorschriften werden an die äußern Verwaltungsorgane gesendet und von diesen veröffentlicht. Auf die Unterlassung der Publikation sind bestimmte Geldstrafen gesetzt.

Art. 19. Durch keine Ordre und Vorschrift der Armenkommission kann einem Inwohner der Werkhäuser die Verpflichtung auferlegt werden, einem Gottesdienste beizuwohnen, welcher mit seinem Bekenntnisse und seinen religiösen Ueberzeugungen in Widerspruch steht; eben so wenig dürfen Unmündige, welche in den Werkhäusern unterhalten werden, in einem andern Glaubensbekenntnisse als dem ihrer Eltern oder Pathen (wenn sie Waisen sind) erzogen werden; vielmehr soll jeder zur Ausübung eines Religionsdienstes Befugte zu allen Tageszeiten freien Zutritt zu seinen in Werkhäusern unterhaltenen Religionsverwandten haben, sowohl zu religiösem Beistande als zum Unterrichte derselben.

Art. 20. Die von den Hilfskommissarien getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung der Armenkommission.

Art. 21—25. Alle für die Erbauung von Armenhäusern und die Erreicherung von Anlehen für diesen Zweck bestehenden gesetzlichen Befugnisse unterliegen der Anordnung und Kontrolle der Armenkommission.

Dieselbe ist befugt, mit Zustimmung der Majorität der Armensteuerpflichtigen die neue Erbauung von Werkhäusern oder Miethe, Erweiterung oder Veränderung solcher zu verfügen.

Auch ohne solche Zustimmung hat die Armenkommission das Recht, über Erweiterung und Veränderung von Werkhäusern Verfügung zu treffen, wenn die hiefür erforderliche Summe ein Zehnthel der jährlichen Armensteuer oder 50 £. St. nicht übersteigt.

Anlehen für Errichtung oder Erweiterung von Werkhäusern werden auf den Armenfond radizirt; dieselben dürfen jedoch den einjährigen Betrag der Armentaxe nicht übersteigen und müssen alljährlich mit einem Zehnthel des Betrages der Anleihe, nebst den erlaufenen Zinsen zurückbezahlt werden.

Art. 26. Der Armenkommission steht die Befugniß zu, nach ihrem Ermessen eine Anzahl einzelner Kirchspiele zu einem Bezirksvereine (Union) für die gemeinschaftliche Verwaltung des gesammten Armenwesens zu vereinigen, desgleichen zur gemeinsamen Benützung der in diesem Bezirke gelegenen Werkhäuser (Union-Workhouses); allein unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Verbindlichkeit und Haftung jedes einzelnen Kirchspiels zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt seiner Armen; gleichviel ob dieselben sich in einem Werkhause oder außerhalb desselben befinden.

Art. 27. Den Friedensrichtern steht die Anordnung von Out-door-Unterstützungen für wegen Alters- oder Körpergebrechen arbeitsunfähige Arme zu.

Art. 28. Der Bildung eines Bezirksvereines soll die Ermittlung des dreijährigen Durchschnittes der in jedem einzelnen Kirchspiele bisher erhobenen Armensteuer vorhergehen und nach dem nämlichen Maßstabe sollen die einzelnen Kirchspiele zu der Bestreitung der gemeinschaftlichen Armenlast beigezogen werden. Diese

Durchschnittskostenberechnungen sollen von Zeit zu Zeit erneuert werden.

Art. 29. Dieselbe Bestimmung gilt für bestehende Inkorporationen nach Lokalstatuten.

Art. 30. Dem Parlament sind Uebersichten der für jedes Kirchspiel erlaufenen Armenkosten vorzulegen.

Art. 31. enthält die Aufhebung zweier Parlamentsakte, nach welchen keine Beiträge zu Werkhäusern, welche über 10 Meilen entfernt sind, geleistet und gewisse Klassen Personen nicht in Werkhäuser gesendet werden durften.

Art. 32. Der Armenkommission steht die Befugniß der Aufhebung bestehender Werkhäuser zu; jedoch mit Zustimmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes.

Art. 33. Mehrere Kirchspiele können in Bezug auf das Recht der Ansässigkeit zu einem Kirchspiele vereinigt werden; jedoch mit Zustimmung des Armenpflegschaftsrathes und der Armenkommission; worüber sodann Erklärung vor dem Friedensgerichte abzugeben ist, und hienach diese Vereinigung als unauflöslich gelten soll.

Art. 34. Unter den nämlichen Bedingnissen, wie im vorhergehenden Artikel und gleichfalls in unwiderruflicher Weise kann auch eine Verbindung mehrerer Kirchspiele zu einem in Bezug auf die Erhebung der Armensteuer stattfinden.

Art. 35. Dem Armenpflegschaftsrathe steht alsdann die Werthschätzung und Taxation des Eigenthums in den vereinten Kirchspielen zu und die hienach berechneten Taxen werden als Armensteuer erhoben.

Art. 36. In solchem Falle sind alle Ausgaben für Armenwesen gemeinschaftlich.

Art. 37. Die Bildung von Vereinen unter einem Spezialstatut unterliegt der Genehmigung der Armenkommission.

Art. 38. Für jeden Bezirksverein muß ein Armenpflegschaftsrath (Board of Guardians) erwählt werden durch Stimmenmehrheit der Armensteuerverpflichtigen; die nähern Vorschriften über deren Anzahl, Pflichten und Qualifikation desselben stehen der Armenkommission zu; jedoch soll aus jedem Kirchspiele wenigstens ein Mitglied desselben gewählt werden.



Die Wahl erstreckt sich auf einjährige Dauer, jedoch ist der Austretende wieder wählbar. Dem Armenpflugschaftsrathe ist nur als Behörde Wirksamkeit gestattet, nicht den einzelnen Mitgliedern; mit Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Armenkommission.

Art. 39. Vorstehender Artikel gilt auch für den Armenpflugschaftsrath eines einzigen Kirchspiels, wenn dessen Bildung von der Armenkommission für angemessen befunden wird.

Art. 40—41. enthalten die nähern Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Armenpflugschaftsrathes. Nur diejenigen haben aktives Wahlrecht, welche seit einem Jahre mit Armentaxe belegt sind und ihre Rate für das vorhergegangene Halbjahr bezahlt haben.

Art. 42. Die Armenkommission hat das Recht, Vorschriften und Satzungen für die gegenwärtige und künftige Verwaltung der Werkhäuser zu erlassen; wenn solche jedoch mehr als einen Bezirksverein berühren, so sollen sie als allgemeine Verordnungen betrachtet werden.

Art. 43. Die Friedensrichter sind zur Aufrechthaltung dieser Anordnungen und zu Vorladungen und gesetzlichem Verfahren gegen die Uebertreter ermächtigt.

Art. 44. Die zu Werkhäusern verwendeten Gebäude werden zur Gerichtsbarkeit des Ortes gezogen, zu dem sie gehören, wenn sie auch außerhalb desselben gelegen sind.

Art. 45. Kein Berrückter oder gefährlich Wahnsinniger darf länger als 14 Tage in einem Werkhause unterhalten werden. Zuwiderhandeln wird als Vergehen bestraft.

Art. 46. Die Armenkommission hat Anleitung zu erlassen an die Armenaufseher und Armenpflugschaftsräthe zur Ernennung von besoldeten Funktionären in der Verwaltung des Armenwesens für Bezirksvereine oder einzelne Kirchspiele; sie ertheilt Vorschriften über deren Dienstesverrichtung, Besoldung und Entlassung und die Kautionen derselben.

Art. 47. Die Armenaufseher und alle mit der Verwaltung von Eigenthum der Armenverwaltung beauftragte Funktionäre haben vierteljährliche Rechnungen abzulegen und deren Richtigkeit, wenn gefodert, eidlich zu erhärten; so wie alle hieraus sich erge-

bende Aktivreste sogleich unter den gesetzlichen Strafen zu decken, ohne jedoch von der geleisteten Kaution entbunden zu sein.

Art. 48. Die Werkhausdirektoren und Kirchspielsfunktionaire des Armenwesens sind der Armenkommission untergeben und können von derselben entfernt werden. Niemand aber darf für Funktionen der Armenverwaltung ernannt werden, wer eines Betruges, gemeinen Verbrechen oder Meineides überführt ist.

Art. 49—50. Alle auf die Armenverwaltung bezügliche Verträge sind nur dann gültig, wenn solche den Vorschriften der Armenkommission entsprechen; entgegengesetzte frühere Statuten werden aufgehoben.

Art. 51. Die durch frühere Statuten verhängten Strafen gegen betrügerische Lieferungsverträge für Werkhäuser und Unterschlagung von Materialien werden auf das gegenwärtige Statut übertragen.

Art. 52. In Erwägung, daß bisher vielen Personen und deren Familien Unterstützungen verliehen worden sind, welche außerdem ganz oder zum Theil in Arbeit standen, daß die Art und Weise, wie die Unterstützungen an Arbeitsfähige verliehen worden, vielfache Uebel hervorgerufen hat, daß jedoch eine plötzliche und allgemeine Abänderung der bezüglichen Maßregeln mit Schwierigkeiten verbunden sei, wird die Armenkommission ermächtigt, Anordnungen über die künftige Verleihung von Out-door-Unterstützungen an Arbeitsfähige und ihre Familien zu treffen und alle entgegenstehenden Maßregeln abzustellen; dagegen wird den Armenaufsichern die Befugniß eingeräumt, unter besondern Umständen und obwaltenden Bedenken den Vollzug der neuen Anordnungen dreißig Tage lang aufzuschieben und Bericht darüber an die Kommission zu erstatten. Erachtet Letztere diese Bedenken für unbegründet, so kann sie einen bestimmten Termin für den Vollzug ihrer Anordnungen und Einstellung aller solcher Out-door-Unterstützung festsetzen, worüber vierteljährige Rapporte an das Ministerium des Innern zu erstatten sind. Dringende Fälle jedoch, wenn solche binnen 15 Tagen angezeigt werden, dann verliehene Unterstützungen für die nothwendigste Nahrung, temporäre Unterbringung in eine Wohnung und für ärztliche Hülfe sollen ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Art. 53. Enthält die Aufhebung einiger früheren Statuten über Armenpflege.

Art. 54. Alle Unterstützungen sollen in Zukunft nur durch den Armenpflégschaftsraih auf vorgeschriebene Weise erfolgen; Fälle dringender Noth ausgenommen, in welchen die Armenaufseher und Friedensrichter solche anweisen dürfen; letztere auch ärztliche Hülfe bei gefährlicher Erkrankung.

Art. 55. Die Werkhausdirektoren und Armenaufseher sollen Register führen.

Art. 56. Alle einer Ehefrau oder Kindern unter 16 Jahren verliehenen Unterstützungen sollen als dem Ehemanne und Vater oder der Mutter, wenn sie Wittwe ist, verliehen betrachtet werden. Die gesetzliche Verbindlichkeit des Vaters und Großvaters, so wie der Mutter und Großmutter zum Unterhalte armer Kinder werden nach dem Armengesetze der Elisabeth von 1601 aufrecht erhalten.

Art. 57. Jeder Ehemann bleibt verbunden zur Ernährung der Kinder unter 16 Jahren seiner Ehefrau, welche vor der Heirath geboren sind; gleichviel ob legitim oder illegitim.

Art. 58. Jede an Personen über 21 Jahren oder ihre Familien (Kinder unter 16 Jahren) verliehene Unterstützung, in Geld oder Naturalien, soll bloß als ein Anlehen betrachtet werden.

Art. 59. Zur Wiedererstattung solcher als Anlehen betrachteten Unterstützungen werden die Friedensrichter ermächtigt, auf die Löhnungen Beschlagn zu legen und die Arbeitsherrn, in deren Händen diese Löhne befindlich, verfallen bei der Weigerung solche herauszugeben in Strafe.

Art. 60. enthält den Widerruf eines frühern Statutes, demzufolge die Angehörigen eines Militairs nicht nach dem Orte ihrer Ansässigkeit oder in ein Werkhaus gebracht werden durften.

Art. 61. Die von der Armenkommission geschlossenen Lehrlingsverträge zur Unterbringung armer Kinder in Gewerben sollen von den Friedensgerichten bestätigt werden; jedoch wird den Letztern die Jurisdiktion bei Differenzen zwischen Meister und Lehrling vorbehalten.

Art. 62. Die Armensteuerepflichtigen dürfen als ein für diesen Zweck gebildetes Berathungskommitté Beschluß fassen über Creirung von Anlehen, (welche auf den Armenfond radizirt werden)

zur Beförderung der Auswanderungen; allein nicht über den Betrag der durchschnittsmäßigen Hälfte der jährlichen Armensteuer innerhalb der letzten drei Jahre und mit Genehmigung der Armenkommission; welche Anleihe binnen fünf Jahren zurückbezahlt werden muß. Diese für Auswanderung aufgewendeten Summen sollen jedoch gleichfalls nur als Anlehen betrachtet werden, wofür die unterstützten Auswanderer haften.

Art. 63. Diese Anleihen dürfen unter gewissen gesetzlichen Bedingungen aus der Schatzkammer (*Exchequer*) erhoben werden.

Art. 64 — 65. Auf Mieth- und Dienstverträge so wie auf Bekleidung eines Amtes darf keine Ansässigkeit mehr begründet werden.

Art. 66. Keine Ansässigkeit kann erworben werden ohne einjährige Zahlung der Armentare.

Art. 67. Erstandene Lehrlingszeit in Seediensten oder bei einem Fischer oder sonst zur See Gewerbetreibenden gewährt keine Ansässigmachung.

Art. 68. Keine Ansässigkeit auf den Grund eines Besitzthums innerhalb 10 Meilen Entfernung von dem betreffenden Orte soll bestehen, wenn diese Person ihren Wohnsitz verändert.

Art. 69 — 70. Die frühere gesetzliche Haftung und Strafe des vermeintlichen Vaters, dann die Strafe der Mutter eines außerehelichen Kindes werden aufgehoben. Eben so werden geleistete Sicherheiten für Schadloshaltung der Kirchspiele in dem nämlichen Falle annullirt und die wegen nicht geleisteter Sicherheit in Haft gehaltenen Personen in Freiheit gesetzt.

Art. 71. Die Mutter eines unehelichen Kindes ist bis zu dessen erreichtem 16ten Jahre oder früherer Verheirathung desselben zu seinem Unterhalte verpflichtet.

Art. 72. Auf Anrufen der Armenaufseher sollen die Gerichtshöfe bei den Vierteljahrsitzungen den vermuthlichen Vater zum Unterhalte seines Kindes anhalten; auf genügende Nachweisung, daß der Angeschuldigte der wirkliche Vater sei und nicht eher als bis die Angabe der Mutter eine materielle Bestätigung auf anderm Wege erlangt hat.

Der dem Vater aufzulegende Kostenbeitrag soll aber weder die wirklich erlaufene Ausgabe übersteigen, noch länger als bis

zum vollendeten 7ten Jahre des Kindes gefodert werden, und Nichts hieraus soll zur Unterstützung der Mutter verwendet werden.

Art. 73. Dem also Belangten ist durch den Armenaufseher oder Pflęgschaftsrath 14 Tage vorher davon schriftliche Notiz zu geben. Die angeforderten Kostenbeiträge für Ernährung des Kindes dürfen nicht über 6 Monate rückwärts berechnet werden.

Art. 74. Im Falle Nichterscheinens findet das Gerichtsverfahren auch gegen Abwesende statt.

Art. 75. Wenn der Belangte sich durch Entfernung der gerichtlichen Verhandlung zu entziehen sucht, kann derselbe durch das Gericht zur Einlassung in die Klage angehalten und bis zur Erfüllung eingekerkert werden.

Art. 76. Bleibt derselbe mit den ihm gerichtlich auferlegten Unterhaltsbeiträgen im Rückstande, so sind die Gerichte befugt, solche durch Beschlagnahme und Zwangsveräußerung seines Eigenthums oder Beschlagnahme auf seine Löhnung zu erlangen.

Art. 77. Keiner bei der Verwaltung des Armenwesens Bediensteter darf für eigene Rechnung Gegenstände der Armenunterstützung liefern bei Strafe von 5 L. St.

Art. 78. bestimmt die Art und Weise, wie Unterstützungen an Arme, zu welchen die nächsten Verwandten durch das Gesetz verpflichtet sind, beigebracht werden sollen.

Art. 79—83. Ueber Entfernung von Armen von ihrem Aufenthaltsorte und das Verfahren hiebei.

Art. 84. Dasjenige Kirchspiel, wohin eine Person nach ermittelter Ansässigkeit derselben gebracht wird, hat die Unterhaltskosten und übrigen bei andern Kirchspielen für dieselbe erlaufenen Ausgaben zu tragen.

Art. 85. Die Armenkommission hat von Zeit zu Zeit den Zustand der für Wohlthätigkeitsanstalten bestimmten Güter und Besitzthümer genau untersuchen zu lassen.

Art. 86—88. Alle Erlasse und öffentlichen Bekanntmachungen der Armenkommission sind stempel- und postfrei.

Art. 89. Alle Zahlungen und Belastungen des Armenfonds durch die Functionaire des Armenwesens, welche den Vorschriften der gegenwärtigen Parlamentsakte entgegen laufen, werden für ungesetzlich erklärt und die Friedensgerichte sind zu ihrer Abstellung

verpflichtet; vorbehaltlich der Strafen, welche über die Funktionaire wegen Veranlassung dieser ungesetzlichen Ausgaben zu verhängen sind.

Art. 90. Vorladungen, welche von der Armenkommission oder den Friedensrichtern unter den Bestimmungen dieser Parlamentsakte erlassen werden, sind gültig, wenn sie an den gewöhnlichen oder zuletzt bekannten Aufenthaltsort der betreffenden Person gelangen.

Art. 91. Enthält die Aufhebung früherer Bestimmungen über das Einbringen geistiger Getränke in Werkhäuser.

Art. 92. Die Strafe auf Uebertretung des Verbotes, geistige Getränke in Werkhäuser einzubringen, soll 10 L. St. in Geld oder bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen zweimonatliche Kerkerstrafe nicht übersteigen.

Art. 93. Werkhausdirektoren, welche die Einbringung geistiger Getränke gestatten, wegen ihres Betragens zu Beschwerden des Armenpflugschaftsrathes u. Veranlassung geben, oder von unterhaltenen Armen wegen Mißhandlung belangt werden, sollen vor Gericht gestellt werden und wenn überwiesen, die ihnen gerichtlich zuerkannte Geldstrafe entrichten, wofür ihr Gehalt bis zur vollen Bezahlung der Strafe mit Beschlagnahme belegt werden kann.

Art. 94. Die beiden vorhergehenden Artikel dieses Statutes müssen bei Strafe von 10 L. St. öffentlich im Werkhause angeschlagen werden.

Art. 95 — 96. Die Armenaufseher und andere Funktionaire der Armenverwaltung, welche den Ordres der Armenkommission, des Armenpflugschaftsrathes oder der Friedensgerichte nicht Folge leisten, unterliegen einer Geldstrafe nicht über 5 L. St. im Betrage; allein kein Armenaufseher kann wegen Nichtbefolgung einer illegalen Ordre der Friedensrichter zur Strafe gezogen werden.

Art. 97. Armenaufseher, welche Eigenthum des Armenfonds veruntreuen, verfallen in eine Strafe von 10 L. St. und Ersatz des dreifachen Werthes des entwendeten Gutes, und werden außerdem für immer als unfähig zur Verwaltung gemeindlichen Eigenthumes erklärt.

Art. 98. Personen, welche Vorschriften und Anordnungen der Armenkommission absichtlich verletzen, verfallen das erstemal in eine Strafe von nicht über 5 L. St.; das zweitemal in eine solche

von nicht weniger als 5 £. St. und nicht mehr als 20 £. St. und für jede folgende Uebertretung in eine solche von wenigstens 20 £. St. und außerdem Einkerkung wegen Vergehens.

Art. 99. Zur Erlangung gerichtlich verhängter Geldstrafe oder Schadensersatzes kann Beschlagnahme von Besizthum und Zwangsveräußerung eintreten, oder persönliche Haft nicht über drei Monate bis zur Sicherheitsleistung. Die erlegten Geldstrafen fließen in die Armenkasse des Kirchspiels, woselbst die Gesetzesübertretung begangen wurde.

Art. 100. Grundeigenthümer und Armensteuerpflichtige können bei solchen Verhandlungen als kompetente Zeugen beigezogen werden.

Art. 101. Sowohl die Armenkommission und deren Hülfskommissaire als die Friedensrichter sind zur gerichtlichen Vorladung der angeschuldigten Partheien kompetent.

Art. 102—108. endlich geben einige nähere Bestimmungen über das englische Gerichtsverfahren, welche die Wesenheit der gegenwärtigen Darstellung nicht berühren.

## Zweite Abtheilung.

### Die Verwaltung des Armenwesens in England und Wales unter dem Gesetze vom 14. August 1834 während der Periode 1834 — 1844.

---

#### Erste Vollzugseinleitungen.

Unmittelbar nach dem Erlasse der Parlamentsakte wurde die Centralarmenverwaltung für England und Wales ernannt; sie begann ihre Wirksamkeit im Anfange Septembers 1834. Ihre Stellung war schwierig, die Aufgabe unermesslich, die öffentliche Stimmung zum Theil der neuen Gesetzgebung ungünstig, ohngeachtet die Größe des unter dem alten Gesetze angewachsenen Uebels vor aller Augen lag und eben so die Nothwendigkeit einer Reform von Niemand verkannt werden konnte. Allein jede durchgreifende Maßregel gegen tief eingewurzelte, weit verbreitete Uebel kann nicht umhin, zahlreiche hiemit verknüpfte Interessen zu verletzen; gegen vorgesezte Meinungen und alte Gewohnheiten in der Verwaltung anzustoßen. Unter der Herrschaft des alten Systems der Armenverwaltung waren es nicht allein Titel des Besizes von Stellen



oder anderer gesetzlicher Erwerbsquellen, welche das Privatinteresse lebhaft in Anspruch nahmen; sondern es mangelte auch nicht an vielfachen unerlaubten Wegen und Kunstgriffen, wodurch die Armentaren in die Taschen von Privaten abgeleitet wurden.

Das neue Gesetz machte einen großen Theil dieser Besitz- und Erwerbstitel streitig, kürzte die Gewinnste und brachte eine große Zahl alt gewohnter Autoritäten außer Thätigkeit.

Außerdem trug dieses Statut dem äußern Anscheine nach einen unpopulären Charakter wegen der allgemein beschränkenden Anordnungen hinsichtlich der Verwendung der Armentare im Gegenhalte der bisherigen Praxis, daher es leicht wurde, dasselbe als ein den Interessen der Armuth feindliches Gesetz darzustellen. Obwohl nicht zu verkennen ist, daß jedes Gesetz, welches die große Masse des Volkes zur Sparsamkeit, Vorsicht und Unabhängigkeit anzuleiten, welches nicht minder den betriebsamen Arbeiter gegen Willkühr und Schmälerung seines Verdienstes zu schützen sucht, in seiner Grundlage durchaus populär sei, und daß die neue Armengesetzgebung unverkennbar diese Richtung verfolge, so konnte es andererseits doch nicht fehlen, daß die gleichzeitig mit den neuen Bestimmungen eingetretene energische Bekämpfung der großen Mißbräuche des Armenwesens eine Menge Beschwerden und Reaktionen der konskribirten Kirchspielsarmen und ihres zahlreichen Anhanges hervorrief, welche eben durch diese Mißbräuche ihre Existenz auf öffentliche Kosten gestiftet hatten.

Die abschreckendsten und zum Theil abentheuerlichsten Gerüchte über die Verderblichkeit der Vollzugsmaßregeln, z. B. über Vergiftung der vertheilten Lebensmittel und dergleichen, wurden verbreitet; in verschiedenen Gegenden brach offener Aufruhr aus; mehrere Werkhäuser, in denen die neue Ordnung der Dinge eingeführt war, wurden in Brand gesteckt.

Ungehindert durch derartige Störungen gelang es der energischen Thätigkeit der Centralarmenkommission in Kurzem, den Vollzug des neuen Gesetzes allenthalben einzuleiten und die wichtigsten Maßregeln zu schneller Ausführung vorzubereiten.

Ihre Wirksamkeit, unterstützt von einer verhältnißmäßig geringen Anzahl Gehülfen (Assistant Commissioners), von welchen jeder einen ausgedehnten Distrikt zur speziellen Leitung zugetheilt

erhielt, machte über 15,000 Funktionäre des Armenwesens der früheren Ordnung entbehrlich. Um inzwischen den richtigen Gesichtspunkt für die ersten und wichtigsten Einleitungen der Kommission zu gewinnen, ist es erforderlich, zu einigen allgemeinen Betrachtungen über den Geist der neuen Gesetzgebung zurückzukehren.

Das oberste Grundprinzip derselben, wie wir bereits in der Einleitung angedeutet, macht die gesetzliche Zulässigkeit der Armenunterstützung von der Bedingung abhängig, daß die Lage des aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen im Ganzen weniger günstig gestellt werde als jene des unabhängigen Arbeiters. Die Richtigkeit dieses Prinzipes ist einleuchtend. Wenn nicht der unterstützte Arme in seiner Existenz unter dem unabhängigen Arbeiter steht, so wird durch das Gesetz selbst, welches eine Unterstützung in reichlichem Maße gestattet, jeder Antrieb zur Arbeitsamkeit, Ordnung, Frugalität und Besonnenheit der niedern Arbeiterklassen zerstört und denselben die größte Versuchung zu Müßiggang oder Betrug geboten, um gleicher Unterstützung aus dem Armenfond theilhaft zu werden.

Auch der Arme selbst hat keinen Grund zur Beschwerde gegen die Anwendung des Prinzips, daß sein Zustand, welcher ihm die Nothwendigkeiten des Lebens gewährt, geringer sei, als jener der ärmsten Klasse derjenigen Bevölkerung, welche zu seinem Unterhalte beiträgt.

Allein so richtig und unbestreitbar der Grundsatz, so schwierig die praktische Anwendung desselben.

Vertheilung von Geld oder Lebensmitteln an Arme zur Konsumtion in ihren eigenen Wohnungen nach Gutdünken verstößt gegen denselben; indem eine derartige Unterstützung einem Lohne, der nur durch mühevollen Arbeitsleistung verdient werden kann, weit vorzuziehen ist. Auch ist es unmöglich, den Zustand des Kirchspielsarmen, wenn er für sich lebt, vollständig zu beurtheilen, da man die Ressourcen nicht kennt, welche ihm etwa neben den Gaben aus der Armenkasse noch zufließen. Ebenso ungeeignet erschiene das Auskunftsmittel, den Armen in den Wohnungen der Armensteuerepflichtigen selbst Geld und Lebensmittel zu reichen, auf den Versuch hin zugleich einige Arbeitsleistungen von denselben zu erlangen. Denn da der Voraussetzung gemäß die denselben zu

Theil werdenden Reichnisse wegen absoluten Mangels und nicht als eigentliche Löhnungen gegeben werden, so kann auch hier keine Analogie mit den Verhältnissen unabhängiger Lohnarbeiter stattfinden; vielmehr gleiche der Zustand solcher Armen jenem von Sklaven, welche von den einzelnen Privaten unter allen Umständen erhalten werden müssen. Auch stehen den Verwaltern der öffentlichen Armenkassen in der Regel keine schicklichen Mittel und Wege zu Gebot, um Kirchspielsarme mit passenden und lohnenden Arbeiten zu beschäftigen. So waren z. B. die Kiesgruben für den Straßenbau, in welche die Armen unter dem alten Systeme gewöhnlich gesendet wurden, bloß Tummelplätze für Müßiggang.

In konsequenter, praktischer Durchführung dieses obersten Grundsatzes kann also der konstribirte Arme nicht bloß mit Geld oder Naturalien unterstützt, sondern er muß in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden. Allerdings gewährt eine solche, wenn sie gehörig eingerichtet und verwaltet wird, im Bezug auf Wohnräume, Regelmäßigkeit der Nahrung und Mahlzeiten, Heizung und Kleidung, ebenfalls dem Armen beträchtlich größere Vortheile als dem Haushalt der untersten Arbeiterklassen in der Regel zu Theil werden; da die Pflichten der Menschlichkeit gebieten, in einer öffentlichen Anstalt für die Bedürfnisse der Bewohner vollständige und gute Sorgfalt zu tragen. Andererseits jedoch erscheint es nicht nur aus Humanitätsrücksichten zulässig, sondern unter jeder Beziehung nothwendig, in jeder derartigen öffentlichen Anstalt ein strenges System von Arbeit, Disziplin und Beschränkung einzuführen; welcher anscheinende Zwang in den Begriffen und Empfindungen der unterhaltenen Armen jene gewährten physischen Vortheile vollständig aufwiegt. Hierin aber liegt der einzige mit Rücksichten der Milde vereinbare Weg, um auch in den Werkhäusern die Lage des Armen unter jener des unabhängigen Arbeiters zu erhalten, und auf diesen Prinzipien beruhen die Einrichtungen der englischen Werkhäuser, welche nach der neuen Gesetzgebung errichtet worden sind. In denselben ist es in die Macht der Verwalter und Aufsichtsbeamten gegeben, beim Unterhalte der darin aufgenommenen arbeitsfähigen Armen genau diese prinzipielle Grenze zu beobachten, dem Unterstützten alle wesentlichen Bedürfnisse zu gewähren, jedoch zugleich diese gewährte Hülfe nur denen an-

nehmbar und wünschenswerth zu machen, welche deren bona fide wirklich bedürftig sind.

Wesentliche Einwendungen hat dieses System unter der Sympathie eines großen Publikums gefunden hinsichtlich der Behandlung alter und gebrechlicher Personen, für welche man die Einrichtungen der Werkhäuser ganz auf dem Fuße milder Stiftungen und eigentlicher Almosenhäuser umwandeln wollte. Allein die Folgen einer solchen Maßregel liegen am Tage. Wäre der Zustand der Werkhausinwohner unbedingt einladend und wünschenswerth für alte und gebrechliche Personen der arbeitenden Klassen, so fiel ein großer Impuls für die Jugend und das kräftige Mannesalter hinweg, durch Sparsamkeit und Fleiß für spätere Jahre einen Nothpfennig zu erringen oder auf gleiche Weise hochbejahrte Eltern und Angehörige zu unterstützen. Frugalität und Vorsicht würden für die jüngeren Arbeiter als ganz überflüssig erscheinen, wenn ein besseres Asyl als sie jemals durch eigenen Fleiß zu erringen vermöchten, ihrer im Werkhause wartet; kein Sohn würde mehr seine Pietät in äußerster Anstrengung darlegen, um seinem alten Vater Unterhalt unter eigenem Dache bieten zu können! Und welche enorme Lasten würden der Gemeinschaft aufgebürdet werden, wenn alle Alten und Gebrechlichen der sämtlichen Arbeiterklassen auf öffentliche Kosten verpflegt werden sollten!

Im Einklange mit diesen Prinzipien war daher die erste und wesentlichste Vorsorge der Centralkommission nach Antritt ihrer Funktion auf die Erbauung der erforderlichen Anzahl von Werkhäusern nach dem neuen Systeme in ganz England und Wales gerichtet; allein der Vollzug dieser Maßregel war von der vorhergehenden Ausführung einer andern nicht minder wichtigen Einrichtung bedingt, für welche das Gesetz bereits Vorsorge getroffen hatte, nämlich von der Bildung von Bezirksvereinen (Unions) für die gemeinsame Unterhaltung der Kirchspielsarmen.\*) Die Aufbringung größerer Geldmittel eines aus mehreren Kirchspielen verbundenen Vereins als die einzelnen Pfarreibezirke leisten konnten, besonders zur Erbauung der kostspieligen Werkhäuser, Kosten-

\*) Man sehe die Bestimmungen der Artikel 26 und 28 des neuen Gesetzes.

ersparnisse in der Verwaltung und Vereinfachung derselben, so wie leichtere Uebersicht und Kontrolle waren die Hauptmotive dieser weisen Maßregel, deren Erfolg in hohem Grade entsprach.

Man suchte diese Distriktsvereine in einer Art von Zirkel zu bilden, mit einem Marktstücken im Mittelpunkte, welcher wöchentlich von den Bewohnern der umliegenden Kirchspiele besucht wird, wodurch auch die periodischen Zusammenkünfte der Funktionäre der Bezirksarmenverwaltung sehr erleichtert wurde; so wie endlich die Ausdehnung des Bezirkes selbst ihre natürliche Grenze in der Möglichkeit der leichten Uebersicht und Kontrolle des Armenwesens durch den Armenpfliegenschaftsrath (Verwaltungsausschuß, **Board of Guardians**) fand. Die Bildung dieser Distriktsvereine ging so schnell, daß schon im ersten Jahre 112 derselben, 2066 Kirchspiele umfassend, zusammen gebracht wurden.

Hienach fiel es leicht, auch die Errichtung der Vereinsarmenhäuser (**Union-Workhouses**) rasch zu befördern, welche den entwickelten Prinzipien gemäß stets als das Hauptziel der neuen Armenpflege, als desjenigen Mittels erschien, wodurch auf die Verhältnisse und den Charakter der arbeitenden Klassen am günstigsten zu wirken war. Diese Vereinigung mehrerer Kirchspiele zur gemeinschaftlichen Unterhaltung von Armenhäusern erschien für die großen wie für die kleinen Pfarrbezirke als das einzige Mittel, um ein wohl regulirtes Armenhaus und hiemit das Hauptmittel zur Verbesserung der gesunkenen Armenklasse zu erlangen; indem solche Armenhäuser in größerer Ausdehnung, als für ein Kirchspiel erforderlich, eine weit geregeltere Verwaltung, vollständigere Klassifikation der Bewohner, schärfere Kontrolle und vorzüglich die Beseitigung lokaler Einwirkungen und Interessen zulassen. Kostspielige Bauten wurden häufig durch diese Verbindung mehrerer Werkhäuser der einzelnen Kirchspiele unter sich erspart, indem man jedem einzelnen dergleichen Hause verschiedene Klassen zuwies und auf diese Weise auch die Räume weit besser als vorher zu benützen vermochte.

Was die leitenden Grundvorschriften \*) anbelangt, von welchen

\*) Ueber die eigentlichen Werkhausregulative Unten das Nähere.

die Centralkommission bei der Organisation sämmtlicher Werkhäuser ausging, so zerfallen dieselben:

1) in solche, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung dienen, und

2) solche, welche den gesetzlichen Charakter dieser Anstalten als Werkhäuser festzuhalten und gegen ihre Ausartung oder Umwandlung in bloße Almosenhäuser zu wirken bestimmt sind.

Zu den ersteren Anordnungen gehören: die Trennung der Geschlechter, als unentbehrlich zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit und des Anstandes; die Trennung der alten und gebrechlichen Einwohner von den Arbeitsfähigen und die Trennung der Jugend von den Erwachsenen; Vorsorge für eine Anstalt zur Ernährung der kleinen Kinder unter Zutritt der Mütter und einer Schule für die unterrichtsfähige Jugend; Regelmäßigkeit der Tageseintheilung und Mahlzeiten; Sorge für ärztliche Hülfe, für religiösen Unterricht, endlich die Spezialvorschriften für alle Functionaire zur Aufrechthaltung dieser wesentlichsten Punkte für das moralische und physische Wohl der zahlreichen Einwohner.

Die Anordnungen für den zweiten Hauptzweck betreffen:

- a) die Vorschriften über Arbeit für solche, welche arbeitsfähig sind;
- b) die Nahrung;
- c) die Vorschriften über das Ausgehen der Werkhäuserbewohner und das Zulassen von Fremden in diese Anstalten;
- d) die Klasseneintheilungen der Bewohner, welche auf Trennung von Gliedern einer Familie Einfluß haben.

Zu a ist nur zu bemerken, daß neben der Zweckmäßigkeit der Beschäftigungen nach den Fähigkeiten der Arbeiter, den Bedürfnissen der Anstalt, nach den Jahreszeiten u. s. w. besonders die Aufmerksamkeit darauf gerichtet ist, solche Beschäftigungen zu wählen, welche am Wenigsten mit dem industriellen Gebiete des unabhängigen Arbeiters in Berührung kommen.

Zu b. Die Vorschriften über die Kost in den Werkhäusern, welche im Beginne den meisten Einsparungen und Anfeindungen unterlagen, hatten durchaus zum Zwecke, den Bewohnern eine angemessene und gesunde Nahrung allein weder in Quantität noch Qualität mehr zu geben, als was die unabhängigen Arbeiterklassen

der Nachbarschaft sich selbst zu verschaffen vermögen. Abänderungen hinsichtlich dieser Vorschriften, welche von der Verwaltungskommission oder dem Arzte als für die Gesundheit der Bewohner, für die speziellen Verhältnisse einzelner Bezirke und den Gewohnheiten der Bevölkerung angemessen begutachtet worden, hat man stets bewilligt.

Nachstehende Tabelle, aus einem Durchschnitte mehrerer Spezialvorschriften einzelner Werkhäuser verfaßt, gibt die qualitative und quantitative Uebersicht der Nahrung einer Familie bestehend aus dem Manne, der Frau und fünf Kindern, von denen drei über neun Jahre alt, für eine Woche:

Artikel.	Quantität.	Mittlere Preise.	Kosten.	
			Sch.	%
Brod . . . .	434 Unzen	per $\bar{u}$ 2 %	4	6
Fleisch . . . .	90 "	" 5½ "	2	3½
Käse . . . .	48 "	" 5 "	1	3
Erdäpfel . . . .	9 $\bar{u}$	" ¼ "	—	2½
Fettpudding . . . .	74 "	" 2 "	—	9
Fleischbrühe . . . .	54 Pinten	} à Pinte ¼ "	2	5½
Hafergrütze . . . .	63 "			
Kosten des Unterhalts für eine Woche . . . .			11	4½

Es ist jedoch bei aller Sorgfalt für nahrhafte Kost in den Werkhäusern der große Nachtheil nicht verkannt worden, welcher aus dem allgemeinen Eindrucke einer wesentlich bessern Beschaffenheit solcher Kost, als jener der unabhängigen armen Klassen entspringen würde; daher man trachtete, diesen Eindruck durch Ausschließung aller jener Artikel ferne zu halten, welche dem Luxus nahe stehen. Deshalb wurde das Bier in den Werkhäusern mit Ausnahme von Rücksichten auf Gesundheit in einzelnen Fällen untersagt und der Gebrauch des Thees blos auf die alten und gebrechlichen Werkhausbewohner beschränkt.

Die Vorschriften in Bezug auf freie Bewegung und Ausgehen sind bei Kindern ganz auf den Fuß der gewöhnlichen Schulzucht

angeordnet und bei den Alten und Arbeitsunfähigen gewisse Beschränkungen bloß in so weit als für die Ordnung des Hauses nöthig verfügt worden. Dem arbeitsfähigen Armen ist der Aufenthalt außer dem Werkhause jederzeit gestattet, um Arbeit zu suchen und außerdem in dringenden Fällen ihrer eigenen Angelegenheiten.

Die Zulassung von fremden Besuchen geschieht mit Vorsicht, damit die Hausordnung nicht gestört werde und unter dem strengen Verbote, keine Lebensmittel und Getränke einzubringen.

Das Zusammenwohnen ganzer Familien in den Werkhäusern, eine wichtige Sache, konnte in keiner Art mit der Ordnung des Hauses in Verbindung gebracht werden; indem einerseits die Einräumung abgezonderter Wohnungen für jedes verheirathete Paar als durch Schicklichkeit geboten einen unverhältnißmäßigen Aufwand erfodere, andererseits aber eine derartige Einrichtung, wodurch jeder Familie neben der Befriedigung aller übrigen Bedürfnisse auch noch die Annehmlichkeit einer besondern häuslichen Wohnung auf öffentliche Kosten dargeboten würde, der Bestimmung und dem Charakter dieser Anstalten völlig entgegen ließe. Mit alten und gebrechlichen Ehepaaren wird eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, je nachdem die Umstände solches gestatten.

Kinder unter sieben Jahren werden nicht von den Müttern getrennt.

Bezüglich des Gottesdienstes für den Werkhausbewohner geben die Vorschriften des 19. Art. des neuen Gesetzes die Richtschnur, welche genau beobachtet wird. Da die größte Mehrzahl derselben der englischen Kirche angehört, so sind in den meisten Werkhäusern eigene dieser Kirche angehörige Geistliche aufgestellt worden. Daß kein Bewohner einem Gottesdienste beizuwohnen genöthigt werde, dessen Glaubensbekenntniß er nicht theilt, ist ohnehin durch das Gesetz schon vorgesehen worden.

Die neue Gesetzgebung hatte der Centrakommission des Armenwesens eine fernere höchst wichtige Verpflichtung aufgelegt, für die Erziehung der armen Kinder Sorge zu tragen, deren Bedeutung sich aus der statistischen Angabe ermessen läßt: daß die durchschnittsmäßige Zahl der dem Armenfond in England und Wales zur Last fallenden Kinder unter 16 Jahren über 60,000



beträgt; größtentheils Waisen, mehelicke und von ihren Eltern verlassene Kinder. Der Kommission lag es ob, diese große Zahl hilfloser Geschöpfe zur Religion, Sittlichkeit und Betriebsamkeit heranzubilden. Die sorgfältigen Untersuchungen über die Mittel und Wege zu diesem Zwecke gewährten bald die Ueberzeugung, daß derselbe nicht zu erreichen sei, wenn die armen Kinder in jedem Werkhause ihres Bezirkes erzogen werden würden; indem ihre Anzahl, selten 50—60 in einem Werkhause übersteigend, zu gering ist, um mit Erfolg verschiedene Unterrichtsklassen zu bilden, zumal für eine so geringe Kinderzahl auch die erforderliche Zahl Lehrer für verschiedene Klassen von dem Bezirke nicht bezahlt werden würde. Man verfolgte daher den Plan, eigene Distriktschulen für eine größere Anzahl Kinder unabhängig von den Bezirksvereinen für das Armenwesen zu bilden, worin die Armenkommission durch das Parlament unterstützt wurde. Auch bestand diese Einrichtung bereits seit langer Zeit hinsichtlich der armen Kinder von 17 Pfarreien in London (without the walls), von 23 Kirchspielen in Middlesex und Surrey, dann von 10 Kirchspielen in Westminster nach einer besondern Parlamentsakte\*), welcher zufolge die armen Kinder aus den genannten Stadttheilen Londons in großen Anstalten außerhalb der Stadt gehalten und erzogen werden, nach besondern mit den betreffenden Kirchspielen hierüber bestehenden Kontrakten.\*\*)

Die schwierigste Aufgabe für die Kommission beim Antritte ihrer Funktion bestand in der Behandlung des **Out-door-Relief**, welches der **Poor-Law-Amendment-Act** schon mit dem 1. Juli 1835 ganz abgestellt wissen wollte; eine Bestimmung, welche sich jedoch nicht ausführbar gezeigt hat, daher unter den gehörigen Vorsichtsmaßregeln einstweilen sistirt wurde und noch gegenwärtig nicht in Ausführung gekommen ist. Die Personen, welche auch

\*) 7 Georg III. c. 39.

\*\*) Nach dem technischen Ausdrucke:

„Farming out the poor.“

Eine der größten Anstalten dieser Art, **Norwood Establishment**, enthält über 1000 Kinder.

unter dem neuen Statute noch **Out-door-Relief** empfangen, sind entweder:

- 1) Alte, Kranke oder Gebrechliche, überhaupt nicht arbeits- und erwerbsfähige Arme,
- 2) Arbeitsfähige.

In Ansehung der ersten Klasse ermächtigt das Gesetz zwei Friedensrichter, an Personen derselben **Out-door-Relief** unter der Bedingung zuzulassen, daß einer derselben von der Unfähigkeit des Individuums persönliche Kenntniß habe. Die Kommission erließ jedoch keine Instruktion in dieser Beziehung, sondern ertheilte den **Guardians** die Vollmacht, nach Ermessen in Vertheilung solcher Unterstützungen zu verfahren, indem man hinsichtlich dieser Art **Relief** auf sehr liberale Weise verfuhr und bloß gegen offenen Mißbrauch Einschreitung vorbehielt.

Der Fortdauer des bisherigen Verfahrens in der Verleihung von **Out-door-Relief** an Arbeitsfähige und besonders des verderblichen **Allowance-System** mußte folgerichtig zur Durchführung des ersten Grundsatzes der neuen Armengesetzgebung allenthalben durch die Centralkommission mit der größten Energie entgegengewirkt werden, und es gelang auch in Kurzem, die Verbote derartiger Unterstützung wenigstens in einer beträchtlichen Anzahl der neu gebildeten Vereinsbezirke durchzusetzen.

Die verderbliche Wirkung des **Allowance-System** auf die Arbeiter selbst, welches sie einerseits der Willkühr derjenigen überliefert, von denen sie Beschäftigung erhalten, und diesen andererseits die Mittel an die Hand gibt, die Arbeitslöhne zu ihrem Privatvorthelle stets tiefer herabzudrücken, wurde allmählig klar erkannt; man gewann die Ueberzeugung, daß der wahre Zweck eines guten Armengesetzes nur der sein könne, dem absoluten Mangel abzuhelfen, allein ohne hiebei in die natürlichen Verhältnisse zwischen Brodherrn und Arbeitern einzugreifen; daß dasselbe nur in der Verfolgung dieses einfachen Zieles wohlthätig zu wirken vermöge, ohne andere Uebel der Gesellschaft hervorzurufen. Bewirkt aber im Gegentheile ein solches Gesetz in seinem Vollzuge zugleich eine künstliche Erhöhung der Löhnungen durch besondere Zuschüsse, welche von den Arbeitsherrn nicht gewährt werden, so überschreitet es seine Grenze und verfehlt hiebei nicht nur seinen eigenen Zweck,

sondern erzeugt durch die Zerstörung der natürlichen Verhältnisse zwischen der Nachfrage und dem Angebote der Arbeit unermessliche neue Uebel, welche die völlige Desorganisation einer so großen, so wichtigen Klasse der Bevölkerung herbeiführen.

Von diesem sogleich bei Einführung des neuen Armengesetzes erlassenen Verbote des **Out-door-Relief** an Arbeitsfähige, auf dessen ausführliche Instruirung wir Unten zurückkommen werden, sind jedoch Fälle augenblicklicher dringender Noth, herbeigeführt durch Krankheit, besondere Unglücksfälle, plötzlich eingetretene Körper- und Geisteschwäche solcher Individuen und ihrer Familien ausgenommen worden.

Auch hat die Kommission fernere Vorsorge getroffen, um arbeitsfähigen Armen, welche aus unverschuldetem Mangel an Beschäftigung in dringende Noth gerathen und aus Mangel an Raum nicht in die vorhandenen Werkhäuser aufgenommen werden können, Arbeit zu verschaffen; indem dieselbe jedoch zugleich als leitenden Grundsatz für die Armenvorsteher aufstellt: daß öffentliche Kirchspielsarbeit für Arme, wenn auch im Gegenstande wohl berechnet und überwacht, stets der Anwendung des Werkhaus-systemes nachstehen und nur als ein temporäres Auskunftsmittel in so lange angesehen werden müsse, bis durch genügende Erweiterung und Einrichtung der Werkhäuser allen Erfordernissen entsprochen worden sei.

In den bezüglichlichen Instruktionen für die Armenverwaltung werden daher für solche Beschäftigungen der Armen die Hauptgesichtspunkte als Richtschnur bezeichnet:

Erstens, daß die denselben angebotene Kirchspielsarbeit stets von solcher Beschaffenheit sein müsse, um Jeden, der sich nicht durch reellen Mangel dazu genöthigt sieht, davon abzuhalten, und eben deshalb als neues Aneiferungsmittel auf die Arbeiter zur Auffuchung selbstständigen Lohnerwerbes, ohne Dazwischenkunft der Armenverwaltung zu wirken.

Zweitens, daß durch solche Arbeiten allem Mißbrauche der Armenkasse von Seite der Arbeitsgeber vorgebeugt werde.

Arbeiten dieser Art sollen daher ihrer Beschaffenheit gemäß mühevoll und nicht wünschenswerth für unabhängige Arbeiter sein, so wie deren Bezahlung etwas geringer als den Letzteren zu Theil

werden würde; dieselbe soll bloß als Bedingung angesehen werden, unter welcher die dem Armen dringend bedürftige öffentliche Unterstützung nach der Vorschrift des Gesetzes zulässig erscheint. So wird insbesondere die Vorbereitung von Materialien für den Chauſſeebau wo möglich in geschlossenen Höfen unter gehöriger Kontrolle, daß die auferlegte Arbeit auch gehörig vollzogen werde, als eine der zweckmäßigsten Armenbeschäftigungen für solche Fälle empfohlen. Dagegen wurde sogleich bei den ersten Einleitungen jenen arbeitsfähigen Armen, welche nicht innerhalb ihres Kirchspiels sich aufhielten, alle Unterstützung mit Ausnahme dringender und vorübergehender Fälle versagt; folgerichtig aus dem Prinzip der Armenpflege als Kirchspielslast und in der gleichmäßigen Erwägung, daß der Zustand ihrer Hülflosigkeit in der Ferne von ihrer Heimath nicht mit Sicherheit ausgemittelt werden konnte.

Ein vorzügliches Augenmerk der Kommission beim Beginne ihrer Operation war darauf gerichtet, die bisherigen fast ausschließend in baarem Gelde bestandenen Unterstützungen allmählig in Naturalien, Brod und andere Lebensmittel umzuwandeln. Man hat die Erfahrung gemacht, daß diese Art Unterstützungen in natura besonders in Fällen, in denen das Werkhausssystem nicht angewandt werden kann, als eine Art selbstredender Probe über die Gültigkeit eines Unterstützungsgesuches anzusehen ist. Jede Geldunterstützung erscheint ohnehin der Natur der Sache gemäß nur als eine Anweisung auf den Ankauf von Unterhaltungsmitteln; allein der Arme unterliegt nicht nur steter Versuchung, sie zu mißbrauchen, sondern er ist auch häufig selbst unfähig, solche richtig und für seinen wahren Nutzen zu verwenden. Die Gabe in natura dagegen ist die Unterstützung selbst und das letzte Ziel des Bedürfnisses für denjenigen, welcher bona fide um Hülfe fleht; daher sie nicht in Geld bestehen kann, sondern in den ersten und nothwendigsten Subsistenzmitteln. Sehr häufig ist die Klage, daß nur ein geringer Theil der empfangenen Geldunterstützungen den Familiengliedern des Unterstützten zufließe, vielmehr der größere Theil derselben in Bier- und Branntweinschenken verzehrt werde. Gaben in natura unterliegen geringerem Mißbrauche, und wenn solcher vorkommt, so ist größerer Verlust durch Umtausch u. s. w. für den Unterstützten und größere Gefahr der Entdeckung hiemit verknüpft.

Ein anderer sehr wichtiger Beweggrund zu allgemeiner Verbreitung der Armenunterstützungen in natura wurde darin gefunden, daß auf diesem Wege den großen Schwankungen vorgebeugt wurde, welche der Wechsel der Lebensmittelpreise im Verhältnisse zu den ständigen Geldreichnissen erzeugt. Je mehr die Preise der Agrikultur- und anderer Produkte fallen, desto mehr wachsen im Werthverhältnisse die ständigen Geldunterstützungen. Häufig werden die Ackerbaudistrikte und Landgemeinden durch diese Wirkung der Armentare härter betroffen als durch die Steigerung ihres Nominalbetrages. Allenthalben daher zeigte sich diese Umwandlung der Geldunterstützungen sogleich als eine sehr wohlthätige; in einigen Londoner Kirchspielen wurde durch diese Maßregel allein die Last des Out-door-Pauperism um nahebei ein volles Drittheil vermindert. Hiemit in unmittelbarem Zusammenhange standen die Beschwerden der Bier- und Branntweinschenken über Abnahme ihrer Gewerbe. Die glücklichen Wirkungen dieser Maßregeln traten augenblicklich ein; so zeigte sich, daß durch die Einführung des Werkhausystems und der Almosenvertheilung in natura, verbunden mit einer geregelten Verwaltung des Armenwesens, schon im ersten Jahre die Armensteuer von 172 Kirchspielen von 506,645 L. St. (1834) auf 431,253 L. St. (1835) vermindert worden war.

Besonders hatte die Kommission den Zustand derjenigen Kirchspielsarmen im Auge, deren frühere Unterstützungen wegen Arbeitsfähigkeit aufgehört hatte und welche demohngeachtet den ihnen angebotenen Eintritt in die Werkhäuser verweigerten. \*) Man machte durchgehends die Erfahrung, daß der arbeitsfähige Kirchspielsarme, sobald er durch energische Maßregeln gegen die Fort-

\*) So hatte man z. B. gleich beim Eintritte der ersten Vollzugsmaßregeln des neuen Armengesetzes im Vereine von Farington alle Out-door-Unterstützungen eingezogen und den vorhandenen 240 arbeitsfähigen Armen, welche solche genossen hatten, dafür die Aufnahme in die Werkhäuser angeboten. Allein nur 20 derselben traten wirklich ein, von welchen nicht die Hälfte länger als einige Tage verweilte, obwohl die Nahrung in jenem Armenhause mit der der besten Klassen unabhängiger Arbeiter auf einer Stufe stand. Sämmtliche übrige Individuen von der obigen Anzahl gingen zu selbstständigen Beschäftigungen über.

setzung des **Out-door-Relief** die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß unter der neuen Ordnung der Dinge fernere Unterstützungen aus dem Armenfond, die Fälle absolutesten Mangels ausgenommen, nicht mehr zu erlangen seien, und das Band der ständigen Almofengaben, wodurch er an das Kirchspiel geknüpft war, unwiederbringlich zerrissen sei, nunmehr ernstlich bemüht war, bei einzelnen Brodherrn Arbeit zu erlangen. Hierbei konnte nicht mehr wie bisher die Rede davon sein, geringere als die gewöhnlichen Löhne zu bedingen, welche früher die Armenkasse ergänzt hatte, sondern die vollen Löhne gegen Anwendung vermehrten Fleißes. Auf diese Weise wirkte das neue Gesetz gleich Anfangs auf die Wiederherstellung des natürlichen Bandes zwischen Brodherrn und Lohnarbeitern, bei welchem der Letztere den Erstern als seine ausschließende Quelle für lohnende Beschäftigung anzusehen hat und nicht stets die Hülfe des Kirchspiels im Hintergrunde erblickt. Derselbe ist jedoch zu gleicher Zeit genöthigt, zur Erwerbung vollen Lohnes auch entsprechenden Fleiß anzuwenden. Unmittelbare Folge dieser Verbesserung der Arbeiter war ein Steigen der Arbeitslöhne in allen Bezirken, woselbst die Kirchspielsarmen beseitigt worden und zugleich mit der Verminderung des Müßiggangs, Abnahme der Laster, Verminderung der unvorsichtigen Heirathen, des Besuches der Bier- und Branntweinschenken.

Die fernere Aufmerksamkeit der Centralcommission war auf bessere Anordnungen hinsichtlich der ärztlichen Hülfe für die Kirchspielsarmen gerichtet, eine reiche Quelle großer Ausgaben und zahlreicher Mißbräuche der bisherigen Armenverwaltung.

Vor dem Gesetze von 1834 bestand kein Statut, welches den Kirchspielsbehörden die ausdrückliche Ermächtigung verlieh, für ärztlichen Beistand der Armen aus den Armenfonds Vorsorge zu treffen. Weder im Statute der Elisabeth von 1601 noch in einer der nachfolgenden Parlamentsakten ist eine Andeutung hierüber enthalten. Ohngeachtet dieses Mangels an gesetzlichen Vorschriften ist stets den Armen ärztliche Hülfe gewährt worden, jedoch wie von der völlig unkontrollirten Wirksamkeit der Functionaire in mehr als 15,000 Bezirken zu erwarten war, in höchst verschiedener Weise sowohl in der Wahl und Verwendung des ärztlichen Personals als hinsichtlich der Bezahlung desselben. Allenthalben

ermangelte es bei diesen Anordnungen an jeder wirksamen Kontrolle sowohl über die Funktionen der Armenärzte als über ihre Bezahlung. Gewöhnlich wurden mit denselben förmliche Verträge von Seite der Armenpflugeschaften abgeschlossen über ärztliche Behandlung der Kirchspielsarmen gegen sehr mäßig gestellte Bezahlung, jedoch zugleich unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung für im Kirchspiele nicht angefessene Arme, welchen der Aufenthalt nur für den Erkrankungsfall und bis zu ihrer Herstellung gestattet ist, höhere, d. i. jede beliebige Summe aufzurechnen. Nach der Genesung sandte man den Armen mit der Rechnung für ärztliche Hülfe, welche gewöhnlich sehr hohe Beträge erreichte, nach seiner Heimath zurück. Auf diese Art belastete ein Kirchspiel das andere, zu Betrug und Unterschleif war volle Gelegenheit gegeben.

Man war bestrebt, auch diesen wichtigen Zweig der Armenverwaltung auf geregelte Normen zurückzuführen:

Erstens durch Bildung armenärztlicher Distrikte, deren Umfang nach den Lokalverhältnissen verschieden und mit der Rücksicht, daß solche einerseits groß genug seien, um den Armenärzten hinreichende Beschäftigung zu gewähren, und andererseits nicht so ausgedehnt, daß hieraus eine nachtheilige Verspätung ihres Beistandes zu entspringen vermöchte. Als eine angemessene Grenze dieser Ausdehnung hat man erfahrungsgemäß 15—18 (englische) Quadratmeilen befunden.

Zweitens. In Ansehung der Bestellung der ärztlichen Funktionäre hat man anstatt der früheren Methode periodischer Kontrakte einer förmlichen Ernennung derselben als bezahlter Armenärzte den Vorzug gegeben; da der mehr permanente Charakter solcher Ernennung und die Aussicht, diese Stellen für lange Perioden beibehalten zu können, denselben mehr Wichtigkeit und Ansehen verleiht und der Armenverwaltung eine größere Garantie gegen übles Betragen derselben gewährt. Man war daher bemüht, die Armenärzte in ihrer Stellung auf gleichen Fuß mit den Geistlichen der Werkhäuser und den übrigen besoldeten Funktionären des Armenwesens zu setzen; unter stetem Vorbehalt in der Anzahl derselben und der zugetheilten Distrikte Veränderungen nach Erforderniß zu treffen.

Nur solche Individuen, welche die Gestattung der ärztlichen

Praxis auf vorschriftsmäßige Weise erworben haben, werden zu diesen Stellen berufen.

Drittens. Hinsichtlich der Bezahlung der Armenärzte war man bemüht, die bisherige Methode fixer Salare und die Bezahlung nach den einzelnen Krankheitsfällen mit der vorgeschlagenen Einrichtung zu verbinden, daß alljährlich ein Verzeichniß der einer ärztlichen Hülfe gewöhnlich bedürftigen Armen in jedem Kirchspiele abgefaßt und hienach eine fixe Aversalsumme für deren Leistung bestimmt und für die übrigen im Laufe des Jahres vorkommenden Krankheitsfälle eine gleichfalls fixirte Summe für jeden einzelnen Fall bezahlt wird. Letztere Anordnung hatte besonders die arbeitsfähigen Armen im Auge, in Ansehung derer jede Unterstützung aus Armenfonds, daher auch jene für ärztliche Hülfe als ein Anlehen betrachtet werden soll, dessen Betrag auf solche Weise leicht evident gehalten werden kann; indem die Armen dieser Klasse hiedurch ermuntert werden, sich ärztliche Hülfe auf ihre eigene Rechnung wohlfeiler, so durch Beitritt zu den Arbeitervereinen für ärztlichen Beistand zu verschaffen.

Der Betrag dieser ärztlichen Salarien wurde für jene Fälle, welche in der konstribirten Krankenliste begriffen, auf beiläufig 6 bis 6½ Sch. und für die einzelnen Fälle auf höchstens 10 Sch. für jeden Fall bestimmt.

Bedeutende Fälle der Geburtshülfe und chirurgischer Operationen blieben von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Zugleich bildeten sich mit dem Beginne der Operation für den Vollzug des neuen Armengesetzes in vielen Gegenden freiwillige Arbeitervereine für ärztliche Hülfe, welche durch Subskription eines jährlichen sehr geringen Beitrages (gewöhnlich zu 2 bis 2½ Sch. für eine einzelne Person und zu 4 bis 4½ Sch. für eine ganze Familie) tüchtige Aerzte zum Beistande in allen vorkommenden Fällen gewannen.

Eines der wichtigsten neuen Hilfsmittel, womit die Verwaltung des Armenwesens durch die neue Gesetzgebung bereichert wurde, bestand in der Erschaffung des Armenpflugschaftsrathes (Board of Guardians), in welchem Mitglieder der höheren und Mittelklassen der Gesellschaft gemeinschaftlich als eine verbundene Körperschaft bei der Verwendung des Armenfonds wirksam sind. Früher war die Vertheilung der Armengelder in erster



Instanz den Armenaufsehern unter der Kontrolle einzelner Magistratspersonen überlassen. Der neue Armenpflugschaftsrath dagegen besteht laut der gesetzlichen Vorschriften aus der ganzen Magistratur der Bezirksvereine und aus besonders hiesfür erwählten Mitgliedern, welche in den Landbaudistrikten gewöhnlich Pächter und Landwirthe, in den Städten kleinere Kaufleute und Krämer sind. Diese wichtige administrative Neuerung konnte nicht anders als von den wohlthätigsten Folgen sein, durch die vielseitigen Erfahrungen einer so großen Körperschaft, durch eingeführte Regelmäßigkeit ihrer Geschäftsführung und durch ihre stete direkte Verbindung und Korrespondenz mit der Centrakommission.

Auf die schnelle und wohl eingerichtete Organisation der Armenpflugschaftsräthe für die neugebildeten Bezirksvereine war daher ein vorzügliches Augenmerk der Letztern gerichtet.

Nachdem das Gesetz die Konstituierung der Armenpflugschaftsräthe der Centrakommission mit ausgedehnten Vollmachten über alle nähern Vollzugsbestimmungen überlassen hatte, so bestand ihre erste Anordnung in Beförderung der Wahlen derjenigen Mitglieder dieser Körperschaft, welche nicht von Amtswegen, sondern als gewählt in dieselbe einzutreten hatten, worüber sie daher ausführliche Instruktionen erließ.

Jedes Mitglied eines in dem betreffenden Distriktsvereine (Union) gelegenen Kirchspiels wird als wählbar für den Board of Guardians erklärt, dessen Quote zur Armensteuer nach einer Jahresrente seines Besitzthums von wenigstens 25 £. St. berechnet ist. Ausgeschlossen von der Wahl sollen diejenigen sein, welche durch eine Ordre der Centralarmenkommission von irgend einem Amte der Kirchspielsverwaltung, das sie früher bekleidet hatten, entlassen worden sind.

Das Recht der aktiven Wählbarkeit ist außerdem noch an die gesetzliche Bedingung geknüpft, daß solches nur denen zustehen soll, welche die Armentare bereits ein volles Jahr lang entrichtet haben.

Die Wahlen erfolgen durch schriftliche Stimmenabgabe nach vorgeschriebenen Formularen.

Unmittelbar nach erfolgter Zusammensetzung des Armenpflugschaftsrathes wurde die gesammte Verwaltung des Armenwesens in ihre Hände gelegt; daher die speziellen Anweisungen aller und

jeder Unterstützung an Arme in sämtlichen Kirchspielen des Distriktsvereins; die Erbauung, Miethen und Einrichtung sämtlicher Werkhäuser, Armenhäuser und Anstalten zur Aufnahme der Armen in dem Bezirke, so wie die Erlassung von Vorschriften für deren Bewirthschaftung und Verwaltung, die Grunderwerbungen zu deren Erbauung, so wie überhaupt alle Anordnungen über das Armenwesen des Bezirkes mit Ausnahme jener Funktionen, welche das neue Armengesetz besonders ausgeschieden und den Friedensgerichten und Armenaufsehern (*Overseers of the poor*) ausdrücklich vorbehalten hat.

Dieser neu gebildete Körper, welchem die gesammte Armenverwaltung eines aus mehreren Kirchspielen bestehenden Distriktes mit ihrem vielfachen Detail in die Hände gelegt wurde, vermag jedoch seine Wirksamkeit nur durch Beschlüsse in kollegialer Form zu äußern, ohne mit den Armen selbst in nähere Berührung zu treten. Er bedurfte daher weiterer Organe, welche durch persönliche Einsicht der Zustände der Hülfesuchenden ihre Würdigkeit, den Grad der Dürftigkeit derselben und die Art der zu gewährenden Hülfe untersuchen und durch ihre Rapporte an das Verwaltungskollegium letzteres in den Stand setzen, die gehörigen Anordnungen zu treffen und seine Beschlüsse zu fassen. Derselbe erhielt diese Organe in der Ernennung von eigens aufgestellten und besoldeten Distriktsalmosenkommissarien (*relieving officers*), welche ihre ganze Thätigkeit diesem Geschäfte widmen, und durch deren Hände die meisten Unterstützungen, unter der gehörigen Kontrolle, fließen, welche außerhalb der Werkhäuser verliehen werden. Dieselben sind nicht zu verwechseln mit den Armenaufsehern (*Overseers of the Poor*), welche nicht Distrikts-, sondern Kirchspiels-Beamte sind, und noch aus der alten Armengesetzgebung der Elisabeth vorzüglich zum Zwecke der Erhebung der Armensteuer beibehalten worden sind. Durch die unten folgenden Dienstesinstruktionen aller dieser Organe der neuen Armenverwaltung wird das gegenwärtige System derselben näher erläutert und völlig ins Klare gestellt werden.

Zugleich mit dieser Organisation der neuen Verwaltung des Armenwesens wurde allgemeine Anordnung über die fernere Ver-

Leihung von Geldunterstützungen aus dem Armenfond an Einzelne getroffen, daß

- 1) keinem männlichen arbeitsfähigen Armen dergleichen Unterstützung mehr gereicht werde;
- 2) daß solchen Armen, wenn sie um Kirchspielsarbeit nachsuchen, wenigstens die Hälfte der Löhnung in natura verabreicht werde, und ebenso den Wittwen und einzelnen Weibspersonen, welche nicht alt oder gebrechlich sind;
- 3) daß alle Vergütungen der Hauswirths eingestellt werden;
- 4) daß ausgenommen in dringenden Fällen keinem arbeitsfähigen Armen von 16 bis zu 60 Jahren, welcher in den Kirchspielen des Bezirksvereins kein Heimathrecht besitzt, eine Unterstützung aus Armenfonds gereicht werden dürfe.

Das neue Gesetz hatte fernere Vorsorge getroffen zur Beförderung der Auswanderungen (Art. 62.), um den Druck des Pauperism in vielen Bezirken zu erleichtern; theils durch Versezung von arbeitsfähigen Arbeiterfamilien aus den Agrifkulturbzirken in die Manufakturbezirke, woselbst die Arbeitslöhne höher stehen, und theils nach den überseeischen Kolonien des brittischen Reichs. Die Centrakommission ordnete daher gleichzeitig besondere Sitzungen des Armenpflęgshaftsrathes in den verschiedenen Bezirken zu diesem Zwecke an, und ertheilte die Ermächtigung zur Erhebung oder Aufnahme der erforderlichen Summen für diese Transplantationen; mit der Beschränkung, daß die auf diesen Zweck verwendete Gesamtsumme eines Jahres die Hälfte der jährlichen Armentaxe nach dem Durchschnitte der jüngsten drei Jahre nicht übersteigen dürfe.

In dem Vorhergehenden sind die Hauptmomente der ersten Vollzugsmaßregeln der Centrakommission in ihren allgemeinsten Umrissen bezeichnet worden, wodurch derselben gelang, schon während der ersten zehn Monate ihrer Thätigkeit bis zum August 1835 111 Bezirksvereine vollständig nach den neuen gesetzlichen und administrativen Vorschriften zu Stande zu bringen, welche 2311 einzelne Kirchspiele und eine Bevölkerung von 1,385,124 Köpfen ent-

hielten; mit einer Armensteueranlage für sämtliche 111 Bezirksvereine von 1,221,543 L. St.

Eine mehr umfassende Statistik der Armenverwaltung in England und Wales späterer Betrachtung vorbehaltend, haben wir zunächst die wichtigsten Anordnungen der neuen Verwaltung einzeln ausführlich darzustellen, indem es nur dadurch möglich wird, nicht nur die Mittel und Wege, wodurch so große Mißbräuche gründlich beseitigt und eine geregelte öffentliche Verwaltung erreicht worden, vollständig zu übersehen, sondern auch Erfahrungen hieraus zu schöpfen, welche einer theilweisen Benützung für ähnliche Zwecke auch in andern Staaten nicht undienlich sein dürften.

### **Die Werkhäuser der Bezirksvereine. (Union-Workhouses.)**

Wir beginnen mit den Einrichtungen der Werkhäuser, welche nach den bereits entwickelten Grundprinzipien der neuen Gesetzgebung als die erste und wesentlichste Maßregel für die Verbesserung des Armenwesens, als der Grundtypus der Regeneration desselben anzusehen sind, durch deren Erschaffung und allgemeine Verbreitung die Regierung allein in den Stand gesetzt wurde, den Bettel und die ungemein überhand genommenen Mißbräuche der Armenpflege mit Erfolg zu bekämpfen und der öffentlichen Meinung entgegen zu treten, welche sich vielseitig in unzeitigem Mitleid, in mißverstandenen Sympathien gegen jede Beschränkung des öffentlichen Almosens, ohngeachtet der unverkennbaren bisherigen Mißstände ausgesprochen hatte.

In ihrer wahren Größe aber erscheint gerade hinsichtlich der neuen Einrichtungen ihrer Armenhäuser die Nation, welche der Gebrechlichkeit und dem Alter, der Beschäftigung arbeitsfähiger Armen, der Erziehung verlassener Kinder und dem Schutze der Unschuld gegen Sittenlosigkeit und Laster Palläste mit dem Aufwande vieler Millionen zur Unterbringung von Hunderttausenden widmet und ihre Pflege und Verwaltung mit einer Sorgsamkeit, unter der freiwilligen Theilnahme aller Stände, überwacht, wovon

ähnliches in solcher Ausdehnung und unter solchem Zusammenwirken kaum anderswo zu finden sein dürfte.

Zuerst die bauliche Einrichtung der Werkhäuser anbelangend, so ist dieselbe, in so weit solche für viele Bezirksvereine durchaus neu aufgeführt werden mußten, und nicht die schon in einzelnen Kirchspielen vorhandenen für die neue Einrichtung benützt und adaptirt werden konnten, allenthalben nach sehr ähnlichen Planen ausgeführt worden. Große Räumlichkeiten in Verbindung mit mehrern abgetheilten Höfen und offenen Schuppen; Möglichkeit vollständiger Sonderung und Abtheilung der verschiedenen Klassen nach dem ersten Verwaltungsprinzipie dieser Anstalten; leichter Ueberblick des Ganzen durch Regelmäßigkeit und zweckmäßige Verbindungen der einzelnen Theile des Gebäudes; endlich Sorge für höchste Reinlichkeit, Luftwechsel und Erleichterung aller Bewohner, sich jeden Moment die erforderliche Bewegung innerhalb der Ringmauern des ganzen Gebäudes verschaffen zu können, sind die Hauptzwecke, welche dem Plane aller dieser Gebäude zur Grundlage gedient haben.

Wir geben in den Planen Lit. A und B \*) die Ansicht in Vogelperspektive und den Grundplan für ein Werkhaus für die Aufnahme von 400 bis 800 Personen nach den Entwürfen des Architekten Wilkinson.

Das Vordergebäude des Haupteinganges, beiläufig 150 Fuß von der Front des Hauptgebäudes entfernt, und außer dem Parterre aus einem Stockwerke bestehend, enthält in seinem Innern das Sitzungslokal des Armenpflugschaftsrathes und das Verwaltungsbüreau; unter diesen Räumen befindet sich der Wartsaal, in welchem die Unterstützung Nachsuchenden empfangen werden; dann das Portierzimmer. Der Portier ist beauftragt, darüber zu wachen, daß die in das Werkhaus aufzunehmenden Armen gehörig gewaschen und gereinigt und in die Werkhauskleidung gekleidet werden; daher er in der Nähe der Untersuchungs- und Prüfungslokalitäten placirt ist.

Auch für die Bagabunden, welchen eine temporäre Aufnahme

\*) Man sehe die Pläne A und B.

gestattet wird, sind besondere Räume vorhanden; durch diese und die Prüfungssäle für die Aufnahme wird das Hauptgebäude gegen Ansteckung solcher Personen gesichert, welche bei ihrem Eintritte noch keiner nähern Untersuchung unterworfen worden sind.

Die mit diesem Eintrittsgebäude noch weiter in Verbindung stehenden Räume sind nach den auf dem Grundplane bezeichneten Buchstaben:

g. Treppenhaus zum SitzungsSaale des Armenpflugschaftsrathes;

h. Portierzimmer;

w.w. Zimmer zum Waschen und Reinigen;

f.f. Räucherungskabinette, um die von den aufgenommenen Armen mitgebrachten Kleider zu reinigen, welche bis zu ihrem Wiederaustritte in Dachkammern aufbewahrt werden.

r. Strafgemach (Gefängnißzimmer).

p.p. Abtritte.

Das Hauptgebäude steht mit dem Eintrittsgebäude durch einen Hof mit Gartenanlage in Verbindung, durch welchen der vor der Hauptfront liegende große Hof in zwei Abtheilungen geschieden wird, in den Hof für die Knaben und jenen für die Mädchen. Im Mittelpunkte des Hauptgebäudes befindet sich die Wohnung des Direktors der Anstalt, welche mitten unter sämtlichen Klassen der Einwohnerschaft gelegen ist, und schnellen Zutritt zu allen übrigen Wohnräumen gestattet. Unter der Direktorswohnung befinden sich die Küchen und Borrathskammern (s.s.). Die Waschhäuser und Küchenräume sind von den Höfen, in welchen die Armen sich aufhalten, getrennt, und nur die hierin beschäftigten Personen haben Zutritt in dieselben. Zu beiden Seiten der Direktorswohnung befinden sich die Wohnräume der Kinder, mit abgeforderten Treppenhäusern versehen, welche dem Direktor leicht zugänglich sind. Die beiden Flügel des Hauptgebäudes enthalten im Parterre Säle und Wohnräume für alte und gebrechliche Personen; dann einige Einrichtungen für die Arbeitsfähigen; da jedoch diese gehörig beschäftigt sind (die Weiber in den Waschhäusern, Küchen; die Männer bei den Mahlmühlen, Steinbrechen oder andern nützlichen Arbeiten), so bedürfen sie weniger ausgedehnte Räume für den Aufenthalt bei Tage. Der Bet- und

Speisesaal dient auf diese Weise für drei Zwecke, indem derselbe mit Hülfe einer doppelten Abtheilung (c.e.) auch den arbeitsfähigen Männern und Weibern außer ihrer Beschäftigungszeit zum Aufenthalte dient.

Die rückwärts gelegene besondere Abtheilung des Gebäudes ist das Hospital, bei dessen Eintritt auf beiden Seiten

- a) ein Krankenwärter- oder Wärterinzimmer und
- b) das Chirurgenzimmer

gelegen sind. Außer den angezeigten größern Sälen für solche Geistesverwirrte zu beiden Seiten, denen freie Bewegung und Gesellschaft gestattet werden kann, befinden sich auch für jene, die isolirt gehalten werden müssen, abgetheilte Zellen (c.e.) daselbst, welche nach Erfoderniß vermehrt werden können, und besondere Zimmer für Inspektoren und Aufseher (k.k.), endlich das kleine isolirte Gebäude hinter den Höfen des Hospitals ist das Todtenhaus. (d.)

Besondere Sorgfalt ist der Luftreinigung im ganzen Gebäude gewidmet; zu diesem Zwecke ist zu beiden Seiten im Hauptgebäude eine Art Halle von 426 Quadratfuß Oberfläche bis unter das Dach geführt und mit einem großen Ventilator versehen; bestehend in großen Fenstern, welche an einer in ihrem Mittelpunkte angebrachten beweglichen Axe aufgehängt sind, und durch Schnüre nach Erfoderniß mehr oder weniger geöffnet werden können. Die verschiedenen Wohnräume sind in der Art gerichtet, um größtentheils gegen die Treppenhäuser zu geöffnet werden zu können, welche mit diesen Ventilatoren in Verbindung stehen.

Oberhalb der sämtlichen Thüren sind halbrunde Bogen mit Fenstern angebracht, welche, ohne einen starken Luftzug hervorzu bringen, nach Erfoderniß geöffnet werden können.

Die Schlafzimmer haben Fenster zu beiden Seiten, um unter Tags, wenn sie leer sind, stark gelüftet zu werden. Die Fenster sind in der Art konstruirt, daß deren oberer Flügel in horizontalen Angeln hängt und nach Außen geöffnet wird, um auch während des Regens geöffnet werden zu können. Gußeiserne mit Gittern versehene Röhren sind wenige Zolle über den Fußboden der Zimmer durch die Wände geführt, um stets äußere Luft zuzuführen.

In den Hospitalgebäuden hat man den Luftwechsel in der

Art berechnet, daß auf jeden Bewohner eine Luftzuführung von 800 Kubikfußten stattfinden kann. Es ist hier besonders auf die Vermeidung starken Luftzuges zu sehen; daher die Thüröffnungen ebenfalls gegen die Treppenhäuser zu gerichtet und Letztere in der Höhe mit Ventilatoren versehen sind; oberhalb jeder Thüre ist ein eiserner, mit einem Drathgitter und einer Klappe zum Deffnen versehener Rahmen angebracht; endlich befinden sich noch in den Wänden der Zimmer eiserne Röhren, welche durch die Kamine laufen, und vermöge der durch ihre Erwärmung hervorgebrachten Temperaturveränderung einen sanften Luftwechsel erzeugen.

Die äußern Höfe sind durchaus mit Mauern von 12—15 Fußten Höhe umgeben.

Die Aufführung dieser Bauten erfolgt auf vorgängige schriftliche Verträge der Armenkommission nach vorgeschriebener Form, unter Leitung von Architekten, indem auch die Zeit der Vollendung unter Festsetzung von bedeutenden Geldstrafen für jede Woche Verzug bestimmt ist. Gewisse Prozente der vertragmäßigen Bau- summe (gewöhnlich 15 Prozente) werden noch für einige Monate nach der Vollendung des ganzen Gebäudes und erfolgter Prüfung über den fehlerfreien Bau zurück behalten.

Mit der Bildung der Distriktsarmenvereine (Unions) Hand in Hand begann schon vom ersten Jahre der Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung an die Erbauung vieler neuen Distriktswerkhäuser unter der energischen Leitung der Centralkommission und die Umwandlung einer großen Anzahl solcher Werkhäuser, welche früher einzelnen Kirchspielen angehört hatten, und nun durch zweckmäßige Erweiterungen gleichfalls als **Union-Workhouses** benützt werden konnten. Die großen für beiderlei Zwecke erforderlichen Geldmittel wurden ohne Schwierigkeit theils aus den laufenden Armentaren neben der ständigen Last des Unterhalts der Armen bestritten, theils durch Anlehen gedeckt, welche unter spezieller Autorisation des Gesetzes für diesen Zweck aufgenommen und auf den Armenfond ra- dizirt wurden. Einige Mittel zu gleichem Zwecke wurden ferner aufgebracht durch Veräußerung von Kommunaleigenthum einzelner Kirchspiele, welches früher aus dem Armenfond erworben, jedoch für die neue Ordnung der Dinge nicht mehr benüßbar gefunden wurde (so insbesondere alte Gebäude früherer Almosenanstalten u. s. w.),



zu welcher Anordnung das neue Gesetz die Centralarmenkommission ebenfalls ausdrücklich ermächtigt hatte.

Die beiden nachfolgenden Tabellen gewähren die Detailübersicht der Kosten, welche für die genannte Anzahl von Unionsbezirken: 1) für die Erbauung neuer Werkhäuser, 2) für die bessere Einrichtung alter Kirchspielswerkhäuser und deren Adaptirung für Unionswerkhäuser vom Beginne der Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung bis zum Schlusse des Jahres 1844 erlaufen sind. Hienach ergibt sich an Gesamtaufwand für beide Zwecke die große Summe von 2,725,769 £. St., welche nur ein Theil der Nation (England und Wales) für bessere Unterbringung der Armen binnen neun Jahren, neben der Ernährung einer Armenlast von anderthalb Millionen Köpfen gewidmet hat!

### I. Tabelle.

Uebersicht des auf die Errichtung neuer Armenwerkhäuser in England und Wales vom Beginn des Vollzuges des neuen Armengesetzes vom 14. August 1834 bis zum Schlusse des Jahres 1844 ergangenen Aufwandes.

Jahr.	Zahl der Bezirksvereine, in welchen neue Werkhäuser errichtet worden sind.	Zahl der hierin aufzunehmenden Armen.	Kostenaufwand im genannten Jahre.	Kostenzuschüsse zur Vollendung der in den vorhergegangenen Jahren errichteten neuen Werkhäuser.
	Zahl.	Zahl.	£. St.	£. St.
1836	127	36,020	549,061	—
1837	106	21,126	444,688	41,068
1838	115	21,297	472,602	75,645
1839	23	4,725	108,647	91,109
1840	14	4,545	101,704	79,894
1841	6	2,850	46,755	54,499
1842	3	1,800	54,095	45,070
1843	8	3,400	72,232	26,689
1844	3	850	21,800	21,001
Summe . .	405	96,613	1,871,584	434,975

Gesamtaufwand für neue Werkhäuser 2,306,559 £. St.

### III. Tabelle.

Uebersicht des auf bessere Einrichtung bereits vorhandener Armenwerkhäuser in England und Wales vom Beginne des Vollzuges des neuen Armengesetzes vom 14. August 1834 an bis Ende des Jahres 1844 erlaufenen Aufwandes.

Jahr.	Zahl der Bezirksvereine, in welchen vorhandene Werkhäuser neu eingerichtet worden sind.	Kostenaufwand in genannten Jahre.	Kostenzuschüsse für begonnene Einrichtungen solcher Art aus den vorhergegangenen Jahren.
	Zahl.	£. St.	£. St.
1836	77	98,820	—
1837	41	67,291	13,746
1838	27	45,150	16,383
1839	3	978	5,865
1840	2	7,850	11,482
1841	8	32,328	16,280
1842	8	19,015	15,617
1843	6	3,756	18,511
1844	7	15,221	30,917
Summe . . .	179	290,409	128,801

Gesamtaufwand für bessere Einrichtung alter Werkhäuser 419,210 £. St.

### Allgemeine Vorschriften über die Verwaltung der Werkhäuser.

Bei der schwierigen Aufgabe der ersten Einführung der neuen Armengesetzgebung blieb der Centralcommission nur der Weg übrig, wie für mehrere andere Punkte dieser legislativen Bestimmungen so auch in Ansehung der Werkhäuser stufenweise voranzugehen und für jedes nach den neuen Vorschriften mehr und weniger adaptirte Werkhaus in den verschiedenen Vereinsbezirken spezielle Vorschriften zu erlassen und dieß Verfahren mehrere Jahre hindurch während der allmählichen Vermehrung der Werkhäuser fortzusetzen; indem durch zu frühzeitigen Erlaß allgemeiner Vorschriften durch nachfolgende für nothwendig erkannte Modifikationen jede frühere

Anordnung wieder aufgehoben worden wäre und sowohl unnütze Geschäftsvermehrung der Armenpflugschaftsräthe, als Verwirrung und Mißverständnis bei den Vollzugsbehörden veranlaßt worden wäre.

Erst nach mehrjährigen Erfahrungen und nachdem fast ganz England den Operationen der neuen Gesezgebung unterworfen war, sah sich die Centralkommission in den Stand gesezt, zum Erlasse allgemeiner Vorschriften zu schreiten; theils um bei den sämtlichen Armenpflugschaftsräthen des Landes eine völlige Gleichförmigkeit ihrer Verwaltung herbeizuföhren; theils um die Kenntniß und Kontrolle der wichtigsten Vorschriften des Armenwesens für das Ministerium des Innern und den königlichen Geheimenrath zu erleichtern. —

Die in ganz England gegenwärtig in Kraft bestehende Hauptverordnung über das Verwaltungssystem der Werkhäuser erschien erst am 5. Februar 1842; sie gewährt das vollständigste Bild dieses wichtigsten Zweiges des Armenwesens, daher solche ausführlich folgt.

### Aufnahme der Armen.

Art. 1. Jede Aufnahme darf nur stattfinden:

- a) durch eine Ordre des Armenpflugschaftsrathes mit Unterschrift des Sekretairs;
- b) durch Ordre eines Almosenkommiffairs (relieving officer) oder eines Armenaufsehers;
- c) durch den Werkhausdirektor ohne Ordre in dringenden Fällen.

Art. 2. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Ordres sind nur sechs Tage lang gültig.

Art. 3. Die Aufnahmefälle b. und c. im Art. 1. müssen in der nächsten Sitzung des Armenpflugschaftsrathes vorgetragen werden zur Entscheidung der Frage, ob die Aufnahme zu bestätigen sei oder nicht.

Art. 4. Jeder Aufzunehmende wird in einem hiefür eingerichteten Empfangszimmer vorher einer ärztlichen Untersuchung unterworfen.

Art. 5. Wird derselbe bei dieser Untersuchung körperlich oder geistig leidend befunden, so wird er nach ärztlicher Anordnung in die ärztliche Abtheilung des Hauses zur weitem Behandlung gebracht.

Art. 6. Wird er gesund befunden, so wird er der gehörigen Klasse zugetheilt.

Art. 7. Bevor derselbe das Empfangszimmer verläßt, wird er durchaus gereinigt und in die Werkhauskleidung eingekleidet. Seine eigene Kleidung wird nach gehöriger Reinigung bis zu seinem Wiederaustritte aufbewahrt.

Art. 8. Alles, was der Aufzunehmende mit sich führt, wird von einem Werkhausbeamten untersucht und diejenigen Artikel, deren Einbringung in die Werkhäuser verboten sind, werden ihm abgenommen und, wenn ausführbar, beim Austritte zurückgestellt.

### Klassifikation der Werkhausarmen.

Art. 9. Die allgemeine Klassifizierung der aufgenommenen Armen mit Vorbehalt einzelner Ausnahmen in besondern Fällen ist nachstehende:

- I. Klasse: wegen Alter oder Körpergebrechen arbeitsunfähige Männer;
- II. Klasse: arbeitsfähige Männer und Jünglinge über 15 Jahren;
- III. Klasse: Knaben zwischen 7—15 Jahren;
- IV. Klasse: wegen Alter oder Körpergebrechen arbeitsunfähige Weibspersonen;
- V. Klasse: arbeitsfähige Weibspersonen und Mädchen über 15 Jahren;
- VI. Klasse: Mädchen zwischen 7—15 Jahren;
- VII. Klasse: Kinder unter 7 Jahren.

Jede in das Werkhaus aufgenommene Person soll zu einer dieser Klassen, wohin sie gehört, in die hiesür bestimmte Abtheilung gebracht werden, ohne Verkehr und Kommunikation mit den Angehörigen anderer Klassen.

Art. 10. Ausnahmen von der Vorschrift des vorhergehenden Artikels können stattfinden;

Erstens. Bezüglich solcher Ehepaare, welche zu der I. und

**IV.** Klasse gehören, und welchen auf Gutachten des Armenpflugeschaftsrathes und nach spezieller Genehmigung der Armenkommission ein gemeinschaftliches Schlafgemach, wenn vorhanden, eingeräumt werden kann.

**Zweitens.** Für Personen der **V.** und **VI.** Klasse, welche als Hospitals- oder Kinderwärterinnen oder in häuslichen Arbeiten der Anstalt verwendet werden können; jedoch ohne Kommunikation mit Angehörigen der **II.** und **III.** Klasse.

**Drittens.** Personen der **IV.** Klasse können vom Werkhausdirektor als Gehülffinnen der Wirthschaftsvorsteherin oder als Wärterinnen in den Krankenzimmern der **V.** und **VI.** oder **VII.** Klasse und geeignete Personen der **I.** Klasse zur Beaufsichtigung der **III.** Klasse verwendet werden.

**Viertens.** Dem Armenpflugeschaftsrathe steht es frei, hinsichtlich der Klassifikation von Knaben und Mädchen über 10 Jahren angemessene Abänderungen zu treffen.

**Fünftens.** Die Kinder der **VII.** Klasse können in andere angemessene Abtheilungen der weiblichen Armen gebracht werden, und den Müttern derselben ist jederzeit freier Zutritt zu denselben gestattet.

**Sechstens.** Beiden Eltern eines im Werkhause unterhaltenen Kindes ist auf Anordnung des Direktors Zutritt zu demselben in einem besonderen hiefür bestimmten Zimmer gestattet.

Auch wird den Mitgliedern einer Familie, welche in verschiedenen Werkhäusern unterhalten werden, wechselseitiger Besuch nach besonderer Anordnung des Pflugeschaftsrathes gewährt.

**Siebtens.** Arme Baganten, welchen von dem Werkhausdirektor momentaner Aufenthalt gestattet ist, sollen in der hiefür bestimmten Abtheilung nach besondern durch den Armenpflugeschaftsrath getroffenen Anordnungen gehalten werden.

**Art. 11.** Die höchste Zahl der in jedem Werkhause aufzunehmenden Personen, durch den Armenpflugeschaftsrath unter Zuziehung eines ärztlichen Gutachtens ermittelt und von der Centralkommission genehmigt, darf nicht überschritten werden.

**Art. 12.** Kein gefährlicher Wahnsinniger, der als solcher vom Arzte bezeichnet wird, und welcher häufig oder gewöhnlich einer Zwangsbehandlung unterworfen werden muß, darf über 14 Tage in der Anstalt behalten werden.

## Armendisziplin und Diät.

Art. 13. Den im Werkhause unterhaltenen Armen, mit Ausnahme der Kranken und jener der I., IV. und VII. Klasse, ist die folgende Tagesordnung vorgeschrieben, zu deren Abtheilungen das Zeichen mit der Glocke gegeben wird;

	Zeit des Aufstehens.	Frühstück.	Arbeitszeit.	Mittagessen.	Arbeitszeit.	Abendessen.	Zu Bette gehen.
Vom 25sten März bis 29. September . .	$\frac{1}{4}$ vor 6 Uhr.	von $\frac{1}{4}$ 7 — 7 Uhr.	von 7 — 12 Uhr.	12 — 1 Uhr.	1 — 6 Uhr.	6 — 7 Uhr.	8 Uhr.
Vom 29sten September bis 25sten März . . .	$\frac{1}{4}$ vor 7 Uhr.	von $\frac{1}{4}$ 8 — 8 Uhr.	von 8 — 12 Uhr.	12 — 1 Uhr.	1 — 6 Uhr.	6 — 7 Uhr.	8 Uhr.

Art. 14. Eine halbe Stunde, nachdem durch die Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben worden, werden die Armen der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Klassen verlesen, und zwar die männlichen vom Werkhausdirektor und die weiblichen von der Wirthschaftsführerin des Hauses.

Art. 15. Die Mahlzeiten müssen von sämmtlichen Armen mit Ausnahme der Kranken und der Kinder, dann jener der I. und IV. Klasse in dem Speisesaale und dürfen nirgends anderswo eingenommen werden, und während derselben soll Ordnung und anständiges Betragen herrschen. Auch ist keinem aus den hieher gehörigen Klassen gestattet, sich unter Tags und in den Zwischenstunden zur Arbeit in den Schlafzimmern aufzuhalten; ausgenommen mit besonderer Erlaubniß des Direktors.

Art. 16. Der Werkhausdirektor und beziehungsweise für den weiblichen Theil der betreffenden Klassen die Hausvorsteherin sollen die Stunden des Aufstehens und Zubettegehens der I., IV. und VII.

Klasse, so wie derjenigen Beschäftigungen, welcher sie fähig sind, bestimmen; die näheren Bestimmungen über ihre Nahrung und Mahlzeiten erfolgen durch den Armenpfllegschaftsrath.

Art. 17. Den Armen beiderlei Geschlechts soll diejenige Nahrung verabreicht werden, welche durch die Hausordnung vorgeschrieben ist.

Ärztliche Verordnungen bezüglich einer Ausnahme für einzelne Arme sollen vom Direktor in Vollzug gesetzt, jedoch dem Armenpfllegschaftsrathe bei dessen nächster Sitzung angezeigt werden. Wenn vom Werkhausarzte eine temporäre Abänderung der Diät für sämtliche Arme oder einzelne Klassen wegen Gesundheitsrückfichten als nothwendig erkannt wird, so ist der Pfllegschaftsrath durch Sitzungsbeschluss zu einer solchen Anordnung ermächtigt, welche jedoch der Centrakommission angezeigt werden muß.

Art. 18. Wenn ein Armer verlangt, daß die ihm gereichte Speise gewogen werde, so soll ihm willfahrt werden.

Art. 19. Keinem Werkhausarmen ist gestattet, etwas Anderes an Getränke oder Speise zu konsumiren, als was ihm bei den Werkhausmahlzeiten gereicht wird, ausgenommen auf ärztliche Verordnung nach Vorschrift des 15. Artikels.

Art. 20. Die Stoffe zu den Werkhauskleidungen werden von dem Pfllegschaftsrathe vorgeschrieben.

Art. 21. Die Werkhausarmen werden je nach ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit beschäftigt; eine besondere Bezahlung ihrer Arbeiten findet nicht statt. Für solche Individuen, welche zur Wartung der Kranken oder im Haushalte der Anstalt verwendet werden, soll wegen ihrer Kost angemessene Vorsorge von dem Pfllegschaftsrathe getroffen werden, jedoch ohne Verabreichung spirituöser Getränke.

Art. 22. Die im Werkhause unterhaltenen Knaben und Mädchen sollen wenigstens drei Stunden der Arbeitszeit täglich im Lesen, Schreiben, in der Arithmetik, Religion und andern Gegenständen unterrichtet werden, welche geeignet sind, sie zum Dieben, zu einem nüglichen, fleißigen und tugendhaften Lebenswandel anzuleiten.

Art. 23. Jedem Werkhausarmen ist zu jeder Zeit der Austritt, auf gehörige Anmeldung, gestattet. Ist der Austretende

arbeitsfähig und mit einer gleichfalls im Werkhause unterhaltenen Familie versehen, so soll diese bei seinem Austritte gleichfalls mit hinweggesendet werden, mit Ausnahme besonderer Anordnungen des Armenpflugschaftsrathes.

Art. 24. Der Direktor ist ermächtigt, jedem Armen aus triftigen Gründen temporären Ausgang aus dem Werkhause zu gestatten.

Art. 25. Auch fremden Personen ist Zutritt zu den Werkhausbewohnern, unter Aufsicht des Direktors oder des Portiers, in einem besondern Lokale gestattet.

Art. 26. Untersagt ist das Vorlesen oder in Umlauffetzen solcher Papiere, welche irgend eine unerlaubte Tendenz kund geben oder geeignet sind, Ungehorsam oder Unordnung zu erzeugen.

Art. 27. Karten- und Hazardspiele jeder Art sind verboten; wenn solche Spiele bei einem Armen gefunden werden, so sollen sie hinweg genommen und bis zu seinem Austritte aufbewahrt werden.

Art. 28. Tabakrauchen ist verboten; auch soll kein Inwohner Gegenstände von leicht entzündlicher Beschaffenheit in Verwahrung haben.

Art. 29. Den Geistlichen und Religionsdienern einer jeden von einem Werkhausinwohner bekannten Religion soll auf dessen Verlangen zu jeder Zeit Zutritt gestattet werden, um demselben religiösen Beistand zu leisten oder seine Kinder in denselben Religionsgrundsätzen zu unterrichten, in soweit hiedurch der Hausordnung und Disziplin kein Eintrag geschieht.

Art. 30. An Sonntagen und hohen Feiertagen darf außer den nothwendigsten Verrichtungen für den Haushalt keine Arbeit von den Werkhausarmen gefodert werden.

Art. 31. Täglich vor dem Frühstück und nach dem Abendessen sollen Gebete gelesen und jeden Sonntag soll im Werkhause Gottesdienst gehalten werden, welchem die sämtlichen Bewohner mit Ausnahme der Kranken und Kinder beizuwohnen haben. Jenen Inwohnern, welche sich nicht zur englischen Kirche bekennen, ist gestattet, diesem Gottesdienste nicht beizuwohnen.

Art. 32. Andersgläubigen ist der Besuch ihres Gottesdienstes



an Sonn- und Feiertagen außerhalb des Werkhauses unter gehöriger Kontrolle gestattet.

### Straf-Bestimmungen:

Art. 33. Als Unordnung wird erklärt:

Jede Uebertretung der Hausordnung.

Lärm, wenn Stillschweigen geboten ist.

Unzüchtige Reden.

Wörtliche oder Realinjurie gegen irgend Jemand.

Dessgleichen ausgestoßene Drohungen.

Unreinlichkeit seiner Person.

Weigerung oder nachlässiger Vollzug der übertragenen Arbeit.

Verstellte Krankheit.

Karten- oder Hazardspiel.

Eintritt ohne besondere Erlaubniß in andere Klassenabtheilungen, wohin der Eintretende nicht gehört.

Unschickliches Betragen beim Gottesdienste und Gebete.

Uebertretung der zum Ausgehen aus dem Werkhause gestatteten Zeit.

Jeder Ungehorsam gegen Anordnungen der Werkhausbeamten.

Art. 34. Als Widerspenstigkeit wird erklärt:

Wiederholung einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Unordnungen innerhalb einer Woche.

Wörtliche oder Realinjurien gegen einen Werkhausbeamten oder ein Mitglied des Armenpflegschaftsrathes.

Ungehorsam gegen wiederholten Befehl eines Werkhausbeamten.

Mißhandlung oder Angriff irgend einer Person.

Muthwillige oder verschuldete Beschädigung des Eigenthums der Armenverwaltung.

Beraubung oder Beschädigung von Borräthen, Materialien, Werkzeugen der Anstalt.

Trunkenheit.

Unfittliche Handlungen.

Störung des Gottesdienstes oder Gebetes.

Art. 35. Der Direktor ist befugt, jede Unordnung (nach Art. 33.) mit Entziehung der gewöhnlichen Mahlzeiten, anstatt

deren nur acht Unzen Brod oder ein Pfund gesottene Erdäpfel gereicht werden, zu bestrafen und zwar höchstens für die Zeit von 48 Stunden.

Art. 36. Widerspenstigkeit (nach Art. 34.) soll durch Beschluß des Pflugschaftsrathes mit Einkerkung auf 24 Stunden, mit oder ohne Entziehung der gewöhnlichen Werkhauskost und Verabreichung der im Art. 35. bestimmten Quantität Brod oder Kartoffeln bestraft werden. Auch ist dem Ermessen des Armenpflugschaftsrathes überlassen, ob der Schuldige vor den Friedensrichter zur weitem Bestrafung gestellt werden soll.

Art. 37. Dem Pflugschaftsrathe bleibt fernere Anordnung überlassen, ob der einer Unordnung oder Widerspenstigkeit schuldige Arme eine ausgezeichnete Straffleidung mit oder ohne gleichzeitige Entziehung der gewöhnlichen Kost zu tragen habe, für eine Zeit von höchstens 48 Stunden.

Art. 38. Wenn eine als Widerspenstigkeit im Art. 34. erklärte Uebertretung mit folgenden Umständen begleitet ist:

beharrliche Gewaltthätigkeit gegen irgend eine Person;  
fortgesetzte Störung anderer Inwohner durch Lärm und Unruhe;  
Aufreizung Anderer zu Ungehorsam;

Begehung unsittlicher Handlungen in Gegenwart anderer Inwohner;

fortgesetzte Beschädigung von Eigenthum der Anstalt;

so steht dem Direktor zu, einen solch widerspenstigen Armen sogleich und ohne vorhergehende Applikation an den Pflugschaftsrath auf 12 Stunden einkerkern zu lassen, welche Zeit ihm übrigens bei der nachfolgenden Strafe mit angerechnet werden soll.

Art. 39. Mit der Strafe der Widerspenstigkeit (Art. 34.) kann zugleich jene der Unordnung (Art. 33.) verbunden werden; allein derjenige, welcher für ein Vergehen mit der Strafe der Unordnung belegt worden ist, kann für das nämliche Vergehen nicht mehr als widerspenstig bestraft werden und umgekehrt.

Art. 40. In ärztlicher Pflege befindliche Arme, dann solche unter 12 und über 60 Jahren, endlich weibliche Personen, welche schwanger sind oder ein säugendes Kind haben, dürfen weder mit Entziehung der Kost noch mit Einkerkung bestraft werden, ausgenommen auf Zeugniß des Arztes, daß diese Strafe keinen Nach-

theil für die Gesundheit habe oder unter den vom Arzte vorgeschriebenen Modifikationen.

Art. 41. Personen, welche die Nacht hindurch eingekerkert werden, sollen ein Bett und übrige Erfodernisse erhalten.

Art. 42. Kinder unter 12 Jahren dürfen weder in einem dunkeln Orte noch während der Nacht eingekerkert werden.

Art. 43. Körperliche Züchtigungen dürfen an männlichen Kindern nur durch den Schulmeister oder Werkhausdirektor vollzogen werden und zwar blos mit der Ruthe, ohne andere Instrumente.

Art. 44. Körperstrafen weiblicher Kinder sind durchaus unter sagt.

Art. 45. Keine über einen Knaben verhängte körperliche Züchtigung darf früher vollzogen werden als nach Verlauf von sechs Stunden nach dem Vergehen, für welches die Züchtigung verhängt wird.

Art. 46. Knaben über 14 Jahren sollen keiner körperlichen Züchtigung mehr unterliegen.

Art. 47. Ueber alle an Werkhausinwohner verhängte Strafen soll vom Direktor ein besonderes Buch geführt werden, welches bei den Sitzungen des Armenpflugschaftsrathes vorgelegt wird.

Art. 48. Jeder Werkhausinwohner über 7 Jahren, über welchen seit der letzten Sitzung des Armenpflugschaftsrathes eine Strafe verhängt worden, oder welcher der Unordnung oder Widerspenstigkeit beschuldigt ist, soll in die nächste Sitzung desselben gebracht werden, um Gelegenheit zu erhalten, entweder wegen un verdienter Strafe oder falscher Beschuldigung Beschwerde führen zu können, worüber die Verhandlung dem Sitzungsprotokolle ein verleibt wird.

Art. 49. Jeder Arme über 14 Jahren, welcher versucht, heimlicher Weise spirituöse Getränke in das Werkhaus einzubringen, und Jeder, welcher mit Kleidungen der Armenverwaltung aus dem Werkhause entweicht, soll vor das Friedensgericht gestellt und nach den Gesetzen behandelt werden.

Art. 50. Die gegenwärtigen Vorschriften über Unordnungen und Widerspenstigkeit sollen in den Speisesälen, Schulzimmern und Empfangsälen für den Eintritt der Armen in den Werkhäusern

und in den Sitzungszimmern des Pflégenschaftsrathes angeschlagen werden.

### Inspektionskommitté der Werkhäuser.

Art. 51. Der Armenpflégenschaftsrath ernennt aus seiner Mitte ein Inspektionskommitté, welchem obliegt, wenigstens einmal wöchentlich sorgfältige Nachsicht in den Armenhäusern zu pflegen, die jüngsten Rapporte des Geistlichen und des Arztes, so wie die Vorräthe einzusehen und die etwaigen Beschwerden der Inwohner zu untersuchen.

Hierüber wird ein besonderes Inspektionsbuch geführt, worin insbesondere die spezielle Beantwortung nachstehender gedruckter Fragen eingetragen werden muß:

- 1) Herrscht vollkommene Reinlichkeit und gehörige Ventilation im ganzen Hause und allem Zugehör desselben?
- 2) Erscheinen die erwachsenen Werkhausinwohner aller Klassen reinlich in ihrem Anzuge, sittlich und ordnungsgemäß in ihrem Betragen?
- 3) Sind die Arbeitsfähigen beider Geschlechter gehörig beschäftigt nach Vorschrift des Pflégenschaftsrathes?
- 4) Ist dieß der gleiche Fall mit den Gebrechlichen, so weit es die Umstände zulassen, nach den hierüber gegebenen Vorschriften?
- 5) Wird den Gebrechlichen beider Geschlechter die gehörige Pflege zu Theil?
- 6) Werden beim Schulunterrichte der Knaben und Mädchen die gehörigen Fortschritte in Religion, Lesen, Schreiben und Arithmetik erreicht?
- 7) Besteht auch die gehörige Anleitung derselben in industriellen Beziehungen?
- 8) Sind die Knaben und Mädchen reinlich an ihrer Person und sittlich im Betragen?
- 9) Sind die kleinen Kinder gehörig genährt und versorgt, sind sie reinlich und gesund?
- 10) Findet die erforderliche ärztliche Pflege statt?
- 11) Sind die Hospitalfranken in befriedigendem Zustande, so weit

ihre Leiden es gestatten? Herrscht keine epidemische Krankheit im Werkhause? Wird die Vaccination an den Kindern gehörig vollzogen?

- 12) Wird der Gottesdienst regelmäßig abgehalten und das tägliche Gebet gehörig abgelesen?
- 13) Wird die tägliche Hauskost vorschriftsmäßig gereicht und die festgesetzte Stunde der Mahlzeit eingehalten?
- 14) Sind die Provisionen und Materiallieferungen aller Art von der vertragsmäßigen Beschaffenheit?
- 15) Wird die durch den 9. Artikel der Werkhausordnung vorgeschriebene Trennung der verschiedenen Klassen genau eingehalten?
- 16) Bestehen Klagen von Armen gegen Functionaire des Werkhauses, gegen die Kost oder andere Gegenstände?
- 17) Welches ist die gegenwärtige Zahl der Werkhausinwohner?
- 18) Ueberschreitet solche die bezügliche Vorschrift des Armenpflugschaftsrathes?

Art. 52. Auch jedem Mitgliede der Centralarmenkommission und deren Gehülfsen steht es zu, die Werkhäuser zu untersuchen und in die Bücher des Inspektionskommitté Bemerkungen darüber einzutragen.

### Bauliche Unterhaltung der Werkhäuser.

Art. 53. Auf Anordnung des Pflugschaftsrathes sollen wenigstens einmal des Jahres und so oft es für nöthig gehalten wird, alle Räume der Werkhäuser mit Kalk ausgeweißt werden.

Art. 54. Der Pflugschaftsrath hat ferner zu sorgen für die gehörige bauliche Unterhaltung derselben, und jede Beschädigung sogleich herstellen zu lassen.

### Functionaire der Werkhausverwaltung.

Art. 55. Durch den Armenpflugschaftsrath werden nachgenannte Functionaire in den Werkhäusern ernannt und bei einem Abgange sogleich durch neue Ernennung besetzt:

Ein Werkhausdirector.

Eine Wirthschaftsvorsteherin.

Ein Kaplan.

Ein Schullehrer.

Eine Schullehrerin.

Ein Arzt.

Ein Portier; dann die nöthige Anzahl von Dienern und Dienstboten.

Art. 56. Jeder Funktionair hat die für seine Stelle durch den Armenpflugschaftsrath vorgeschriebenen Dienste genau zu erfüllen.

Art. 57. Die Ernennung eines jeden Funktionairs und Dieners erfolgt in der Sitzung des Armenpflugschaftsrathes durch Stimmenmehrheit, und soll darüber Anzeige an die Armenkommission erstattet werden.

#### Qualifikation der Werkhausfunktionaire.

Art. 58. Kein Armenarzt darf aufgenommen werden, welcher nicht die Erlaubniß zur Praxis auf vorgeschriebene Weise erlangt hat.

Art. 59. Zum Antritte des Dienstes als Werkhauskaplan ist die schriftliche Bewilligung des Bischofs der Diözese erforderlich.

Art. 60. Jeder Werkhausfunktionair ist verpflichtet, seinen Dienstaustritt einen Monat vorher anzuzeigen oder auf eine Monatsbesoldung zu verzichten.

Art. 61. Die Bezahlung aller Werkhausoffizianten und Diener erfolgt durch den Armenpflugschaftsrath nach den von der Centralkommission von Zeit zu Zeit erlassenen näheren Vorschriften.

Art. 62. Die Dienstentlassung der Werkhausbeamten kann nur durch die Centralarmenkommission erfolgen; jene des Portiers und der übrigen Dienerschaft durch den Pflugschaftsrath.

Art. 63. Dem Letztern steht jedoch die Dienstessuspension eines jeden Beamten zu, worüber Anzeige an die Armenkommission erstattet werden muß.

Art. 64. Derselbe hat ferner die Befugniß, in Verhinderungsfällen einzelner Funktionaire eine Substituierung gegen ange-

messene Bezahlung eintreten zu lassen, worüber an die Armenkommission berichtet werden muß.

### Dienstespflichten der Werkhausfunktionaire.

#### Des Werkhausdirektors.

Art. 65. Dessen Dienstesobliegenheiten sind folgende:

- 1) Die Aufnahme der Armen in das Werkhaus nach den in diesen Satzungen gegebenen Vorschriften.
- 2) Die Sorge für gehörige Reinlichkeit und Einkleidung jedes aufgenommenen Armen und für dessen Klassifizierung.
- 3) Sorge für Industrie, Ordnung, Reinlichkeit, pünktlichen Vollzug aller gegebenen Vorschriften in der Führung der ganzen Anstalt.
- 4) In Abwesenheit des Kaplans Vorsorge für die Lesung der regelmäßigen Gebete.
- 5) Tägliche Verlesung der männlichen Armen zur Arbeit und Inspizierung ihrer Person in Bezug auf Reinlichkeit.
- 6) Sorge für angemessene und volle Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen während der vorgeschriebenen Arbeitsstunden; Unterstützung des Schullehrers in angemessener Beschäftigung der Jugend und Anordnung zweckmäßiger Beschäftigung der Gebrechlichen; je nach dem Grade ihrer körperlichen Befähigung.
- 7) Besuch der Schlafsäle der männlichen Armen jeden Morgen um 11 Uhr und Vorsorge für reinliche Haltung und Lüftung derselben.
- 8) Ueberwachung der Mahlzeiten und Sorge für gehörige Vertheilung der Nahrung; dann der Reinigung der Speisesäle nach jeder Mahlzeit.
- 9) Besuch aller Aufenthaltsräume der männlichen Armen vor 9 Uhr Abends im Winter und vor 10 Uhr im Sommer, um zu sehen, ob alle Inwohner zu Bette gegangen seien und Feuer und Licht ausgelöscht sei.
- 10) Empfang der Hauschlüssel der Anstalt vom Portier jeden Abend um 9 Uhr und Rückgabe an denselben um 6 Uhr Morgens.

- 11) Sorge für angemessene Kleidung der Armen und deren Unterhaltung.
- 12) Vorsorge für gehörigen ärztlichen Beistand in Erkrankungsfällen und bei gefährlicher Krankheit für Berufung des Geistlichen und anderer Personen, welche der Kranke zu sehen wünscht.
- 13) Registrirung der Todesfälle im Werkhause; Benachrichtigung der Letztern an die bekannten nächsten Angehörigen der Verstorbenen und Sorge für ihre Beerdigung.
- 14) Ablieferung des Nachlasses im Werkhause verstorbener Armer an den Armenpflugschaftsrath zu weiterer Verfügung.
- 15) Führung der verordnungsmäßig vorgeschriebenen Bücher, welche den Mitgliedern des Armenpflugschaftsrathes stets zur Einsicht offen liegen müssen.
- 16) Dem Pflugschaftsrathe bei jeder ordentlichen Sitzung den Bedarf aller für die Verwaltung erforderlichen Vorräthe und Materialien vorzulegen, über deren Anschaffung von demselben Anordnung getroffen wird.
- 17) Empfang aller für das Werkhaus angeschafften Vorräthe und Prüfung der Beschaffenheit und des Gewichts derselben, ob mit den Rechnungen und Lieferungsverträgen übereinstimmend, worauf diese Rechnungen mit seiner Unterschrift versehen und dem Pflugschaftsrathe in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.
- 18) Verwahrung dieser Vorräthe und Abgabe derselben an die betreffenden Functionaire zur Verwendung.
- 19) Periodische Berichtserstattung an den Pflugschaftsrath über diejenigen Kinder, welche nach dem Zeugnisse des Schullehrers für Lohndienste und andere Beschäftigungen sich eignen und Vollzug der von dem Pflugschaftsrathe für deren Unterbringung gegebenen Anordnungen.
- 20) Die Führung eines besondern Direktionsbuches, worin jedes wichtige Vorkommniß der Anstalt eingetragen wird.
- 21) Berichte an den Armenpflugschaftsrath und an das Inspektionskommité über den Zustand und alle Verwaltungsangelegenheiten des Werkhauses, nebst Vorschlägen zu etwaigen Verbesserungen.



22) Ankäufe und Anschaffung von Vorräthen und Materialien, Mobilien und aller übrigen Gegenstände; jede Bezahlung auf Rechnung des Armenfonds darf jedoch nur auf spezielle Anweisung des Pflugeschastsrathes erfolgen.

Dienstespflichten der Wirthschaftsvorsteherin \*).

Art. 66. Der Wirthschaftsvorsteherin liegt ob:

- 1) Die Aufnahme von Armen in das Werkhaus nach den Vorschriften hierüber in Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors.
- 2) Die Sorge für die Pflege der Kinder unter 7 Jahren.
- 3) Vorsorge für die gehörige und volle Beschäftigung der arbeitsfähigen Weibspersonen während der Arbeitsstunden und für angemessene Verwendung der gebrechlichen je nach ihren Kräften; Unterstützung der Lehrerin beim Unterrichte der Mädchen, um sie am besten zum Dienen zu erziehen.
- 4) Die Verlesung der weiblichen Armen zur täglichen Arbeit und Inspizierung ihrer Person.
- 5) Nachsicht in allen Wohnungsräumen der weiblichen Armen jeden Abend um 9 Uhr, um sich von ihrer Anwesenheit im Bette zu überzeugen und Feuer und Licht zu wahren.
- 6) Beaufsichtigung des moralischen Betragens der weiblichen Einwohner und Kinder, der Reinlichkeit und anständigen Kleidung derselben.
- 7) Vorsorge und Anleitung zur Verfertigung und Ausbesserung der an die männlichen und weiblichen Einwohner abgelieferten Wäsche.
- 8) Darüber zu wachen, daß jeder Werkhausarme einmal in der Woche reine Wäsche und Strümpfe erhält und für reinliche und gesunde Haltung der Betten.
- 9) Ueberwachung der sämtlichen Wäscherei der Anstalt und Vorsorge, daß solche nicht in den Schlaf- und Krankenzimmern getrocknet werde.

\*) In der Regel die Gattin des Werkhausdirektors, wenn er verhehlicht ist.

- 10) Vorsorge unter Beistand der Wärterinnen für die Kinder und Kranken, für ihre Diät und den nöthigen Wechsel ihrer Wäsche.
- 11) Endlich Unterstützung des Direktors in der gesammten Verwaltung der Anstalt und Aufrechthaltung der Ordnung unter ihren Bewohnern.

#### Dienstespflichten des Werkhauskaplans.

Art. 67. Die Dienstespflichten des Werkhauskaplans sind:

- 1) Abhaltung des Gottesdienstes im Werkhause jeden Sonntag und die bestimmten Feiertage.
- 2) Katechisation der Kinder, wenigstens einmal monatlich und Abfassung eines Berichtes darüber, so wie über den religiösen und moralischen Zustand der Werkhausbewohner überhaupt an den Armenpflegschaftsrath.
- 3) Besuch der Kranken des Werkhauses und Leistung religiösen Beistandes an dieselben auf Verlangen des Direktors oder der Vorsteherin.

#### Dienstespflichten des Lehrpersonales.

Art. 68. Die Pflichten der Schullehrer und Lehrerinnen in den Werkhäusern sind:

- 1) Den Unterricht in den Armenschulen genau nach den Vorschriften des 22. Artikels gegenwärtiger Verordnung zu handhaben.
- 2) In der Disziplin und Einrichtung der Schulen so wie in dem Plane der Erziehung der Kinder in moralischen und gewerblichen Beziehungen den Vorschriften des Armenpflegschaftsrathes genaue Folge zu leisten.
- 3) Die Kinder bei Spaziergängen außerhalb des Werkhauses und ihren Bewegungen im Freien zu begleiten.
- 4) Für ihre Reinlichkeit, Ordnung und Sittlichkeit ihres Betragens Sorge zu tragen.
- 5) Den Direktor und die Wirthschaftsvorsteherin des Hauses in Aufrechthaltung der Ordnung und Subordination der Einwohner zu unterstützen.

Pflichten des Armenarztes im Werkhause.

Art. 69. Der Armenarzt ist verpflichtet:

- 1) Zu regelmäßigem Besuche des Werkhauses in den vom Pflögenschaftsrathe vorgeschriebenen Stunden und zu jedesmaligem alsbaldigen Erscheinen auf erhaltene Nachricht plötzlicher Erkrankung und in andern dringenden Fällen und zu jeder Zeit, wenn körperliche oder geistige Krankheit von Inwohnern es erfordert.
- 2) Untersuchung der Armen bei ihrem Eintritte in das Werkhaus und fortgesetzte Beobachtung des Gesundheitszustandes der sämmtlichen Inwohner inner- und außerhalb des Hospitals.
- 3) Die Erlassung der nöthigen Vorschriften über die Diät, Klassifikation und Behandlung der körperlich und geistig Kranken und Anzeige an den Pflögenschaftsrath, wenn ein Wahnsinniger in gefährlichen Zustand verfällt.
- 4) Schriftliche Anzeige an den Pflögenschaftsrath über wahrgenommene Unordnungen in der Diät, Haltung, Heizung, Ventilation oder anderen Einrichtungen des Werkhauses oder wegen Ueberfüllung einzelner Klassen desselben, welche nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit äußern könnte.
- 5) Ueberwachung der Diät und Haltung der Kinder und Vorsorge für die gehörige Blatternimpfung derselben.
- 6) Erstattung eines wöchentlichen ärztlichen Rapportes an den Pflögenschaftsrath, nach vorgeschriebener Form. In denselben werden auch die Todesfälle mit ihren wahrscheinlichen Ursachen eingetragen.
- 7) Ausstellung einzelner ärztlicher Gutachten auf Verlangen des Pflögenschaftsrathes oder über herrschende Krankheiten im Armenhause; so wie persönliches Erscheinen vor dem Pflögenschaftsrathe, so oft er vorgesodert wird.

Dienstspflichten des Portiers.

Art. 70. Dem Portier liegt ob:

- 1) Bewachung des Einganges, welcher Niemand außer den Angehörigen der Anstalt und den mit der Armenverwaltung

verbundenen Personen ohne besondere Erlaubniß der Armenkommission, des Pflugschaftsrathes oder des Werkhausdirektors verstattet werden soll.

- 2) Führung eines Buches, worin der Ein- und Austritt jeder Person eingetragen wird.
- 3) Empfang der um Aufnahme bittenden Armen und deren Unterbringung im Empfangssaale bis auf weitere Ordre.
- 4) Untersuchung aller in das Werkhaus eingebrachten Gegenstände, Paquete, Kisten u. s. w. und Verhinderung des Einbringens spirituöser Getränke und aller gesetzlich verbotenen Artikel.
- 5) Dergleichen Untersuchung eines jeden ein- und austretenden Armen in der nämlichen Absicht; auch anderer eintretender Personen, welche verdächtig scheinen.
- 6) Untersuchung aller von austretenden Armen mitgeführten Paquete, um die Entwendung des Werkhauseigenthumes zu verhindern.
- 7) Abschließung aller Zugänge des Hauses um 9 Uhr Abends und Ablieferung der Schlüssel an den Direktor, von welchem solche am andern Morgen zu bestimmter Stunde wieder in Empfang zu nehmen sind.
- 8) Unterstützung der Werkhausfunktionaire in Aufrechthaltung der Ordnung des Hauses; Meldung aller die Sicherheit, Ordnung und das Interesse der Anstalt berührenden Vorkommnisse.

Ueber die Kost der Werkhäuser endlich sind mehrere Regulative nach den gesammelten Erfahrungen mit der Vorschrift für jeden Tag der Woche erlassen und ist dem Armenpflugschaftsrathe in den verschiedenen Distrikten die Wahl eines derselben oder auch des Wechsels je nach den Umständen, Preisverhältnissen u. s. w. anheimgegeben worden. Da inzwischen alle diese Regulative unter sich sehr ähnlich sind, so wird das hier folgende genügen, um einen vollständigen Begriff von der Nahrung in den englischen Werkhäusern zu gewähren.

## Vorschrift der Kost in den Werkhäusern für arbeitsfähige Männer und Weibspersonen.

Wochentage.	Frühstück.		Mittagessen.					Abendessen.		
	Brod.	Hafergrütze.	Gesalzenes Schweinefleisch oder Speck mit Gemüse	Suppe.	Brod.	Fleischpudding mit Gemüse.	Reis- oder Nierenzett- pudding mit Gemüse.	Brod.	Käse.	
										Unz.
Sonntag	Männer . . .	8	1½	—	2	6	12	—	6	2
	Weibspersonen	6	1½	—	1½	5	10	—	5	1½
Montag	Männer . . .	8	1½	—	—	6	—	12	6	2
	Weibspersonen	6	1½	—	—	5	—	10	5	1½
Dienstag	Männer . . .	8	1½	—	2	6	—	—	6	2
	Weibspersonen	6	1½	—	1½	5	—	—	5	1½
Mittwoch	Männer . . .	8	1½	6	—	6	—	—	6	2
	Weibspersonen	6	1½	5	—	5	—	—	5	1½
Donnerst.	Männer . . .	8	1½	—	—	6	—	12	6	2
	Weibspersonen	6	1½	—	—	5	—	10	5	1½
Freitag	Männer . . .	8	1½	—	2	6	—	—	6	2
	Weibspersonen	6	1½	—	1½	5	—	—	5	1½
Samstag	Männer . . .	8	1½	—	—	6	12	—	6	2
	Weibspersonen	6	1½	—	—	5	10	—	5	1½

### B e m e r k u n g e n .

Gemüse (oder Kartoffeln) sind in dem angegebenen Gewichte nicht enthalten, welches sich nur auf das gefochte Fleisch oder die Fleischspeise bezieht.

Nach Ermessen kann den Weibspersonen anstatt des Käse für das Abendessen eine halbe Unze Butter gereicht werden.

Den alten Personen von 60 Jahren an kann anstatt der Hafergrütze zum Frühstück eine Unze Thee, fünf Unzen Butter und sieben Unzen Zucker wö-  
sentlich gegeben werden.

Kinder unter neun Jahren erhalten Nahrung nach Ermessen; über neun Jahren die gleichen Portionen, wie die Frauenspersonen.

Die Nahrung der Kranken richtet sich nach der Vorschrift des Arztes.

Vorstehende Werkhausordnung, ohngeachtet ihrer großen Ausführlichkeit noch mit ausführlichen Erläuterungen und Vollzugsdirektiven für jeden Artikel begleitet, ist nunmehr in sämmtlichen Werkhäusern in England und Wales eingeführt und wird nach den neuesten Erfahrungen vollständig entsprechend gefunden.

Keine andere Verordnung über Armenwesen spricht so klar und umfassend den Geist und die Tendenz der neuen Armenverwaltung aus: Vorsorge für wahren Mangel; sorgfältige Pflege des Alters und der Gebrechlichkeit; Sorge für die Gesundheit der Unterhaltenen; dagegen ernste und anhaltende Beschäftigung des Arbeitsfähigen unter Vermeidung von Zwang und erniedrigender Behandlung und mit unausgesetzter Wirksamkeit auf religiöse Erhebung, auf die Verbesserung der Moral und Sittlichkeit; auf Anleitung zur Ordnung, Reinlichkeit, Mäßigkeit und innere Würde des Menschen, welche das Streben nach Selbstständigkeit erhöht und der Gesellschaft ihre verlorenen und entarteten Glieder allmählig wieder zuzuführen bemüht ist; endlich sorgfältige Widmung für die Erziehung der armen und verlassenen Kinder, um eine bessere Generation heranzubilden und hiedurch der Zunahme des Pauperism für die Zukunft eine feste Schranke entgegenzusetzen.

Die Anordnungen über ärztlichen Beistand im gesammten Armenwesen von England und Wales, früher eine Quelle großer Mißbräuche und Verschwendung, unterlagen einer vollständigen Reform, indem nach mehrjährigen Erfahrungen durch die Centralarmenkommission eine allgemeine Verordnung hierüber erlassen wurde nachstehenden wesentlichen Inhalts:

- 1) Keine ärztliche Hülfe darf angeordnet werden ohne vorhergegangene Festsetzung der Bezahlung nach den bestehenden dessfalligen Vorschriften.
- 2) Als Armenarzt darf von dem Armenpflęschaftsralhe eines Distriktes nur derjenige aufgestellt werden, welcher eine der folgenden Bedingungen erfüllt hat:
  - a) die Erlangung eines Diplomes vom **Royal College of Surgeons** in London in Verbindung entweder: mit

dem erlangten Grade eines Doktors der Medizin an einer englischen Universität oder mit Diplom und Erlaubniß zur Praxis des Royal College of Physicians in London;

b) die Erlangung eines Diplomes des Royal College of Surgeons in Verbindung mit einem Certificate zur Praxis als Apotheker von der Apothekergesellschaft in London;

c) die Erlangung eines Zeugnisses des College of Surgeons allein, daß derselbe seit einer gewissen Zeit als Apotheker praktizirt habe;

d) ein Zeugniß, daß derselbe als Chirurg bereits in der königlichen Flotte oder Landarmee oder im Dienste der ostindischen Kompagnie gestanden habe.

3) Ausnahmen von der vorhergehenden Vorschrift in besonderen Fällen und namentlich wenn im ganzen Armendistrikte keine andern Aerzte vorhanden sind, können nur durch die Centralarmenkommission gestattet werden.

4) Als Maximum für die Größe eines armenärztlichen Distriktes wird entweder eine Area von 15,000 Statute-Acres oder eine Seelenzahl von 15,000 Köpfen nach der jüngsten Volkszählung bezeichnet.

5) In den vertragsmäßigen Gehältern der Armenärzte soll die Behandlung der nachgenannten chirurgischen Fälle nicht begriffen sein, welche vom Armenpflegschaftsrathe besonders zu den beigesezten Taxen bezahlt werden:

Amputationen von Armen, Beinen, Händen	} 5 £. St. für jeden einzelnen Fall,
und Füßen, Bruchoperationen, Trepanation, Behandlung zusammengesetzter Schenkel- und Beinbrüche und Verrenkungen	
einfache Beinbrüche und Verrenkungen	

Brüche und Verrenkungen des Armes . . . . . 3 £. St.

mit Einschluß aller angewandten chirurgischen Apparate und

Hülfsmittel und in der Voraussetzung, daß der Kranke die

Operation wenigstens 36 Stunden überlebt und nach der

Operation von dem betreffenden Arzte mehrere Besuche er-

halten habe. Amputation und Trepanation dürfen, Fälle

drohender Lebensgefahr ausgenommen, nur nach eingeholtem Gutachten eines Mitgliedes des ärztlichen oder chirurgischen Kollegiums zu London vorgenommen werden.

6) Geburtshülfsliche Leistungen der Armenärzte werden je nach der minderen oder größern Schwierigkeit des Falles mit 10 Sch. bis zu 2 L. St. von dem Pflugschaftsrathe honorirt.

7) Jeder ernannte Armenarzt ist zu persönlichem Besuche und persönlicher Behandlung der erkrankten Armen verpflichtet und hat hiefür zu haften.

Er hat über diese Besuche ein Buch zu führen.

8) Derselbe hat sogleich nach seiner Ernennung einen mit den gesetzlichen Erfordernissen zur ärztlichen Praxis versehenen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Abwesenheits- oder Verhinderungsfällen seine Dienste versteht.

9) Der Armenpflugschaftsrath läßt halbjährlich einmal ein Verzeichniß solcher Kirchspielsarmen herstellen, welche wegen Alter, Gebrechen und anhaltender Krankheitszustände einer fortgesetzten ärztlichen Hülfe bedürfen. Jede diesem Verzeichnisse einverleibte Person empfängt ein für einen gewissen darin ausgedrückten Zeitraum ausgestelltes Billet, welches dieselbe berechtigt, die ärztliche Behandlung vom Armenarzte des Bezirkes nebst allen hiezu erforderlichen Hilfsmitteln innerhalb der bestimmten Zeit unmittelbar ohne spezielle Ordre der Autoritäten der Armenverwaltung nachzusuchen. Der in dem Billete genannte Armenarzt ist verbunden, diese Hülfe stets zu leisten.

10) Sollte jedoch eine im Besitze eines solchen Billets befindliche arme Person die dadurch ertheilte Befugniß auf frivol Weise mißbrauchen, so soll ihr dasselbe entzogen werden.

11) Die Ernennungen der Armenärzte sind lebenslänglich, wenn nicht im Dienstvertrage ausdrücklich eine Zeit bestimmt ist und ihrerseits keine Aufkündigung oder von Seite der Centralarmenkommission keine Entfernung derselben erfolgt.

Die Kosten der ärztlichen Hülfe der Armen für ganz England und Wales finden sich in einigen Rapporten ausgeschieden, woraus wir für die Jahre 1841—1843 folgende Angaben entnehmen:



1841 . . . . .	154,054	ℓ. St.
1842 . . . . .	152,006	" "
1843 . . . . .	160,726	" "

Außerdem wurde für Blatternimpfung aus den Armenfonds in den nämlichen Jahren verausgabt:

1841 . . . . .	10,171	ℓ. St.
1842 . . . . .	33,104	" "
1843 . . . . .	16,019	" "

Hieher gehört endlich die Bildung von freiwilligen Vereinen der arbeitenden Klassen, um sich ärztliche und chirurgische Hülfe unabhängig von Kirchspielsunterstützungen zu verschaffen, deren Zustandebingung wesentlich durch das im neuen Verwaltungssysteme des Armenwesens ausgesprochene Prinzip unterstützt wird, daß alle aus öffentlichen Fonds gewährte Unterstützung, sonach auch die ärztliche Hülfe, bloß als ein Anlehen an den Unterstützten angesehen werden, daher so bald ausführbar wieder zurückerstattet werden soll, wozu die Geseze Mittel gegeben haben.

Die Centralarmenkommission hat die Bildung solcher wohlthätiger Vereine sowohl durch Gewinnung von Aerzten der verschiedenen Bezirke, welche ihre Hülfeleistung für die Vereinsmitglieder unter sehr billigen Bedingungen zugesagt haben, als durch den Erlaß von allgemeinen Statuten derselben befördert.

Diese Statuten sind folgende:

- 1) Die Mitglieder des Vereins sollen ausschließlich den verschiedenen Arbeiter- und dienenden Klassen beiderlei Geschlechts in der Agrikultur, Gewerben und Handwerken angehören.

Häusliche Diener, welche mehr als 6 ℓ. St. Jahreslohn erhalten, dann Künstler und Handwerker, welche einen Wochenlohn von mehr als 1 ℓ. St. oder mit ihren Familien zusammen über 24 Sch. wöchentlich erhalten, sind vom Vereine ausgeschlossen.

- 2) Die jährlichen Beiträge werden vorausbezahlt.
- 3) Durch Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr kann zu jeder Zeit eingetreten werden.

4) Die jährlichen Beiträge wurden beim Beginne dieser Vereine in folgender Weise vorgeschlagen:

für ein einzelnes Individuum . . . . .	4 Sch.
" Mann und Frau ohne Kind . . . . .	5 "
" " " " mit einem Kind . . . . .	6 "
" " " " " drei Kindern . . . . .	8 "
" " " " " mehreren Kindern . . . . .	von 9—11 "

Diese Zahlung berechtigt zur Erlangung aller ärztlichen Hülfe und der nöthigen Medizin von dem aufgestellten Vereinsarzte.

- 5) Kinder einer Familie über 16 Jahren sind nicht in den Beitragsleistungen von Ziffer 4. mit einbegriffen, sondern haben ihren eigenen Beitrag als einzelne selbstständige Mitglieder zu leisten.
- 6) Schwangere Weiber, welche Mitglieder sind, haben für die Kindbettpflege einen Monat vor der Niederkunft 5—6 Sch. an den Vereinsarzt zu bezahlen.
- 7) Mann und Frau können für sich allein oder für die Kinder allein beitreten; aber nicht für ein einzelnes Kind, sondern für alle unter 16 Jahren.
- 8) Jedes Mitglied kann auch für seine unter seiner Pflege stehenden alten und gebrechlichen Eltern beitreten, unter gleicher Bedingung wie für die Kinder.
- 9) Ausgeschlossen vom Vereine sind Gewohnheitsräufer und Individuen, welche sich notorisch einem zügellosen Lebenswandel überlassen, Müßiggänger und überführte Verbrecher.
- 10) Die Pfarrer und ein oder einige Mitglieder des Armenpflugeschaftrathes sollen die Geschäfte des Vereines führen; sie empfangen die Beiträge und bezahlen die Aerzte; vorkommende Streitigkeiten sind ihrem Ausspruche unterworfen. Auch haben sie die jährlichen Verzeichnisse der Vereinsmitglieder zu führen.
- 11) Verweigerung der Beitragsleistung zur bestimmten Zeit hat die Streichung aus der Liste der Mitglieder zur Folge.

## Allgemeine Instruirung der Armenpflugschaftsbehörden.

Die Wichtigkeit der Vollzugsorgane in allen öffentlichen Angelegenheiten ist wohl nirgends weniger als in England verkannt worden; daher die große Sorgfalt und Ausführlichkeit der Instruirtion, welche wir auch bei der Armenverwaltung finden.

Die Centralarmenkommission hat nach mehrjährigen Erfahrungen eine Reihe instruktiver Verordnungen über die Amtsführung sämmtlicher Organe der Armenpflege erlassen, deren Wirkungskreis durch die ältere und neuere Gesetzgebung bereits im Allgemeinen festgesetzt ist. Ihre Darstellung ist zum vollständigen Ueberblicke der Maschinerie dieses Verwaltungszweiges unentbehrlich.

### I. Instruirung des Armenpflugschaftsrathes. (Board of Guardians.)

Art. 1. Jedes einzelne Mitglied des Armenpflugschaftsrathes kann seine amtliche Wirksamkeit nur in der Eigenschaft als Mitglied desselben und in dessen Versammlung geltend machen; die Ausnahmen dieser Bestimmung sind im Gesetze bezeichnet.

Art. 2. Der Armenpflugschaftsrath soll wöchentlich wenigstens eine Sitzung halten; andere Bestimmungen hierüber haben von der Centralarmenkommission auszugehen.

Art. 3. Nach jeder Jahreswahl des Armenpflugschaftsrathes soll aus der Gesamtzahl der Mitglieder ein Präsident und Vizepräsident ernannt werden.

Art. 4. In keiner Sitzung können gültige Beschlüsse gefaßt werden, in welcher nicht mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 5. Wenn die erforderliche Zahl von Mitgliedern gegenwärtig ist, kann die Sitzung auf eine andere Zeit durch Beschluß der Mehrheit vertagt werden.

Art. 6. Zu jeder Zeit kann auf Anrufen zweier Mitglieder eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden.

Art. 7. Die Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit.

Art. 8. Die Geschäftsordnung der Sitzungen anbelangend, so wird

- a) mit Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung begonnen, und werden die hieraus etwa hervorgehenden Anordnungen getroffen.
- b) Folgen die Rapporte über den Zustand der dem Pflugschaftsrathe des Bezirkes unterstellten Werkhäuser und die Anordnungen über die eingekommenen Unterstützungsgesuche und deren Erledigung mit Festsetzung der Beträge, welche verabsolgt werden dürfen.
- c) Ferner Untersuchung aller Bücher und Rechnungen über die Armenunterstützungen des ganzen Bezirksvereins; Anordnungen über Wirthschafts- und Disziplinargegenstände der Werkhäuser, Anschaffung von Vorräthen u. s. w.
- d) Erlass der erforderlichen Befehle an die Armenaufseher und andere Autoritäten der Unionskirchspiele zur Erhebung derjenigen Summen, welche die gesetzliche Armenpflege erheischt.
- e) Ertheilung der Befehle wegen Applikation an die Gerichte in Angelegenheiten unehelicher Geburten und wegen Bezahlung von Pensionen an Kirchspielsarme.

Art. 9. Alle Verträge, welche Unterhalt, Kleidung, Wohnung, Beschäftigung der Armen und überhaupt irgend einen Zweig der Armenpflege berühren, werden durch den Armenpflugschaftsrath verfaßt und abgeschlossen.

Art. 10. Der Pflugschaftsrath soll Sorge tragen, daß für die Lieferung der für die Armenverwaltung erforderlichen Naturalien als Brennmaterial, Kleidung, Mobiliar und andere Gegenstände Angebote für den durchschnittsmäßigen Bedarf eines Monats in Parthien zwischen 10—50 L. St. an Werth eingereicht werden, worüber derselbe dann zu entscheiden und die Anschaffung der kontrahirten Gegenstände anzuordnen hat.

Art. 11. Eben so sollen über sämtliche Bauten, Reparaturen und Einrichtungen der Werkhäuser, deren Kostenanschlag die Summe von 50 L. St. übersteigt, schriftliche Kontrakte vom Ar-

menpflegschaftsrathe mit den Unternehmern abgeschlossen werden. Wenn es nöthig scheint, soll über die richtige Erfüllung solcher Kontrakte eine angemessene Sicherheitsleistung oder Bestimmung einer Konventionalstrafe für die Unternehmer eintreten.

Art. 12. Der Armenpflegschaftsrath bestimmt durch Ordre an die Armenaufseher oder andere betreffende Kirchspielsautoritäten von Zeit zu Zeit diejenigen Summen, welche für den Unterhalt der Armen eines jeden Kirchspiels und als Beiträge der einzelnen Kirchspiele zum gemeinschaftlichen Armenfond des Bezirksvereins und für andere hieher gehörige Ausgaben einzuzahlen sind.

Diese Ordres werden in vorgeschriebener Form ausgefertigt, und von dem Präsidenten, zweien Mitgliedern und dem Sekretaire des Armenpflegschaftsrathes unterzeichnet.

Art. 13. Jede den Betrag von 3 L. St. übersteigende Ausgabe aus dem Armenfond darf auf Ordre des Pflschrathes von dem Unionskassier bezahlt werden.

Art. 14. Die zu den Funktionen des Unionskassiers der Armenverwaltung, eines Werkhausdirektors und eines Almosenkommiffairs berufenen Personen sollen durch den Armenpflegschaftsrath angehalten werden, nicht nur für eine gewisse Strafsumme für die richtige Erfüllung ihrer Dienstespflichten Sicherheit zu leisten, sondern auch zwei genügende Bürgschaften zu stellen, welche im Falle ein Bürge mit Tod abgeht, in Bankerott verfällt oder auf irgend eine Art seiner Bürgschaft entbunden wird, sogleich erneuert werden müssen.

Diese Bürgschaften müssen alljährlich revidirt und bei sich ergebendem Mangel aufs Neue berichtigt werden.

### Verhältnisse und Dienstespflichten der Beamten der Armenverwaltung.

Art. 1. Durch den Armenpflegschaftsrath erfolgt die Ernennung der Funktionaire der Armenverwaltung:

- des Sekretairs des Pflschrathes (Clerk);
- des Unionskassiers;
- des Bezirksarztes;

der Almosenkommiffaire; endlich eines oder mehrerer Affiftenten, welche mit Bewilligung der Centralarmenkommission für nothwendig zum vollständigen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften erachtet werden.

Art. 2. Jede Veränderung in solchen Ernennungen muß von Zeit zu Zeit der Centralkommission durch den Armenpflugschaftsrath angezeigt werden.

Art. 3. Die Ernennungen dieser Stellen selbst erfolgen in den Sitzungen des Armenpflugschaftsrathes und zwar in Gegenwart von mehr als drei Mitgliedern durch Stimmenmehrheit; über jede erfolgte Ernennung wird durch den Sekretair sogleich Anzeige an die Armenkommission erstattet.

Art. 4. Diese Ernennungen in der Sitzung des Armenpflugschaftsrathes dürfen nur dann erfolgen, wenn der Gegenstand der Berathung in einer vorhergegangenen Sitzung oder in anderer Weise einige Zeit vorher den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.

Art. 5. Zu Almosenkommiffairen (relieving officers) dürfen nur solche Personen ernannt werden, welche in dem Unionsbezirke wohnen, eine Rechnung führen können, kein Gewerbe oder andere Profession treiben und im Stande sind, ihre volle Zeit dem Dienste des Armenwesens zu widmen.

Art. 6. Die Dienstesgehälter der Funktionaire bestimmt die Centralkommission. Dieselben werden bis zu dem Tage bezahlt, an welchem sie aufhören, ihren Dienst zu bekleiden und nicht länger.

Art. 7. Die ernannten Unionskassiere und Almosenkommiffaire und nach Ermessen des Armenpflugschaftsrathes auch andere Funktionaire haben eine angemessene Kaution in Geld zu leisten und außerdem noch zwei Bürgen zu stellen, welche beim Abgange sogleich erneuert werden müssen.

Art. 8. Der Centralarmenkommission steht die Entlassung dieser sämtlichen Beamten des Armenwesens zu. Außerdem währt ihre Ernennung auf Lebenszeit oder bis zur freiwilligen Resignation des Beamten.

Substituierungen in Verhinderungsfällen erfolgen durch den Armenpflegschaftsrath gegen angemessene Bezahlung.

Art. 9. Die wesentlichsten Dienstespflichten des Sekretärs des Armenpflegschaftsrathes sind:

- 1) Die Führung des Sitzungsprotokolls, welches von dem Präsidenten unterzeichnet wird.
- 2) Die Aufbewahrung sämmtlicher Rechnungen, Protokolle und anderer Dokumente der Verwaltung und deren Vorlage zum erforderlichen Gebrauche.
- 3) Die Korrespondenzführung des Pflsenschaftsrathes.
- 4) Kontratsignirung aller von dem Armenpflegschaftsrathe an die Armenaufseher erlassenen Geldanweisungen.
- 5) Vorsorge für den richtigen Vollzug der vom Pflsenschaftsrathe ergangenen Anordnungen, Instruirung der verschiedenen Funktionaire der Armenverwaltung hierüber und Anzeige von wahrgenommenen Vollzugsgebrechen.
- 6) Vorsorge für die Einleitungen bei den Gerichten über Gegenstände der Armenverwaltung und, wenn er selbst die erforderlichen Eigenschaften eines Fiskales besitzt, deren Vertretung vor denselben.
- 7) Abfassung der Sitzungsprotokolle nach bestimmter Form und Uebergabe derselben an den Assistenten der Centrakommission, dessen Aufsicht der betreffende Bezirk zugetheilt ist.
- 8) Die Leitung der jährlichen Wahlen des Armenpflegschaftsrathes auf ergangene Anordnung der Centrakommission.

Art. 10. Die Dienstespflichten des Unionskassiers sind:

- 1) Vereinnahmung aller an den Armenpflegschaftsrath fließenden Gelder der Armentare.
- 2) Bezahlung aller von demselben in legaler Form ausgestellten Geldanweisungen.
- 3) Rechnungsführung über Einnahme und Ausgabe und deren Vorlage an den Pflsenschaftsrath zu jeder Zeit, wenn es verlangt wird.
- 4) Vorlage der Rechnungen zur gesetzlichen Revision.

Art. 11. Die Pflichten der Almosenkommissaire sind:

- 1) Beiwohnung der Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes.
- 2) Empfang aller Armenunterstützungsgesuche seines Bezirkes;

Untersuchung aller Umstände der Hülfsuchenden durch persönlichen Besuch, deren Gesundheitszustand, Grad der Arbeitsfähigkeit und übrige Umstände und Bericht hierüber an den Pflugschaftsrath bei der nächsten ordentlichen Sitzung.

3) In Krankheits- oder andern Unfällen Requisition ärztlicher oder chirurgischer Hülfe durch Ordre an den Distriktsarzt oder auf andere durch die Dringendheit des Falles gebotene Weise.

4) Erkundigung von Zeit zu Zeit bei dem Distriktsarzte nach den Namen und Wohnorten solcher armen Kranken, welche ohne seine Anweisung ärztliche Hülfe erhalten haben.

5) Persönliche Besuche von Zeit zu Zeit bei den Armen, welche in ärztlicher Behandlung stehen und Verleihung solcher Unterstützungen an dieselben (jedoch nicht in baarem Gelde), als die Umstände erfordern.

6) Hülfeleistung in allen Fällen plötzlicher und dringender Nothdurft: entweder durch eine Ordre zur Aufnahme in ein Werkhaus oder Verleihung der erforderlichen Unterstützung (nicht in Geld) außerhalb desselben, ohne Unterschied, ob eine solche in plötzlichen äußersten Mangel gerathende Person in dem Unionsbezirke ansässig ist oder nicht. —

7) Berichtserstattung an den Pflugschaftsrath über die verliehenen Unterstützungen in der gewöhnlichen Sitzung.

8) Gewissenhafte und pünktliche Verabfolgung der wöchentlichen Unterstützungen an alle Arme des dem Kommissaire zugewiesenen Bezirkes nach der Anordnung und dem Betrage, wie von dem Armenpflugschaftsrathe bestimmt worden.

9) Getrennte vollständige und richtige Verrechnung aller empfangenen und verausgabten Gelder des Armenfonds für die Armen jedes im Bezirke gelegenen Kirchspiels und aller in natura empfangenen und als **Out-door-Relief** abgegebenen Artikel; jede solche Rechnung muß wöchentlich abgeschlossen, dem Sekretair zur Einsicht vor jeder ordentlichen Sitzung des Armenpflugschaftsrathes vorgelegt und von dem Letzteren in der Sitzung die Genehmigung darüber erholt werden.

10) Kein Kredit darf in der Rechnung geführt werden; weder



in Verleihung von Unterstützungen noch in Bezahlung von Rechnungen an Gewerbsleute.

- 11) Die geführten Bücher müssen zur gesetzlichen Rechnungsrevision vorgelegt werden.
- 12) Abfassung vierteljähriger Verzeichnisse über die jedem Armen des zugewiesenen Bezirkes zu Theil gewordene Unterstützung, wovon Abschriften an die Kirchthüren der betreffenden Pfarreien angeschlagen und drei Sonntage hindurch daselbst be-lassen werden.
- 13) Unterstützung des Sekretairs bei den jährlichen Wahlen des Armenpflugschaftsrathes.

Art. 12. Die Pflichten der Armenaufseher. (Overseers of the poor.)

- 1) Die Armenaufseher irgend eines Kirchspiels sollen über diejenigen temporären Unterstützungen, welche sie in dringenden Fällen verliehen haben oder über Anordnungen ärztlicher Hülfe bei schneller und gefährlicher Krankheit von Kirchspielsarmen darüber Anzeige an die Almosenkommissaire oder den Armenpflugschaftsrath erstatten.
- 2) Derselbe hat an ihn ergehenden Requisitionen der Friedensrichter auf Unterstützung alter und gebrechlicher Personen oder wegen ärztlichen Beistandes zu entsprechen, jedoch gleichfalls Anzeige darüber zu erstatten.
- 3) Die wichtigste Funktion der Armenaufseher besteht in der Erhebung und Verbuchung der Armentare in ihrem Kirchspiele nach vorgeschriebener Form; daher Führung der Taxregister (Rate-book), worin jedes Eigenthum der Kirchspielsbewohner genau verzeichnet ist, dessen geschätztes Einkommen, die hieraus berechnete Armentare, die wirkliche Einzahlung und die Rückstände eingetragen sind.
- 4) Die Armenaufseher haben aus den erhobenen Armentaren ihres Kirchspiels
  - a) jene Summen an den Armenpflugschaftsrath auf dessen schriftliche Ordre verabsolgen zu lassen, zu deren Erhebung derselbe durch die Centralarmenkommission ermächtigt ist (nämlich die ermittelten und effektiv erlaufenden Unionslasten der Armenverwaltung);

- b) die von dem Armenpflugschaftsrathe angewiesenen Unterstützungen an die Armen seines Kirchspiels (die Kirchspielslasten für das Armenwesen) gegen Quittungen der Empfänger zu bezahlen, welche demselben als Rechnungsbelege dienen;
- c) dieselben haben über Einnahme und Ausgabe der Armentaren gehörig abgeschlossene und mit den erforderlichen Belegen versehene Quartalsrechnungen zu stellen, welche der Unionsrevision unterliegen.

Im Vorhergehenden sind die wesentlichsten Bestimmungen enthalten, welche die Centralarmenkommission für die Organisation und Instruktion der gesammten Lokalverwaltung des englischen Armenwesens getroffen hat. Eine sorgfältige Vergleichung derselben wird unschwer den Zweck sowohl als die Richtigkeit der angewandten Mittel erkennen lassen, nämlich so weit ausführbar, die Anordnungen der Verwaltung vom Vollzuge zu trennen und diejenigen Functionaire, denen die wirkliche Vertheilung der Armenunterstützung in letzter Hand und die Bewirthschaftung der Werkhäuser anvertraut ist, der sorgfältigsten Kontrolle nicht nur der bestehenden Armenverwaltung, sondern auch des ganzen Publikums zu unterstellen und hiedurch den Spielraum für Willkühr und Mißbrauch immer mehr zu beschränken.

Die Functionen des Verwaltungskollegiums der Unionsarmenpflege, welches jährlicher theilweiser Erneuerung durch Wahl unterliegt, sind unentgeltlich; alle Vollzugsbeamte aber sind besoldet; auf lebenslänglich, wenn sie entsprechen; jeden Moment amovibel, wenn gegründete Beschwerden gegen sie erhoben werden; sie finden daher genügenden Ersatz für ihre dem Armenwesen gewidmeten Dienste, ohne wie früher hiesfür unerlaubte Vortheile suchen zu müssen. In ihnen (besonders in den Almosenkommissairen) besißt die kollegiale Verwaltung des Armenpflugschaftsrathes zugleich Organe, welche mit eigenen Augen gesehen, die Zustände der Bedürftigen persönlich untersucht, den Grad ihrer Hilflosigkeit und die beste Weise der Abhülfe praktisch ermittelt haben; daher keine

Anweisung auf den Armenfond mehr aufs Geradewohl, auf die unwahren oder übertriebenen Angaben der Hülfsesuchenden selbst stattfinden kann; endlich die Statistik des gesammten Armenwesens, so wichtig für das öffentliche Wohl auf diesem Wege allein eine sichere Grundlage gewinnt.

Man ließ es jedoch bei dieser Aufstellung der Lokal- und Distriktsbehörden des Armenwesens nicht bewenden, sondern schuf auch unmittelbare Organe der Centralverwaltung in den Grafschaften durch die bereits gesetzlich gegebene Ermächtigung der Centralarmenkommission zur Ernennung von Gehülfen oder Assistenten (**Assistant - Poor - Law - Commissioners**), welche bestimmt sind, den Vollzug der von gedachter Kommission getroffenen Anordnungen im ganzen Lande zu überwachen. Ihre Anzahl ist beiläufig zwölf, unter welche die Beaufsichtigung der Armenpflege in England und Wales nach ausgeschiedenen Distrikten vertheilt ist.

Die denselben ertheilten Dienstesinstruktionen enthalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

**I. Untersuchung des Zustandes der Werkhäuser; dann des In-door- und Out-door-Relief ihres Bezirkes.**

Sie haben jedes Werkhaus ihres Bezirkes wenigstens einmal in jedem Halbjahre persönlich zu besuchen und von dem ganzen Zustande desselben in allen Theilen seiner Verwaltung genaue Kenntniß zu nehmen und insbesondere auch alle Beschwerden der Werkhausinwohner (welchen Kenntniß gegeben wird, daß sie etwaige Beschwerden hier anzubringen haben) genau zu untersuchen und darüber zu berichten.

Dieselben haben sich ferner durch Einsicht der Bücher jeder Unionsarmenverwaltung genaue Kenntniß von der Art und Weise wie Unterstützungen verliehen werden, ob nicht wirklich Bedürftige hiebei unberücksichtigt geblieben seien, ob keine Mißbräuche Statt finden, zu verschaffen und ein besonderes Augenmerk auf die verliehenen Out-door-Unterstützungen zu richten. Endlich sollen sie mehrere unterstützte Arme eines jeden Unionsbezirkes persönlich besuchen und sich von ihrem Zustande überzeugen.

**II. Den Sitzungen des Armenpflegschaftsrathes jeder Union ihres Distriktes wenigstens zweimal jährlich beizuwohnen,**

wobei besonders die Prinzipienfragen im Auge zu behalten und Anleitungen zum richtigen Vollzuge zu geben sind.

**III.** Herstellung von Durchschnittsberechnungen über die Kosten der Armenverwaltung in den Unionsbezirken.

**IV.** Untersuchungen über angezeigte Fälle harter Behandlung von Armen und von Betrug oder schlechtem Betragen der bezahlten Unionsbediensteten, zu welchem Ende diesen Kommissarien das neue Armengesetz selbst gewisse Befugnisse, als: Vorladung von Zeugen, deren Beeidigung u. s. w., einräumt hat, welche die Lokalarmenverwaltung nicht besitzt.

**V.** Endlich Sammlung und Mittheilung statistischer Notizen über Armenverwaltung, den Zustand des Pauperismus und die Lage der gewerblichen Klassen ihres Bezirkes. Sie gewähren die wichtigsten Materialien für die Darstellungen und Hauptberichte der Centrakommission über das Armenwesen des Reiches.

### Die Armentaxe.

Nach vorhergegangener Darstellung der administrativen Hauptmomente des Armenwesens erscheint es angemessen die Natur der Armentaxe selbst etwas näher zu bezeichnen, wodurch dieser große Verwaltungszweig des englischen Volkslebens unterhalten wird. Sie ist eine Lokaltaxe, unter welchem Ausdrucke man jede gezwungene Beisteuer zu öffentlichen oder gemeindlichen Zwecken befreift, welche innerhalb eines gewissen Bezirkes einer Grafschaft auferlegt und erhoben und für die speziellen Zwecke des nämlichen Bezirkes ausschließend verwendet wird. Keine unter diesen Begriff sich reihende Lokaltaxe überschreitet daher die Grenze einer Grafschaft; die meisten derselben jedoch sind in weit engere Grenzen eingeschlossen.

Das System der Lokaltaxen ist in England ungemein entwickelt und geht größtentheils bis zu den frühesten Epochen der Monarchie in gemeinschaftlicher Aus- und Fortbildung mit dem **Common-Law** zurück; es ist Folge der selbstständigen Entwicklung des gemeindlichen Lebens, einer der eigenthümlichsten und am

meisten charakteristischen Zustände des englischen Volkes. Der Haupttrapport der Centralarmenkommission über die Lokaltaren zählt nicht weniger als 24 verschiedene Lokaltaren auf, wovon 10 nach der Grundlage der Armentare erhoben werden. \*) Alle Lokaltaren beruhen jedoch auf Akten der parlamentarischen Legislation, welche ungemein zahlreich und an Ausführlichkeit in steter Zunahme begriffen sind. Nach dem ebenerwähnten Haupttrapporte beruht die Erhebung der Lokaltare auf 173 Statuten, wovon die innerhalb der letzten 12 Jahre erschienenen an Umfang der Bestimmungen sämtliche seit drei Jahrhunderten publizirten übertreffen. Die Armentare insbesondere anbelangend, so waren die Kosten der Armenernährung von frühesten Zeiten an den Kirchspielen zugewiesen und mit dem Unterhalte der Kirchen verbunden. Sie wurden geschöpft aus den Einkünften des Klerus, aus vielen

\*) Report of the Poor - Law - Commissioners on Local - Taxation. Published by Authority. London 1844; eine höchst ausführliche geschichtliche und legislative Darstellung aller bestehenden Lokalaufgaben.

Die auf gleichem Fuße mit der Armentare erhobenen gemeindlichen Umlagen sind: 1) Poor's Rate. 2) Workhouse - Building - R. 3) Survey and Valuation - R. 4) Gaol - Fees - R. 5) Constables - R. 6) Highway - R. 7) Highway - additional - R for purchase of Land. 8) Highway - additional - R. for Law - expenses. 9) Lighting and Watching - R. 10) Militia - R.

In neuerer Zeit ist die Erhebung dieser verschiedenen Lokalaufgaben vereinfacht und unter einigen wenigen Rubriken verbunden worden, nämlich: Armentare (Poor - Rate), Grafschaftstare (County - R.), Straßentare (Highway - R.), Kirchentare (Church - R.).

Der Betrag dieser Lokaltaren berechnete sich nach der Schätzung des jährlichen Einkommens vom Grundeigenthume zu 62,540,030 £. St.

vom £. St. dieses Einkommens:

die Armentare . . . . .	1 Sch. 9 $\frac{1}{2}$
die Grafschaftstare . . . . .	0 " 5 "
die Straßentare . . . . .	0 " 4 $\frac{1}{2}$ "
die Kirchentare . . . . .	0 " 1 $\frac{1}{2}$ "

daher von jedem £. St. Grundrente für die Lokaltaren bezahlt werden . . . . .

2 Sch. 8  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$   
oder 13  $\frac{1}{10}$  Procente.

wohlthätigen Stiftungen, aus regelmäßigen Beiträgen von Klöstern, Kollegial- und Kathedralkirchen und freiwilligen Beisteuern von Wohlthätern der Armen. Ein Statut Heinrich VIII. vom Jahr 1536 legt nach erfolgter Aufhebung vieler Klöster der Magistratur der Grafschaften, der inkorporirten und anderer Städte und der Kirchspiele die Verbindlichkeit der Armenunterhaltung auf, welche meist nur auf freiwilligen Beiträgen beruhte. Die Statuten der Elisabeth von 1563 und 1572 verbanden das System der freiwilligen Leistungen mit Zwangstaren, welche den Friedensrichtern in die Hände gelegt wurden; eine feste Basis erhielt jedoch der Armenfond erst durch das bereits in der Einleitung erwähnte Hauptgesetz über Armenwesen von 1601, wodurch die Armenernährung als Kirchspielslast erklärt und eine wöchentliche gezwungene Beitragsleistung nach Erfoderniß von gewissen Einwohnerklassen und von bestimmten Arten Eigenthum festgesetzt wurde.

Als solches Eigenthum wurde durch das Gesetz namentlich bezeichnet: Grund und Boden, Häuser, Zehnten, Kohlenminen und „Saleable Underwoods“, unter welchem letztern Ausdrucke das zum Abtriebe auf Stockausschlag bestimmte niedere Gehölz verstanden wird, und wovon das bloß zum eigenen Bedarfe des Eigenthümers oder zu anderen Zwecken und zur Zierde der Umgebung ländlicher Besitzungen dienende Gehölz ausgenommen ist.

Nach an dritthalb Jahrhunderte hindurch wurde die Armenentare auf den Grund so unvollkommener Bestimmungen erhoben, und es bildete sich für vorkommende Fälle des Zweifels und der Remonstrationen, gleich der Entwicklung des Common-Law, die Praxis durch die Entscheidungen der Gerichte.

Diesem Zustande der Unsicherheit wurde durch die beiden Parlamentsakte vom 19. August 1836 und vom 7. August 1840, welche über die Armenentare insbesondere erschienen sind \*), nur zum Theil abgeholfen, und es ist Aufgabe der Centralarmenkommission, in das System der Armensteuer mehrfache wesentliche Verbesserungen für die Folgezeit einzuführen.

\*) 6 and 7 Will. IV. c. 96. 3 and 4 Victoria c. 89.

Die Parlamentsakte vom 19. August 1836 bestimmt in der Erwägung, daß es wünschenswerth erscheine, einen gleichförmigen Erhebungsmodus der Armensteuer in ganz England und Wales einzuführen und die Kosten der Berufungen gegen unbillige Belastung zu vermindern: es sei von nun an die Quote der Armentare bloß nach dem reinen Einkommen des Eigenthums zu berechnen; d. i. von derjenigen Jahresrente, welche mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von Jahr zu Jahr erwartet werden könne; daher nach Abzug von Pachtgeldern und Taxen, Zehentablösungsgeldern, Affekuranzen, durchschnittsmäßigen Unterhaltungskosten und andern nothwendigen Ausgaben.

Die Centralarmenkommission wird ermächtigt, neue Einschätzungen des steuerbaren Eigenthumes anzuordnen, wovon den Beteiligten Abschriften gratis zugestellt werden müssen. Jedem steht Berufung gegen diese Taxation an die Friedensgerichte frei, welchem durch das nämliche Gesetz spezielle Vollmachten für die richterliche Entscheidung solcher Fälle gegeben werden.

Durch die Parlamentsakte vom 7. August 1840 wird festgesetzt: daß keine aus Gewerbs- und Handelskapitalien fließende Rente der Armentare unterliegen solle. Die Anwendung dieser fortan sehr unbestimmten Gesetzgebung über die Erhebung der Armentare bildete sich aus der Praxis und den Entscheidungen der Gerichte in vielen speziellen Fällen; daher ein sehr ausführlicher und verwickelter Steuerfoder hierüber entstanden ist, welcher den richterlichen Entscheidungen bei einzelnen Reklamationen zur Richtschnur dient. Wir führen aus dem weitläufigen Kommentar, mit welchem die Armenkommission diese Materie in ihrem Haupttraktate beleuchtet hat, nur einige Hauptgesichtspunkte zu näherer Erläuterung an. Dem legislativen Sinne gemäß soll die Armensteuer erhoben werden „von dem sichtbaren rentirenden Eigenthume, welches im Kirchspiele gelegen ist, sowohl Grund- als persönlichem Eigenthume“.

Dasjenige Einkommen also, welches nicht von einem lokalen und sichtbaren Eigenthume abgeleitet ist, unterliegt nicht der Armentare.

Das leitende Prinzip dieser Art Besteuerung besteht folglich darin, daß dieselbe dasjenige Eigenthum trifft, welches einen Ge-

winn oder ein Einkommen abwirft; es bestehen daher zwei Hauptausnahmsklassen von dieser Taxe:

erstens alles Eigenthum, welches keinen Gewinn oder keine Rente gewährt, z. B. baares Geld in der Hand, Mobiliar zum Gebrauche des Eigenthümers 2c.;

zweitens alles nicht von sichtbarem Einkommen abgeleitete Einkommen, so insbesondere die aus Mannesarbeit, Geschicklichkeit und Talenten fließenden Gewinnste.

Ausgenommen von der Armentare sind überhaupt: alles öffentliche oder dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Eigenthum, Kirchen und Gotteshäuser; wohlthätige Stiftungen; alles Eigenthum und Einkommen der Municipalkorporationen; alles Privateigenthum, welches keine Rente gewährt oder aufgehört hat, solche zu gewähren; endlich ist durch das Statut vom 7. August 1840 gesetzlich ausgenommen alles Gewerbekapital. Dagegen ist öffentliches Eigenthum, welches von Privaten benützt wird und eine Rente gewährt, der Armensteuer unterworfen; desgleichen alle Zehnten, geistliche und weltliche, so wie alle aus der Zehntberechtigung fließenden Renten, obwohl nicht „sichtbares“ Eigenthum.

Die Armentare erscheint daher diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge schon a priori zum größeren Theile als eine Besteuerung der Bodenrente, zum geringern Theile als eine Häusersteuer (indem eine große Anzahl von Wohnhäusern keine reine Rente abwirft, daher von der Armentare freibleibt) und nur mit einem sehr geringen Antheile, gleichsam zufällig auf anderweitigen Renten beruhend. Die nachstehende Tabelle der erhobenen Armentare in drei verschiedenen Perioden gewährt einen vollständigen Ueberblick über die Gattungen des Eigenthums, welche und in welchem Verhältnisse dieselben zur Armensteuer beigezogen werden.



Uebersicht der in den Jahren 1826, 1833 und 1841 in England und Wales erhobenen Armensteuer mit Ausscheidung der Objekte des dieser Steueranlage unterworfenen Eigenthums.

Jahrgang.	Vom Grund- eigenthume (der Bodenrente).	Prozente der ganzen Steuererhebung.	Von Wohn- häusern.	Prozente der ganzen Steuererhebung.	Von allem übrigen dieser Kategorie unterliegenden Eigenthume.	Prozente der ganzen Steuererhebung.	Summe der erhobenen Armen- steuer.
	£. St.		£. St.		£. St.		
1826	4,795,482	69	1,814,228	26	356,447	5	6,966,157
1833	5,434,890	63	2,635,258	31	536,353	6	8,606,501
1841	3,316,593	52	2,375,221	37	660,014	11	6,351,828
Durchschnitt	4,515,655	62	2,273,902	31	517,605	7	7,308,162

Das schwierige Geschäft der Abschätzung der reinen Rente, welche der Armentaxe unterliegt, früher ausschließlich in den Händen der Armenaufseher nach dem Gesetze von 1601, ist nun unter der Oberaufsicht und Leitung der Centralarmenkommission dem Armenpflegschaftsrathe übertragen, welcher von Zeit zu Zeit Schätzungen durch Einsichtnahme der steuerbaren Objekte, Planlegungen u. s. w. veranlaßt und hienach über die Steueranlage entscheidet. Die Kosten dieser Schätzungen werden aus den Kirchspielsumlagen bestritten. Berufungen gegen diese Steueranlage sind stets bei den vierteljährigen Sitzungen der Friedensgerichte zulässig.

Ueber die absoluten Beträge der Armentaxe endlich oder die äußerste Grenze, bis zu welcher die steuerpflichtige Rente für diesen Zweck belastet werden kann, haben die älteren und neueren Gesetze keine feste Bestimmung getroffen; indem die Bestimmung des Gesetzes von 1601 „solche der Beitragsfähigkeit des Kirchspiels entsprechende Summen durch die Armenaufseher oder die Majorität derselben unter Zustimmung von wenigstens zwei Frie-

denrichtern erheben zu lassen, als dieselben für geeignet und nothwendig erachten," in der Wesenheit wenigstens, daß nämlich so viel erhoben werden darf, als das Bedürfniß des Kirchspiels für die Armenernährung erheischt, noch gegenwärtig in Kraft besteht.

Daß in den Verwaltungsepochen der Armenverwaltung von der neuen Gesetzgebung von 1834 selbst die äußerste Grenze der Rentabilität des Besitzthumes durch die erhobenen Armentaren nicht selten überschritten und die Bodenrenten hiedurch auf Null und bis zum Aufgeben der Bodenkultur herabgebracht wurden, ist bereits bei der obigen Darstellung dieses früheren Zustandes erwähnt worden.

Einer der wichtigsten Zwecke der neuen Gesetzgebung und des Vollzuges derselben ist auf fortwährende Verminderung dieser Taxe gerichtet.

Die nebenstehende Uebersicht sämmtlicher Kommunallasten (Parochial Assessments) in England und Wales für jüngst verflossene drei Jahre gewährt vollständige Kenntniß von dem Umfange dieser gemeindlichen Steuern überhaupt und aller auf das Armenwesen bezüglichen Lasten insbesondere.

### Die Verleihung des Out-door-Relief unter dem Vollzuge des neuen Armengesetzes.

Wir gelangen unter dieser Uebersicht zur Betrachtung der schwierigsten Aufgabe, deren Lösung der Armenkommission im Vollzuge der neuen Gesetzgebung anheim fiel. Das Out-door-Relief aller arbeitsfähigen Bedürftigen, die bisherige Quelle unermesslicher Mißbräuche, der Entfittlichung der arbeitenden Klassen sollte nach der Vorschrift des Gesetzes beseitigt werden; welches Hülfsmittel aber konnte an seine Stelle treten, selbst dann, wenn die Aufnahme in Werkhäusern ohngeachtet des oben dargestellten großen Aufwandes für Errichtung derselben weniger beschränkt erschien, als der Natur der Sache gemäß der Fall war?

Das Gesetz verlangte in dieser Hinsicht das Unmögliche; es konnte nicht erfüllt werden, wollte man nicht gefährliche Krisen der bedürftigen Klassen und allgemeine Beschwerden hervorrufen,

## U e b e r s i c h t

sämtlicher Kommunallasten in England und Wales für die Jahre 1841, 1842, 1843.

(Aus dem an das Parlament für 1844 übergebenen: Tenth Annual Report of the Poor-Law-Commissioners.)

Jahr.	Summe der erhobenen Kommunalsteuern.	Einnahme aus allen übrigen Quellen für den Armenfond.	Ganze Einnahme der Armensteuer.	Ausgabe auf den Unterhalt der Armen *).	Ausgabe für Gerichtskosten, Lasten der Kirchspiele und Bezirksvereine.	Ausgaben unter dem Vaccination-Act (Blatternimpfung).		Ausgaben im Vollzuge des Registration-Act.		Ausgaben im Vollzuge des Parochial-Assessments-Act (Gemeindeumlagen) und für Rückzahlung von Anlehen nach Bestimmung des nämlichen Statuts.	Ausgaben im Vollzuge des Statuts wegen der Volkszählung von 1841.	Ausgaben auf Rechnung der County-Rate (Grafschafts-Umlage).	Vermischte Ausgaben.	Summe der Ausgaben auf Rechnung der Gemeindesteuern.	Für ärztliche Hülfe **).	Durchschnittspreis des Quarters Weizen im genannten Jahre.
						Ärztliche Bezahlung für die Impfung.	Kosten für die Register und Gerichte der Impfung.	Bezahlung der Geschäftskost und der Registrierung.	Ausgaben auf Bureau- und andere dahin gehörige Kosten.							
	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	£. St.	Sch. 1/2
1841	6,351,828	226,984	6,578,812	4,760,929	69,942	10,171	1493	49,326	4402	43,157	—	1,026,035	527,717	6,493,172	154,054	65 3
1842	6,552,890	201,514	6,754,404	4,911,498	68,051	33,104	640	48,607	3772	40,178	57,111	1,230,718	318,092	6,711,771	153,481	64 —
1843	7,085,595	219,006	7,304,601	5,208,027	84,730	16,019	406	49,608	4216	30,420	—	1,295,616	346,007	7,035,121	160,726	54 4

\*) Mit Einschluß des Baues und der Einrichtung der Werkhäuser und der Zurückzahlung von Anlehen, welche sowohl hiefür als zur Beförderung der Auswanderungen auf Rechnung des Armenfonds aufgenommen worden sind.

\*\*) Diese Rubrik ist auch in der tabellarischen Uebersicht des Originalrapportes nach der vorhergehenden Summe der Ausgaben auf Rechnung der Parochial-Rates vorgetragen und nicht in letzterer enthalten; daß jedoch die Kosten des Medical-Relief gleichfalls aus der Armentare geschöpft werden, unterliegt keinem Zweifel.

welche den Fortbestand der neuen Gesetzgebung selbst bedroht haben würden. Nur allmählig vermochte die Armenkommission auf diesen Zweck hinzuwirken; sie versuchte es besonders durch die Art und Weise der Beschäftigungen, welche den arbeitsfähigen Hülfsuchenden außerhalb der Werkhäuser gewährt wurden. Die leitenden Grundprinzipien hierüber, gleich im Beginne der neuen Operationen in Vollzug gesetzt, sind bereits Oben erwähnt worden. Als fernere wesentliche Gesichtspunkte, welche die Kommission als Richtschnur bezeichnete, sind zu erwähnen:

- 1) Daß bei dergleichen Beschäftigungen arbeitsfähiger Armen auf Rechnung des Armenfonds die Rücksicht auf pekuniären Gewinnst solcher Arbeiter durchaus nicht als die wichtigste anzusehen sei, sondern diejenige: ob die als Unterstützung gewährte Arbeit dahin wirke, die Unterstützungsgesuche und den freiwilligen Pauperismus zu entmuthigen. Man habe nicht selten unter Mißkennung dieses Grundsatzes versucht, aus den Armenbeschäftigungen Gewinn für das Kirchspiel zu erzielen, nicht nur Kirchspielsländereien in Kultur setzen zu lassen, sondern selbst auch verschiedene Manufakturen mit denselben zu betreiben. Alle dergleichen Unternehmungen jedoch seien stets gescheitert; stets sei nur Verlust für das Kirchspiel und Nachtheil für die unabhängigen Arbeiterklassen, durch Alterirung des natürlichen Marktpreises der Arbeit, daraus entsprungen.
- 2) Da auch keine derjenigen Kirchspielsarbeiten, welche bereits als geeignet für arbeitsfähige Arme bezeichnet werden, als ein unfehlbarer Prüfstein der wahren Hülfsbedürftigkeit angesehen werden können, so sei demselben die Vorlegung von Zeugnissen der Landeigenthümer und solcher Personen der Umgegend, welche gewöhnlich Arbeiter beschäftigen, daß er keine Beschäftigung habe erlangen können, zur Bedingung für die Verleihung von Kirchspielsarbeit zu machen.
- 3) Alle unter den vorstehenden Bedingungen verliehene Kirchspielsarbeit sei sorgfältig zu überwachen; daher, wo die Armenaufseher oder Almosenkommisnaire sich diesem Geschäfte nicht unterziehen können, ein eigener Arbeitsinspektor aufzustellen, welcher eine genaue Aufschreibung der Arbeitsleistungen

und des Betragens der unterhaltenen Armen nach vorgeschriebenem Muster zu führen habe, behufs wöchentlicher Vorlage zur Prüfung an die Autoritäten der Armenverwaltung.

4) Jede Löhnung für Armenarbeit soll etwas geringer sein, als die durchschnittlichen Arbeitslöhne für die unabhängigen Arbeiterklassen, und ein Theil derselben, in der Regel die Hälfte, soll nicht in Geld, sondern in Naturalien verabreicht werden.

5) Wenn verheirathete mit großen Familien versehene Arbeiter vom Kirchspiel verwendet werden, und die nach der vorstehenden Position abgeminderten Löhnungen für die Ernährung einer großen Familie wirklich unzureichend erscheinen, so soll nicht der Betrag der Löhnung als solche erhöht, sondern den Familien solcher Arbeiter eine besondere Zuschußunterstützung in Naturalien gegeben werden, soweit es für nöthig erachtet wird. In solcher Art Unterstützung ist weniger Ermunterung zu unvorsichtigen Heirathen enthalten, als das frühere Allowance- und Scale-System den arbeitsfähigen Armen und dem freiwilligen Pauperism mit großem Familienstande gewährte.

Der harte und lang andauernde Winter von 1839 gab der Armenkommission Veranlassung, diese Maßregeln aufs Neue einzuschärfen und mit Festigkeit auf der Durchführung ihrer Prinzipien zu beharren; nachdem die Landbebauer in den Agrikulturbezirken ihre Arbeiten eingestellt und die Arbeiter größtentheils entlassen hatten, daher ein ungemeiner Andrang zum Armenfond entstand und von den Armenverwaltungen vieler Distriktsvereine eine Suspension der strengen Vorschriften über Out-door-Relief dringend nachgesucht wurde. Die Centralkommission schärfte durch Rundschreiben an sämtliche Armenpflugschaftsräthe ein, daß die abermalige Rückkehr zur Verleihung umfassender Out-door-Unterstützungen an Arbeitsfähige die ungünstigsten Folgen hervorbringen, die Arbeiterklassen aufs Neue zum Müßiggange und zur Sorglosigkeit anleiten würde, von ihren bessern Löhnungen in der guten Jahreszeit keine Ersparungen zurückzulegen, in der sichern Erwartung der Armenunterstützung im Winter, und daß die wahre

Bertretung des Heils der arbeitenden Klassen und ihrer Verbesserung auch unter diesen Umständen fortan nur in der festen Handhabung des Werkhaus-systemes zu finden sei. Die Unionsverwaltungen des Armenwesens wurden daher angewiesen, nur solchen arbeitsfähigen Armen, welche weder in Werkhäusern unterzubringen seien, noch für welche Arbeit bei Privaten gefunden werden könne, eine Unterstützung, jedoch bloß in Fällen äußersten Mangels und nur gegen Arbeitsleistung zu gewähren. Auch sollten selbst diese Unterstützungen nur als Darlehen angesehen und sogleich bestimmt werden, daß dasselbe, oder wenigstens ein Theil davon, von den empfangenen Löhnen bei Wiederkehr der Arbeitszeit zurückbezahlt werde.

Besonders wurde den Lokalbehörden empfohlen, dahin zu wirken, daß die Arbeiter in den Agrikulturbezirken nicht bloß für die Zeit der dringendsten Feldarbeiten gemiethet, sondern von den Landbebauern, Gutsherren und größern Pächtern Jahrweise in Dienst genommen werden; indem nur in dieser Weise, wenn denselben auch während der rauhen Jahreszeit, obgleich minder beschäftigt, von ihren Brodherren eine sichere Unterkunft gewährt werde, das so wohlthätige Band von Anhänglichkeit und Dankbarkeit zwischen Herren und Dienern erhalten werden könne; während die Unterstützungen aus dem Armenfond, wenn auch vielleicht momentan eine falsche Popularität erzeugend, niemals wahren Dank bei einer Klasse zu erzeugen vermöge, welche gewohnt sei, Almosen ohne Scham zu empfangen und als ihr Recht zu betrachten.

Die konsequente Handhabung dieser Prinzipien von Seite der Armenpflugschaftsräthe entsprach der Erwartung; die Unterbringung der armen Arbeiter bei Privaten vermehrte sich ungemein, und viele Armenaufseher drückten die Ueberzeugung aus, daß man dies nur dem gedachten Verfahren der Armenkommission verdanke, und zuverlässig alsbald Hunderte von Arbeitern aus Privatdiensten entlassen werden würden, sobald man aufs Neue hievon abweiche und umfassende Out-door-Unterstützungen gewähren würde.

Diese Erfahrungen wiederholten sich in vielen Gegenden Englands; sie gewannen allgemeine Anerkennung und häufige Petitionen von Körperschaften und Privaten, in den Grundsätzen

der neuen Armenverwaltung keine Veränderung eintreten zu lassen, gelangten an das Parlament.

Auch konnte dem Systeme der großen Beschränkung des **Out-door-Relief** allein das ungemein günstige Ergebniß verminderter Lasten der Armenverwaltung in denjenigen Unionsbezirken schon nach Umflusß weniger Jahre zugeschrieben werden, wo dasselbe am konsequentesten gehandhabt wurde. Eine ausführliche Uebersichtstabelle im Haupttrapporte der Armenkommission vom Jahre 1838 weist nach, daß in 4082 Kirchspielen dieser Union mit einer Bevölkerung von 2,722,349 Seelen, in welchen vor den neuen Einrichtungen durchschnittmäßig die Summe von 2,193,483 £. St. jährlich für Armenernährung verausgabt worden war, diese Ausgabe betragen habe im Jahre:

1837

1838

(das Ende des Jahres vom 25. März gerechnet)

1,187,346 £. St.

1,269,854 £. St.

daher sich hienach eine Ersparung für das Jahr 1837 von 46% und für das Jahr 1838 von 42% gegen die nächst vorhergegangene Periode ergab.

Eben so hatte sich eine sehr bedeutende Vermehrung der Einlagen einzelner Individuen in die Sparkassen, welche als direkter Beweis des gestiegenen Wohlstandes der untern Klassen anzusehen ist, innerhalb der Periode von 1834 bis einschließig 1839 gezeigt; indem die Zahl der einzelnen Einlagen zu 30 £. St. Durchschnittsbetrag von 501,199 in ersterem Jahre bis zum Juli 1838 auf 624,560, mit der Gesamtsumme von 18,498,044 £. St. (von 15,433,788 £. St. am Schlusse des Jahres 1834) gestiegen ist.

Unter diesen entschiedenen Fortschritten in Handhabung der neuen Prinzipien rücksichtlich des **Out-door-Relief** wurde das Verhältniß des **In- und Out-door-Relief** an Weihnachten 1838 in 443 Unionsbezirken in England und Wales folgendermassen befunden:

**In-door-Relief.****Out-door-Relief.**

Zahl der unterhaltenen Armen . . . . . 78,536

Zahl der unterstützten Armen . . . . . 545,743

Kosten im Quartale von Weihnachten 1838 106,523 £. St.

Kosten im Quartale von Weihnachten 1838 444,026 £. St.

Dieser Uebersicht zufolge verhielt sich daher in den genannten Distrikten die Zahl der in den Werkhäusern unterhaltenen Armen zu jener der außerhalb derselben aus dem Armenfond Unterstützten wie 1 zu 6.%% oder es übertraf die Zahl der Letztern jene der Werkhausinwohner beinahe um das siebenfache; wobei inzwischen zu erwägen ist, daß die größere Zahl der gegenwärtig bestehenden Werkhäuser dazumal erst im Baue begriffen war, und die kurze Zeit der Einführung des Werkhaus-systemes auf die durchgreifende Verbesserung des Zustandes der armen Arbeiterklassen noch zu wenig wirken konnte, endlich der harte Winter des Jahres 1838 in England wieder eine namhafte Vermehrung der Unterstützungs-gesuche veranlaßt hatte.

Günstiger erschien schon dazumal dieses Verhältniß in den eigentlichen Manufakturbezirken, woselbst wenigstens die Jahreszeit in den Beschäftigungen der Arbeiterklassen nur geringen Einfluß äußert.

Eine in den Rapporten der Armenkommission gegebene Uebersicht der Unterstützungen in dem nämlichen Quartale von Weihnachten 1838 in zehn Unionsbezirken der Grafschaften: Chester, Derby, Northampton, Nottingham, Stafford und Worcester, er-giebt Folgendes:

<b>In-door-Relief.</b>	<b>Out-door-Relief.</b>
Zahl der unterhaltenen Ar- men . . . . . 2983	Zahl der unterstützten Ar- men . . . . . 14,385
Kosten ihrer Unterhaltung im Quartale von Weihnachten 1838 . . . . 3144 £. St.	Kosten dieser Unterstützungen im Quartale von Weihnachten 1838 . . . . 10,689 £. St.

daher sich dieser Angabe zufolge in den gedachten Unionsbezirken die Zahl der Werkhausinwohner zu jener der außerhalb derselben Unterstützten, wie 1 zu 4.%% verhielt.

Die nachfolgende Tabelle gewährt einen vollständigen Ueber-blick über den Stand des Out- und In-door-Paupernism in ganz England und Wales für die dreijährige Periode von 1843, mit Zugrundelegung der Ergebnisse der neuen Volkszählung von 1841, nach welcher die Gesamtbevölkerung von England und Wales 15,906,829 Köpfe betragen hatte.



Vergleichende Uebersicht des Standes der Armen in England und Wales im Quartale Maria-Verkündigung der Jahre 1840, 1841, 1842 und 1843, dann des Gesamtkostenaufwandes für Armenunterhalt in und außer den Werkhäusern in den genannten Jahren mit Ausschlag auf den Kopf der Gesamtbevölkerung, endlich der Durchschnittspreise des Weizens in den nämlichen Jahren.

Quartal von Maria- Verkündi- gung.	Zahl der unterstützten Armen			Verhältnis nach Prozenten der Be- völkerung.	Jahr, endigend mit dem Quar- tale Maria- Verkündi- gung.	Kostenaufwand für den Unterhalt der Armen			Ausschlag der Kosten auf den Kopf der Bevölke- rung.		Jährlicher Durch- schnitts- preis des Weizens.	
	in den Werk- häusern.	außer- halb der- selben.	Ge- samt- Anzahl.			in den Werk- häusern.	außer- halb der- selben.	Summe.	Sch.	℥	Sch.	℥
1840	169,232	1,030,297	1,199,529	8	1840	808,151	2,931,263	3,739,414	4	8	68	6
1841	192,106	1,106,942	1,299,048	8	1841	890,883	2,995,330	3,886,213	4	11	65	3
1842	222,642	1,204,545	1,427,187	9	1842	934,158	3,090,884	4,025,042	5	1	64	—
1843	238,560	1,300,930	1,539,490	10	1843	958,057	3,321,508	4,279,565	5	5	54	4
Durchschnitt	205,635	1,160,679	1,366,314	9½	Durchschnitt	897,812	3,084,746	3,982,558	5	—	63	—

Werden nach vorstehender Uebersicht die erwachsenen arbeitsfähigen Armen beider Geschlechter von allen übrigen Armenklassen mit Inbegriff der Kinder ausgeschieden, so ergiebt sich für die Jahre 1841 und 1842, für welche diese Ausscheidung in den Rapporten enthalten ist, Folgendes:

Jahr.	Anzahl der erwachsenen arbeitsfähigen Armen beiderlei Geschlechts			Zahl aller übrigen Armen mit Einschluß der Kinder			Gesamtzahl des Armenstandes.
	in den Werkhäusern.	außerhalb derselben.	Zusammen.	in den Werkhäusern.	außerhalb derselben.	Zusammen.	
1841	65,631	280,953	346,584	126,475	825,989	952,464	1,299,048
1842	83,692	323,883	407,575	138,262	881,350	1,019,612	1,427,187

Die Ziffern der obigen tabellarischen Uebersicht geben zu erkennen, daß zwar in der vierjährigen Periode 1841 eine allgemeine Vermehrung des Armenstandes Statt gefunden hat, welche von der Kommission dem gedrückten Zustande der Manufakturindustrie in jener Periode, sonach der Noth der Fabrikarbeiter zugeschrieben wird; daß jedoch der Zugang an Kirchspielsarmen und die Unterhaltungskosten derselben in weit größerem Verhältnisse dem **In-door-Relief** als dem **Out-door-Relief** angehört, was wenigstens eine konsequente Handhabung des Systemes voraussetzt.

Zimmerhin jedoch erscheint der aus dieser Uebersicht sich darstellende fortan kolossale Pauperismus, welcher nahe bei den eilften Theil der gesammten Bevölkerung (11 $\frac{1}{10}$ %) der Ernährung der übrigen eilf Zwölfttheile anheim gibt, als eines der größten Uebel dieses Staates, welches nach so tief geschlagenen Wurzeln nur in einer längern Periode durch beharrliche Handhabung der als richtig erkannten Prinzipien und durch das energische Zusammenwirken der Vollzugsorgane zu bekämpfen ist.

Daß aber unter solchen Umständen jede mit den Rücksichten der Menschlichkeit gegen äußerste Noth vereinbare ernste Maßregel

sich rechtfertige, wird bei einem Blicke auf diese Tabelle keines Kommentars bedürfen.

Von diesen Erwägungen geleitet, erließ die Centralarmenkommission nach den erlangten Fortschritten des Werkhaus-systemes am 2. August 1841 eine allgemeine Ordre für sämtliche Lokal-verwaltungen des Armenwesens in England und Wales über **Out-door-Relief** nachstehenden Inhalts:

**Art. I.** Jeder arbeitsfähigen Person beiderlei Geschlechts, welche Kirchspielsunterstützung nachsucht, soll dieselbe ausschließlich nur in einem Werkhause zu Theil werden, mit folgenden Ausnahmen:

Erstens in Fällen plötzlicher und dringender Nothdurft.

Zweitens wenn diese Hülfe als Folge eingetretener Krankheit, eines Unglücksfalles oder körperlicher oder geistiger Schwäche solcher Person oder eines Mitgliedes ihrer Familie nachgesucht wird.

Drittens für erbetene Begräbniskosten.

Viertens für eine Wittve innerhalb der ersten sechs Monate ihres Witthums.

Fünftens für eine Wittve, wenn sie ihre unmündigen legitimen Kinder nicht zu ernähren vermag und seit ihrer Wittwenschaft kein illegitimes Kind geboren hat.

Sechstens für solche, welche im Gefängnisse sich befinden.

Siebtens für die um Unterstützung bittenden Angehörigen von Personen, die im aktiven königlichen Dienste der Armee oder Flotte sich befinden.

Achtens für unmündige Kinder von Abwesenden, welche mit der Mutter in einem Kirchspiele sich aufhalten, nach Ermessen des Armenpflegschaftsrathes.

**Art. II.** In jedem Falle verliehener **Out-door-Unterstützung** an arbeitsfähige Personen oder ihre Familien wegen Krankheit, Unglücksfällen oder Schwäche soll ein ärztliches Zeugniß über diesen Zustand wöchentlich ausgestellt und dem Sitzungsprotokolle des Armenpflegschaftsrathes beigefügt werden.

**Art. III.** Keine Unterstützung aus den Armenfonds soll an nicht in einem Kirchspiele des betreffenden Unionsbezirktes residirende Personen verabfolgt werden; ausgenommen in folgenden Fällen:

Erstens wenn eine solche Person bei zufälliger Anwesenheit in einem fremden Kirchspiele in hilflosen Zustand geräth.

Zweitens wenn dieselbe von Krankheit, einem Unglücksfalle oder plötzlich körperlicher oder geistiger Schwäche überfallen wird.

Drittens wenn eine derartige Person durch richterliche Entscheidung zu einer Unterstützung in einem Kirchspiele, wo sie nicht residirt, berechtigt wird.

Viertens für eine Wittve in den ersten sechs Monaten ihrer Wittwenschaft.

Fünftens für Kinder unter 16 Jahren, welche in einem nicht in dem Unionsbezirke ihrer Heimath gelegenen Werkhause oder Erziehungshause für arme Kinder unterhalten werden.

Art. IV. Abweichungen von diesen Vorschriften, zu welchen ein Armenpflegschaftsrath in besondern Fällen veranlaßt worden, müssen der Centralarmenkommission zur speziellen Genehmigung vorgelegt werden.

Art. V. Der Armenpflegschaftsrath hat zu bestimmen, welche Unterstützungen nach den Artikeln I. und III. gegenwärtiger Verordnung ausnahmsweise verliehen, bloß als Anlehen gegeben werden sollen.

Außer diesen Vorschriften wurde noch besonders über die Beschäftigungen der arbeitsfähigen Out-door-Armen angeordnet:

daß jede einem Solchen gereichte Unterstützung wenigstens zur Hälfte aus Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken oder andern Gegenständen erster Nothwendigkeit bestehen müsse;

daß demselben keine Unterstützung in dem Falle gereicht werden dürfe, wenn er bei einem Privaten Beschäftigung gefunden hat, und jede Unterstützung nur gegen Arbeit;

daß hinsichtlich der Beschäftigungen der Out-door-Armen genaue Vorschriften über Ort, Zeit, Art und Weise der Arbeitsleistung, Löhnungen u. s. w. erlassen und hierüber von Zeit zu Zeit Berichte an die Centralkommission zu erstatten seien;

daß zur steten Ueberwachung dieser Arbeiter ein besonderer Aufseher mit einem oder nach Erfoderniß mehreren Gehülfen gegen Ertheilung eines bestimmten Gehaltes von dem Armenpflegschaftsrathe mit Genehmigung der Centralkommission ernannt werden solle;

daß an die arbeitsfähigen Out-door-Armen keine Hausmiethe mehr bezahlt werden dürfe; unbeschadet der momentanen Unterbringung derselben in dringenden Fällen oder Krankheit;

daß endlich eine jede Abweichung des Armenpflugschaftsrathes von diesen Vorschriften nur unter besonderer Genehmigung der Centralarmenkommission erfolgen könne.

### **Auswanderungen zur Verminderung des Pauperism.**

Als wirksames Hülfsmittel zur Verminderung des Pauperism wurde von der neuen Armengesetzgebung die Beförderung der Auswanderung armer Arbeiterfamilien aus den am meisten überlasteten Bezirken bezeichnet, und zur Erleichterung derselben (nach Art. 62. des Gesetzes vom 14. August 1834) durch die Ermächtigung der Armensteuerpflichtigen eines jeden Kirchspiels Sorge getragen, sich in offener Versammlung über Aufnahme besonderer Anlehen auf Rechnung des Armenfonds zur Bestreitung der Auswanderungskosten zu vereinigen; welche Anlehen jedoch die Hälfte des dreijährigen Durchschnittsbetrages der jährlichen Armensteuer nicht übersteigen und längstens binnen fünf Jahren wieder abgetragen werden sollen.

Die Art der Verwendung solcher Anlehen bleibt den Dispositionen der Armenkommission überlassen.

Die Auswanderungen begreifen sowohl Ueberstellungen von Arbeitsfamilien aus einer Grafschaft in die andere, wo ein höherer Stand der Löhnungen und mehr Gelegenheit zur Beschäftigung derselben bessere Aussicht zum Fortkommen gewährt, als den Transport nach überseeischen Besitzungen des Reiches.

Die Armenpflugschaftsräthe der sämtlichen Unionsbezirke wurden daher sogleich beim Eintritte des Vollzuges der neuen Gesetzgebung durch die Armenkommission angewiesen, ausführliche Erhebungen über diesen Gegenstand zu veranlassen, und Verzeichnisse derjenigen Familien, welche auszuwandern wünschen, mit allem erforderlichen Detail vorzulegen. Ueber den Transport der Personen und Familien, welche einen Aufenthaltsort in einer

überseeischen brittischen Besizung gewählt haben, werden unter Mitwirkung der Armenkommission und des Generalagenten für Auswanderungen auf dem Bureau des Ministeriums der Kolonien schriftliche Verträge abgeschlossen, wodurch den Auswanderern die freie Ueberfahrt, Verpflegung und ärztliche Hülfe bis zur Ankunft an ihren neuen Wohnorten zugesichert wird. Nach der Ankunft daselbst erhält jedes ausgewanderte Familienhaupt wenigstens 2 £. St. und jede einzelne Person, welche keiner Familie angehört, wenigstens 1 £. St. für den Anfang ihres Fortkommens.

Die Fortschritte der Auswanderungen von Arbeiterfamilien nach englischen überseeischen Besizungen, welche durch die Verwaltung des Armenwesens in Folge dieser gegebenen Bestimmungen bewirkt wurden, sind aus nachfolgender Uebersicht zu ersehen:

Jahr.	Zahl der ausgewanderten Personen einschließlich der Kinder.	Aufgewendete Kosten der Auswanderung. *)
		£. St.
1835	320	2,473
1836	5141	28,414
1837	1190	7,445
1838	752	3,478
1839	826	3,068
1840	749	2,799
1841	616	5,916
1842	858	5,708
1843	1033	6,395
1844	535	3,922

\*) Die hier angegebenen Kosten begreifen blos die aus dem Armenfond für diesen Zweck verwendeten oder auf dessen Rechnung in Kraft der gesetzlichen Befugnisse aufgenommenen Summen; hievon ausgeschlossen sind daher alle Auswanderungen, welche auf Rechnung des Colonial-Emigration-Fund durch die Ministerialdepartements des Innern und der Kolonien bewirkt worden sind.

Man sieht, daß bisher die aus dem Armenfond bewirkten Emigrationen im Verhältnisse zur Gesamtzahl der in England und Wales aus öffentlichen Fonds unterhaltenen Armen bis zur Zeit nur wenig zur Verminderung des Pauperism beigetragen haben.

Bemerkenswerth ist übrigens die aus Kolonialberichten entnommene Angabe, daß diejenigen ausgewanderten Individuen, welche früher ihren regelmäßigen Unterhalt aus den Armenfonds ihrer Kirchspiele geschöpft haben, durchaus als untüchtig zur Kolonisation und aller Eigenschaften der Beharrlichkeit und Ausdauer, Geschick und Benützung der gegebenen Mittel zur Erringung einer selbstständigen Existenz entbehrend befunden worden sind.

### **Statistische Darstellung der Centralarmenkommission über die Ergebnisse des bisherigen Vollzuges der neuen Armengesetzgebung hinsichtlich der erhobenen Armentaxe, der Zahl der unterstützten Armen u. s. w. im Vergleiche früherer Zeiträume.**

Der dem Parlamente von 1844 vorgelegte Hauptrapport der Armenkommission enthält die beigelegte Uebersicht (Tabelle Nr. III.) über die wichtigsten Rechnungsergebnisse der Verwaltung des Armenwesens in verschiedenen Zeiträumen vor und nach dem Erlasse der neuen Gesetzgebung nebst den übrigen dahin einschlägigen statistischen Hauptmomenten, wozu Nachstehendes zu erläutern ist.

**Note 1.** Unter der Rubrik „für den Unterhalt der Armen“ ist begriffen: der Aufwand für In-door- und Out-door-Relief und seit dem Vollzuge des neuen Armengesetzes außerdem die Bau- und Einrichtungskosten der Werkhäuser und die Rückzahlung der auf den Armenfond radizirten Anlehen sowohl hiefür als für die Beförderung der Auswanderungen nach der Vorschrift dieses Gesetzes.

**Note 2.** Unter der Ausgabenrubrik: „vermischte Ausgaben“ sind für die Jahre 1813, 1814 und 1815 die Church-Rate, Highway-Rate, Militia-charges einbegriffen. Für die







Jahre 1816—1832 sind viele andere statutenmäßige Ausgaben, jene für den Transport von Armen nach ihren Heimathsorten, für Reisen der Armenaufseher, Kosten der Konstables, Gerichtskosten u. s. w. ebenfalls darin enthalten. Seit dem Erlasse der neuen Armengesetzgebung sind in dieser Rubrik vermischte Ausgaben begriffen: Ausgaben der Konstables; Gerichtskosten; der Druck der Botirungslisten; Ausgaben, welche auf Kirchspielseigenthum erlaufen sind; Ausgaben für Vaccination der Armenbevölkerung; auf Heimathstransporte der Armen, endlich in der Hauptstadt und andern großen Städten die Ausgaben auf die Polizei.

In Bezug auf den Stand der Armuth in der Gegenwart, im Vergleiche der dem Erlasse des neuen Armengesetzes zunächst vorhergegangenen 22jährigen Epoche ist aus dieser Darstellung zu ersehen, daß zwar die absolute Anzahl der Armen nicht ab-, vielmehr etwas zugenommen hat; daß jedoch im Verhältnisse des Wachsthums der Bevölkerung die relative Abnahme der Armenzahl gegen eine frühere Epoche sehr bedeutend ist und z. B. für die beiden Jahre 1813 und 1841, nach dem in gegenwärtiger Tabelle angegebenen Bevölkerungsstande in beiden Jahren berechnet, für das letztere Jahr 5,0 Prozente beträgt.

Noch günstiger erscheint das wirthschaftliche Ergebnis der Armenverwaltung unter dem neuen Armengesetze, indem die durchschnittsmäßige Gesamtausgabe für den Unterhalt der Armen innerhalb 22 Jahren vor diesem Gesetze jährlich 7,976,214 L. St., dagegen jene im Durchschnitte von neun Jahren nach dem Gesetze nur 6,203,128 L. St. betrug; folglich der Unterhalt einer mindestens gleich großen Anzahl von Armen in der letztgenannten Epoche um 22,3 Prozente wohlfeiler als vor der gegenwärtigen Gesetzgebung bestritten wurde, was vorzüglich der Abschaffung der großen Mißbräuche des Out-door-Relief und der Lokalarmenverwaltung in der frühern Periode zugeschrieben werden muß. Die Wirkungen dieses Gesetzes in sittlichen Beziehungen und insbesondere auf erhöhte Selbstständigkeit der armen Arbeiterklassen vermögen erst in einer spätern Epoche mit mehr Sicherheit hervorzutreten.

## Ueber die Erziehung der armen Kinder unter der Leitung der Armenkommission.

Das neue Armengesetz vom 14. August 1834 legt der Centralarmenkommission die Pflicht auf, nicht nur für den Unterhalt, sondern auch für angemessene Erziehung und Unterweisung der in den Werkhäusern mit oder ohne Eltern und Angehörige aufgenommenen armen Kinder Sorge zu tragen.

Diese Vorsorge erschien als eine höchst wichtige und umfassende, da sich aus der im Jahre 1839 veranlaßten statistischen Aufnahme die Zahl von 64,570 Kindern unter 16 Jahren ergab (worunter 8755 unter zweijährigem Alter), welche in den sämtlichen Werkhäusern in England und Wales unterhalten wurden.

Die große Mehrzahl dieser Kinder sind Waisen, uneheliche oder von ihren Eltern verlassene oder Kinder solcher Eltern, welchen physisch oder moralisch unmöglich fällt, die natürlichen Pflichten der Ueberwachung und Erziehung derselben zu erfüllen.

Da das Hauptprinzip des neuen Armengesetzes und dessen Vollzug auf die Verbesserung der armen Klassen, auf ihre Vorbereitung und Anleitung zu künftiger Selbstständigkeit gerichtet ist, so mußte diese Tendenz um so mehr bei der Behandlung der aus dem Armenfond unterhaltenen Kinder Anwendung finden, um jedenfalls der nächsten Generation der unbemittelten Klassen Fähigkeiten zu eigener Subsistenz zu sichern, so wie die Keime der Sittlichkeit und moralischen Kraft tiefe Wurzeln schlagen zu lassen.

Die sorgfältigen Erhebungen über den Zustand und Unterricht der in den Werkhäusern aufgenommenen Kinder haben sich jedoch der Erreichung dieses Zieles nicht günstig gezeigt.

Der Schulunterricht in den Werkhäusern erschien öfters ungenügend; indem es an tüchtigen Lehrern gebrach. Gewöhnlich waren für das Personal des Schulunterrichts nur unzureichende Gehalte von den Armenpflégenschaftsräthen ausgesetzt, da die einzelnen Werkhäuschulen nur eine verhältnißmäßig geringe Anzahl Kinder enthielten und selbst gegen reichlichere Bezahlung fanden sich nur selten zureichend befähigte Lehrer, indem dieselben sich der Unterordnung unter den Werkhäusdirektor und den strengen

Vorschriften der Werkhausordnung, als mit dieser Lage unzertrennlich, nicht unterwerfen wollten. Ueberdies konnte der industrielle Unterricht in kleineren Werkhäusern nur sehr unvollkommen gegeben werden, indem die hiemit verbundenen größern Kosten mit der geringen Zahl der Kinder außer Verhältniß standen. Ähnliche Rücksichten standen auch dem Erfolg des Unterrichts in andern Zweigen entgegen. Obwohl die Einrichtung der Werkhäuser unter der Wirksamkeit des neuen Armengesetzes bereits sehr erhebliche Verbesserungen in der Behandlung der armen Kinder gegen die frühern Zustände herbeigeführt hatte, so sprachen sich doch die Armenkommissaire einstimmig dahin aus, daß das Erziehungsgeschäft auch in den neu organisirten Werkhäusern mit vielen Nachtheilen zu kämpfen habe. Dahin wurden gezählt die ohngeachtet der Absonderung der verschiedenen Klassen der Werkhausbewohner nicht ganz zu beseitigenden Einflüsse des Zusammenwohnens mit einer großen Anzahl Individuen, welche in sittlicher Beziehung der untersten Stufe angehören; die unvermeidlichen Berührungen der Kinder insbesondere mit dem weiblichen Theile der Werkhausbevölkerung, welcher die jungen Mädchen bei der Erlernung häuslicher Arbeiten gar nicht entzogen werden können, und die Unvollkommenheit des Unterrichts selbst, bei welchem es an der gehörigen Zahl der stufenweisen Abtheilungen und der Lehrer hiefür gebricht. Die Anzahl von Kindern beiderlei Geschlechts in einem einzelnen Werkhause übersteigt selten fünfzig, beträgt auch häufig nur 20—30; woraus daher weder die erforderliche Folge von Abtheilungen gebildet, noch weniger aber die zureichende Anzahl von Lehrern angestellt werden könnte, ohne die Verwaltungskosten ungemein zu erhöhen. Man gelangte daher zur vollen Ueberzeugung, daß die Erziehung der armen Kinder in den Werkhäusern überhaupt und gan vorzüglich der weiblichen Kinder das vorgesteckte Ziel niemals zu erreichen vermöge.

Diesen Erwägungen zufolge sind nach dem Gutachten der Armenkommission an das Unterhaus Vorschläge eingereicht worden, besondere Distriktschulen für die Erziehung der armen Waisen, unehelichen oder verlassenen und der Kinder solcher Eltern zu bilden, welche in physischer oder moralischer Beziehung zur Erziehung ihrer Kinder nicht fähig sind; daher die in solchen

Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen Elternstelle vertreten sollen. Zu diesem Ende sollen ebenfalls eigene Unionsbezirke gebildet werden, um eine hinreichend große Anzahl solcher Kinder in einer Bezirksschule zu vereinigen.

Die günstigen Erfolge der bereits erwähnten großen Distriktschule zu Norwood bei London, welche ihre Gründung einem Spezialstatute für die äußern Kirchspiele jener Hauptstadt verdankt, dienten diesen Vorschlägen zum besondern Stützpunkte. Gründliche Untersuchungen haben erwiesen, daß durch die religiöse, moralische und industrielle Erziehung der Kinder in jener Anstalt ihre Unterbringung in Gewerben und häuslichen Diensten ungemein erleichtert worden und Rückfälle dort Erzogener in Abhängigkeit von Unterstützungen aus dem Armenfond sehr selten vorgekommen sind. Hiedurch konnten auch insbesondere die ausgesetzten Prämien für die Aufnahme armer Gewerbslehrlinge allmählig vermindert werden und spezielle Dienst- und Lohnverträge an die Stelle der gewöhnlichen Lehrbriefe treten, nachdem man die vielfachen Mißbräuche dieses frühern Systemes der Apprentiship erkannt hat. Man überzeugte sich von den bisherigen Uebeln, welche die gewerblichen Klassen eines Theiles der Vortheile hoher Löhnungen beraubte; von den glücklichen Einflüssen einer den Prinzipien der Humanität entsprechenden Erziehung jener Klassen in sozialen und ökonomischen Beziehungen und von der ungemein vortheilhaften Einwirkung dieser verbesserten Erziehung auf den Werth der Arbeitsleistung selbst.

Es ist endlich zur Unterstützung dieses Vorschlages für die Versammlung der Armenkinder in eignen großen Distriktschulen (theils mit Benützung einzelner schon bestehender Werkhäuser ausschließend für diesen Zweck, theils mittelst Errichtung eigener Gebäude) für Kindererziehung die Erwägung geltend gemacht worden, daß bei weitem die größte Mehrzahl der in den Werkhäusern unterhaltenen Kinder keine bekannten näheren Verwandten besitzt oder solchen Eltern angehört, welche durch begangene Verbrechen, durch moralische und physische Unfähigkeit völlig außer Stande sind, die Erziehungspflichten zu erfüllen; daher durch deren Versetzung in besondere Erziehungsanstalten eine Verletzung natürlicher Familienbande nicht erfolgen würde.

Wie wir aus den neuesten Jahresrapporten der Centralarmenkommission (mit Einschluß des dem Parlamente von 1844 vorgelegten Rapportes) ersehen, bewegen sich die Verbesserungsvorschläge der Kommission über diesen wichtigen Gegenstand noch im Felde der Berathung und ein Parlamentsbeschluß oder ein Statut zur Bildung eigener Distrikte für Errichtung großer Armentziehungsanstalten ist bis zur Zeit noch nicht zu Stande gebracht worden.

Inzwischen hat die Armenkommission mehrere Gutachten derjenigen ihrer Hülfskommissaire, welche sich vorzugsweise mit der Ueberwachung des Schulunterrichts und der Erziehung in den neuen Werkhäusern beschäftigt haben, in einem eigenen Rapporte\*) gesammelt und dem Ministerium vorgelegt, um hieraus einen allgemeinen Lehr- und Erziehungsplan für diese Anstalten zu bilden, deren Ergebnis daher, so wie der Erfolg der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von besonderen Distriktsarmenschulen von der nächsten Zukunft zu erwarten ist.

Zur nähern Bezeichnung des Geistes dieser Gutachten mögen einige allgemeine Bemerkungen über die Hauptgesichtspunkte für die Begründung solcher Anstalten hier folgen.

„Die Hüfllosigkeit der in den Bezirkswerkhäusern befindlichen armen Kinder,“ sagt Dr. Kay im Eingange seines Berichtes, „ist nicht Folge ihrer Irthümer, sondern ihres Unglücks. An ihnen haften noch nicht die Flecken des Pauperism. Sie sind Waisen, verlassene oder uneheliche oder Kinder von Verbrechern, Wahnsinnigen oder solchen Eltern, welche selbst für kürzere oder längere Zeit eine Zuflucht in den Werkhäusern suchen. Ihre Hüfllosigkeit ist keine momentane; sie sind der Pflege ihrer natürlichen Beschützer für immer oder für so lange Perioden beraubt, daß sie die Armenverwaltung nicht nur für Unterhalt, sondern vorzüglich für gute Erziehung verpflichten, um so frühzeitig als möglich selbstständig zu werden.“

\*) Report to the Secretary of State for the Home-department from the Poor-Law-Commissioners on the training of Pauper Children with Appendices. London 1841.

„Als erster Grundsatz für den Unterhalt der armen Kinder tritt auch hier wieder das allenthalben in der neuen Verwaltung des Armenwesens geltend gemachte Prinzip hervor: derselbe dürfe auf keinen Fall sich über dasjenige erheben, was der Haushalt des unabhängigen Arbeiters in dieser Beziehung zu gewähren vermag; daher keine bessere Kleidung, Nahrung, Wohnung als der gemeine Arbeiter seinem Kinde gewährt. Allein was den moralischen Theil der Erziehung betrifft, so erscheint es in dem Falle, in welchem die soziale Gemeinde die Stelle der natürlichen Beschützer der Jugend vertritt, unmöglich, bei Erziehung dieser Kinder sich auf die ärmlichen und unzureichenden Hülfsmittel zu beschränken, welche den unteren Arbeiterklassen in der Regel für die religiöse und intellektuelle Ausbildung ihrer Kinder zu Gebote stehen; vielmehr gebietet die Pflicht die Erziehung als das wichtigste Hülfsmittel zur Vertilgung des Pauperism in der heranwachsenden Generation zu benützen und in der sittlichen Haltung des Volkes die sicherste Schutzwehr für die geselligen Institutionen zu begründen.“

„Es ist vor Allem im Auge zu behalten, daß Unwissenheit als Hauptquelle des Pauperism betrachtet werden muß, wie Erfahrung und Kenntniß der armen Bevölkerung beweisen. Von 1050 erwachsenen Personen, welche in 12 Werkhäusern der Grafschaft Kent unterhalten wurden, befanden sich nur 4, welche gut lesen und schreiben konnten; 297 konnten eines oder das andere nur unvollkommen und 474 konnten weder lesen noch schreiben. Dergleichen wurde von 1675 erwachsenen Armen in Werkhäusern der Grafschaften Norfolk und Suffolk angegeben, daß nur 10 darunter vollkommen lesen und schreiben konnten; 281 derselben eines oder das andere unvollkommen und 928 beides gar nicht.“

„Die Abhängigkeit der größten Mehrzahl der Armenkinder ist eine absolute und unabweissbare; dem Staate, welcher loco parentis eintritt, kann diese Last nicht eher abgenommen werden, als bis dieselben zu eigener Betriebsamkeit herangebildet sind. Allein er hat hiebei auch das positivste und direkteste Interesse dem Heranwachsen von Verbrechern und Prostituirten vorzubeugen, tüchtige Rekruten für seine Armee und Flotte, Matrosen für die Handelschiffahrt, Arbeiter für Agrikultur und Fabriken und häusliche Diener für die Mittel- und höheren Klassen heranzubilden; daher

die Regierung vorsorgen muß, um diese Kinder in Religion und Betriebsamkeit zu erziehen, ihnen diesen Grad von Ausbildung zu verschaffen, welcher sie in den Stand setzt, die Pflichten ihres künftigen Berufes zu erfüllen.“

„Der Hauptgesichtspunkt bei der Einrichtung einer Erziehungsanstalt für Kinder der Arbeiterklassen muß stets auf die Heranbildung tüchtiger und intelligenter Handarbeiter gerichtet sein, welche durch Charakter und Lebensweise der Staatsgesellschaft hinreichende Bürgschaft für die Sicherheit des Eigenthums und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung gewähren.“

„Die bisherige Erziehungsweise in dieser Volksklasse wird in zwei Hauptrücksichten als sehr mangelhaft erkannt, sowohl in dem höchst beschränkten Unterrichtsplane als wegen Außerachtlassung der großen praktischen Maxime, daß Individuen, welche ihre ausschließende Unterhaltsquelle in ihrer Hände Arbeit zu suchen bestimmt sind, frühzeitig an ausdauernde und einsichtige Betriebsamkeit gewöhnt werden müssen. Ein armes Waisenkind jedoch, welches vom frühesten Alter an in einem Werkhause erzogen und bloß im Lesen, Schreiben und Rechnen bis zu seinem 14ten Jahre unterrichtet worden ist, erscheint im Allgemeinen unfähig zur Erwerbung seines Unterhalts durch Arbeit. Ein so erzogener Jüngling ist verweichlicht, er besitzt kein Geschick zur Arbeit; er steht weit gegen jene Kinder von Lohnarbeitern zurück, welche bei ihren Eltern erzogen und frühe an Mangel und Arbeit gewöhnt worden sind.“

Was die für diesen Erziehungsplan vorzugsweise empfohlene industrielle Richtung insbesondere anbelangt, so ist nicht die Absicht, durch Verbindung verschiedener gewerblicher Beschäftigungen mit dem übrigen Lehrplane die Kinder in speziellen Gewerben oder technischen Künsten so zu unterrichten, um jede spätere Lehre entbehrlich zu machen, sondern vielmehr denselben praktisch einzuschärfen, daß sie bestimmt sind, im Schweiße ihres Angesichts ihren Unterhalt zu erwerben; sie zugleich mit der Anwendung verschiedener Werkzeuge bekannnt zu machen, bei Führung ihres eigenen Haushalts sich einen bessern Lohn ihrer Arbeit zu verschaffen.

Fürs Erste solle daher jede Distriktsarmenschule mit Gartenland von zureichender Ausdehnung umgeben sein, in welchem die



Knaben unter Anleitung des Schullehrers in den Hauptarbeiten der Bodenkultur und der Gärtnerei praktisch unterrichtet und geübt werden. Zugleich solle aus populären Schriften über diese Gegenstände täglich ein Kapitel in der Schule vorgelesen werden.

Mehrere derartige Anstalten in England sowohl (Galing, Hackney = Wick, die von William Allen gestifteten Armenschulen) als in andern Ländern, namentlich in Hofwyl, werden als Beispiele angeführt. Von vorzüglicher Wirkung hiebei erscheint die Ausscheidung kleiner Abtheilungen Boden für die älteren und geschickteren Knaben und Buchführung über den Ertrag derselben nach angeführten Beispielen der Galing = Grove Schule. Der Zweck hiebei ist jedoch nicht, um Gewinn aus dieser Kinderarbeit zu ziehen, sondern dieselben an Geduld und Ausdauer für solche Arbeit zu gewöhnen und denselben zugleich Kenntnisse in der Bodenkultur beizubringen, welche für ihr künftiges Leben nicht nur als Haupt-, sondern auch als Nebenbeschäftigung höchst nützlich sind. Der bessere Zustand der Fabrikarbeiter in Birmingham wird zum Theil ihrer Sitte zugeschrieben, kleine Grundstücke nächst der Stadt zu pachten und in Nebenstunden zu bebauen.

Als fernere höchst nützliche Beschäftigungen für Knaben, wie solche in verschiedenen Werkhäusern eingeführt sind, werden bezeichnet: die Anfänge des Zimmermannshandwerks in Bearbeitung roher Bretter zur Verfertigung einfacher Gegenstände; dergleichen Maurerarbeiten, Bereitung des Mörtels, Zurichten der Backsteine u. s. w.; ferner Flechtarbeiten von Weiden, Bast und Stroh; endlich im Hinblick auf Beförderung der Wirthschaftlichkeit und der Ersparungen künftiger Agrikulturarbeiter, die Verfertigung der nothwendigsten Kleidungsstücke und Schuhe, vorzüglich zur Winterzeit. \*)

Zum praktischen Unterrichte der weiblichen Kinder gewährt

\*) Verfasser sah im Windsor-Union-Workhouse bedeutende Vorräthe neuer Schuhe, Hosen, Kappen von zwar grober aber sehr solider und dauerhafter Arbeit, welche sämmtlich von den männlichen Armenkindern der Anstalt im Winter verfertigt worden, und wie man demselben versicherte, nach sehr kurzem Unterrichte.

die Wirthschaftsführung der Anstalt selbst die beste Gelegenheit, um dieselben mit allen Zweigen des Haushalts bekannt zu machen. Man theilt dieselben zu diesem Ende am besten in Klassen, welche in den Beschäftigungen abwechseln, indem wöchentlich eine Klasse alle die Reinlichkeit des Hauses und der Wohnräume betreffenden Arbeiten, eine andere die Hülfsarbeiten der Küche, der Wäsche-  
rei u. s. w. zu verrichten hat.

Mit dem gewöhnlichen Unterrichte im Stricken und Nähen, welcher einen Theil der Lehrstunden einnimmt, solle auch jener des Zuschneidens und Verfertigens der weiblichen Kleider verbunden werden. Endlich wird Unterweisung in der Krankenpflege unter ärztlicher Anleitung empfohlen.

Bezüglich der eigentlichen Unterrichtsdisciplin werden die Hauptabtheilungen der Anstalt in eine Kinderschule und in eine Industrieschule mit zwei Unterabtheilungen für männliche und weibliche Kinder vorgeschlagen. \*)

Die für Kinderschulen adoptirte eigenthümliche Methode besteht darin, daß der Lehrer durch ein klug berechnetes System von Fragen die Grenzen der kindlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erforscht und vermeidet, den Geist der Kinder bloß mit direktem didaktischen Unterricht zu belasten. Er sucht vielmehr die dem Kinde mangelnde Kenntniß durch eine sorgfältig entworfene Reihe von Fragen gewissermaßen als Folgerung beizubringen und gewährt

\*) In den schottischen Kinderschulen werden Knaben und Mädchen zusammen unterrichtet und zwar aus folgenden Gründen: „Die Trennung ist für Beide nachtheilig, weil die Mädchen des Vortheiles scharferer Beantwortung der Fragen durch die mit stärkerem Geiste begabten Knaben und die Letzteren der schnellern Auffassung und häufig des tiefern Gefühles der Mädchen beim Unterrichte beraubt werden. Die Knaben bedürfen der Mädchen zur Sänftigung ihrer stürmischen Sitten als Folge kräftigerer Körperbeschaffenheit und die Letzteren der Gemeinschaft der Erstern, um mehr Werth auf intellektuelle Fähigkeiten als auf bloßen Schein derselben zu legen. Für diese gemeinschaftliche Erziehung bedürfen dieselben aber des Zusammenwirkens eines Lehrers und einer Lehrerin; denn selten finden sich in Letzteren feiner Takt, mannfache Kenntnisse und delikates Gefühl auch mit physischer Kraft vereinigt, was zur Führung einer solchen Schule durchaus nöthig ist.“

demselben hiedurch nicht nur eine angenehme geistige Beschäftigung, sondern prägt auch die Gegenstände dem Gedächtnisse besser ein. Bei dieser Methode kann sich daher der Unterricht nicht auf bloßes Auswendiglernen beschränken, sondern Alles muß vorher wohl aufgefaßt sein.

Garten und Spielplatz dienen als Mittel, um die Kinder ohne Zwietracht spielen zu lehren und die Einflüsse der offenen Straße in schlimmen Sitten und schlechter Sprache auszuschließen, um die Kinder an wechselseitige Schonung, Selbstverläugnung, Schutz der Schwächeren, Achtung fremden Eigenthums u. s. w. zu gewöhnen. Die heiteren Scherze des Spielplatzes sollen nicht durch strenge Aufsicht gestört werden, vielmehr nimmt der Lehrer freundlich Theil und ergreift bisweilen eine Gelegenheit zu heiterer Belehrung. Disziplin und Unterricht dieser Schulen sollen der Kindheit angemessen sein; geistige Frühreise wird nur auf Kosten der Gesundheit oder des Glückes der Kinder erreicht; die beste Wirkung der Kinderschule ist der moralische Einfluß. Das Kind gewöhnt den Unterricht als angenehme Uebung des Geistes und bei konsequenter Verfolgung dieser Methode bildet sich der Uebergang zu den höhern Unterrichtszweigen gleichsam von selbst.

Der Erfolg des Unterrichts hängt daher lediglich von dem Grade ab, in welchem dem Lehrer gelingt, denselben anziehend für die jugendliche Seele zu machen; er wird verfehlt sein, wenn er von der natürlichen Methode der Mittheilung von Kenntnissen abweicht, wenn er versäumt, seine Lehre stets mit deutlichen und abwechselnden Illustrationen zu begleiten.

Einen solchen Unterricht regiert nicht die Furcht, sondern die Liebe; der Lehrer wird nicht versuchen, seinem Zöglinge eine abstrakte Wahrheit aufzuzwingen, welche er nicht versteht; er wird vielmehr in leicht faßlicher und vertraulicher Weise einfache Elemente aufstellen, aus welchen die allgemeine Wahrheit hervortritt und so ihre Auffassung erleichtern, während er zugleich dem Denkvermögen des Kindes eine angenehme Uebung gewährt. Diese Methode des Unterrichts bedarf nur wenig der Strafe und jede harte und erniedrigende Züchtigung ist mit einem Male verbannt. Allein eben so wenig bedarf es des Antriebes durch unmittelbare Belohnung, welche vielmehr von selbst in der

natürlichen Anziehungskraft liegt, die ein wohl geleitetes Fortschreiten in Kenntnissen, verbunden mit Abwechslung und Neuheit, gewährt.

So viel in der Kürze von den allgemeinen Gesichtspunkten und Prinzipien, von welchen in der Einrichtung und dem Unterrichtsplane für große Armenthulen ausgegangen werden wird, welche bereits die Billigung des Ministeriums und des Parlaments erlangt haben, deren Errichtung daher von einer der nächsten Parlamentsitzungen zu erwarten ist.

### **Untersuchungen der Armenthulskommission über den Gesundheitszustand der Arbeiterklassen in Großbritannien und die Mittel der Verbesserung desselben.**

Die Armenthulskommission hatte in ihre dem Parlamente vorgelegten Jahresrapporte einige Spezialberichte der Kommissaire über die Ursachen der Krankheiten und größern Sterblichkeit, denen die armen Klassen der Bevölkerung unterworfen sind, aufgenommen, welche die besondere Aufmerksamkeit der beiden Parlamentshäuser erregten. Dieselbe wurde daher durch das Ministerium des Innern beauftragt, ihre Erforschung der ungünstigen Einwirkungen auf die Gesundheit der Armen und Arbeiterklassen auf ganz Großbritannien auszudehnen und einen Hauptbericht über die Ergebnisse behufs der Vorlage an das Parlament zu erstatten.

Der Vollzug dieses Auftrages erfolgte nach zweijährigen sorgfältigen Recherchen durch den im Juli 1842 an die beiden Parlamentshäuser vorgelegten Hauptrapport der Armenthulskommission \*);

\*) Report to Her majesty's principal Secretary of State for the Home-department from the Poor-Law-Commissioners on an Inquiry into the Sanitary condition of the Labouring population of great Britain. London 1842.

Als Fortsetzung dieses Rapportes erschien im folgenden Jahre: A supplementary Report on the results of a special inquiry into the practise of interment in towns by Edwin Chadwick Esq. London 1843.

eine höchst umfangreiche Darstellung, voll der reichsten Belehrung im Gebiete der medizinischen Polizei und Mortalitätsstatistik, der näheren Kenntnissnahme und Beachtung aller Regierungen in hohem Grade würdig.

Zweck und Umfang der gegenwärtigen Schrift gestatten keine ausführliche Uebersicht dieser Darstellung, von welcher wir wünschen müssen, daß dieselbe als eine der merkwürdigsten und verdienstlichsten Arbeiten, welche zum Wohl der Menschheit überhaupt und einer der wichtigsten Klassen der Staatsgesellschaft insbesondere jemals unternommen worden, eine eigene Bearbeitung und Einführung in unsere Literatur wo möglich unter Theilnahme eines einsichtsvollen Arztes finden möge.

Wir entnehmen aus der trefflichen Zusammenstellung der gesammelten Materialien, welche man Herrn Chadwick verdankt, hier nur einige Hauptergebnisse zum Schlusse unserer Uebersicht der Arbeiten, welche die Vollzugskommission für die neue Armengesetzgebung im ersten Jahrzehend ihrer verdienstlichen Wirksamkeit geliefert hat.

## I.

Die beigelegte Tabelle Nr. IV., welche als erstes statistisches Dokument von solcher Vollständigkeit über diesen wichtigen Gegenstand medizinischer Polizei und erstreckt über eine so große Volkszahl einen hohen Grad von Interesse gewährt, enthält die Uebersicht der Todesfälle innerhalb eines Jahres in England und Wales; verursacht durch diejenigen Hauptkrankheiten, auf welche von den Ärzten äußere physische Umstände, äußere und innere Beschaffenheit der Wohnungen, Abzug der Feuchtigkeit (*drainage*) Ventilation u. s. w. als hauptsächlich und zunächst einwirkend betrachtet werden.

Die in dieser Tabelle befindlichen Zahlen sind sprechend, wenn die Summen der Todesfälle der einzelnen Grafschaften mit großen Fabrikstädten, der Grafschaft Middlesex (London), der übrigen Grafschaften mit ausgedehnter Manufakturindustrie (z. B. *Dorking*), mit jenen der Grafschaften, in welchen der Agrikulturbetrieb vorherrscht, verglichen werden.

Die Mortalitätsregister von England und Wales geben für

# U e b e r s i c h t

der Todesfälle in England und Wales im Jahre 1838 durch Krankheiten, welche von Lokaleinflüssen beherrscht werden.

Name der Grafschaft.	I. Epidemische, endemische und contagiöse Krankheiten:				II. Krankheiten der Respira- tionsorgane:			III. Krank- heiten des Ge- hirnes, der Ner- ven und Sinne.	IV. Krank- heiten der Ver- bauungs- organe.	Summe der durch die vier verehelichten Krankheitsklas- sen verursachten Todesfälle.	Verhältniß der durch die verehelichten Krankheiten verursachten Todesfälle zu jedem 1000 der Bevölkerung von 1841.	Verhältniß der durch alle Mortalitätsursachen verur- sachten Todesfälle zum 1000 der Bevölkerung von 1841.
	Fieber, Typhus, Schar- lach- fieber.	Blat- tern.	Ma- fern.	Reich- husten.	Schwind- sucht.	Lungen- krank- heiten.	Ander- e dahin gehörige Krank- heiten.					
England.												
Bedford . . .	155	75	40	66	457	97	57	304	131	1,382	13	22
Berks . . .	204	288	21	86	739	231	162	467	201	2,399	15	25
Bucks . . .	256	85	61	27	575	131	61	348	152	1,696	11	19
Cambridge . . .	231	136	57	90	686	156	70	318	189	1,933	12	21
Chester . . .	592	279	178	87	1742	366	345	1442	421	5,452	14	21
Cornwall . . .	443	135	168	491	1270	342	124	631	228	3,832	11	18
Cumberland . . .	165	188	11	83	562	75	142	278	169	1,673	9	21
Derby . . .	394	77	79	71	905	200	205	777	268	2,976	11	18
Devon . . .	615	460	287	312	1649	564	298	1237	471	5,893	11	18
Dorset . . .	137	255	80	58	571	146	106	380	159	1,892	11	19
Durham . . .	347	316	139	304	1007	362	207	1138	274	4,094	13	21
Essex . . .	417	460	83	163	1250	276	234	782	268	3,933	11	19
Gloucester . . .	352	457	440	244	1395	578	476	1142	510	5,594	13	20
Hereford . . .	84	83	17	36	333	56	57	238	62	966	8	18
Hertford . . .	160	116	45	48	620	107	90	453	155	1,794	11	20
Huntingdon . . .	61	18	1	17	216	45	42	140	72	612	10	18
Kent . . .	955	510	169	214	1701	564	526	1650	651	6,940	13	21
Lancaster . . .	2866	1628	898	910	8124	2660	1916	7457	3231	29,690	18	25
Leicester . . .	273	98	17	70	941	243	154	668	314	2,778	13	21
Lincoln . . .	370	138	29	88	874	248	242	1090	358	3,437	9	17
Middlesex . . .	4422	3359	487	1749	6220	3097	2334	6643	2492	30,803	20	27
Monmouth . . .	328	321	49	91	481	183	78	550	100	2,181	16	24
Norfolk . . .	515	126	63	109	1388	325	281	793	395	3,995	10	19
Northampton . . .	348	148	36	36	762	192	124	503	212	2,361	12	21
Northumberland . . .	366	149	46	113	715	287	240	709	388	3,013	12	21
Nottingham . . .	222	73	18	80	911	225	201	901	287	2,918	12	20
Oxford . . .	222	81	51	59	655	108	152	389	180	1,897	12	21
Rutland . . .	11	2	—	13	64	14	8	56	28	196	9	17
Salop . . .	213	154	112	138	995	242	168	550	284	2,856	12	21
Somerset . . .	560	710	401	46	1446	426	373	982	473	5,417	12	21
Southampton . . .	454	164	78	148	1222	338	331	881	372	3,988	17	19
Stafford . . .	610	249	182	268	1809	539	419	1251	597	5,924	12	18
Suffolk . . .	480	325	53	158	1306	315	184	538	275	3,634	12	20
Surrey . . .	1348	814	177	565	2196	978	700	2325	763	9,866	11	25
Sussex . . .	391	80	159	88	1047	222	181	863	295	3,326	11	18
Warwick . . .	454	415	153	164	1495	678	361	978	638	5,336	13	20
Westmoreland . . .	41	40	6	41	248	33	44	154	46	653	12	21
Wilts . . .	246	259	263	140	869	268	212	606	241	3,104	12	20
Worcester . . .	381	305	122	258	990	353	235	645	446	3,735	16	29
York E. R. . .	194	92	167	149	725	194	176	1009	251	2,957	13	21
York N. R. . .	123	28	69	114	550	102	135	553	187	1,861	9	17
York W. R. . .	1298	993	799	507	4253	1202	848	4374	1494	15,768	14	21
Wales.												
Nord-Wales . . .	660	575	4	210	1227	102	223	1311	198	4,510	13	18
Süd-Wales . . .	1613	1004	199	398	1834	129	277	1200	380	7,034	14	21
1838:												
Summe . . .	24,577	16,268	6,514	9107	59,025	17,999	13,799	49,704	19,306	216,299	14	22
1839:												
Summe . . .	25,991	9,131	10,937	8165	59,559	18,151	12,855	49,215	20,767	214,771	14	21

das nämliche Jahr 1838 282,940 Todesfälle von allen spezifizirten Krankheiten an oder 18 auf das 1000 der Bevölkerung. In dieser Zahl sind die Todesfälle wegen hohen Alters nicht einbegriffen, welche 35,564 betragen, und ebenfalls nicht die gewaltsamen Todesfälle, welche sich auf 12,055 belaufen haben. Die Todesfälle, von denen die Ursachen nicht angegeben sind, betragen 11,970. Die Gesamtzahl der Todesfälle im Jahre 1838 betrug 342,529; im folgenden Jahre 1839 338,979, worunter wegen hohen Alters 35,063 und gewaltsame Todesfälle 11,980. Das Sterblichkeitsverhältniß für die ganze Bevölkerung betrug 21 per 1000.

Die Einflüsse der verschiedenen auf die Sterblichkeit vorzugsweise einwirkenden Ursachen lassen sich aus der Thatsache beurtheilen, daß die in England und Wales während eines Jahres durch epidemische, endemische und contagiöse Krankheiten mit Einschluß von Fieber, Typhus und Scharlachfieber verursachten Todesfälle 56,461 betragen, von welchen die Ueberzeugung besteht, daß dieselben zum sehr großen Theile wenigstens hätten abgewendet werden können. Diese Anzahl von Todesfällen läßt sich daher mit der Wirkung des Aussterbens einer ganzen Grafschaft mit der nämlichen Bevölkerung (z. B. Westmoreland mit 56,469 Seelen) vergleichen. Die Anzahl der Personen, welche jährlich in England und Wales in der Blüthe der Jahre von abwendbaren Krankheiten hingerafft werden, beträgt beispielsweise den doppelten Verlust an Menschenleben, welchen die alliirten Armeen in der Schlacht von Waterloo erlitten haben.

Dieselben Krankheiten aber, welche nun im Lande ihre Verwüstungen üben, herrschten in einer kaum ein Menschenalter rückwärts gelegenen Epoche in der Marine, auf den Kriegs- und Handelsschiffen, und wurden durch angemessene Vorkehrungen beseitigt\*). Den direkten und anschaulichsten Beweis endlich, daß die größere Sterblichkeit der Arbeiterklassen durch die angegebenen

\*) Die Sterblichkeit der eingeschifften Truppen zur Verwendung in den überseeischen brittischen Besitzungen wurde angegeben:

Im Jahre 1779 im Verhältnisse = 1 : 8.

„ „ 1811 „ „ = 1 : 32.

Im Durchschnitte der Jahre 1830—1836 „ „ = 1 : 72.

Krankheiten wirklich diesen Ursachen zuzuschreiben sei, liefern die dem Rapporte beiliegenden Pläne großer Fabriksstädte, in welchen die Verbreitung dieser Krankheiten in den verschiedenen Stadttheilen nach den Sterberegistern mit Farben dargestellt ist, und worin jene Stadttheile am stärksten affizirt hervortreten, in welchen die größte Unreinlichkeit, Mangel an Luftwechsel und Abzügen herrscht, und die Arbeiterbevölkerung sich am dichtesten in engen Wohnungen angehäuft befindet.

## II.

Der Verfasser dieser Darstellung hat aus der dem Berichte einverleibten ungemein großen Anzahl von statistischen Thatsachen und Zeugenaussagen über die nähern Umstände der Lebensweise, der Wohnungen, Umgebungen und aller übrigen Einflüsse auf die Existenz der armen Arbeiterklassen gewisse allgemeine Folgerungen aufgestellt, welche auf so gründliche Vorarbeiten und Forschungen gestützt ohne Zweifel der höchsten Beachtung würdig erscheinen.

A. In Ansehung der Ausdehnung und Wirkung der Uebel, welche Gegenstand dieser Untersuchung gewesen sind:

Die verschiedenen epidemischen, endemischen und anderen Krankheitsformen, welche vorzugsweise unter den armen Arbeiterklassen wegen Unreinheit der Luft, durch Ausdünstung faulender Stoffe, durch Dämpfe, Unreinlichkeit, zu enge oder überbevölkerte Wohnungen theils erzeugt werden, theils einen gefährlicheren Charakter annehmen, treten in allen Theilen des Königreiches, in Dörfern, kleinen und großen Städten in völlig gleicher Weise auf, wie solche sich in den tiefsten Stadtbezirken von London gezeigt haben.

Wo immer jedoch diese Krankheiten in größerer Intensität und Verbreitung aufgetreten sind, hat man sie stets mit den so eben erwähnten physischen Umständen in nächster Verbindung gefunden, und wo diese nachtheiligen Einflüsse durch Wasserabzüge, sorgfältigere Reinigung von Unrath, durch Ventilation und andere Mittel zur Befreiung der Atmosphäre von fremdartigen und unreinen Stoffen vermindert wurden, bemerkte man auch eine Ver-



minderung der Krankheiten; eine völlige Beseitigung dieser schädlichen Einflüsse aber hatte stets auch die fast gänzliche Entfernung der Krankheiten selbst zur Folge.

Dagegen gewährte ohne diese Vorsorge ein höherer Grad von Prosperität der Arbeiterklassen in Beschäftigung und Löhnung, reichliche und abwechselnde Nahrung denselben keine Erleichterung in den Anfällen epidemischer Krankheiten, welche vielmehr auch in Perioden hohen Aufschwunges in Fabriken und Handel eben so häufig und verderblich auftraten als zu jeder andern Epoche.

Mangel an Wasser steht jeder Maßregel zur Einführung größerer Reinlichkeit entgegen. Der durch Schmutz und Mangel an Luftwechsel verursachte jährliche Verlust an Menschenleben ist größer als jener, welchen die sämtlichen Kriege des Landes in neuerer Zeit verursacht haben.

Von den Todesfällen, welche 43,000 Wittwen und 112,000 hilflose Waisen dem Unterhalte des Armenfonds in England und Wales überliefern, darf der größte Theil den oben bemerkten und andern Einwirkungen, die ebenfalls zu entfernen sind, zugeschrieben werden. Diese Todesfälle aber rafften Familienväter von einem durchschnittlich kaum 45jährigen Alter hinweg; daher um 13 Jahre früher als die wahrscheinliche Lebensdauer von diesem Jahre an berechnet wird.

Durch die Verwüstungen epidemischer und anderer Krankheiten werden die Drangsale der untern Volksklassen nicht vermindert, sondern vermehrt.

Auch in denjenigen Distrikten, wo die Sterblichkeit am größten ist, sind die Geburten nicht nur zum Ersatz der Gestorbenen ausreichend, sondern gestatten selbst noch eine Zunahme der Bevölkerung.

Die jüngere unter schädlichen physischen Einflüssen heranwachsende Bevölkerung besitzt eine schwächere Organisation und Gesundheit als jene, welche vor diesen Einwirkungen bewahrt wurde. Eine solche körperlich geschwächte Population ist minder empfänglich für moralische Eindrücke, und die Wirkungen der Erziehung sind weniger haftend als bei einer völlig gesunden Bevölkerung.

Die mehrerwähnten schädlichen Einflüsse tragen wesentlich zur Erzeugung einer Bevölkerung bei, deren Erwachsene neben kurzer

Lebensdauer leichtsinnig, sorglos, unmäßig und einem vorherrschenden Gange zu sinnlichen Gemüthen ergeben sind.

Diese Gewohnheiten aber führen zum Verlassen jeder anständigen Lebensweise, woraus insbesondere die der Sittlichkeit und Gesundheit so höchst nachtheilige Ueberfüllung der Wohnungen entspringt.

Mangel an Reinhaltung der Städte erzeugt Gewohnheiten tiefster Entartung der menschlichen Natur, und bewirkt die Demoralisation einer Menge von Menschen, welche aus dem in den Straßen und Seitenplätzen angehäuften Unrath ihre Nahrung ziehen.

### B. In Ansehung der Mittel und Wege zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Arbeiterklassen.

Die ersten und wichtigsten Mafregeln und zugleich diejenigen, welche am leichtesten ausführbar und in der Macht der öffentlichen Verwaltung gelegen sind, bestehen in der Anlage von Abzügen des Wassers und der Feuchtigkeit, in der Entfernung alles Unraths von Wohnungen, Straßen und Wegen und in der Verbesserung der Wasserzuleitungen.

Als Haupthinderniß der bisherigen Begräumung des faulenden Unraths aus Wohnungen und Städten galt der Kostenaufwand und die Mühe des Aufwandes an Handarbeit und Fuhrwerk. Dieser Aufwand läßt sich in den meisten Fällen auf  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  reduciren durch die Anwendung von Wasser und selbst arbeitender Transportmittel als zweckmäßig angelegte Kanäle und Abzüge.

Mit Hülfe des Wassers läßt sich aller Unrath auf höchst unschädliche und wohlfeile Weise aus den Städten entfernen, wobei die Verunreinigung der natürlichen Strombette leicht vermieden werden kann.

Für diese Zwecke sowohl als zum häuslichen Gebrauche ist reichliche Wasserzuleitung höchst nöthig.

Um die Anlagen für Wasserabzüge auf die wohlfeilste und erfolgreichste Art auszuführen, muß die geologische Kenntniß des Terrains als Basis der bezüglichen Operationen angenommen werden.

Die Anlage größerer Wasserabzugskanäle auf öffentliche Kosten und auf wissenschaftlichen Prinzipien beruhend würde jedem Privaten erleichtern, seinen eigenen Grundbesitz mit denselben wohlfeil und sicher in Verbindung zu setzen, wodurch diese für die Gesundheit und Erhaltung der Arbeiterklassen so höchst ersprießliche Maßregel eine allgemeine Verbreitung erhielte.

Die Kosten öffentlicher Anlagen für Wasserabzugs- und Leitungskanäle zur vollständigen Reinhaltung der Wohnräume würden einen pekuniären Gewinn gewähren, indem hiedurch der Bevölkerung die Kosten häufiger Krankheiten und der Verlust vieler frühzeitiger Todesfälle von Familienvätern erspart würden.

Als gebotene Vorsorge der öffentlichen Verwaltung für die Gesundheit des Publikums und zum Schutze desselben gegen fehlerhafte neue Anlagen erscheint es unerlässlich, daß bei der Errichtung neuer Wohnplätze, Stadttheile und anderer öffentlicher Anlagen, welche hieher Bezug haben, wissenschaftlich gebildete Ingenieure beigezogen werden und die Leitung übernehmen.

Um nicht die Gesamtkosten für solche Anlagen ungerechter Weise Personen zu überbürden, welche bei deren Benützung nur für kurze Zeit theilhaftig sind, erscheint es angemessen, diese Anlagskosten auf eine solche Zeitperiode hinaus zu vertheilen, welche mit dem daraus gezogenen Nutzen in richtigem Verhältnisse steht.

Um der Verbreitung solcher Krankheiten entgegen zu wirken, welche aus Mangel gehörigen Luftwechsels oder Verunreinigung der Luft aus andern Ursachen in Arbeitsstätten oder anderen geschlossenen Räumen, wo viele Menschen sich aufhalten, entstehen, möge ein Arzt für größere Bezirke eigens zu diesem Zwecke und unabhängig von seiner Privatpraxis aufgestellt und bezahlt werden, welchem die Pflicht obliegt, für strengen Vollzug aller bezüglichlichen Sanitätsrückichten Sorge zu tragen, mit Unterstützung angemessener gesetzlicher Vorschriften.

Es besteht volle Wahrscheinlichkeit, daß durch die Ausführung aller dieser Maßregeln und ihre vereinten Wirkungen für die Arbeiterklassen eine mittlere Lebensdauer erreicht werde, welche jetzt in Schweden wirklich existirenden gleich kommt, und die gegenwärtig in England unter den erwachsenen Arbeitern herrschende mittlere Lebensdauer um 13 Jahre übertrifft.

Es liegt in der Macht der Gesetzgebung, die eben erwähnten wichtigen Vortheile und außerdem bedeutende Ersparungen der gegenwärtig bestehenden öffentlichen Lasten zu erlangen, wenn die Ausführung ihrer Anordnungen zugleich durch eine wissenschaftliche, tüchtige und wirthschaftliche Leitung bei der Erbauung öffentlicher Werke unterstützt wird.

Die Beseitigung der schädlichen äußern Einflüsse auf den Gesundheitszustand und die Beförderung der Reinlichkeit sowohl an allen öffentlichen Plätzen, als in den Privatwohnungen und der Personen der Bewohner selbst ist unerlässliche Bedingung zur sittlichen Verbesserung des Volkes; indem Moralität und Verfeinerung der Sitten mit Schmutz und unreinlicher Lebensweise bei jeder Volksklasse schlechterdings unvereinbar ist.

Einheit in der Gesetzgebung und im Vollzuge derselben ist das sicherste Mittel, um diesen wohlthätigen Maßregeln allgemeinen Eingang zu verschaffen. Ständige zu diesem Zwecke gebildete Kommissionen, bestehend aus den ersten Magistratspersonen, den mit der Sorge für Straßen und Wege beauftragten Autoritäten und tüchtigen Ingenieuren, welche mit dem Terrain und dessen geologischer Beschaffenheit genau vertraut sind, würden sicher zum Ziele führen.

## **Die Armengefesgebung für Irland vom 31. Juli 1838.**

Die unter dem 31. Juli 1838 unter dem Titel: „An Act for the more effectual Relief of the destitute Poor in Ireland“ erschienene Parlamentsakte \*) enthält nachbemerkte wesentliche Bestimmungen:

Art. 1—3. überträgt den Vollzug der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen über die Armenpflege in Irland der bereits bestehenden Armenkommission in London unter den gleichen Vollmachten und Befugnissen, wie solche derselben durch das Armengesetz vom 14. August 1834 für England und Wales übertragen worden sind.

Art. 4—6. Alle von derselben erlassenen allgemeinen Vorschriften sind dem Ministerium des Innern vorzulegen, und treten erst in Wirksamkeit, wenn sie nach 40 Tagen nicht mißbilligt worden sind.

Dieselben müssen dem Parlament vorgelegt werden.

---

\*) 1 et 2 Vict. cap. 76.

Art. 7—8. Die von der Armenkommission erlassenen Ordres müssen veröffentlicht werden; die Unterlassung hat Geldstrafen zur Folge.

Art. 9—11. Der Kommission steht die Ernennung von Hülfskommissairen zu, welchen sie ihre Befugnisse übertragen und wieder entziehen kann.

Art. 12—14. Die Hülfskommissaire dürfen Zeugen vorladen, dieselben beeidigen u. s. w.

Art. 15—16. Der Armenkommission steht das Recht zu, Bezirksvereine für das Armenwesen zu bilden, zu verändern und aufzulösen; so wie wegen der aus solcher Veränderung oder Auflösung entspringenden Verbindlichkeiten Anordnung zu treffen.

Art. 17. Für jeden gebildeten Unionsbezirk soll ein Armenpflugschaftsrath ernannt werden, über dessen Wahl die Armenkommission Anordnung zu treffen hat.

Art. 18. Zur Erwählung des Armenpflugschaftsrathes jeder Union hat die Armenkommission jede Union in Wahlbezirke (Electoral-divisions) einzutheilen, bei welchen Eintheilungen jedoch städtische Gebiete nicht getrennt werden dürfen.

Art. 19. Der Armenkommission steht ferner zu, die Qualifikation und die Anzahl der zu erwählenden Mitglieder des Armenpflugschaftsrathes zu bestimmen; allein kein Geistlicher darf Mitglied sein.

Art. 20—21. Die Armenpflugschaftsräthe werden jährlich gewählt, jedoch sind die Austretenden aufs Neue wählbar.

Art. 22. Wenn unter dem Jahre Stellen im Armenpflugschaftsrathe erledigt werden, so haben die Uebrigen ihre Funktion bis zum nächsten Wahlvereine fortzusetzen.

Art. 23—24. Jeder im Bezirksvereine residirende Friedensrichter, welcher nicht bezahlte Magistratsperson, Barrister oder Geistlicher ist, gilt als Mitglied des Armenpflugschaftsrathes *ex officio*.

Art. 25. Wenn eine Wahl des Armenpflugschaftsrathes nicht zu Stande kommt, so hat die Armenkommission eine neue anzuordnen und im Falle die gewählten Mitglieder die Theilnahme verweigern, so hat dieselbe die fehlenden Mitglieder des Pflugschaftsrathes unmittelbar zu ernennen.

Art. 26. Die Armenkommission hat das Recht, bezahlte Funktionäre der Armenverwaltung zu ernennen und ihre Gehalte an die Bezirksvereine zur Zahlung anzuweisen.

Art. 27. Dem Armenpflegschaftsrathe werden die Rechte von Korporationen eingeräumt. Die Mitglieder der Armenkommission und die Hilfskommissaire können ihren Sitzungen beiwohnen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Art. 28. Der Armenpflegschaftsrath eines jeden Unionsbezirkes versammelt sich auf Ordre der Armenkommission; ihre nach der Majorität gefassten Beschlüsse sind gültig, wenn sie von drei Mitgliedern und dem Sekretair unterzeichnet sind.

Art. 29. Keinem Mitgliede des Armenpflegschaftsrathes ist eine Wirksamkeit für seine Person eingeräumt.

Art. 30—33. Der Armenpflegschaftsrath darf nach erlangter Autorisation der Armenkommission bezahlte Funktionäre der Armenverwaltung aufstellen; ihre Gehalte werden aus den Armensteuern der betreffenden Unionsbezirke bezahlt; sie sind durch Ordre der Armenkommission amovibel.

Art. 34. Nach erfolgter Bildung eines Unionsbezirkes sollen alle unter der Benennung Industrie- oder Werkhäuser, Findlingsspitäler u. bestehende Armenanstalten unter die Armenkommission gestellt werden, welche trachten soll, die Anzahl der Findlingsspitalinwohner allmählig zu vermindern.

Art. 35—40. Die Armenkommission wird zur Errichtung von Werkhäusern, zum Ankaufe von Grund, so wie zur Aufnahme von Kapital zu diesem Zwecke nach den gegebenen näheren Bestimmungen ermächtigt.

Art. 41. Erst dann, wenn die Armenkommission ein Werkhaus zur Aufnahme von Armen für geeignet und vollendet erklärt hat, kann der Armenpflegschaftsrath die Aufnahme von Personen in dasselbe nach Ermessen, aber stets unter der Leitung der Armenkommission verfügen. Zuerst sollen aufgenommen werden alte und wegen Körpergebrechen arbeitsunfähige Personen und verlassene Kinder; dann zunächst diejenigen, welche nach der Beurtheilung des Armenpflegschaftsrathes ganz mittellos und außer Stande sind, sich selbst ihren Unterhalt zu erwerben; wobei in allen Fällen, wenn es an Gelegenheit zur Unterbringung gebricht, die im Uni-

onsbezirke Wohnenden vor den Auswärtigen den Vorzug haben sollen.

Art. 42 — 43. Die Armenkommission hat Sorge zu tragen, daß Registerbücher angeschafft werden, in welchen die Werkhausdirektoren die aufgenommenen Armen einregistriren sollen.

Art. 44. Ueber die Kosten der Werkhausverwaltung in jedem Unionsbezirke soll halbjährige Rechnung gestellt werden. Der Armenpflugschaftsrath berechnet hienach halbjährig für jeden Wahlbezirk (Electoral-division) die denselben treffenden Kosten für die Unterhaltung derjenigen Personen, welche nach dem Werkhausregister dort ihren Wohnsitz hatten (have been resident). Kann der bisherige Wohnsitz solcher Personen nicht mit Gewißheit ermittelt werden, so trifft die Last deren Unterhaltung in den Werkhäusern den ganzen Unionsbezirk. Auch können zwei oder mehrere Wahlbezirke zur gemeinschaftlichen Tragung der Unterhaltskosten für ihre in den Werkhäusern unterhaltenen Armen vereinigt werden.

Art. 45. Wenn die neuen Werkhäuser eines Bezirksvereines für die Aufnahme von Armen vollendet sind, so steht es in der Befugniß der Armenkommission, alle früheren Statuten über Armen- oder Industrie- oder Findlingshäuser in Beziehung auf einen solchen Distrikt außer Wirkung zu setzen.

Art. 46. Die Armenkommission wird beauftragt, einen Bericht über die ärztlichen Anstalten für Kranke in Irland zu erstatten und Vorschläge ihrer Verbesserung unter Angabe der Kosten ic. abzugeben.

Art. 47. Dieselbe hat auch solche Spitäler, welche auf besonderen Stiftungen beruhen, bisweilen zu untersuchen und Vorschläge für bessere Einrichtung derselben u. s. w. zu machen.

Art. 48. Es ist für Gottesdienstpflugschaft in den Werkhäusern Sorge zu tragen und es sind Kapläne darin aufzustellen; jedoch nur einer der englischen Kirche, einer der Protestant-dissenters und einer der römisch-katholischen Kirche.

Art. 49. Kein Werkhausinwohner darf zur Beiwohnung eines Gottesdienstes verpflichtet werden, welcher seinem Religionsbekenntnisse widerstrebt.

Art. 50. Der Armenpflugschaftsrath soll für jedes Kirchspiel



einen Aufseher (Warden) jedesmal für ein Jahr ernennen, welcher die ihm übertragenwerdenden Funktionen der Armenpolizei zu versehen hat, als Vorsorge für die Unterbringung Armer in die Werkhäuser, Aufsicht gegen Bettel u. s. w.

Art. 51. Die Armenkommission soll Auswanderungen befördern, wenn die Majorität der Armensteuerepflichtigen einverstanden ist; allein es sollen für diesen Zweck keine höheren Steuerbeiträge erhoben werden als 1 Sch. per £. St. Nettoeinkommens des steuerbaren Eigenthums.

Art. 52. Die erhobene Armentare soll durchaus zu keinen anderen Zwecken verwendet werden als durch das gegenwärtige Statut vorgeschrieben sind.

Art. 53—54. Jeder Vater und Ehemann hat die Verpflichtung, seine und seiner Ehefrau Kinder, legitime und illegitime, bis zum erreichten 15ten Lebensjahre zu unterhalten; jede diesen Kindern gereichte Unterstützung aus dem Armenfond soll als Unterstützung des Vaters betrachtet werden.

Art. 55. Jede aus dem Armenfond gereichte Unterstützung kann als ein Anlehen erklärt werden, zu dessen Wiedererstattung die für Anlehen bestehenden gesetzlichen Hülfsmittel in Anwendung gebracht werden können.

Art. 56. Unterstützungen, welche an Pensionaire der Armee, der Flotte u. s. w. aus dem Armenfond geleistet werden, sind aus dem betreffenden Pensionsfond an den Armenpflugschaftsrath zurückzuerstatten.

Art. 57. Kinder sind für den Unterhalt ihrer alten oder wegen Körpergebrechen erwerbsunfähigen Eltern verpflichtet. Wenn Personen solcher Art, welche zahlungsfähige Kinder besitzen, eine Unterstützung aus dem Armenfond beziehen, so hat der Armenpflugschaftsrath des betreffenden Bezirkes deren Wiederersatz von den Kindern anzusprechen, und es stehen ihm die gesetzlichen Hülfsmittel zu dessen Erlangung zu Gebote. Es soll alsdann diejenige Unterstützung festgesetzt werden, welche die Kinder monatlich ihren armen Eltern zu leisten haben.

Art. 58. Arbeitscheue arme Personen, welche die Werkhäuser vermeiden, Uebertreter der von der Armenkommission gegebenen Vorschriften, solche, welche spirituöse Getränke in Werkhäuser

heimlich einzubringen suchen, sollen vor Gericht gestellt und nach der Ueberführung im gemeinen Gefängnisse oder Korrektionshause zu harter Arbeit angehalten werden, nicht über die Dauer eines Monats.

Art. 59. Eine ähnliche Strafe für drei Monate soll denjenigen treffen, wer sein Weib oder Kind verläßt.

Art. 60. Die Friedensgerichte sind ermächtigt, für die vor- genannten Vergehen Verhaftsbefehle zu erlassen.

Art. 61. Zur Bestreitung der Kosten der Armenverwaltung im Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes sollen der Armenpflugschaftsrath eines jeden Bezirksvereins oder wo ein solcher nicht besteht die von der Armenkommission zur Verwaltung des Armenwesens berufenen Functionaire von Zeit zu Zeit die erforderliche Abgabe von jedem Inhaber steuerpflichtigen Eigenthums, welches innerhalb der Union gelegen ist, erheben.

Art. 62. Bei dieser Abgabenerhebung soll die gehörige Rücksicht auf diejenigen Beträge genommen werden, welche jedem Wahlbezirke (Electoral-division) nach Verhältniß der auf die Unterhaltung des Werkhauses der Union erlaufenden Kosten zur Last fallen.

Art. 63. Als armensteuerepflichtiges Eigenthum wird bezeichnet: alles Grundeigenthum, Gebäude, Gemeindegünde, Bergwerke und Fischereien, Torfstechereien (mit Ausnahme derjenigen, aus welchen Torf ausschließend zum Gebrauche als Düngmaterial gewonnen wird), Zölle von schiffbaren Kanälen und Kunststraßen und alle andern aus besondern Rechten fließenden Zölle und Abgaben. Letztere nach den vorgelegten Rechnungen.

Art. 64. Die Armentare wird nach der Schätzung des Nettoertrages des bezeichneten Eigenthumes berechnet; nach der angenommenen Wahrscheinlichkeit nämlich, wie hoch sich die Rente für den Eigenthümer belaufen werde, wenn alle Unterhaltungskosten, öffentlichen Lasten, Versicherungsgebühren und alle übrigen Leistungen mit Ausnahme des Zehnten von dem Pächter getragen werden.

Art. 65—67. Nähere Bestimmungen über die Formen der Einschätzung, deren Beaufsichtigung und Kontrolle.

Art. 68. Die Schätzungs- und Erhebungskosten sollen nach

Bestimmung der Armenkommission entweder durch eine besondere Umlage oder aus der Armentare bestritten werden.

Art. 69—70. Sowohl die Einschätzungen als die Abgabenerhebungen sollen zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Art. 71. Jede unter Autorität dieses Statutes erhobene Abgabe soll dem autorisirten Einnehmer von dem gegenwärtigen Inhaber (Occupier) des betreffenden Eigenthums und wenn nicht geschehen von dessen Nachfolger bezahlt werden.

Art. 72. Wenn der jährliche Nettoertrag 5 L. St. nicht erreicht, so soll auf Verlangen des Inhabers oder Benützers dieses Eigenthums und dessen Vermiethers (Eigenthümers) mit Einstimmung des Armenpflegschaftsrathes der Letztere anstatt des Erstern besteuert werden; in welchem Falle nach Ermessen des Pflegschaftsrathes auch ein angemessener Rabatt dieser Armentare, welcher jedoch 10% nicht übersteigt, bewilligt werden darf.

Art. 73. Diese Armensteuern werden durch bezahlte Einnehmer erhoben, welche von dem Armenpflegschaftsrathe unter seinem Siegel gefertigte Vollmachten erhalten, worin der Geldbetrag der Armensteuer für jeden dem Einnehmer zugewiesenen Bezirk spezifisch vorgetragen ist.

Art. 74—77. Bei Berechnung der reinen Rente, von welcher die Armensteuer bezahlt wird, darf die Hälfte der Letzteren von der Erstern abgezogen werden; bei den Zehnten aber wird die ganze Armensteuer von dem Nettoertrage des Zehnten in Abzug gebracht.

Art. 78. Enthält die Bestimmungen über die Beitreibung der Rückstände an Entrichtung der Armensteuer.

Art. 79. Quittungen über bezahlte Armensteuern müssen von dem Eigenthümer an Zahlungsstatt für Pachtrente angenommen werden.

Art. 80—82. Die Armensteuerpflichtigen sind zu den Wahlen des Armenpflegschaftsrathes nach folgendem Maßstabe des Nettoertrages ihres steuerbaren Eigenthums berechtigt:

Eine Rente bis unter 20 L. St. gibt eine Stimme;  
 „ „ von 20 L. St. bis unter 50 L. St. zwei Stimmen;  
 „ „ von 50 L. St. bis unter 100 L. St. drei Stimmen;  
 „ „ von 100 L. St. bis unter 150 L. St. vier Stimmen;

eine Rente von 150 L. St. bis unter 200 L. St. fünf Stimmen;  
 " " von 200 und mehr L. St. sechs Stimmen.

Wenn jedoch zwei oder mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich zur Entrichtung einer Steuerquote verbunden sind, so richtet sich die Zahl ihres Stimmrechtes nach dem Antheil eines Jeden.

Art. 83—85. Die Stimmen werden schriftlich abgegeben, auch können solche übertragen werden; allein kein Steuerpflichtiger darf das Stimmrecht ausüben, wenn er mit der Zahlung im Rückstande sich befindet.

Art. 86. Korporationen, welche armensteuerpflichtiges Eigenthum besitzen, können nicht als solche oder einzelne Mitglieder derselben das Wahlrecht ausüben, sondern es kann einem Funktionair derselben auf seinen Namen übertragen werden, und zwar nach Verhältniß der steuerbaren Rente, welche die Korporation besitzt.

Art. 87. Personen, welche die Grafschaftssteuer von einem in der Grafschaft liegenden Eigenthum bezahlen, und Grundherren, welche Renten von solchem Eigenthume beziehen, besitzen ebenfalls das Wahlrecht.

Art. 88. Die Armenkommission ist berechtigt, besondere Funktionaire zur Leitung dieser Wahlen zu ernennen.

Art. 89. Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, Anlehen bei der Schatzkammer aufzunehmen.

Art. 90. Die nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Parlamentsakte aufgenommenen Anlehen und deren Zinsen werden auf die Armensteuer versichert, und sollen ein Jahr nach der Aufnahme in jährlichen Raten von wenigstens  $\frac{1}{10}$  des Kapitals zurückbezahlt werden.

Art. 91. Die Besitzer solcher Anleihkapitalien können dieselben durch schriftliche Notiz an den Armenpflegschaftsrath an Andere übertragen, welche in die vollen Rechte des ersten Darleihers eintreten.

Art. 92—93. Alle für die Armenverwaltung geschlossenen Kontrakte, Lieferungsverträge u. s. w. sind nur dann gültig, wenn solche den von der Armenkommission erlassenen Vorschriften entsprechen.

Kein Mitglied des Armenpflegschaftsrathes und kein angestellter

Funktionair der Armenverwaltung darf für seine Person bei solchen Verträgen theilhaftig sein.

Art. 94. Alle Funktionaire des Armenwesens, welchen eine Einnahme, Ausgabe oder Verwaltung der Armentaren anvertraut ist, haben nach Anordnung der Armenkommission zu jeder Zeit Rechnung abzulegen und solche von der aufgestellten Rechnungsrevisorin (Auditor) prüfen zu lassen. Keine der Bestimmungen dieses Statutes entgegenlaufende Zahlung wird anerkannt. Die erfolgte Rechnungsprüfung entbindet den Rechnungssteller nicht von der Sicherheitsleistung.

Art. 95. Die Rechnungsrevisoren werden von der Armenkommission aufgestellt. Nähere Bestimmungen über ihre Instruktion.

Art. 96—98. Befreiung der Ausfertigungen der Armenkommission unter ihrem Siegel von Stempel-, Postgebühren u. s. w.

Art. 99. Die Friedensgerichte sind angewiesen, auf Anrufen der Armenkommission oder der Hilfskommissaire gegen Jedermann Vorladungen zu erlassen und über erhobene Beschwerden, Ersatzleistung u. s. w. zu erkennen.

Art. 100. Die bezahlten Funktionaire der Armenverwaltung, welche sich Ungehorsam gegen die Ordres des Armenpflugschaftsrathes und der Armenkommission zu Schulden kommen lassen, unterliegen einer Geldstrafe durch die Friedensgerichte, welche 5 L. St. nicht übersteigen soll.

Art. 101. Unterschleife, Unterschlagungen, Mißbrauch des Eigenthums der Armenverwaltung und absichtliche Zerstörung von solchem, welche Funktionaire des Armenwesens begehen, werden nach der Ueberführung vor den Friedensgerichten mit Geldstrafen bis zu 20 L. St., dann dem Ersatze des dreifachen Werthes belegt; außerdem aber werden solche Funktionaire für unfähig erklärt, jemals wieder ein Amt bei der Armenverwaltung zu bekleiden.

Art. 102. Personen, welche absichtlich die bestehenden allgemeinen Vorschriften der Armenkommission übertreten, unterliegen für die erste Uebertretung einer Strafe von höchstens 5 L. St., das zweitemal einer solchen von 5 L. St. bis zu 20 L. St., jede nachfolgende derartige Verletzung aber soll vor den Gerichten als Vergehen behandelt werden.

Art. 103. Alle gerichtlich verhängten Strafen, Entschädi-

gungsleistungen u. s. w. unter den Bestimmungen dieses Statutes unterliegen rüchftlich ihrer Beitreibung dem Erefutivverfahren durch Beschlagnahme und Zwangsverkauf oder Einkerferung des Schuldners bis zu drei Monaten. Die eingebrachten Gelder fallen dem Armenfond anheim.

Art. 104. Die Bewohner des betreffenden Unionsbezirkes und die Armensteuerepflichtigen können gültige Zeugenschaft bei gerichtlichen Verhandlungen über Angelegenheiten des Armenwesens ablegen.

Art. 105 — 116. Nähere Bestimmungen über das Gerichtsverfahren bei anhängigen Prozessen und Untersuchungen im Armenwesen.

Art. 117. Die Aufhebung von Vorschriften der Armenkommission ist den Armenpflugschaftsräthen zu notifiziren; allein Verträge, welche unter den betreffenden Vorschriften vor ihrer Aufhebung geschlossen worden sind, werden hiedurch nicht alterirt.

Art. 118. Enthält einige Vorschriften über den Geschäftsstyl.

Art. 119. Die Königin wird ermächtigt, ein viertes Mitglied der Armenkommission anzustellen.

Art. 120 — 121. Die Armenkommission kann eben so wohl in England als in Irland ihre Sitzungen halten. Für beide Verwaltungszweige führt sie ein gemeinschaftliches Siegel.

Art. 122. Auf Anordnung des Ministeriums des Innern hat ein Mitglied der Armenkommission zur Ueberwachung des Vollzuges gegenwärtiger Parlamentsakte in Irland zu residiren.

Art. 123. Dem Parlamente muß jährlich ein Haupttrapport vorgelegt werden.

Das irische Armengesetz, dessen Grundzüge in Vorstehendem enthalten sind, ist zwar der Gesetzgebung vom 14. August 1834 für England und Wales, wie bei der Vergleichenng erhellt, im Ganzen nachgebildet; demohngeachtet finden zwischen beiden sehr wesentliche Abweichungen statt.

Abgesehen davon, daß nach der Tendenz und den Vorschriften des Gesetzes für Irland die Armenunterstützung sich ganz aus-

schließend auf den Unterhalt der Unionswerkhäuser beschränkt und durchaus keine anderweitige Verwendung des Armenfonds und keine Partikularunterstützung aus solchen gesetzlich zulässig ist, so drückt fürs Erste das irische Gesetz durchaus keine Berechtigung eines Armen auf Unterstützung (resp. Unterhalt in einem Werkhause) aus, welche in dem englischen Gesetze durch die ausdrückliche Anerkennung des Heimathsrrechtes gegeben ist.

Um jedoch die Armenlast in Irland einigermaßen zu lokalisieren, hat der 44ste Artikel des Armengesetzes vom 31. Juli 1838 die Bestimmung getroffen, daß die Wahlbezirke für die Erwählung des Armenpflugschaftsrathes jeder Union (Electoral - divisions) pro rata des Unterhalts der Armen in dem Unionswerkhause, welche in solchem Bezirke ihren Wohnsitz haben (resident), beitragen sollen. Wenn jedoch dieser „Wohnsitz“, wie wohl bei den Zuständen der irischen Armen sehr häufig der Fall sein mag, nicht mit voller Sicherheit ausgemittelt werden kann, so sollen die Kosten von der ganzen Union getragen werden.

Fürs Zweite bildet die Armenernährung in Irland nach dem neuen Gesetze eine Distriktslast (der Wahl- oder Unionsbezirke) dagegen in England eine Gemeinde- oder Kirchspielslast. Allein diese Distrikte in Irland sind nicht gleich den englischen Kirchspielen seit undenklichen Zeiten ausgeschiedene Kommunitäten mit anerkanntem Charakter einer geschlossenen Körperschaft, sondern neu geschaffene, der Bevölkerung noch fremde politische Vereine. Große Abweichungen in den Armenlasten eines englischen Kirchspiels gegen das andere erscheinen nicht auffallend; sie haben ihren Grund in der Ungleichheit des Werthes des Eigenthumes und Jedermann ist an die Verschiedenheit von Lokaltaxen gewöhnt. — Ein anderer Fall ist es mit den anscheinend oder oft in Wirklichkeit willkürlich gebildeten Wahlbezirken in Irland, welche nun gemeinschaftlich für die Armenkosten einstehen sollen; daher gerade aus diesem Verhältnisse ein wesentlicher Grund der Aufregung entsprang.

In England bildete der Aufwand für das Armenwesen jedes Kirchspiels nach dem Durchschnitte der drei vorhergegangenen Jahre den Maßstab, nach welchem bei der Einführung der neuen

Gesetzgebung die dem ganzen Unionsbezirke zufallenden Kosten des Armenwesens auf jedes Kirchspiel repartirt wurden; zur Bestreitung der Kosten für Erbauung und Einrichtung der Werkhäuser, der Zinsen von Anlehen zu diesem Zwecke, der Gehalte der Functionaire u. s. w. Dagegen bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß die Unterhaltskosten des Armen selbst, gleichviel ob für In-door oder Out-door-Relief, von jedem Kirchspiele, wo derselbe seine Heimath hat, getragen werde.

In Irland konnte ein solcher Maßstab nach dem Durchschnitte des frühern Aufwandes nicht ermittelt werden, da ein solcher nicht existirte. Der Artikel 61 des Gesetzes ermächtigt bloß den Armenpflugschaftsrath: „von Zeit zu Zeit die erforderliche Armen-taxe von jedem Inhaber steuerpflichtigen Eigenthums zu erheben.“ Der Artikel 62 bestimmt, daß jeder Wahlbezirk nach Verhältnisse zu den Armenkosten beitrage; woraus daher von selbst große Verschiedenheit in der Beitragslast entspringen muß.

In England bestimmt jedes Kirchspiel seine eigene Armentaxe; in Irland der Armenpflugschaftsrath und zwar:

- a) die allen Wahlbezirken gemeinschaftlich zufallenden Kosten, welche auf der ganzen Union lasten, und
- b) die jeden einzelnen Wahlbezirk treffenden Kosten für den Unterhalt seiner Armen.

Das englische Gesetz gewährt daher einen richtigen Anhaltspunkt für die Vertheilung der Armenlast im Verhältnisse des Pauperism, da sich solche auf dreijährigen Durchschnitt der in jedem Kirchspiele wirklich erlaufenen Kosten gründet; während die Belastung in Irland großen Ungleichheiten in einzelnen Bezirken Raum gibt.

Die Erwägung dieser so eben dargestellten Verhältnisse veranlaßte eine neue gesetzliche Bestimmung vom Jahr 1843, wodurch der Ausdruck des Gesetzes vom Jahre 1838: „resident“, welcher dem Wahlbezirke die Verbindlichkeit der Ernährung seiner „resident paupers“ auferlegt, dahin erweitert wurde, daß dieser Aufenthalt sich auf einen Zeitraum von 12 Monaten rückwärts erstrecken solle, binnen welchen der betreffende Arme eine Pachtung oder irgend ein Anwesen (Tenement) inne gehabt oder gewöhnlich innerhalb dieses Wahlbezirkes geschlafen habe. Erst in diesem Falle



fällt dem Wahlbezirke die Last der Ernährung desselben in dem Unionswerkhause zu; außerdem aber, wenn ein solcher 12monatlicher Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, dem ganzen Unionsbezirke.

Man hegt die Erwartung, daß durch diese Bestimmung die Last der Armensteuer auf eine gleichmäßigere Art unter die verschiedenen Wahlbezirke vertheilt werde.

### **Vollzug der neuen Armengesetzgebung in Irland während der Epoche 1839 — 1844.**

Da die Hauptbestimmungen und insbesondere die Grundlage des irischen Gesetzes für den Unterhalt der Armen, nämlich das Werkhaussystem, dem englischen Gesetze nachgebildet sind, so mußten auch die Vollzugsoperationen hinsichtlich der ersten Anordnungen, der Organisation, der Lokalarmenverwaltung, Einrichtung der Werkhäuser und Instruirung der verschiedenen Functionaire auf ganz ähnliche Weise, wie in England, stattfinden; daher wir uns mit Umgehung alles Details in dieser Beziehung blos auf wenige Bemerkungen über die Irland eigenthümlichen Verhältnisse, so wie auf einen statistischen Ueberblick der Hauptmomente der gegenwärtigen Armenpflege in Irland beschränken.

Die ersten Einleitungen der Armenkommission zur Einführung des Gesetzes waren mit großen Schwierigkeiten verbunden; die Aufregung war allgemein; man betrachtete dieses Gesetz als ein neues Uebel für Irland und hielt sich für überzeugt, daß die Einführung des Werkhaussystems nicht praktisch durchgeführt werden könne, daß vielmehr die verarmte Bevölkerung nach wie vor blos von freiwilligen Almosen leben werde.

Selbst Zerstörungen des Eigenthums wurden von den ersten Schritten zur neuen Ordnung der Dinge befürchtet. Es gelang den ausdauernden Bemühungen der abgesendeten Kommissarien der Armenkommission durch angemessene Erläuterungen über den Geist und die Anwendung des Gesetzes, welche schnell durch ganz Irland in Flugschriften verbreitet worden, den bessern Theil der

Bewohner für dessen Einführung zu gewinnen und ihren Vollzugsmaßregeln wirksamen Eingang zu verschaffen. Die ersten Operationen waren auf die Bildung der Vereinsbezirke (Unions) nach den Bestimmungen des Gesetzes und auf die Wahlen der Armenpflugschaftsräthe durch die Wahlbezirke gerichtet, um die Lokalarmenverwaltung zu verkörpern.

Bereits bis zum März 1839 waren 22 Bezirksvereine mit 52,000 Seelen Bevölkerung und innerhalb des darauf folgenden Jahres bis März 1840 104 Bezirksvereine zu Stande gekommen, welche eine Volkszahl von 4,800,000 Seelen umfaßten. Der Umfang eines jeden Bezirkes wurde nach den Lokalumständen bemessen, und begreift 2—300 englische Quadratmeilen. Allenthalben wurden vor der Festsetzung jedes Unionsbezirkes Versammlungen der Bewohner mit den Vollzugskommissarien veranstaltet, um bezügliche Einwendungen und Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Man war bestrebt, für jede Union einen angemessenen Mittelpunkt zu gewinnen und vorzüglich die Beitragsfähigkeit zur Armenlast mit dem Stande des Pauperism in jedem Unionsbezirke durch Hereinziehung hinreichenden Eigenthums so viel möglich in Einklang zu bringen, um Ueberlastungen vorzubeugen; eine Rücksicht, welche besonders für größere Städte, in denen sich der Bettel konzentriert, höchst nöthig befunden wurde.

Gleichzeitig mit der Bildung der Vereine schritten die Wahlen der Armenpflugschaftsräthe für jeden Bezirk vor, unterstützt durch die Wahlfunctionaire, deren Ernennung das Gesetz der Armenkommission zugewendet hatte.

Die Thätigkeit dieser Körperschaften wurde vor Allem auf die Einschätzung des gesammten im Unionsbezirke gelegenen Eigenthums für die Armensteueranlage gerichtet, zu welchem Behufe die Vollzugskommissarien ausführliche Instruktionen zur Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen hierüber erließen.

Das System der Einführung von Werkhäusern ist, wie schon oben bemerkt, bei dem irischen Armengesetze, gleichwie bei der Gesetzgebung vom Jahre 1834 für England als die Basis der ganzen Legislation anzusehen, welche Irland der Armentare unterworfen hat. Ihrer Vorschrift gemäß ist Armenunterstützung nur

innerhalb der Werkhäuser zulässig und gesetzlich; daher auch nach erfolgter Bildung der Unionsbezirke das Gesetz in so lange nicht vollzogen werden konnte, als nicht für die erforderliche Anzahl von Werkhäusern Sorge getragen war. Die Aufmerksamkeit der Kommission war daher vorzüglich darauf gerichtet, sich über den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude schlüssig zu machen, welche den Sitten des Volkes und dem Lande am angemessensten und in der Ausführung die wirthschaftlichsten erschienen. Es wurde zu diesem Zwecke ein ausgezeichnete Architekt für die Erbauung der irischen Werkhäuser und die Ueberwachung der Ausführung derselben aufgestellt, dessen vorgelegte Pläne von Werkhäusern verschiedenen Umfanges für die Aufnahme von 400 bis 1000 Einwohnern die Genehmigung erhielten. Ihre Einrichtung ist im Wesentlichen jener vieler neuer Werkhäuser in England nachgebildet, worüber oben bereits das Nähere erwähnt worden ist.

Binnen Jahresfrist wurden Einleitungen durch Grunderwerbungen und Kontrakte für die Errichtung von 70 Werkhäusern getroffen, von denen bereits 60 im Verlaufe des Jahres 1839 im Bau begriffen waren; gleichwie sich die Armenkommission alsbald auch der planmäßigen Umgestaltung der bereits in Irland vorhandenen größeren Almosen- und Armenbeschäftigungsanstalten bemächtigte, welche das Gesetz ihrer Leitung unterstellt hatte. Die Kosten dieser Bauten und Einrichtungen wurden durch Anlehen bei der Schatzkammer nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes bestritten.

Ueber die Aufnahme in die Werkhäuser wurde vorläufig verfügt, daß solche von dem Armenpflegschaftsrathe auszugehen und derselbe hiebei zu beachten habe:

Erstens vorzugsweise den durch Alter oder körperliche oder geistige Gebrechen erwerbsunfähigen Personen und den verlassenen Kindern Unterkunft in den Werkhäusern zu verschaffen.

Zweitens hienächst denjenigen, welche nach dem Urtheile des Pflegschaftsrathes völlig mittellos und aus was immer für Ursachen außer Stande seien, für sich selbst ihren Unterhalt zu gewinnen.

Drittens sollen für den Fall, daß nicht sämtliche ganz hilflose Personen in den Werkhäusern aus Mangel an Raum

unterzubringen seien, diejenigen darunter vorzugsweise bedacht werden, welche in dem betreffenden Unionsbezirke ihre Heimath haben. —

Die allgemeine Werkhausordnung, welche die Armenkommission gleichzeitig mit der Herstellung der ersten neuen Werkhäuser in Irland im Anfange des Jahres 1840 erließ, ist gleichwie das Grundprinzip der neuen Armenpflege durch das Werkhausystem den Vorschriften für die englischen Werkhäuser in allen Theilen nachgebildet, daher auf die oben gegebene englische Werkhausordnung Bezug genommen wird. Allein eine sehr wesentliche Abweichung lag in der Bestimmung der Nahrung und des Unterhalts in den irischen Werkhäusern, an dem bei der Reorganisation des englischen Armenwesens allgemein adoptirten Grundsatz festhaltend, daß die Nahrung des auf öffentliche Kosten unterhaltenen Armen keinesfalls besser und reichlicher sein dürfe, als jene der unabhängigen armen Arbeiterklassen.

Obwohl bei dieser Gelegenheit anerkannt wurde, daß man hinsichtlich der Nahrung in den englischen Werkhäusern nicht streng auf dieser Grenzlinie stehen geblieben, vielmehr in vielen derselben die Kost nahrhafter und reichlicher als jene der unteren Lohnarbeiterklasse beschaffen sei, so erschien es doch höchst bedenklich, ein ähnliches Verfahren in einem Lande zu gestatten, woselbst die Subsistenzmittel für die unbemittelten Klassen durchaus unsicher, spärlich und größtentheils ungesund sind und demohngeachtet nicht ohne schwere und anhaltende Arbeit erlangt werden können; daher die gegebene Möglichkeit, in den eröffneten neuen Werkhäusern Nahrung von erträglicher Beschaffenheit und mäßiger Quantität zu jeder Zeit und unfehlbar zu erhalten, einen unermesslichen Zudrang zu denselben veranlaßt und der Pauperism eine neue große Förderung erlangt haben würde.

Es war zur Gewinnung eines richtigen Maßstabes zunächst die Lebensweise des irischen gemeinen Volkes selbst zu berücksichtigen, worüber von den Armenkommissairen ausführliche Untersuchungen gepflogen worden. Wir entnehmen, als dienlich zur Charakteristik jenes Landes aus den betreffenden Rapporten Folgendes: Die allgemeine und Hauptnahrung der irischen gemeinen

Bevölkerung ist die Kartoffel und zwar die schlechtesten Sorten derselben, welche die größte Masse liefern; da man bedacht sein muß, auf der kleinsten Bodenfläche die möglich größte Quantität zu erzeugen.

Schlechte Erndten oder unvorsichtiger Gebrauch der Vorräthe nöthigen häufig in der Zwischenzeit bis zur neuen Kartoffelerndte, vom Mai bis Juli, zum Gebrauche anderer Nahrungsmittel, als Hafermehl, Eier, Butter, Speck und Häringe, wenn gleich höchst spärlich für die Mehrzahl.

In Bezirken, woselbst größere Milchwirthschaften betrieben werden, ist abgerahmte Milch, meist Buttermilch, ein gewöhnliches Nahrungsmittel, welches jedoch zur Winterszeit gleichfalls sehr beschränkt ist. Fehlt die Milch ganz, so ist Wasser das ausschließende Getränk der Arbeiterklassen; ihr trockenes Kartoffelmal wird alsdann durch Beimengung von etwas Häring verbessert, was gewöhnlich nur die Familienhäupter essen; die Kinder tauchen ihre Kartoffeln in die Brühe, worin solche gekocht wurden. Bisweilen wird auch etwas Speck mit Salz in Wasser gekocht, worin die Kartoffeln eingetaucht werden. Fleisch wird von diesen Klassen nie konsumirt. In den Jahreszeiten, während welcher Wasser das ausschließende Getränk ausmacht, verbreiten sich die meisten Krankheiten.

Diesen Nahrungsverhältnissen des irischen Volkes angemessen bestand auch die Kost in den bereits vor dem neuen Armengesetze in Irland vorhanden gewesenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, so wie in den Gefängnissen ausschließlich aus schwarzem Brode, Buttermilch, mit Wasser gekochtem Hafermehl (Stirabout) und in wenigen solchen Anstalten für einige Wochentage in Suppe, mit Abwechslung dieser Nahrungsmittel. Auf diese Erfahrungen gestützt, verfuhr auch die Armenkommission in ihren Anordnungen bezüglich des Unterhalts der Armen in den Werkhäusern, und nachdem in den einzelnen allmählig zur Vollendung gelangten neuen Werkhäusern eine ähnliche Kost eingeführt worden war, so erließ dieselbe am 1. Jänner 1842 eine allgemeine Vorschrift für die Ernährung der Werkhausarmen in ganz Irland, welche als ein wichtiger und jenen Anstalten eigenthümlicher Theil ihrer Verwaltung näher zu erwähnen ist. Die Nothwendigkeit einer

solchen Anordnung dürfte inzwischen unter den gegebenen Umständen kaum verkannt werden, wenn solche gleich philanthropischen Gefühlen widerstreben mag.

Cirkular an die sämmtlichen Armenpflugschaftsräthe in Irland, Vorschriften über die Nahrung der Armen in den Werkhäusern betreffend.

Dublin, 1. Jänner 1842.

Nachdem bereits in 40 Unionsbezirken Vorschriften für die Ernährung der Armen in den Werkhäusern eingeführt und seit geraumer Zeit in Vollzug gesetzt sind, so erachtet die Armenkommission, nunmehr hinreichende Erfahrungen gesammelt zu haben, um eine allgemeine Vorschrift über die Nahrung in den irischen Unionswerkhäusern zu erlassen.

Der leitende Grundsatz für die Bestimmung der Werkhausnahrung besteht jederzeit darin, den Armen gesund zu erhalten, daher diesen Zweck zu erreichen, ohne jedoch demselben eine reichlichere oder bessere Kost zu gewähren, als die von ihrer Hände Arbeit lebenden Individuen der benachbarten Gegenden sich im Allgemeinen zu verschaffen im Stande sind.

Diesem Grundsatz entsprechend sind die hienächst folgenden drei Werkhauskostvorschriften erlassen worden, in welchen jedoch zwei wesentliche Verschiedenheiten bemerkbar sind: erstens in der Zahl der täglichen Malzeiten, welche in einigen Werkhäusern auf drei, aber in der großen Mehrzahl auf zwei festgesetzt sind; zweitens in der Zulassung oder Ausschließung von animalischer Nahrung.

Die Anzahl der Malzeiten anbelangend, so hält man dafür, daß fast allenthalben zwei Malzeiten als genügend für die Erwachsenen erachtet werden; für die Kinder jedoch erscheinen drei rathamer. Die Armenkommission gestattet drei Malzeiten für Erwachsene in jenen Gegenden des Landes, woselbst die große Volksmasse an drei Malzeiten gewöhnt ist, und bisher auch in öffentlichen Unterhaltsanstalten, Gefängnissen &c. drei solche hergebracht waren. Die Bestimmung von zwei Malzeiten erscheint zweckmäßiger und wirthschaftlicher als die andere, indem man es schwer

ausführbar gefunden hat, die nämliche Menge Nahrung, welche für zwei Malzeiten vollkommen ausreicht, in drei zu vertheilen.

Die Zulassung oder Ausschließung von animalischer Nahrung betreffend wird bemerkt, daß dieselbe in den meisten Unionsbezirken ganz ausgeschlossen ist. Keinenfalls sollte sie in den Agrikulturbezirken gestattet werden; allein in den städtischen Vereinen, woselbst eine beträchtliche Zahl Werkhausinwohner der städtischen Bevölkerung entnommen ist und woselbst eine kleine Portion Fleischnahrung ohne Vermehrung der Unterhaltskosten gegeben werden kann, wird gegen sparsame Einführung animalischer Speise in die Werkhauskost nichts eingewendet. In den beiden Vereinen von Dublin wird den erwachsenen Armen zweimal die Woche eine Pinte Suppe ohne Kostenvermehrung gereicht.

Den arbeitsfähigen weiblichen Personen, welche in schweren Hausarbeiten oder außer der Anstalt beschäftigt sind, wird die nämliche Kost in Beschaffenheit und Menge wie den Männern gereicht; etwas weniger nach Ermessen den Arbeitsunfähigen beider Geschlechter oder den Weibspersonen, welche mit sitzenden Arbeiten beschäftigt sind.

### I. Vorschrift. Täglich zwei Malzeiten für die Erwachsenen und drei für die Kinder.

#### A. Für die arbeitsfähigen Erwachsenen:

Frühstück.		Mittagessen.	
Gefochtes Habermehl.	Buttermilch.	Kartoffeln, roh gewogen.	Buttermilch.
7 Unzen.	1 Pinte (frische Milch $\frac{1}{2}$ Pinte).	$3\frac{1}{2}$ lb	1 Pinte (frische Milch $\frac{1}{2}$ Pinte).

## B. Für Kinder von 9 bis 14 Jahren einschlußig:

Frühstück.		Mittagessen.		Abendessen.
Habermehl.	Frische Milch.	Kartoffeln.	Frische Milch.	Brod.
3½ Unzen.	½ Pinte.	2 ℔	½ Pinte.	6 Unzen.

Kinder zwischen 5 bis 8 Jahren erhalten die nämliche Nahrung mit angemessener Verringerung der Quantität. Kinder unter 5 Jahren werden nach Ermessen des Pflégenschaftsrathes genährt; indem anstatt Habermehl oder Kartoffeln auch Reis oder Brod gereicht werden kann.

Erwachsene arbeitsunfähige Arme, welche nicht krank, und Frauenspersonen, welche nicht mit harter Arbeit beschäftigt sind, erhalten eine Unze Habermehl und ein halb Pfund Kartoffeln weniger als die arbeitsfähigen Erwachsenen.

II. Vorschrift. Täglich zwei Malzeiten für Erwachsene und drei für Kinder mit Einschluß von animalischer Nahrung.

Dieselbe ist jener Ziffer I. gleich mit dem Unterschiede, daß zweimal die Woche für das Mittagessen anstatt der Milch eine Pinte Suppe gereicht, dafür aber die Quantität Kartoffeln auf drei Pfund reduzirt wird.



### III. Vorschrift. Drei Malzeiten täglich ohne animalische Nahrung.

Frühstück.		Mittagessen.		Abendessen.	
Gefochtes Habermehl.	Buttermilch.	Kartoffeln, roh gewogen.	Buttermilch.	Gefochtes Habermehl.	Buttermilch.
5 Unzen.	$\frac{1}{3}$ Quart.	3 $\bar{u}$	1 Quart.	4 Unzen	$\frac{1}{3}$ Quart
				oder 6 Unzen Brod.	

Abwechslungen in diesen Vorschriften nach Konvenienz der Wirthschaft werden gestattet, nach dem Maßstabe, daß für  $3\frac{1}{2}$  Pfund Erdäpfel 12 Unzen Brod, oder 8 Unzen Brod für 7 Mezen Mehl, oder 8 Unzen Mehl für  $3\frac{1}{2}$  Pfund Kartoffeln substituiert werden.

Diesen Vorschriften gemäß wurden die Kosten der Ernährung eines erwachsenen Armen (ohne Krankendiät) durchschnittlich auf 2 Sch. wöchentlich berechnet und jene für den Unterhalt der Kinder auf den nämlichen Betrag wegen des denselben gereichten Abendessens.

Erheblichen Schwierigkeiten unterlag das Bestreben, die Werkhausarmen zu beschäftigen; eine Schwierigkeit, welcher man bei der allgemein bekannten Werthlosigkeit der Armenarbeit überhaupt bisher stets für den gleichen Fall auch in England begegnet war und welche daher in Irland, wo das Angebot von Arbeit so groß ist, um so stärker hervortreten mußte. Man versuchte, um zum Ziele zu gelangen, bloß die gemeinsten und einfachsten Beschäftigungen einzuführen, da es vorzüglich darauf ankam, ältere arbeitschwache Personen beider Geschlechter, welche die Mehrzahl der Bewohner der irischen Werkhäuser ausmachen, zu beschäftigen.

Die Hauptarbeiten in den irischen Werkhäusern bestehen daher im Aufdrehen und Bergzupfen von alten Schiffstauen, in Wolle zupfen, kämmen und spinnen, in Stricken und in Verfertigung und Ausbesserung der Kleidungsstücke, welche der Anstalt gehören.

Arbeitsfähige Männer befinden sich sehr wenige in den irischen Werkhäusern, ausgenommen während momentaner Arbeitsunfähigkeit; die Anwesenden sind im Haushalte der Anstalt oder auswärts beschäftigt oder werden in Ermanglung anderer Arbeiten in die Steinbrüche gesendet. Den arbeitsfähigen Weibspersonen sind die Arbeiten des Haushalts übertragen, auch werden sie mit weiblichen Handarbeiten beschäftigt. Die Kinder beiderlei Geschlechts werden so viel möglich außer den Lehrstunden in verschiedenen Handarbeiten geübt, um bald zur Erwerbung ihres Unterhalts tüchtig zu werden, wobei auch Gartenarbeit nicht ausgeschlossen ist. In den beiden Werkhäusern zu Dublin, woselbst 1100 Kinder unterhalten werden, unterrichtet man die Knaben im Schneider-, Schuhmacher- und Zimmerhandwerke; der Religionsunterricht nach den Konfessionen der katholischen und protestantischen Inwohner wird mit vorzüglichem Eifer betrieben.

Die Armenkommission betrachtet die religiöse und industrielle Erziehung der Kinder in den Werkhäusern als eine ihrer wichtigsten Aufgaben. Für Aufstellung der erforderlichen Anzahl Lehrer und Lehrerinnen ist allenthalben Sorge getragen.

Die Richtigkeit des Werkhaus-systemes im Allgemeinen fand auch in Irland sogleich nach seiner Einführung volle Bestätigung. In den mit ungemeiner Schnelligkeit ausgeführten neuen Werkhäusern fand unmittelbar nach der Vollendung eines jeden Armenaufnahme Statt. Die Bezirksvereine und Armenpflegschaftsräthe, die große Unterstützung der Armenverwaltung durch diese Anstalten sogleich anerkennend, wirkten aufs Thätigste zu ihrer Einrichtung und zur Ausführung der dießfalligen Anordnungen der Armenkommission mit. Am Schwierigsten erschien der Vollzug derselben in der ersten Periode ihrer Ausführung in Dublin, nachdem die Schließung der früher bestandenen großen Almosenanstalt (*Mendicity-Institution*) als nicht mit der neuen Ordnung der Dinge vereinbar und ihre Umwandlung in Werkhäuser einen Andrang von nahe an 2000 von allen Subsistenzmitteln entblösten Personen, welche größtentheils bisher in jener Anstalt unterhalten wurden, zu der neuen Armenanstalt verursacht hatte. Inzwischen war man mit der neuen Einrichtung der beiden Unionswerkhäuser

in Dublin mit ungemeiner Schnelligkeit zu Stande gekommen und bereits bis zum 25. März 1841 waren in einem derselben 2080 und im anderen 1837 Personen untergebracht.

Die fortschreitende Herstellung der Werkhäuser veranlaßte zugleich die Armenverwaltungen der Bezirksvereine ernstliche Einleitungen zur Abstellung des Bettels zu treffen; allenthalben wurden Petitionen zu schärferer Einschreitung dagegen an die Regierungsbehörden gerichtet und die Armenkommission wurde aufgefordert, neue gesetzliche Hülfsmittel für die Unterdrückung des Bettels in Irland beim Parlamente zu veranlassen, womit man noch gegenwärtig beschäftigt ist.

Besonderen Schwierigkeiten begegnete der Vollzug des irischen Armengesetzes bei der Erhebung der Armentaxe, veranlaßt durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Bodenkultur und der Pachtungen in jenem Lande. Die Gesetzgebung ist von dem richtigen Grundsatz ausgegangen, daß alles rentirende Eigenthum armensteuerpflichtig sei und die Gesamtbevölkerung bei den Vorkehrungen zur Abwendung des Pauperismus und dem Wohlergehen der Armenklasse bethelligt sei, zu deren Gunsten das Gesetz erlassen wurde. Allein die Anzahl derjenigen, auf welche nach ihrer Rente nur ein höchst geringer Steuerbetrag trifft, ist ungemein groß und die Grenzlinie zwischen dem am geringsten belegten Armensteuerpflichtigen und dem Armen selbst sehr schwierig zu bestimmen; die Steuerbeiträge selbst endlich, welche von den unteren Klassen zu erheben sind, stehen außer Verhältniß mit den Erhebungskosten und der Arbeit, welche deren Beitreibung verursacht.

Die folgende Uebersicht enthält hierüber das Nähere und gewährt zugleich ein sehr anschauliches Bild über die Agrikulturzustände in Irland, welche als eine Hauptquelle der Verarmung jenes Landes angesehen werden müssen.

In 108 Unionsbezirken betrug die Gesamtanzahl der Armensteuerpflichtigen im Jahre 1843 . . . . . 997,434

Hierunter sind begriffen:

Personen, deren Schätzung des Nettoeinkommens von ihrem armensteuerepflichtigen Besitzthume nur	1 L. St. betrug	149,960
"	zwischen 1—2 L. St.	138,143
"	zwischen 2—3 L. St.	98,220
"	zwischen 3—4 L. St.	75,572
"	zwischen 4—5 L. St.	63,818
"	über 5 L. St.	471,721

Gesammtzahl wie oben . . . 997,434

Aus diesen Verhältnissen entsprangen große Schwierigkeiten der Erhebung der Armentare und in vielen Unionsbezirken gewaltsame Auftritte, Widerstand der Zahlungspflichtigen und große Rückstände. Von der in 98 Unionsbezirken im Jahre 1843 (bis zum 24. August) eingeschätzten Armentare im Gesamtbetrage von 605,864 L. St. waren am 1. Jänner 1844 noch 46,322 L. St. im Rückstände verblieben.

Die Armenkommission betrachtete als wesentlichen Grund dieser Uebelstände die Bestimmung des 72sten Artikels des Armengesetzes, demzufolge bei Schätzungen der reinen Jahresrente unter 5 L. St. der Pächter und nicht der Eigenthümer oder Grundherr zur Zahlung der Armentare verpflichtet sein sollte. Hienach erfolgte in der Parlamentssitzung vom Jahre 1843 ein neues Statut, welchem zufolge auch für jene Besitzthümer, deren Nettorente unter 5 L. St. beträgt, der Verpachter (immediate Lessor) für die Entrichtung der Armensteuer verpflichtet wird. —

Ueber den Erfolg dieser neuen gesetzlichen Bestimmung vermag erst eine längere Erfahrung zu entscheiden.

## Statistische Angaben über die bisherige Verwaltung des Armenwesens in Irland unter der neuen Gesetzgebung.

### I. Bildung der Unionsbezirke.

Ganz Irland ist in 130 Vereinsbezirke eingetheilt, welche eine Bevölkerung (nach der Volkszählung von 1831 in den Rapporten

angegeben) von 7,693,779 Köpfen und ein Gebiet von 29,553 englischen Quadratmeilen umfassen.

## II. Bau der Werkhäuser.

Für ganz Irland sind 130 Werkhäuser (sonach eines für jeden Unionsbezirk) erbaut worden, welche nach der Anlage 94,010 Arme aufzunehmen bestimmt sind.

Die ursprünglichen Kostenvoranschläge beliefen sich auf eine Million £. St., dieselben wurden jedoch in der Ausführung um 150,000 £. St. überstiegen und betragen die Gesamtkosten ihrer Errichtung 1,150,000 £. St., für welche auf die irische Armen-taxe fundirte Anlehen bei der Schatzkammer eröffnet worden sind.

Sämmtliche Werkhäuser wurden im Jahre 1842 vollendet und die Anzahl der Armen, welche am Schlusse jenes Jahres wirklich in denselben aufgenommen waren, betrug beiläufig

15,000 Köpfe.

III. Nach dem von der Armenkommission der Parlaments-sitzung vom Jahre 1844 vorgelegten Haupttrapporte war der Stand der Armen in sämmtlichen Werkhäusern Irlands im ersten Quartale des Jahres 1844 folgender:

Im Alter unter 15 Jahren:

Männliche . . . . .	12,108	} . . . . .	22,585
Weibliche . . . . .	10,477		

Bon 15 bis 30 Jahren:

Männliche . . . . .	2,346	} . . . . .	6,883
Weibliche . . . . .	4,537		

Bon 30 bis 50 Jahren:

Männliche . . . . .	2,557	} . . . . .	8,758
Weibliche . . . . .	6,201		

Bon 50 bis 80 Jahren:

Männliche . . . . .	5,488	} . . . . .	10,200
Weibliche . . . . .	4,712		

Ueber 80 Jahren:

Männliche . . . . .	831	} . . . . .	1,685
Weibliche . . . . .	854		

---

50,114

Uebertrag . . . . .	50,114
Hiezu unspezifizirt von 4 Bezirksvereinen, welche ihre Uebersichten noch nicht einge- sendet hatten . . . . .	2,315

Gesamtzahl der in den Werkhäusern im ersten  
Quartal 1844 unterhaltenen Armen . . . . . 52,429

Nach den Religionsbekenntnissen befanden sich unter der obigen spezifizirten Anzahl von 50,114 Werkhausarmen:

41,303 Katholiken,
6,170 Protestanten,
2,464 Presbyterianer,
179 andere Religionsverwandte.

Es ist hieraus zu ersehen, daß die Anzahl der im Anfange des Jahres 1844 in den irischen Werkhäusern unterhaltenen Armen noch um 41,581 unter der Gesamtanzahl zurückgeblieben ist, deren Aufnahme die getroffenen Einrichtungen gestatten: da man es ohne Zweifel für nothwendig findet, die Kosten der Armenverwaltung nur sehr allmählig zu vergrößern, bis das Land an die demselben durch das Gesetz auferlegte, nicht limitirte neue Abgabe mehr gewöhnt sein wird.

IV. Die wirthschaftlichen Ergebnisse der irischen Armenverwaltung unter dem neuen Gesetze lassen sich aus den bisher veröffentlichten Rapporten nur theilweise entnehmen, da die Armenkommission eine Totalübersicht der Verwaltungskosten der gesammten Armenverwaltung in Irland bis zur Zeit nicht vorgelegt hat.

Der dem Parlamente von 1844 vorgelegte Hauptrapport enthält eine Uebersicht der Armenunterhaltungskosten in 73 Bezirksvereinen für ein halbes Jahr (endigend am 29. September 1843 nach den revidirten Rechnungen), woraus folgende Angaben entnommen werden:

Kosten für konsumirte Nahrung . . . . .	32,890 £. St.
„ „ „ anderweitige Bedürfnisse . . . . .	5,716 „ „
„ „ Kleidung . . . . .	7,838 „ „
„ „ Naturalbezüge der Funktionaire . . . . .	1,290 „ „
Summe . . . . .	47,734 £. St.

Die Gesamtzahl der in den 73 Bezirksvereinen während des genannten Halbjahres unterhaltenen Armen betrug 38,577.

Für jede Woche berechnen sich die auf den Unterhalt eines Armen durchschnittlich erlaufenen Kosten:

für Nahrung und andere Lebensbedürfnisse	1 Sch.	4 $\frac{1}{2}$ ℔
für Kleidung	—	3 $\frac{3}{4}$ "
zusammen	1 Sch.	8 ℔

Folglich für 1 Jahr à 52 Wochen:

4 ℔. St. 6 Sch. 8 ℔.

Mit Zugrundelegung dieses Ergebnisses würden daher die bloßen Unterhaltskosten für obige Anzahl von 52,429 Armen, welche im ersten Quartale 1844 in sämtlichen irischen Werkhäusern unterhalten wurden, für das ganze Jahr einen Aufwand von 228,692 ℔. St. verursacht haben, ohne die Kosten der Verwaltung des Armenwesens, des Baues und Unterhalts der Werkhäuser, Zinsen für die aufgenommenen Anlehen, der Unterhaltung der Hospitäler, für ärztliche Hülfe, Vaccination, Auswanderungen u. s. w.

Aus der im Hauptrapporte der Armenkommission von 1844 enthaltenen Detailübersicht der Armensteuerbeträge für sämtliche Unionsvereine Irlands (mit Ausschluß von 12 Bezirksvereinen, in welchen noch keine Taxe erhoben worden) in der Periode vom April 1840 bis zum Anfange Februar 1844 ist zu ersehen, daß die Totalsumme der irischen Armentare für diesen Zeitabschnitt 811,620 ℔. St. betragen hat.

Die nämliche Uebersicht giebt ferner an, daß von dieser Steuersumme am 1. Jänner 1844 noch 133,114 ℔. St. im Rückstande verblieben sind. Hieraus sowohl, als aus einer dem Parlamente vorgelegten Spezialübersicht von 137 Orten, in welchen die Armentare durch Militair- und Polizeigewalt beigetrieben werden mußte, so wie endlich aus verschiedenen Angaben der Rapporte über Weigerung der Lokalarmenverwaltungen Personen, obgleich im äußersten Elende schmachtend, in die Werkhäuser aufzunehmen, lassen sich die Schwierigkeiten ermessen, welchen die vollständige Durchführung des irischen Armengesetzes noch fortan unterliegt.

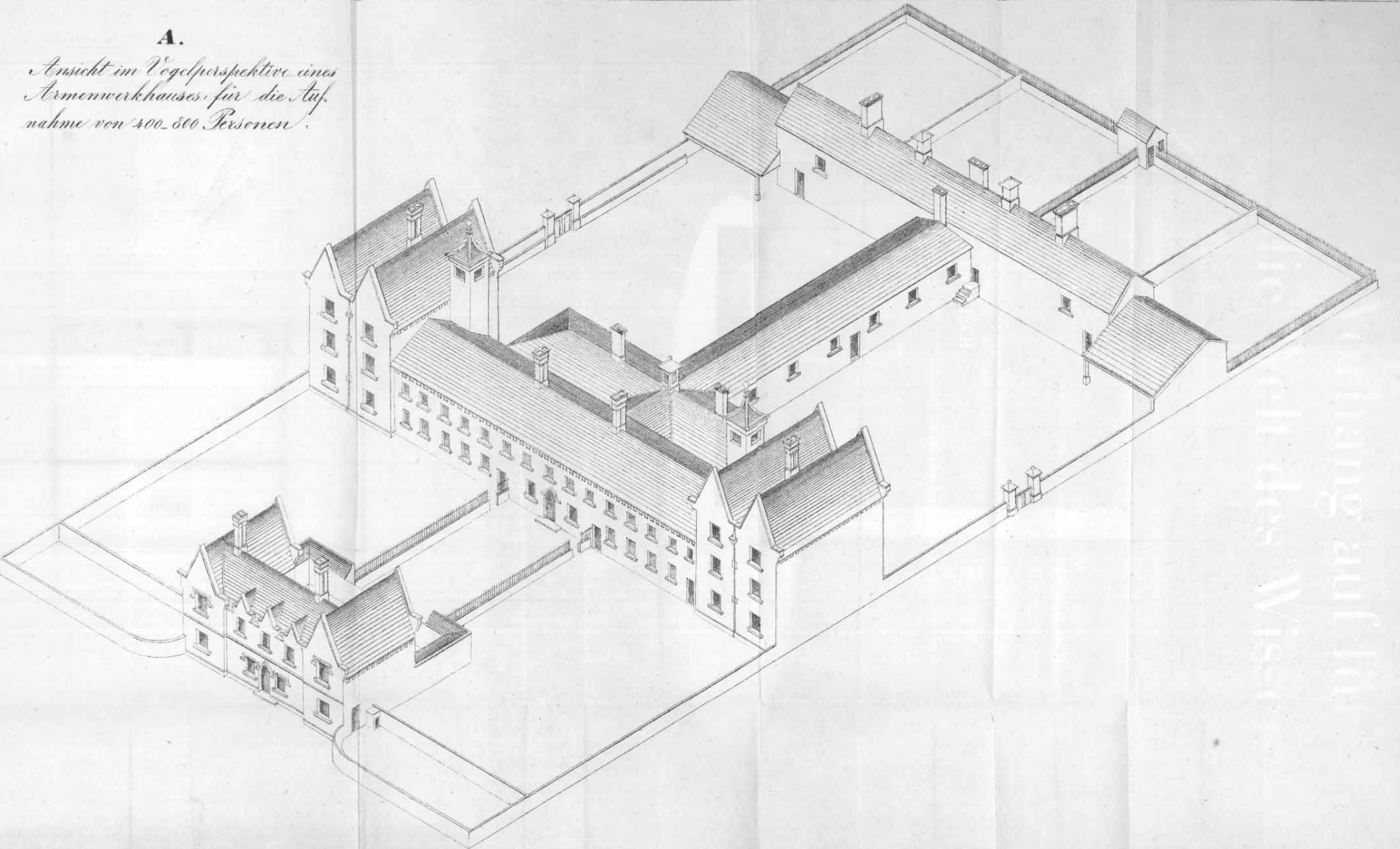
Noch scheint es einer längeren Epoche zu bedürfen, bis das irische Volk an die Entrichtung und allmähliche Steigerung der Armentare bis zu dem Maße gewöhnt wird, um wenigstens die

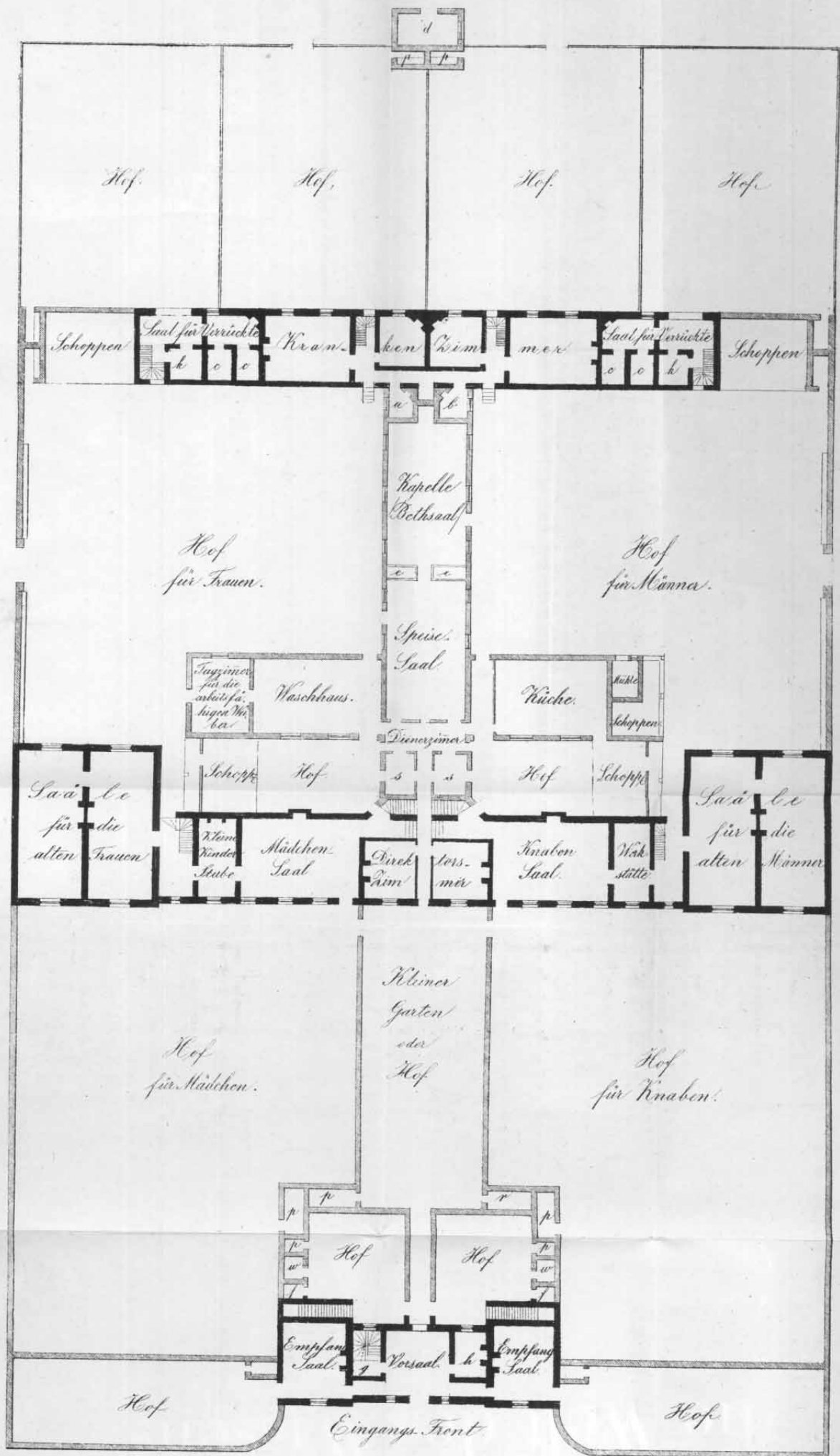
bereits erbauten Werkhäuser, welche zur Zeit noch wenig mehr als die Hälfte der bestimmten Armenzahl aufgenommen haben, vollständig zu benützen, und eines noch in weite Ferne gerückten Zeitraumes, in welchem das neue System der Armenverwaltung in Irland und die Einführung der Werkhäuser den schweren Druck der Armuth, welcher auf jenem unglücklichen Volke lastet, wesentlich erleichtern wird.



**A.**

*Ansicht im Vogelperspektive eines  
Armenwerkhauses, für die Auf-  
nahme von 400-500 Personen.*





**B.**

Grundplan eines Armenwerkhauses  
für die Aufnahme von 400-500 Personen

